

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 18. März 2026

26. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. März 2026, mit der die Verordnung, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, geändert wird [CELEX Nr. 32023L2413]

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. März 2026, mit der die Verordnung, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, geändert wird

Auf Grund von § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 - Bgld. RPG 2019, LGBL. Nr. 49/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 106/2025, wird verordnet:

Die Verordnung, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, LGBL. Nr. 60/2021, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 76/2024, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Verordnung, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik- und Solar-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden (Burgenländische Eignungszonenverordnung für Photovoltaik- und Solar-Freiflächenanlagen - Bgld. EZVO PV/Solar)“

2. § 1 lautet:

„§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich dieser Verordnung bezieht sich auf die Gebiete der Gemeinden Andau, Baumgarten, Deutsch Kaltenbrunn, Deutsch Schützen-Eisenberg, Deutschkreutz, Donnerskirchen, Draßmarkt, Edelstal, Eisenstadt, Frankenau-Unterpullendorf, Frauenkirchen, Gattendorf, Grafenschachen, Großhöflein, Großpetersdorf, Großwarasdorf, Güssing, Halbturn, Heiligenkreuz im Lafnitztal, Horitschon, Hornstein, Jabing, Jennersdorf, Kaisersdorf, Kittsee, Kohfidisch, Lutzmannsburg, Mannersdorf an der Rabnitz, Markt Allhau, Markt Sankt Martin, Mönchhof, Müllendorf, Neckenmarkt, Neudörfel, Neusiedl am See, Neutal, Nickelsdorf, Nikitsch, Pama, Parndorf, Pinkafeld, Pöttching, Potzneusiedl, Raiding, Rechnitz, Riedlingsdorf, Rotenturm an der Pinka, Sankt Andrä am Zicksee, Schachendorf, Schattendorf, Schützen am Gebirge, Siegendorf, Sigleß, Strem, Taden, Tobaj, Trausdorf an der Wulka, Unterkohlstätten, Wallern im Burgenland, Weiden am See, Wulkaprodersdorf, Zagersdorf und Zemendorf-Stöttera.“

3. In § 2 wird in Abs. 1 das Wort „Photovoltaikanlagen“ durch die Wortfolge „Photovoltaik- und Solar-Freiflächenanlagen“ und in Abs. 2 die Wortfolge „Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche die Flächenbegrenzungen des § 53a Abs. 2 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019“ durch die Wortfolge „Photovoltaik- und Solar-Freiflächenanlagen, welche die Flächenbegrenzungen des § 22d Abs. 2 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 - Bgld. RPG 2019, LGBL. Nr. 49/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 106/2025,“ ersetzt.

4. In § 3 wird das Zitat „§ 53a Abs. 2 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019“ durch das Zitat „§ 22d Abs. 2 Bgld. RPG 2019“ ersetzt.

5. Nach § 3 werden folgende §§ 3a und 3b eingefügt:

„§ 3a

Ausweisung als Beschleunigungsgebiete

Die in **Anlage 1** angeführten Eignungszonen mit den Nummern 5, 31, 32, 33, 34, 41, 64, 73, 76, 81, 82, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91 und 92 gelten als Beschleunigungsgebiete im Sinne von § 22g Bgld. RPG 2019. Mit der Festlegung dieser Zonen als Beschleunigungsgebiete ist keine Änderung der Zonengrenzen oder Maßnahmen verbunden. Die umweltrelevanten Festlegungen der Verordnung gelten in vollem Umfang weiter.

§ 3b

Anwendung auf Solaranlagen

In den Eignungszonen gemäß **Anlage 1** dürfen freistehende Solaranlagen gemäß § 22d Abs. 1 Bgld. RPG 2019 errichtet werden. Gemäß den geltenden Verfahrensvorschriften sind die vorgeschriebenen Maßnahmen und Vorgaben sinngemäß anzuwenden.“

6. Dem § 4 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Der Titel, §§ 1, 2 Abs. 1 und 2, §§ 3, 3a und 3b sowie die Anlage 1 in der Fassung LGBL Nr. 26/2026 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

7. Die Anlage 1 in der Fassung der Verordnung LGBL Nr. 76/2024 wird durch die Anlage 1 zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

Verzeichnis der Anlagen

1. Eignungszone Deutschkreutz
2. Eignungszone Donnerskirchen
3. Eignungszone Güssing
4. Eignungszone Güssing/Tobaj
5. Eignungszone Halbturm
6. Eignungszone Kittsee
7. Eignungszone Mönchhof 1
8. Eignungszone Mönchhof 2
9. Eignungszone Mönchhof/Halbturm
10. Eignungszone Nickelsdorf 1
11. Eignungszone Nickelsdorf 2
12. Eignungszone Pama
13. Eignungszone Rotenturm an der Pinka/Jabing
14. Eignungszone Schattendorf
15. Eignungszone Tadtén
16. Eignungszone Trausdorf an der Wulka
17. Eignungszone Wallern im Burgenland 1
18. Eignungszone Wallern im Burgenland 2
19. Eignungszone Andau
20. Eignungszone Gattendorf
21. Eignungszone Neudörfel
22. Eignungszone Neusiedl-Weiden
23. Eignungszone Nickelsdorf 3
24. Eignungszone Nickelsdorf 4
25. Eignungszone Nickelsdorf 5
26. Eignungszone Nickelsdorf 6
27. Eignungszone Parndorf
28. Eignungszone Trausdorf an der Wulka 2
29. Eignungszone Weiden am See
30. Eignungszone Zemendorf-Stöttera
31. Eignungszone Neutal 1
32. Eignungszone Deutsch Kaltenbrunn
33. Eignungszone Edelstal

34. Eignungszone Güssing 2
35. Eignungszone Heiligenkreuz im Lafnitztal 1
36. Eignungszone Horitschon
37. Eignungszone Jennersdorf
38. Eignungszone Neckenmarkt
39. Eignungszone Parndorf 2
40. Eignungszone Andau 2
41. Eignungszone Draßmarkt
42. Eignungszone Eisenstadt
43. Eignungszone Großhöflein
44. Eignungszone Großpetersdorf
45. Eignungszone Großwarasdorf
46. Eignungszone Güssing 3
47. Eignungszone Güssing 4
48. Eignungszone Güssing 5
49. Eignungszone Heiligenkreuz im Lafnitztal 2
50. Eignungszone Hornstein
51. Eignungszone Lutzmannsburg/Nikitsch
52. Eignungszone Markt Allhau 1
53. Eignungszone Markt Allhau 2
54. Eignungszone Markt Sankt Martin
55. Eignungszone Mönchhof 3
56. Eignungszone Müllendorf
57. Eignungszone Neutal 2
58. Eignungszone Nickelsdorf 7
59. Eignungszone Nikitsch 1
60. Eignungszone Nikitsch 2
61. Eignungszone Parndorf 3
62. Eignungszone Pöttsching
63. Eignungszone Potzneusiedl
64. Eignungszone Rechnitz 1
65. Eignungszone Rechnitz 2
66. Eignungszone Rotenturm an der Pinka
67. Eignungszone Sankt Andrä am Zicksee/Andau
68. Eignungszone Schachendorf

- 69. Eignungszone Schützen am Gebirge
- 70. Eignungszone Sigleß
- 71. Eignungszone Strem
- 72. Eignungszone Wulkaprodersdorf
- 73. Eignungszone Wulkaprodersdorf/Zagersdorf
- 74. Eignungszone Deutsch Schützen – Eisenberg
- 75. Eignungszone Eisenstadt 2
- 76. Eignungszone Kaisersdorf
- 77. Eignungszone Kohfidisch
- 78. Eignungszone Riedlingsdorf
- 79. Eignungszone Tadten 2
- 80. Eignungszone Unterkohlstätten
- 81. Eignungszone Eisenstadt 3
- 82. Eignungszone Frankenau-Unterpullendorf
- 83. Eignungszone Frauenkirchen
- 84. Eignungszone Grafenschachen
- 85. Eignungszone Großwarasdorf 2
- 86. Eignungszone Großwarasdorf 3
- 87. Eignungszone Großwarasdorf 4
- 88. Eignungszone Mannersdorf an der Rabnitz
- 89. Eignungszone Pinkafeld
- 90. Eignungszone Raiding
- 91. Eignungszone Schattendorf/Baumgarten
- 92. Eignungszone Siegendorf

1. Eignungszone Deutschkreutz

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

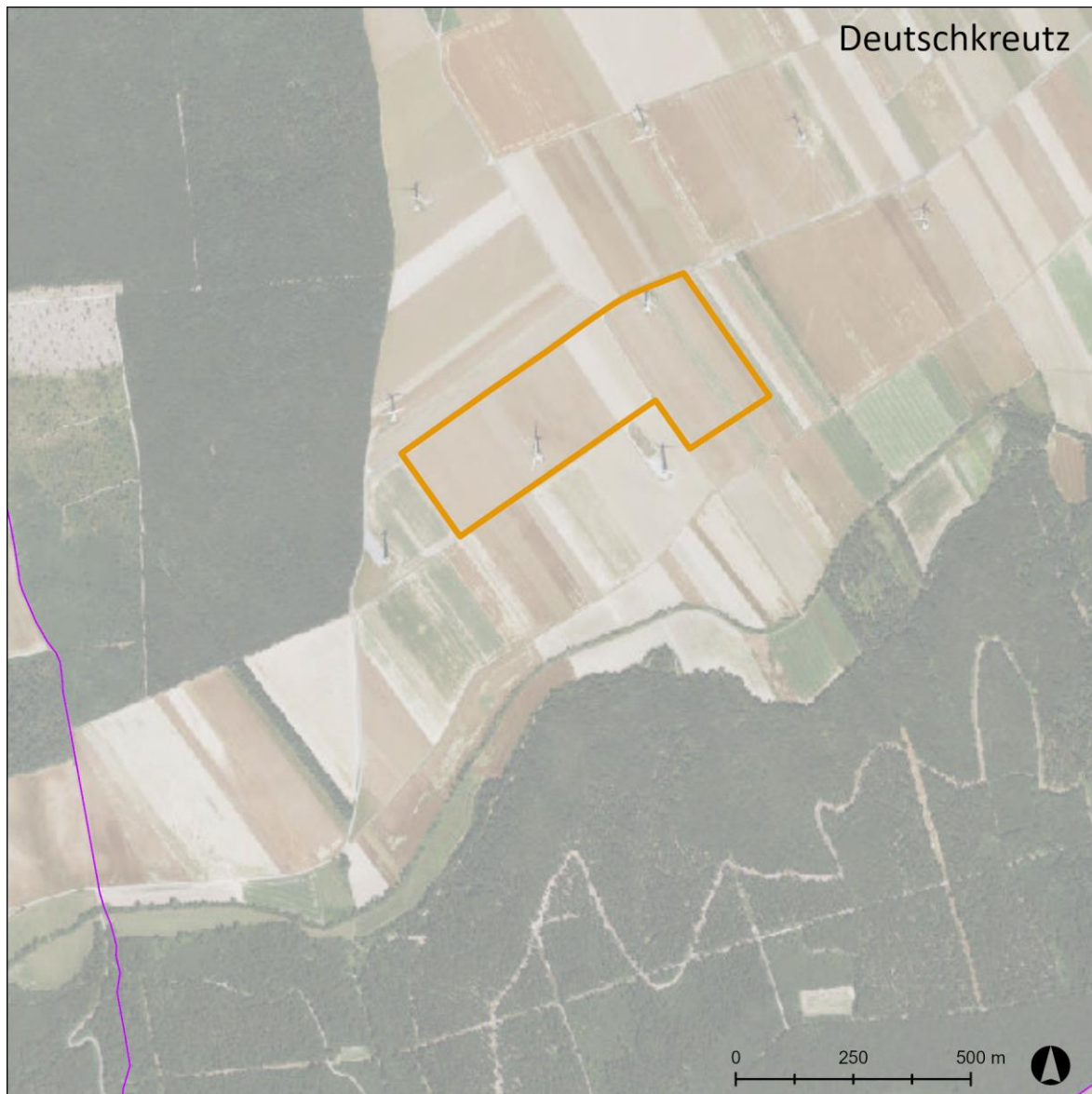
Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der ackerwirtschaftlichen Nutzung durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen/Blühflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m).
- Ausbildung eines mindestens 10 m breiten Wildkorridores in Nord-Süd-Richtung zur Minderung projektbedingter Zäsureffekte aus wildökologischer Sicht. Sollte sich in den weiteren Untersuchungen zur Einreichplanung eine andere Lage, Notwendigkeit oder erforderliche Breite ergeben, so kann dieser entsprechend der Untersuchungsergebnisse adaptiert werden, sofern damit die naturschutzfachlichen Zielsetzungen eingehalten werden.
- Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen zur Reduktion der visuellen Wirkung auf die Nutzer des Radwegs (z.B. Gehölzstreifen oder vegetabil akzentuierte Schwellenzone gegenüber dem Radweg) und zur optischen Integration der Photovoltaik-Freiflächenanlage in die Landschaft.
- Freihaltung einer 300-m-Schutzzone zum Frauenbrunnbach.
- Freihaltung der HQ30- und HQ100-Zonen.
- Bei auftretenden Problemen mit der Hangstabilität sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen vorzusehen.
- Konzentration der notwendigen Versiegelungen (wie z.B. für Wechselrichtergebäude) auf die minderwertigeren Ackerböden, soweit dadurch keine unverhältnismäßigen Aufwendungen entstehen.
- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune insbesondere für

Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).

· Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).



2. Eignungszone Donnerskirchen

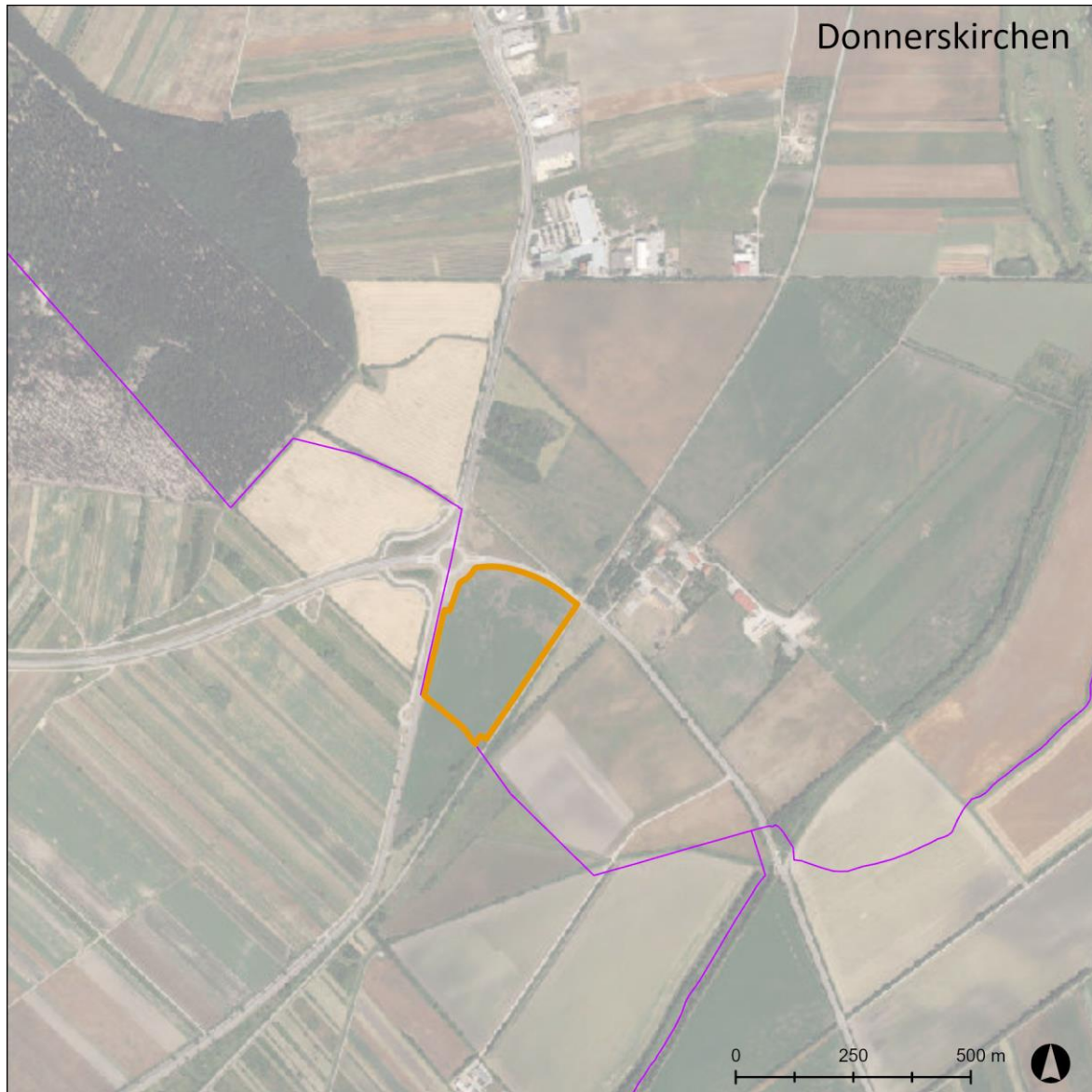
Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung unter Berücksichtigung biodiversitätsfördernder Maßnahmen (ökologischer Landbau, naturhafte Rainausbildung und anderes).
- Freihaltung eines mindestens 20 m breiten Korridorbereichs zu den örtlichen Gehölzstrukturen an der östlichen Flächengrenze (Saumzone).
- Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen als vegetabil akzentuierte Schwellenzone in Abstimmung mit dem Gesamtkonzept für die Demonstrationsanlage zur optischen Integration der Photovoltaik-Freiflächenanlage in die Landschaft gegenüber den bestehenden Radwegen und zur Entwicklung von Synergien mit der touristischen Nutzung innerhalb der Tourismus-Eignungszone.
- Partielle Ergänzung bzw. Verdichtung der bestehenden Gehölzreihe entlang der Bahn.
- Konzentration der notwendigen Versiegelungen (wie z.B. für Wechselrichtergebäude) weitestgehend auf die minderwertigeren Ackerböden, soweit dadurch keine unverhältnismäßigen Aufwendungen entstehen.
- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.
- Entwicklung von Maßnahmen zur Reduktion der Wirkungen der Photovoltaik-Freiflächenanlage auf das benachbarte Weltkulturerbe in Abstimmung mit den österreichischen Vertretern von ICOMOS.
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m).
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).

- Gewährleistung eines geeigneten ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).



3. Eignungszone Güssing

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der ackerwirtschaftlichen Nutzung durch Anlage standortgemäßer extensiver, örtlich feucht getönter Wiesenflächen/Blühungsflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).
- Freihaltung der feucht getönten Randbereiche im Osten, die FFH-Lebensraumtypen zuzuordnen sind.
- Freihaltung der ausgewiesenen Weichholzaufzone (FFH-Lebensraumtyp) einschließlich eines mindestens 20 m weiten umgebenden Saumbereichs.
- Freihaltung der weiteren bestehenden Gehölzstrukturen einschließlich eines mindestens 10 m daran anschließenden Saumbereichs.
- Freihaltung eines mindestens 10 m breiten Korridors gegenüber den bestehenden Waldrändern.
- Ausbildung von drei mindestens 15 m breiten Wildkorridoren in Ost-West-Richtung, wobei sich einer davon an der gebietszentralen Grabenstruktur als Leitstruktur orientiert zur Minderung projektbedingter Zäsureffekte aus wildökologischer Sicht.
- Ausbildung von zumindest einem mindestens 15 m breiten Wildkorridor in Nord-Süd-Richtung, der sich an der gebietszentralen Baumstruktur orientiert zur Minderung projektbedingter Zäsureffekte aus wildökologischer Sicht.
- Sollte sich in den weiteren Untersuchungen zur Einreichplanung eine andere Lage, Anzahl oder erforderliche Breite der Wildtierkorridore, die sich nicht an bestehenden Grünstrukturen orientieren, ergeben, so können diese entsprechend der Untersuchungsergebnisse hinsichtlich Anzahl, Lage und Breite adaptiert werden, sofern damit die naturschutzfachlichen Zielsetzungen eingehalten werden.
- Biotopmanagement in Hinblick auf die Ausbildung standortadäquater Feuchtwiesen.
- Konzentration der notwendigen Versiegelungen (wie z.B. für Wechselrichtergebäude) weitestgehend auf die minderwertigeren Ackerböden, soweit dadurch keine unverhältnismäßigen Aufwendungen entstehen.
- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.

- Gewährleistung der Bedeutung der Zone als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m).
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).
- Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen zur Gestaltung des südlichen Randes, um die visuelle Wirkung auf die Nutzer des südlich verlaufenden Radwegs und die Fernwirkungen gegenüber der Burg Güssing zu reduzieren.
- Sicherstellung der Erhaltung der touristischen Funktion der Landschaft im Sinne der Tourismus-Eignungszone und Hebung von Synergien, wie z.B. durch den Ausbau des bestehenden Informationsplatzes zu PV-spezifischen Themen.
- Gewährleistung eines geeigneten ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).
- Durchführung eines Vorverfahrens gem. § 22e NG 1990 zur Sicherstellung der Konfliktfreiheit mit Schutzzielen des ausgewiesenen Natura-2000-Schutzgebietes Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland (AT1114813).



4. Eignungszone Güssing/Tobaj

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der ackerwirtschaftlichen Nutzung durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen/Blühflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).
- Erhaltung der bestehenden Wald- und Strukturelemente.
- Freihalten eines mindestens 10 m breiten Korridorbereiches (Saumzone) zu den randlichen Gehölzstrukturen.
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m, Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m).
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).
- Gewährleistung eines geeigneten ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).
- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.



5. Eignungszone Halbtorn

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

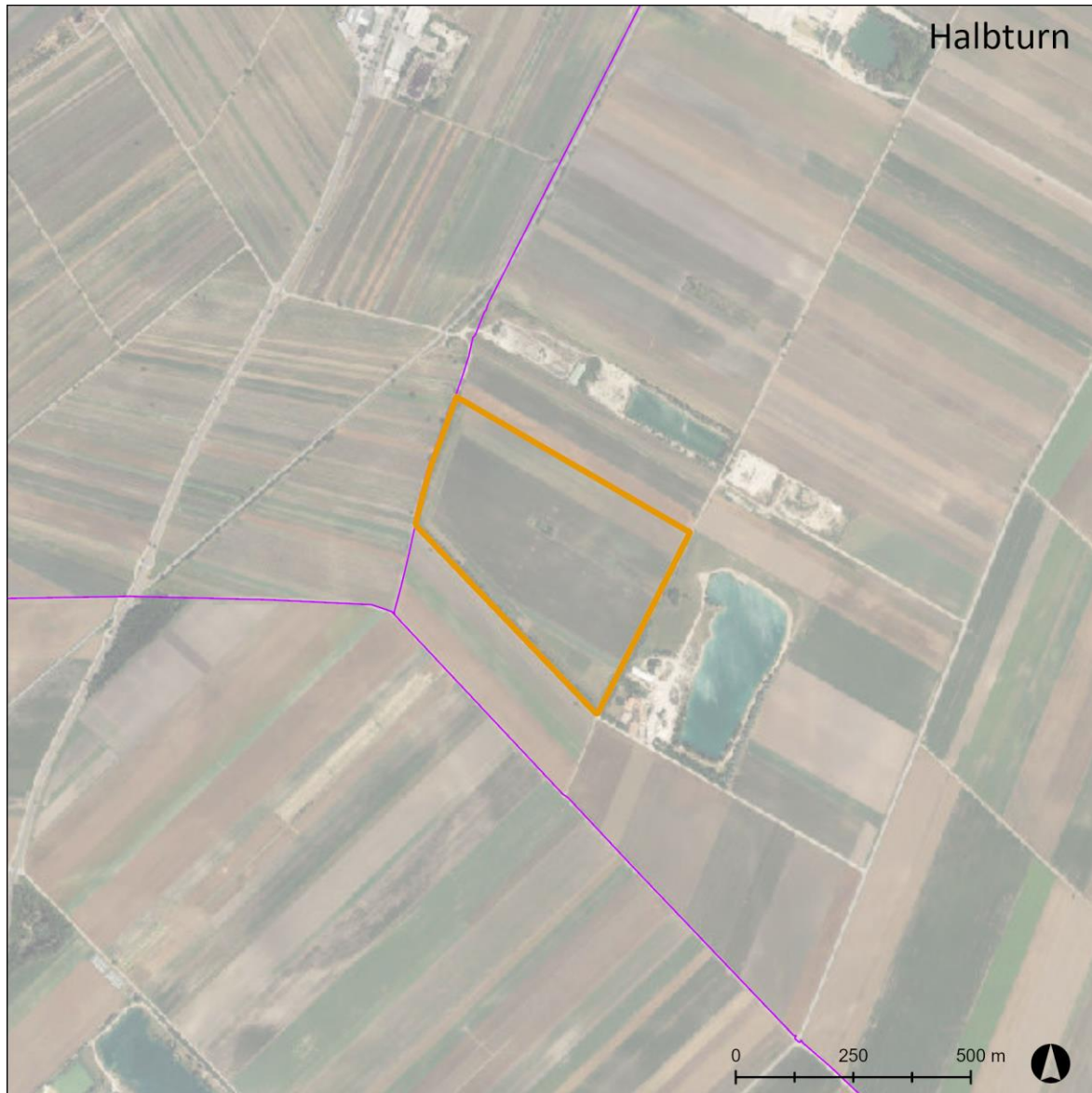
Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der ackerwirtschaftlichen Nutzung durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen/Blühflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).
- Verwendung reflexionsarmer Module im Pufferbereich von 300 m zu den bestehenden Gewässern, um Beeinträchtigungen wasserlebender Insekten zu vermeiden.
- Freihaltung eines 10 m breiten Puffers zum Trittsteinbiotop in der Zonenmitte (Gehölz- und Wiesenflächen) wie auch zu den linearen Gehölzstrukturen im Westen und Süden der Zone.
- Ausbildung eines mindestens 10 m breiten Wildkorridors in Ost-West-Richtung und eines mindestens 10 m breiten Wildkorridors in Nord-Süd-Richtung in Anbindung an das örtliche Trittsteinbiotop zur Minderung projektbedingter Zäsureffekte aus wildökologischer Sicht. Sollte sich in den weiteren Untersuchungen zur Einreichplanung eine andere Lage, Anzahl oder erforderliche Breite der Wildtierkorridore, die sich nicht an bestehenden Grünstrukturen orientieren, ergeben, so können diese entsprechend der Untersuchungsergebnisse hinsichtlich Anzahl, Lage und Breite adaptiert werden, sofern damit die naturschutzfachlichen Zielsetzungen eingehalten werden.
- Erhaltung der bestehenden randlichen Gehölzstreifen.
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m, Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m).
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).
- Gewährleistung eines geeigneten ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich

aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).

Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.



6. Eignungszone Kittsee

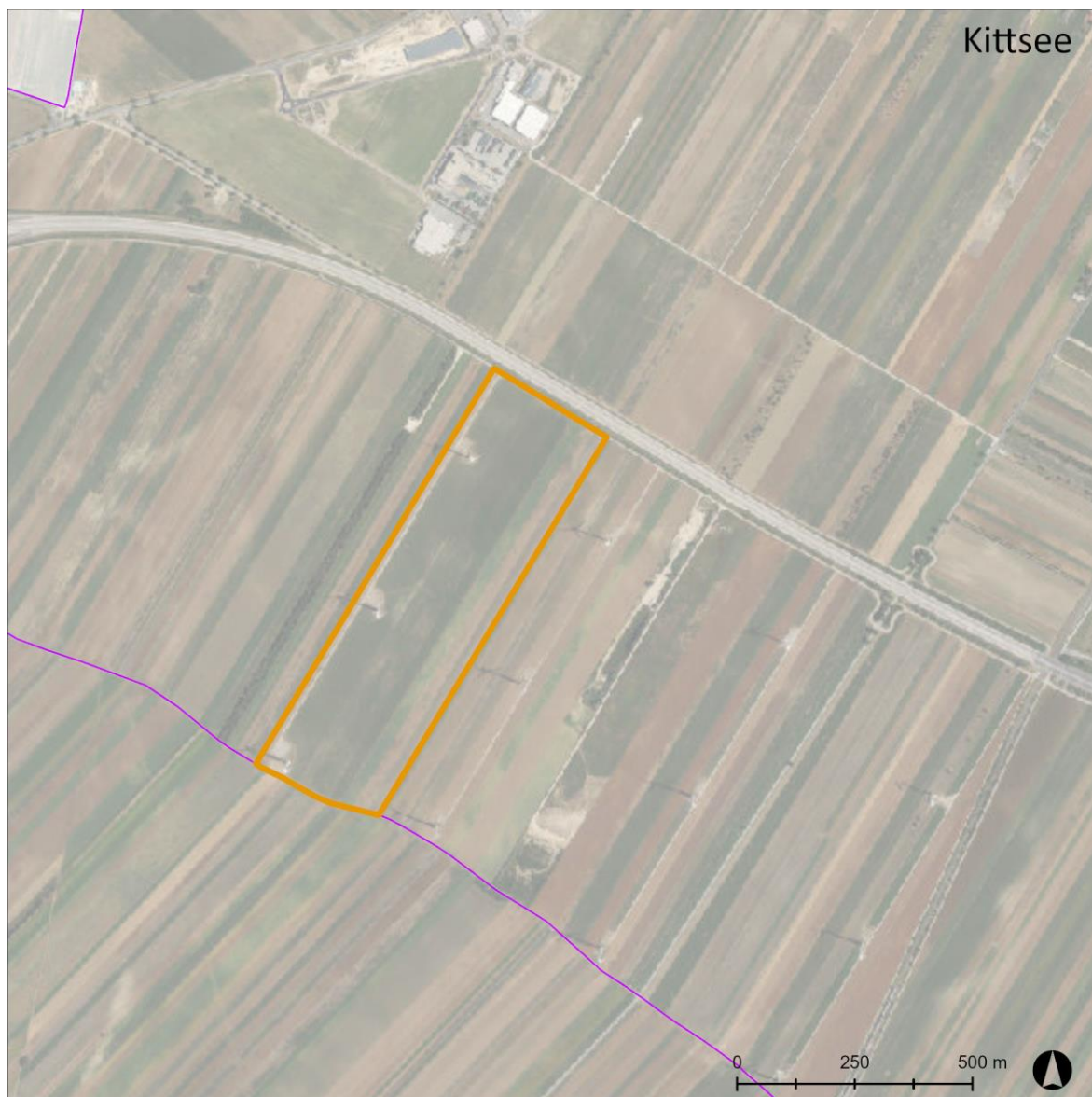
Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der ackerwirtschaftlichen Nutzung durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen (Leitziel: mittelfristige Ausbildung Hutweide-ähnlicher Flächen) als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).
- Freihalten von zumindest einem mindestens 10 m breiten Korridorbereichs zwischen den PV-Betriebsflächen in Ost-West- Richtung zur Gewährleistung der Flächenquerbarkeit für das Wild. Sollte sich in den weiteren Untersuchungen zur Einreichplanung eine andere Lage, Notwendigkeit oder erforderliche Breite ergeben, so kann diese entsprechend der Untersuchungsergebnisse adaptiert werden, sofern damit die naturschutzfachlichen Zielsetzungen eingehalten werden.
- Landschaftliche Einbindung der Photovoltaik-Freiflächenanlage durch landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen.
- Gewährleistung der Bedeutung der Zone als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m, Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m).
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).
- Vornahme von Sicherungsmaßnahmen bei tatsächlich auftretenden Problemen mit der Hangstabilität.
- Gewährleistung eines geeigneten ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).

- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.



7. Eignungszone Mönchhof 1

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der ackerwirtschaftlichen Nutzung durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen (Leitziel: mittelfristige Ausbildung Hutweide-ähnlicher Flächen) als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).
- Freihaltung der bestehenden Waldbereiche, Gehölzstreifen und Windschutzgürtel.
- Freihaltung von mindestens 10 m breiten Pufferzonen zu den räumlich anliegenden Gehölzstrukturen und Waldrändern.
- Ausbildung eines mindestens 10 m breiten Wildkorridors in Ost-West-Richtung und eines mindestens 10 m breiten Wildkorridors in Nord-Süd-Richtung zur Minderung projektbedingter Zäsureffekte aus wildökologischer Sicht. Sollte sich in den weiteren Untersuchungen zur Einreichplanung eine andere Lage, Anzahl oder erforderliche Breite der Wildtierkorridore, ergeben, so können diese entsprechend der Untersuchungsergebnisse hinsichtlich Anzahl, Lage und Breite adaptiert werden, sofern damit die naturschutzfachlichen Zielsetzungen eingehalten werden.
- Gewährleistung der Bedeutung der Zone als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m, Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m).
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).
- Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen zur optischen Integration der Photovoltaik-Freiflächenanlage in die Landschaft.
- Gewährleistung eines geeigneten ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen

(insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).

- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.



8. Eignungszone Mönchhof 2

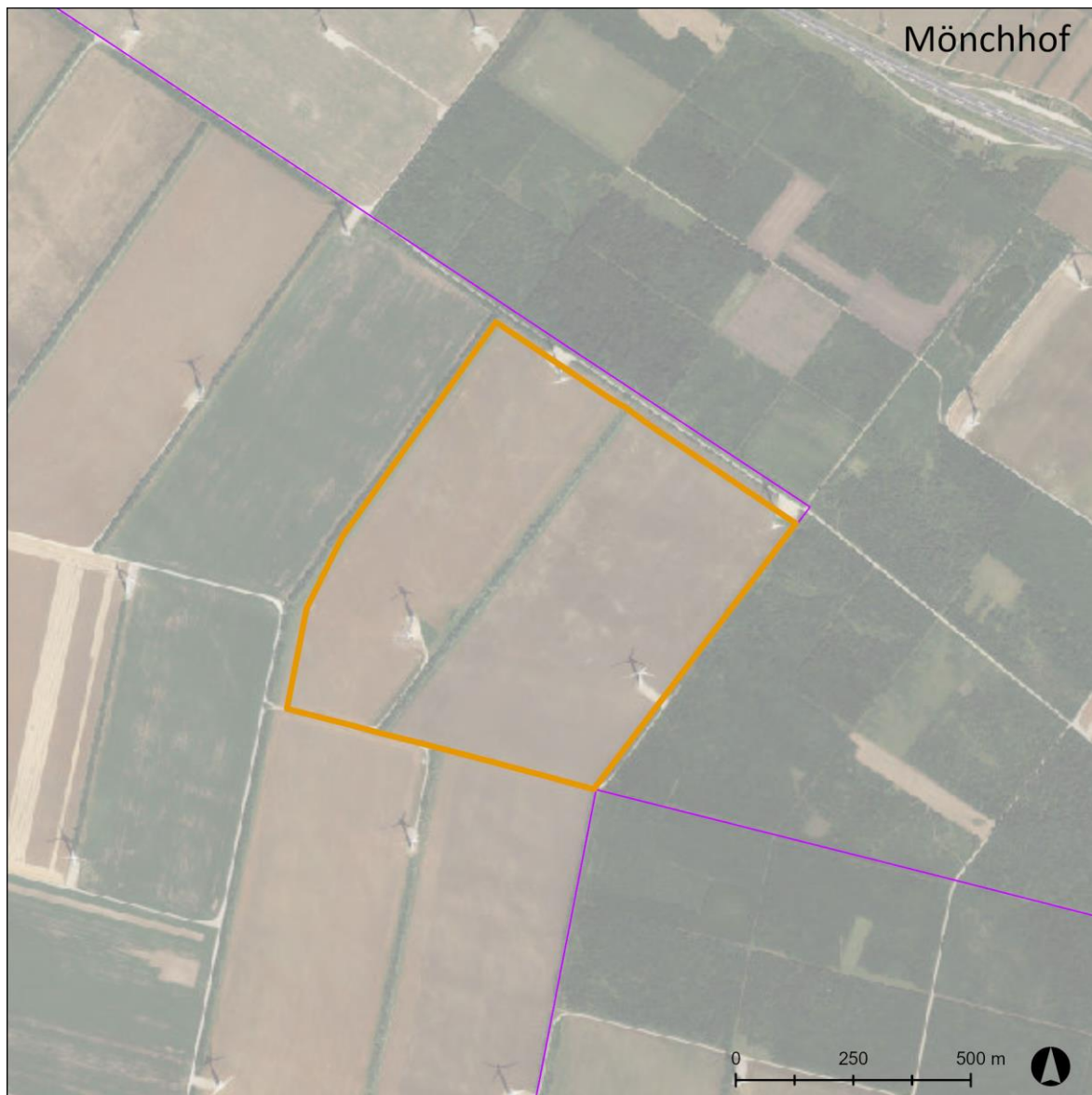
Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der ackerwirtschaftlichen Nutzung durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen (Leitziel: mittelfristige Ausbildung Hutweide-ähnlicher Flächen) als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).
- Freihaltung der bestehenden Waldbereiche, Gehölzstreifen, Windschutzgürtel und Trockenrasenzonen inkl. 10 m breiter Pufferzonen.
- Freihaltung eines mindestens 10 m breiten Pufferbereichs gegenüber den Waldflächen, insbesondere zum Karwald.
- Ausbildung je eines mindestens 10 m breiten Wildkorridors in Ost-West- und Nord-Süd-Richtung zur Minderung projektbedingter Zäsureffekte aus wildökologischer Sicht. Sollte sich in den weiteren Untersuchungen zur Einreichplanung eine andere Lage, Notwendigkeit oder erforderliche Breite ergeben, so kann er entsprechend der Untersuchungsergebnisse adaptiert werden, sofern damit die naturschutzfachlichen Zielsetzungen eingehalten werden.
- Gewährleistung der Bedeutung der Zone als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m, Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m).
- Konzentration der notwendigen Versiegelungen (wie z.B. für Wechselrichtergebäude) weitestgehend auf die minderwertigeren Ackerböden, soweit dadurch keine unverhältnismäßigen Aufwendungen entstehen.
- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).

- Erstellung und Umsetzung einer landschaftspflegerischen Begleitplanung zur Festlegung und Ausgestaltung der Pufferflächen und der unter Berücksichtigung von PV-Modulen frei zu haltenden rotorüberstrichenen Flächen (insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung des Karlwaldes als Greifvogellebensraum und die Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild). Diese ist mit der Naturschutzbehörde zu akkordieren.
- Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen zur optischen Integration der Photovoltaik-Freiflächenanlage in die Landschaft.
- Gewährleistung eines geeigneten ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).



9. Eignungszone Mönchhof/Halbturn

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der ackerwirtschaftlichen Nutzung durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen (Leitziel: mittelfristige Ausbildung Hutweide-ähnlicher Flächen) als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).
- Freihaltung der bestehenden Waldbereiche, Gehölzstreifen und Windschutzgürtel inkl. 10 m breiter Pufferzonen.
- Ausbildung von Wildkorridoren entlang sämtlicher bestehender Gehölzstreifen und Windschutzgürtel sowohl in Ost-West- als auch in Nord-Süd-Richtung, zur Minderung projektbedingter Zäsureffekte aus wildökologischer Sicht. Sollte sich in den weiteren Untersuchungen zur Einreichplanung eine andere Lage, Anzahl oder erforderliche Breite der Wildtierkorridore, die sich nicht an bestehenden Grünstrukturen orientieren, ergeben, so können diese entsprechend der Untersuchungsergebnisse hinsichtlich Anzahl, Lage und Breite adaptiert werden, sofern damit die naturschutzfachlichen Zielsetzungen eingehalten werden.
- Freihaltung eines mindestens 10 m breiten Pufferbereichs gegenüber den Waldflächen, insbesondere zum Karlwald.
- Erstellung und Umsetzung einer landschaftspflegerischen Begleitplanung zur Festlegung und Ausgestaltung der Pufferflächen und der unter Berücksichtigung von PV-Modulen frei zu haltenden rotorüberstrichenen Flächen (insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung des Karlwaldes als Greifvogellebensraum und die Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild). Diese ist mit der Naturschutzbehörde zu akkordieren.
- Gewährleistung der Bedeutung der Zone als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m, Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m).
- Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen zur optischen Integration der Photovoltaik-Freiflächenanlage in die Landschaft.
- Konzentration der notwendigen Versiegelungen (wie z.B. für Wechselrichtergebäude) weitestgehend auf die minderwertigeren Ackerböden, soweit dadurch keine unverhältnismäßigen Aufwendungen entstehen.

- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).
- Gewährleistung eines geeigneten ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).



10. Eignungszone Nickelsdorf 1

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der ackerwirtschaftlichen Nutzung durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen (Leitziel: mittelfristige Ausbildung Hutweide-ähnlicher Flächen) als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).
- Freihaltung der bestehenden Waldbereiche, Gehölzstreifen und Windschutzgürtel.
- Freihaltung eines mindestens 5 m breiten Pufferbereichs gegenüber den örtlichen Bodenschutzanlagen und der örtlichen Gehölzinsel.
- Freihaltung eines mindestens 5 m breiten Pufferbereichs zu den Gehölzstrukturen und Wiesenflächen im Süden entlang der Ostautobahn A4.
- Ausbildung eines mindestens 10 m breiten Wildkorridors in Nord-Süd-Richtung zur Minderung projektbedingter Zäsureffekte aus wildökologischer Sicht. Sollte sich in den weiteren Untersuchungen zur Einreichplanung eine andere Lage, Notwendigkeit oder erforderliche Breite ergeben, so kann diese entsprechend der Untersuchungsergebnisse adaptiert werden, sofern damit die naturschutzfachlichen Zielsetzungen eingehalten werden.
- Erstellung und Umsetzung einer landschaftspflegerischen Begleitplanung zur Festlegung und Ausgestaltung der Pufferflächen (insbesondere der Pufferfläche im Süden im Hinblick auf die Bedeutung des Karlwaldes als Greifvogellebensraum sowie zur Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild). Diese ist mit der Naturschutzbehörde zu akkordieren.
- Gewährleistung der Bedeutung der Zone als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m, Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m).
- Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen zur optischen Integration der Photovoltaik-Freiflächenanlage in die Landschaft, Freihalteflächen entlang der Gehölzstreifen/Wald.
- Konzentration der notwendigen Versiegelungen (wie z.B. für Wechselrichtergebäude) weitestgehend auf die minderwertigeren Ackerböden, soweit dadurch keine unverhältnismäßigen Aufwendungen entstehen.

- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).
- Gewährleistung eines geeigneten ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).



11. Eignungszone Nickelsdorf 2

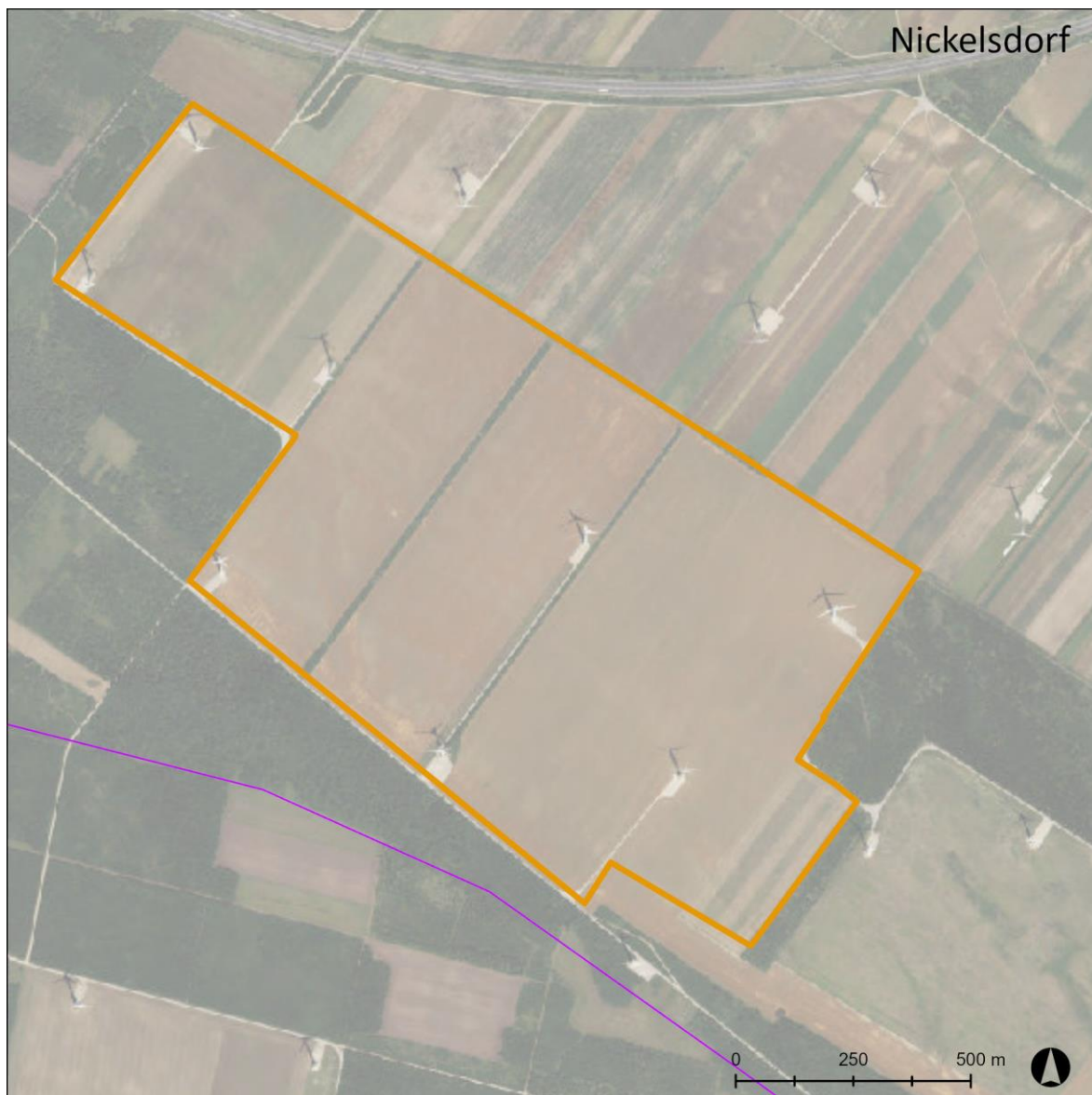
Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der ackerwirtschaftlichen Nutzung durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen (Leitziel: mittelfristige Ausbildung Hutweide-ähnlicher Flächen) als biodiversitätsfördernde Maßnahme bei langfristiger Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).
- Freihaltung der bestehenden Waldbereiche, Gehölzstreifen und Windschutzgürtel.
- Freihaltung eines mindestens 10 m breiten Pufferbereichs gegenüber dem Karlwald.
- Freihaltung eines mindestens 10 m breiten Pufferbereichs gegenüber den örtlichen Bodenschutzanlagen.
- Ausbildung von Wildtierkorridoren entlang der drei bestehenden Gehölzstreifen und Windschutzgürtel in Nord-Süd-Richtung (Breite abhängig von bestehender Struktur zzgl. 10 m Pufferbereich) sowie eines Korridors in Nordwest-Südost-Richtung (min. 20 m breit) zur Gewährleistung der Flächenquerbarkeit für das Wild. Sollte sich in den weiteren Untersuchungen zur Einreichplanung eine andere Lage, Notwendigkeit oder erforderliche Breite ergeben, so kann diese entsprechend der Untersuchungsergebnisse adaptiert werden, sofern damit die naturschutzfachlichen Zielsetzungen eingehalten werden.
- Erstellung und Umsetzung einer landschaftspflegerischen Begleitplanung zu Festlegung und Ausgestaltung der Pufferflächen (insbesondere der Pufferfläche im Süden im Hinblick auf die Bedeutung des Karlwaldes als Greifvogellebensraum sowie zur Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild). Diese ist mit der Naturschutzbehörde zu akkordieren.
- Gewährleistung der Bedeutung der Zone als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m, Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m).
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).

- Vornahme von Sicherungsmaßnahmen bei tatsächlich auftretenden Problemen mit der Hangstabilität.
- Gewährleistung eines geeigneten ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).
- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.



12. Eignungszone Pama

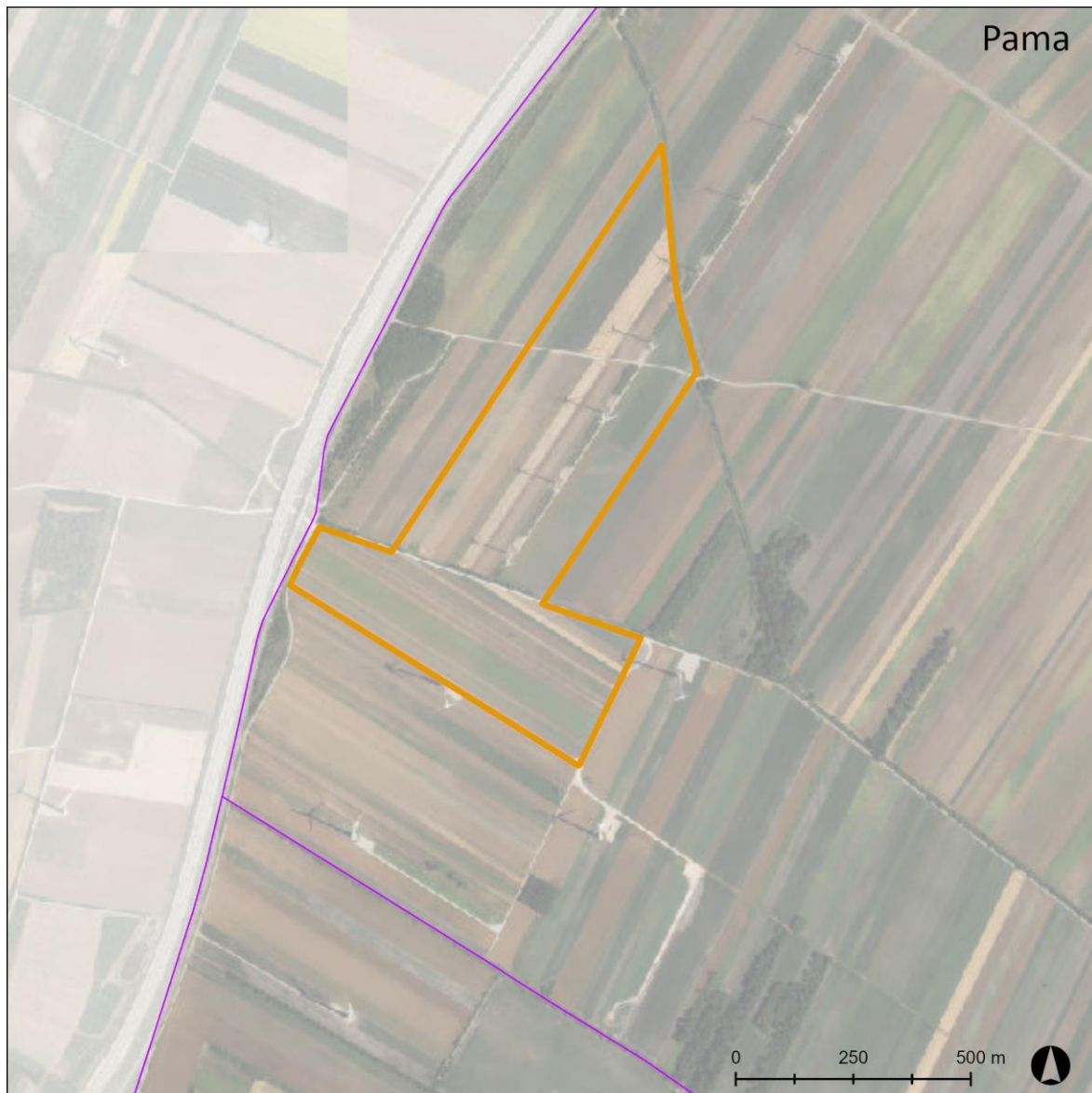
Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der ackerwirtschaftlichen Nutzung durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen (Leitziel: mittelfristige Ausbildung Hutweide-ähnlicher Flächen) als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).
- Freihaltung der bestehenden Waldbereiche, Gehölzstreifen und Windschutzgürtel.
- Freihaltung eines mindestens 5 m breiten Pufferbereichs gegenüber dem örtlichen Heckenzug im Zonenrandbereich.
- Freihaltung eines mindestens 10 m breiten beidseitigen Pufferbereichs gegenüber der räumlich tangierten Hirschländerrinne und Umsetzung von Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung der Uferzone.
- Ausbildung eines weiteren mindestens 10 m breiten Wildkorridors in Ost-West-Richtung im Nordbereich der Zone sowie eines mindestens 10 m breiten Wildkorridors in Nord-Süd-Richtung (Leitstruktur entlang Bestands-WKA) zur Minderung projektbedingter Zäsureffekte aus wildökologischer Sicht. Sollte sich in den weiteren Untersuchungen zur Einreichplanung eine andere Lage, Notwendigkeit oder erforderliche Breite ergeben, so können die Wildkorridore entsprechend der Untersuchungsergebnisse adaptiert werden, sofern damit die naturschutzfachlichen Zielsetzungen eingehalten werden.
- Freihalten eines 50 m Korridorbereichs um den Portalbereich der örtlichen Wildquerung.
- Verwendung reflexionsarmer Module, um Beeinträchtigungen wasserlebender Insekten zu vermeiden. Gewährleistung der Bedeutung der Zone als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m, Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m).
- Prinzipieller Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).

- Gewährleistung eines geeigneten ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).
- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.



13. Eignungszone Rotenturm an der Pinka/Jabing

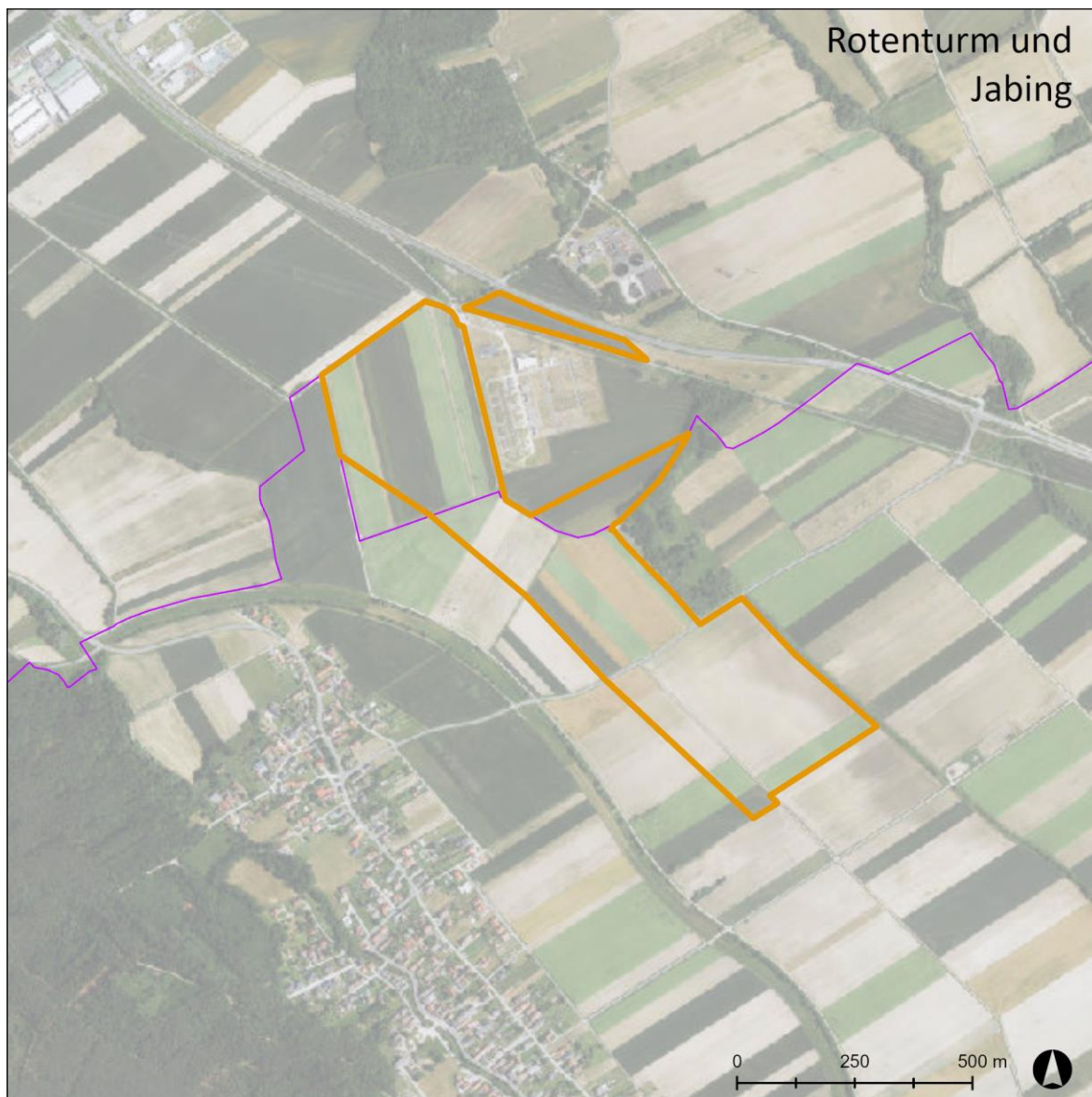
Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der ackerwirtschaftlichen Nutzung durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen (Leitziel: feucht getönte Wiesenflächen/örtlich bei gegebenem Vernässungspotenzial Pfeifengas) als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).
- Freihalten einer mindestens 20 m breiten Pufferzone im Süden und Westen der Schutzgebietsfläche Friedhofswiese Jabing von jeglichen Photovoltaik-Betriebsflächen und Entwicklung der frei zu haltenden Saumbereiche zum Naturschutzgebiet Friedhofswiesen Jabing als situationstypische Feuchtwiesen sowie Gewährleistung eines adäquaten Biotopmanagements.
- Gewährleistung der Bedeutung der Zone als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m, Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m).
- Freihalten eines mindestens 10 m breiten Korridors zwischen den PV-Betriebsflächen in Nordost-Südwest- Richtung zur Gewährleistung der Flächenquerbarkeit für das Wild. Sollte sich in den weiteren Untersuchungen zur Einreichplanung eine andere Lage, oder erforderliche Breite ergeben, so kann er entsprechend der Untersuchungsergebnisse adaptiert werden, sofern damit die naturschutzfachlichen Zielsetzungen eingehalten werden.
- Freihaltung der HQ30-Zonen.
- Sicherstellung eines störungsfreien Hochwasserabflusses im Bereich der HQ100-Zonen.
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).
- Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen zur optischen Integration der Photovoltaik-Freiflächenanlage in die Landschaft (insbesondere entlang der Wege in nördlichen Teil zur Erhaltung der dortigen Erholungsfunktion).

- Gewährleistung eines geeigneten ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).
- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.
- Konsultation mit dem Bundesdenkmalamt im Zuge der Detailplanung, um entsprechende archäologische Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.



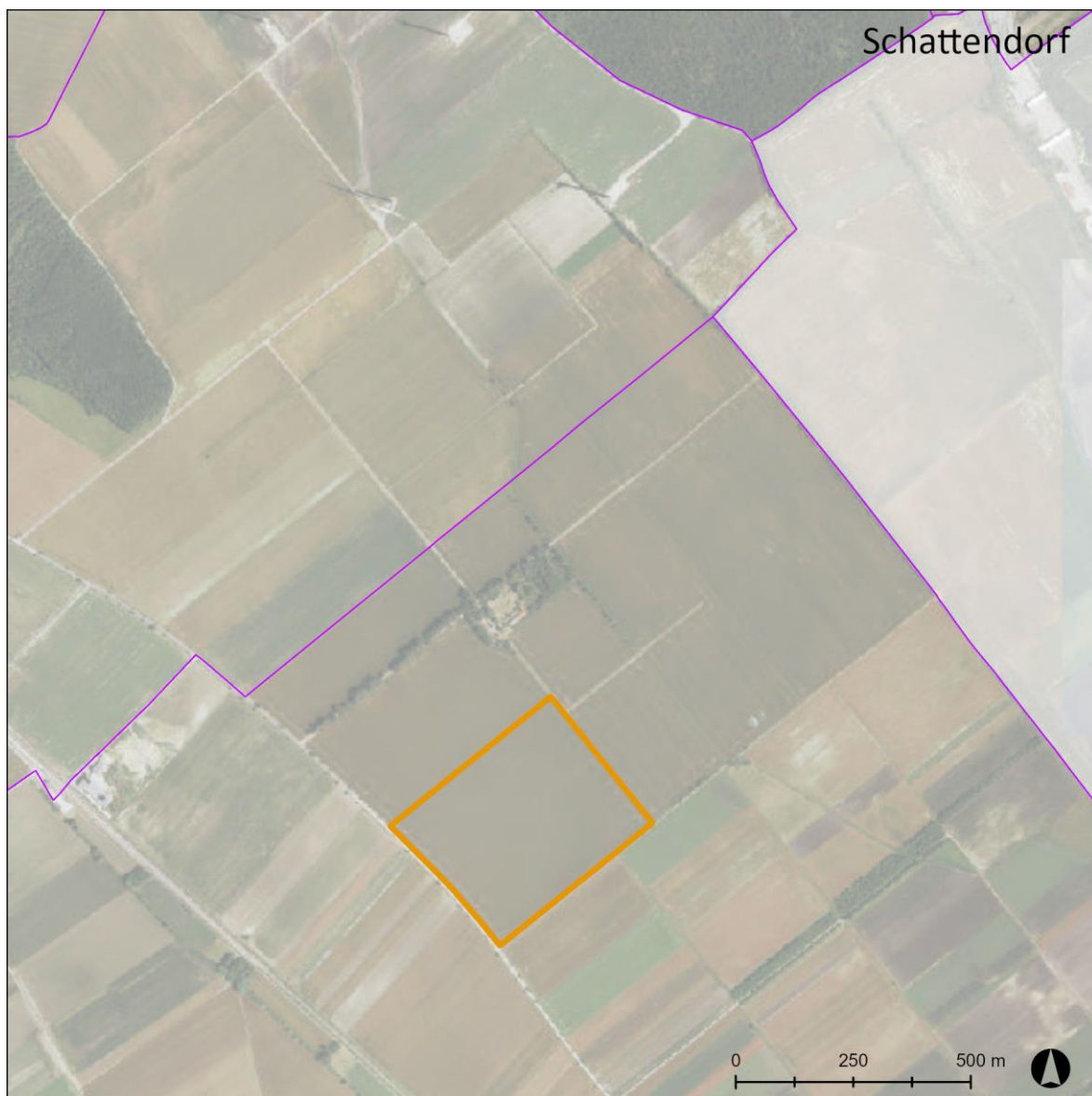
14. Eignungszone Schattendorf

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der ackerwirtschaftlichen Nutzung durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen (Leitziel: Hutweidenflächen) als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).
- Landschaftliche Einbindung der Photovoltaik-Freiflächenanlage durch landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen insbesondere entlang des Radweges zur Erhaltung der Erholungsfunktion.
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m, Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m).
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).
- Gewährleistung eines geeigneten ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).
- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.



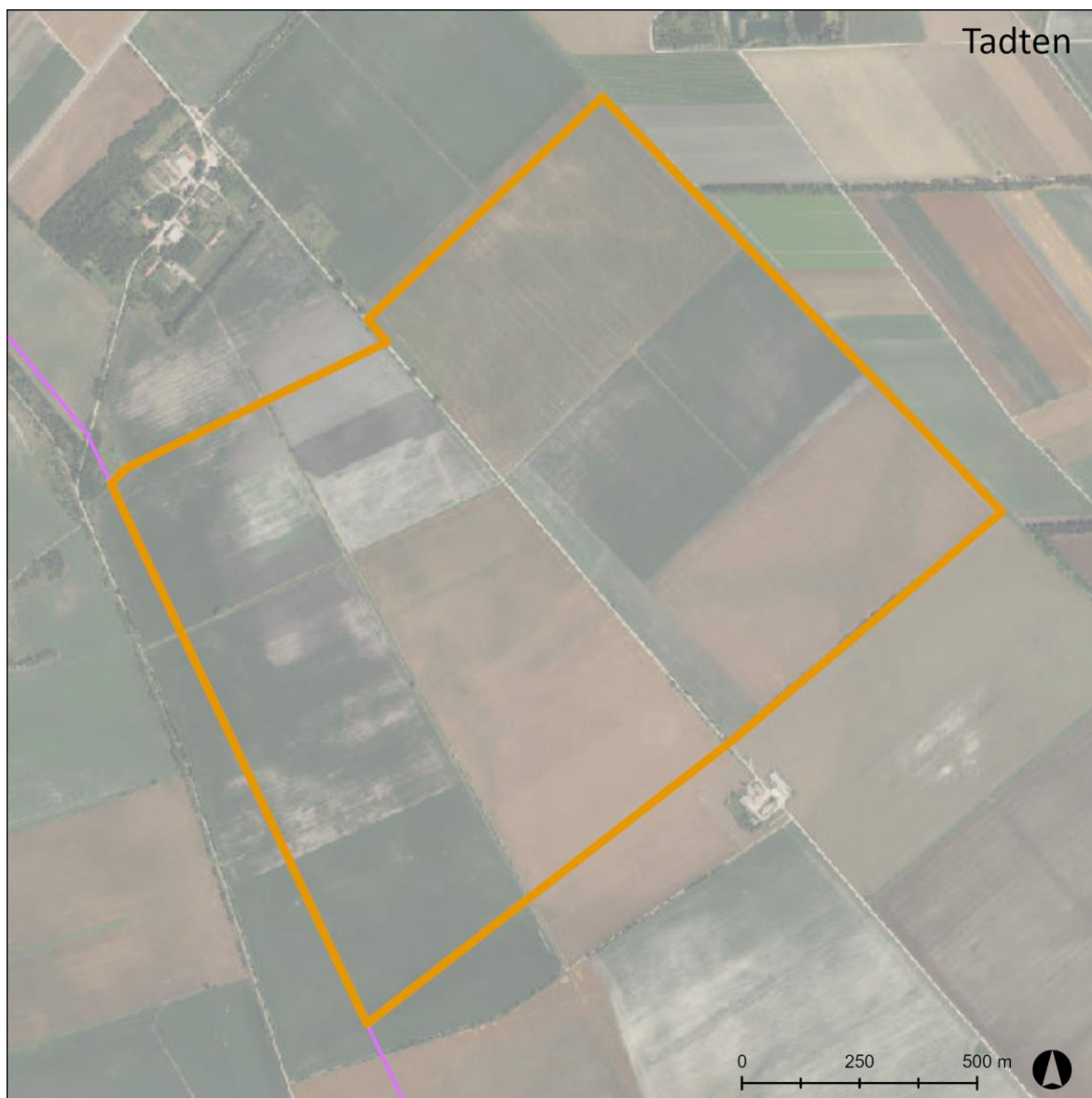
15. Eignungszone Tadten

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Aufgrund der Lage am Rand des Natura-2000-Schutzgebiets sind als Entscheidungsgrundlage für die Festlegung des endgültigen Ausmaßes und Standorts (innerhalb der Eignungszone) im Rahmen des Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahrens vertiefende Untersuchungen und ein Konzept für Aufwertungsflächen basierend auf ökologischen Grundlagen (Fachbereiche Zoologie, Botanik, Hydrologie und Wasserwirtschaft) zu erstellen. Zur Minimierung der Restbelastung sind die Ergebnisse und darin vorgeschlagenen Maßnahmen in der Flächenwidmung sowie in den nachfolgenden Bewilligungsverfahren umzusetzen.
- Konzentration der notwendigen Versiegelungen (wie z.B. für Wechselrichtergebäude) weitestgehend auf die minderwertigeren Ackerböden, soweit dadurch keine unverhältnismäßigen Aufwendungen entstehen.
- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.
- Die bestehenden Gehölzreihen sind von einer Bebauung freizuhalten.
- Gegenüber den bestehenden Gewässern ist ein Puffer einzuhalten, um eine Beeinträchtigung des Oberflächengewässers zu verhindern. Die erforderliche Breite orientiert sich an den naturschutzfachlichen Untersuchungsergebnissen sowie an dahingehenden wasserfachlichen Vorgaben.
- Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen zur optischen Integration der PV-Freiflächenanlage in die Landschaft gemäß dem bestehenden Landschaftscharakter, insbesondere durch Gliederung in klar voneinander abgesetzten Sektoren. Dabei ist auf die Belange des Tourismus im Sinne der Sicherung des Erholungswertes der Landschaft besonders Rücksicht zu nehmen.



16. Eignungszone Trausdorf an der Wulka

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

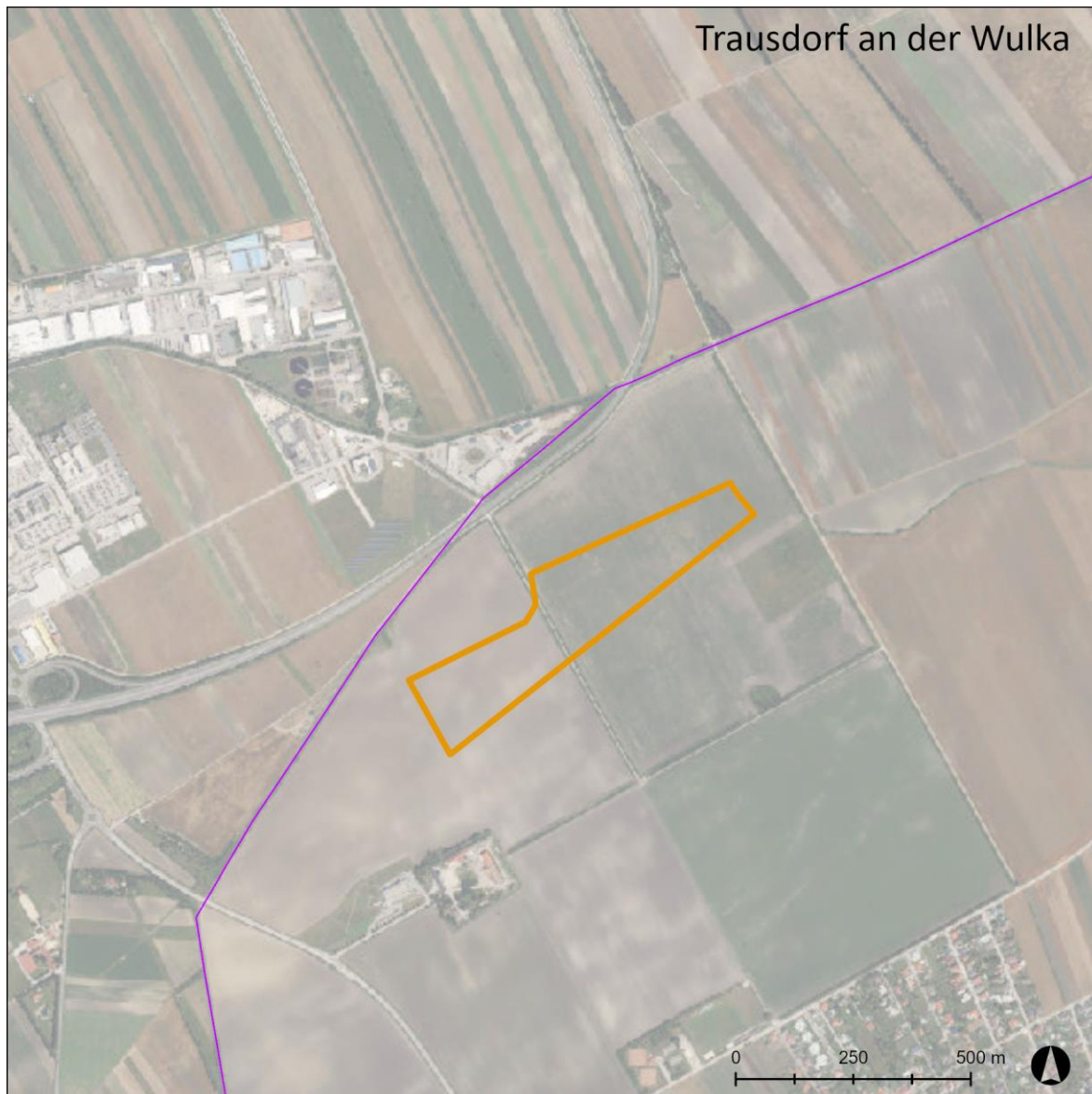
Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der ackerwirtschaftlichen Nutzung durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen/Blühungsflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).
- Freihalten einer mindestens 10 m breiten Pufferzone zu den örtlichen Gehölzstrukturen (Saumzonen).
- Freihaltung der HQ100-Zonen.
- Konzentration der notwendigen Versiegelungen (wie z.B. für Wechselrichtergebäude) weitestgehend auf die minderwertigeren Ackerböden, soweit dadurch keine unverhältnismäßigen Aufwendungen entstehen.
- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.
- Freihalten eines mindestens 10 m breiten Korridors zwischen den PV-Betriebsflächen in Nord-Süd-Richtung zur Gewährleistung der kleinräumigen Flächenquerbarkeit für das Wild. Sollte sich in den weiteren Untersuchungen zur Einreichplanung eine andere Lage, Notwendigkeit oder erforderliche Breite ergeben, so kann diese entsprechend der Untersuchungsergebnisse adaptiert werden, sofern damit die naturschutzfachlichen Zielsetzungen eingehalten werden.
- Landschaftliche Einbindung der Photovoltaik-Freiflächenanlage durch Erhalt des bestehenden, den Radweg im Osten begleitenden Gehölzstreifens und Verlängerung in Richtung Süden.
- Gewährleistung der Bedeutung der Zone als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m, Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m).
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um

mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).

- Gewährleistung eines geeigneten ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).



17. Eignungszone Wallern im Burgenland 1

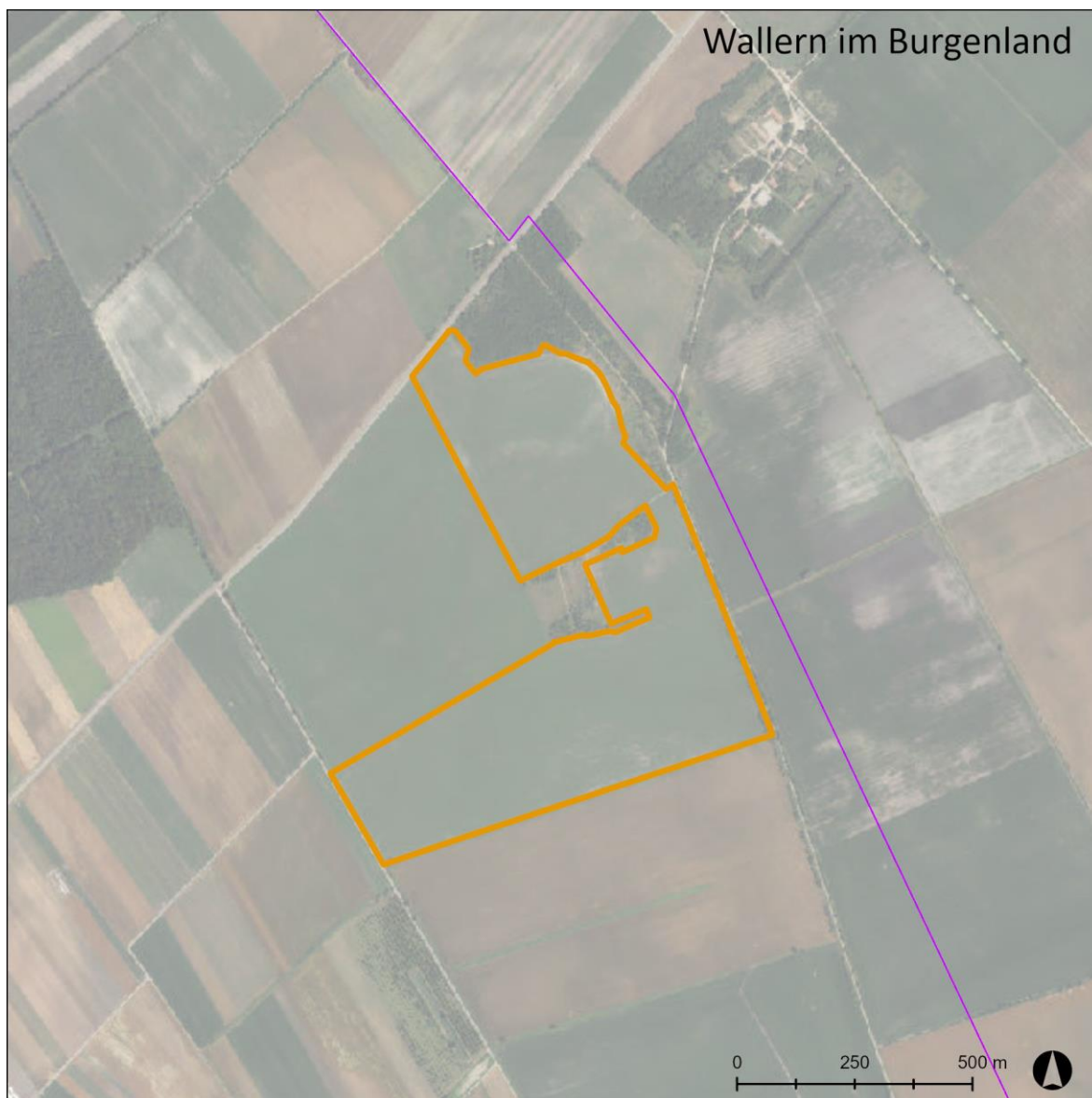
Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Erhaltung der randlichen Wald-, Gehölz- und Trockenrasenzonen in den Randbereichen der Zone sowie Freihaltung mindestens 10 m breiter Pufferzonen zu diesen.
- Freihaltung örtlicher kleinflächiger Vernässungszonen in der Offenlandschaftsfläche.
- Ersatz der ackerwirtschaftlichen Nutzung durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen (Zieltypologie: Hutweidenflächen) als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).
- Ausbildung eines mindestens 10 m breiten Wildkorridores sowohl in Ost-West- wie auch Nord-Süd-Richtung zur Minderung projektbedingter Zäsureffekte aus wildökologischer Sicht. Sollte sich in den weiteren Untersuchungen zur Einreichplanung eine andere Lage, Anzahl oder erforderliche Breite der Wildtierkorridore ergeben, so können diese entsprechend der Untersuchungsergebnisse hinsichtlich Anzahl, Lage und Breite adaptiert werden, sofern damit die naturschutzfachlichen Zielsetzungen eingehalten werden.
- Konzentration der notwendigen Versiegelungen (wie z.B. für Wechselrichtergebäude) weitestgehend auf die minderwertigeren Ackerböden, soweit dadurch keine unverhältnismäßigen Aufwendungen entstehen.
- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.
- Freihalten einer mindestens 10 m breiten Pufferzone gegenüber den Waldflächen.
- Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen zur optischen Integration der Photovoltaik-Freiflächenanlage in die Landschaft (insbesondere entlang des Hansag-Radweges). Im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist aufgrund der Lage innerhalb einer Tourismus-Eignungszone explizit auf die Belange des Tourismus besonders Rücksicht zu nehmen.
- Gewährleistung der Bedeutung der Zone als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m, Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m).

- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).
- Gewährleistung eines geeigneten ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).
- Gegenüber dem Dorfsee graben ist ein Puffer einzuhalten, um eine Beeinträchtigung des Oberflächengewässers zu verhindern. Die erforderliche Breite orientiert sich an den naturschutzfachlichen Untersuchungsergebnissen sowie an dahingehenden wasserfachlichen Vorgaben.
- Konsultation mit dem Bundesdenkmalamt im Zuge der Detailplanung, um entsprechende archäologische Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.



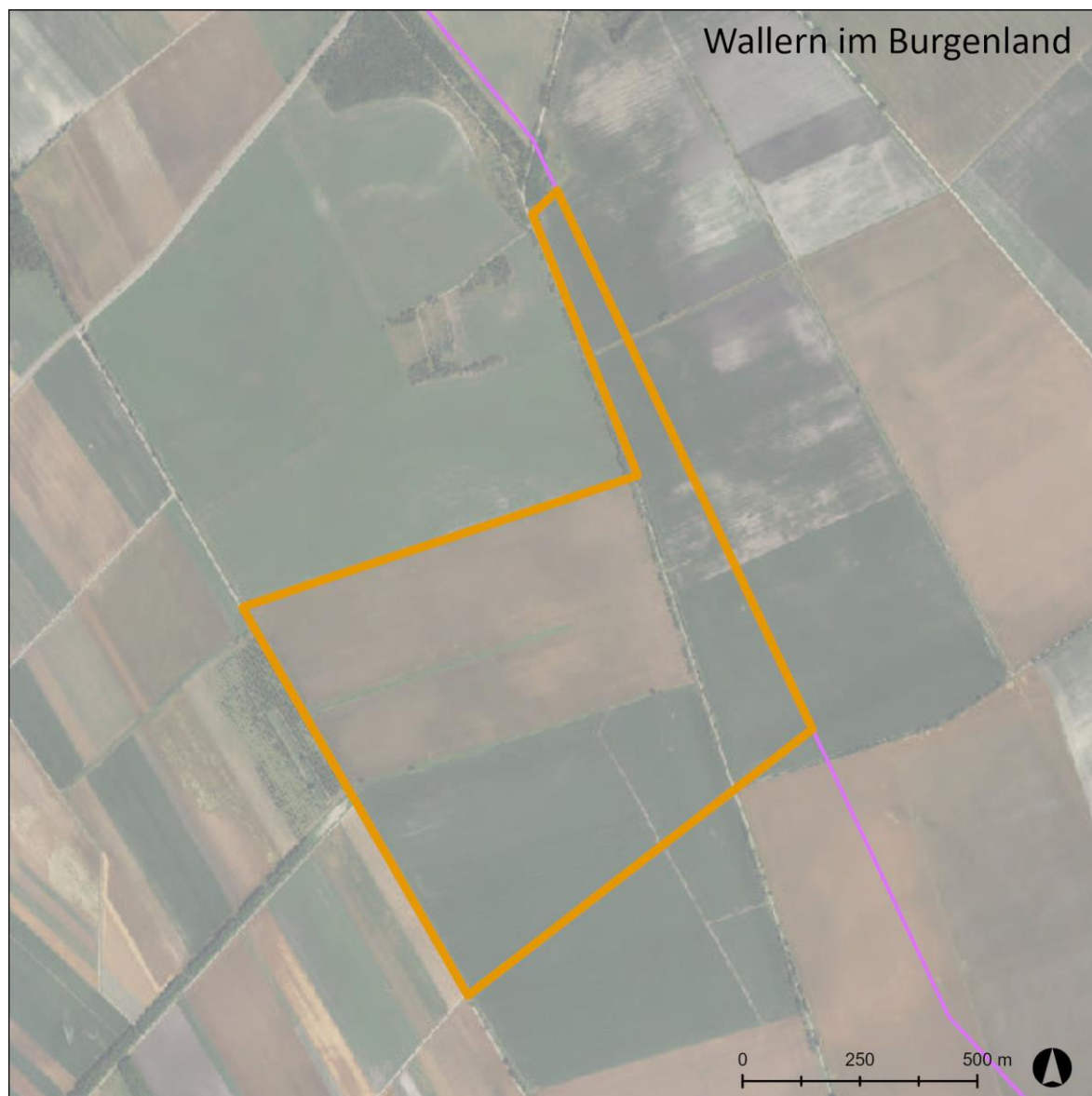
18. Eignungszone Wallern im Burgenland 2

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Aufgrund der Lage am Rand des Natura-2000-Schutzgebiets sind als Entscheidungsgrundlage für die Festlegung des endgültigen Ausmaßes und Standorts (innerhalb der Eignungszone) im Rahmen des Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahrens vertiefende Untersuchungen und ein Konzept für Aufwertungsflächen basierend auf ökologischen Grundlagen (Fachbereiche Zoologie, Botanik, Hydrologie und Wasserwirtschaft) zu erstellen. Zur Minimierung der Restbelastung sind die Ergebnisse und darin vorgeschlagenen Maßnahmen in der Flächenwidmung sowie in den nachfolgenden Bewilligungsverfahren umzusetzen.
- Konzentration der notwendigen Versiegelungen (wie z.B. für Wechselrichtergebäude) weitestgehend auf die minderwertigeren Ackerböden, soweit dadurch keine unverhältnismäßigen Aufwendungen entstehen.
- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.
- Die bestehenden Gehölzzeilen sind von einer Bebauung freizuhalten.
- Gegenüber dem Dorfseegraben ist ein Puffer einzuhalten, um eine Beeinträchtigung des Oberflächengewässers zu verhindern. Die erforderliche Breite orientiert sich an den naturschutzfachlichen Untersuchungsergebnissen sowie an dahingehenden wasserfachlichen Vorgaben.
- Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen zur optischen Integration der PV-Freiflächenanlage in die Landschaft gemäß dem bestehenden Landschaftscharakter, insbesondere durch Gliederung in klar voneinander abgesetzten Sektoren. Dabei ist auf die Belange des Tourismus im Sinne der Sicherung des Erholungswertes der Landschaft besonders Rücksicht zu nehmen.



19. Eignungszone Andau

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

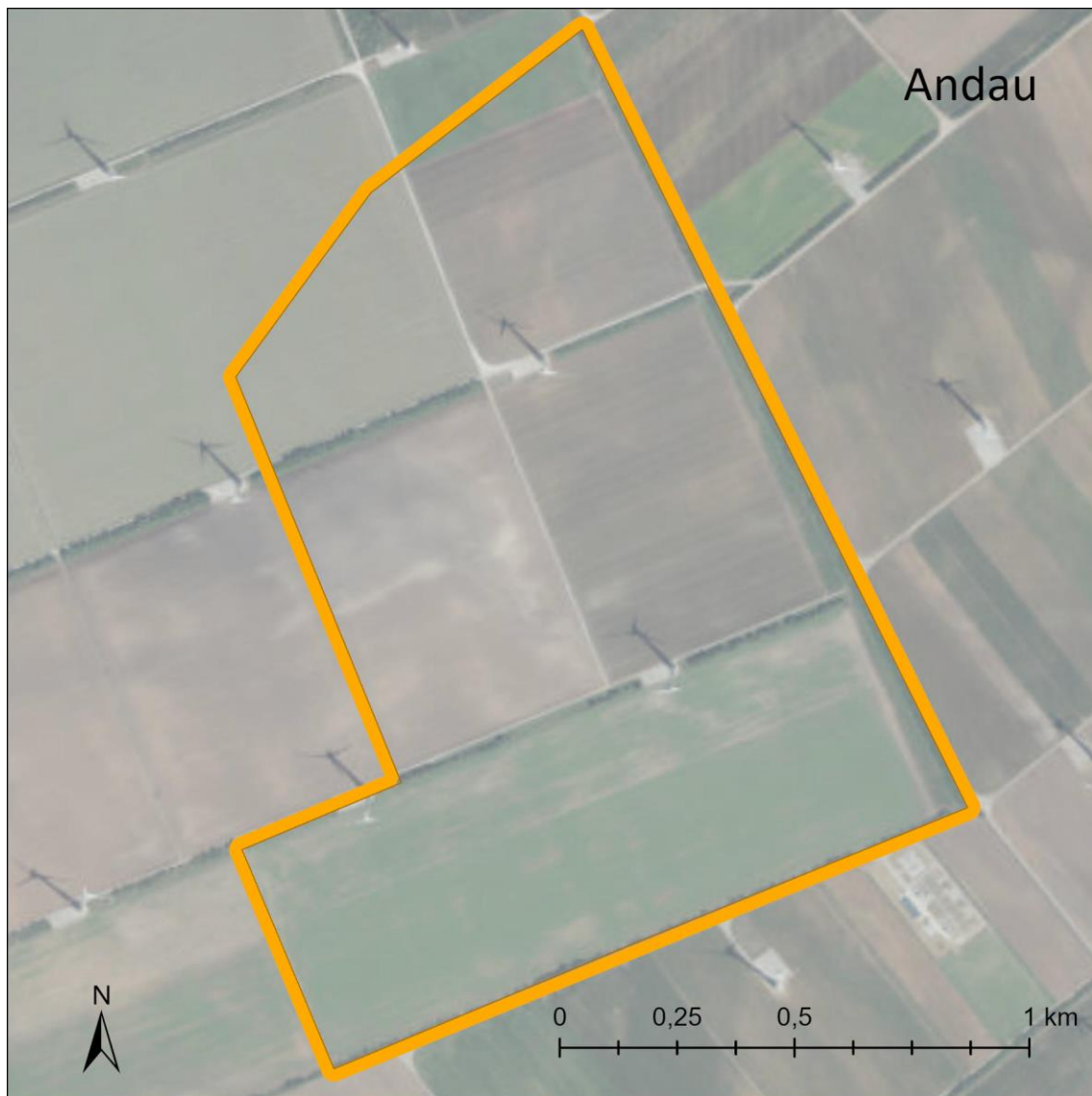
Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der intensiven agrarischen Flächennutzung durch Anlage standortgemäßer trocken getönter Extensivwiesenflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Ansaatmaßnahmen, Mähregime, Schnittgutentfernung/Aushagerung, optionale Beweidung) in Form einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung.
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune – insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien – jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).
- Ausbildung (Freihaltung) mindestens 10 m breiter Wildkorridore entlang der in Südwest-Nordost-Richtung querenden Gehölzzüge.
- Ausbildung eines mindestens 15 m breiten Wildkorridors in Nordwest-Südost-Richtung über die gesamte Tiefe der Eignungszone.
- Freihaltung von mindestens 5 m breiten Pufferstreifen (Wiesensäume) zwischen den Solarparkbetriebsflächen und allen zu erhaltenden wie auch neu zu schaffenden Gehölzstrukturen.
- Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen zur optischen Integration der PV-Freiflächenanlage in die Landschaft und zur Reduktion der visuellen Wirkung auf die Nutzer:innen des Radwegs.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über bestehendem Geländeniveau. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm

vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante maximal 5,2 m über bestehendem Geländeniveau betragen.

- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe der Modultischoberkante zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,5 m betragen. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante temporär maximal 5,7 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.
- Erhaltung, Stärkung und Ergänzung (Lückenschlüsse) der bestehenden raumgliedernden Gehölzstrukturen.
- Gliederung einzelner Anlagesektoren entsprechend bestehender Gehölzstrukturen und zentraler Wegeachse.
- Ergänzung eines Gehölzstreifens als Sichtschutz oder vegetabil akzentuierte Schwellenzone gegenüber dem Radweg.
- Konzentration der betriebsnotwendigen Versiegelungen (wie z.B. für Wechselrichtergebäude) auf die minderwertigeren Ackerböden, soweit dadurch keine unverhältnismäßigen Aufwendungen entstehen.
- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).



20. Eignungszone Gattendorf

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ausführung der Freiflächenphotovoltaik-Anlage nur als Agri-Photovoltaikanlage gemäß den Bestimmungen § 6 EAG-Marktprämienverordnung 2022 – EAG-MPV 2022 mit Beschränkung auf die landwirtschaftliche Produktion von pflanzlichen Erzeugnissen zulässig.
- Freihaltung jener Flächen, die in 30-jährlichen und 100-jährlichen Überflutungsbereichen liegen, von einer Bebauung mit PV-Anlagen, es sei denn, dass durch örtliche Maßnahmen im Konsens mit der Wasserrechtsbehörde eine andere Lösung vor der Bebauung der Fläche umgesetzt wird.
- Konzentration der betriebsnotwendigen Versiegelungen (wie z.B. für Wechselrichtergebäude) auf die minderwertigeren Ackerböden, soweit dadurch keine unverhältnismäßigen Aufwendungen entstehen.
- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.
- Verwendung reflexionsarmer Module in einem Pufferbereich von 300 m zu den nächst gelegenen Gewässerflächen, um Beeinträchtigungen wasserlebender Insekten zu vermeiden.
- Freihaltung geeigneter mindestens 15 m breiter Pufferstreifen zu den Uferbegleitsäumen der benachbarten Gewässer.
- Nachhaltige Sicherung des Bestands örtlicher naturräumlicher Wertstrukturen (Feuchtlebensräume, naturhafte Gehölzstrukturen u.a.).
- Erhaltung der bestehenden raumgliedernden Gehölzstrukturen und deren Ergänzung zu einem konsistenten Biotopverbundsystem und zur Gliederung der Fläche in klar voneinander abgesetzten Sektoren, die sich an den bestehenden Strukturelementen orientieren.
- Ausbildung gebietsquerender Wildtierkorridore bei einer Mindestbreite von 15 m unter Berücksichtigung übergeordneter, regionaler Wildtierkorridore und der bestehenden Grünbrücke über die Nordost Autobahn A6.
- Grundsätzlicher Verzicht auf gegenüber dem Bestand zusätzlichen Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so

umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune – insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien – jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).

- Erstellung und Umsetzung einer landschaftspflegerischen Begleitplanung gemäß Stand der Technik zur bestmöglichen Harmonisierung der Vorhabensumsetzung mit berechtigten naturschutzfachlichen Zielen und der landschaftlichen Einbindung der PV-Freiflächenanlage durch begleitende Bepflanzung.
- Schaffung straßenbegleitender Sichtschutzpflanzungen entlang der Straße B50 und der südlichen Zonengrenze der südlichen Teilfläche.
- Berücksichtigung bestehender, bescheidgemäß zu sichernder ökologischer Ausgleichsflächen und -maßnahmen der ASFINAG im Nahbereich der Grünbrücke über die Nordost Autobahn A6 im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über bestehendem Geländeniveau. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante maximal 5,2 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe der Modultischoberkante zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,5 m betragen. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante temporär maximal 5,7 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.
- Prüfung des potenziellen Gefährdungspotenzials durch Hangwasser im Rahmen von Anlagenplanung sowie Berücksichtigung relevanter Naturgefahren im Anlagengenehmigungsverfahren.
- Einbeziehung des Bundesdenkmalamts im Zusammenhang mit der archäologischen Fundstelle im Zuge der Detailplanung, um gegebenenfalls archäologische Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).





21. Eignungszone Neudörfel

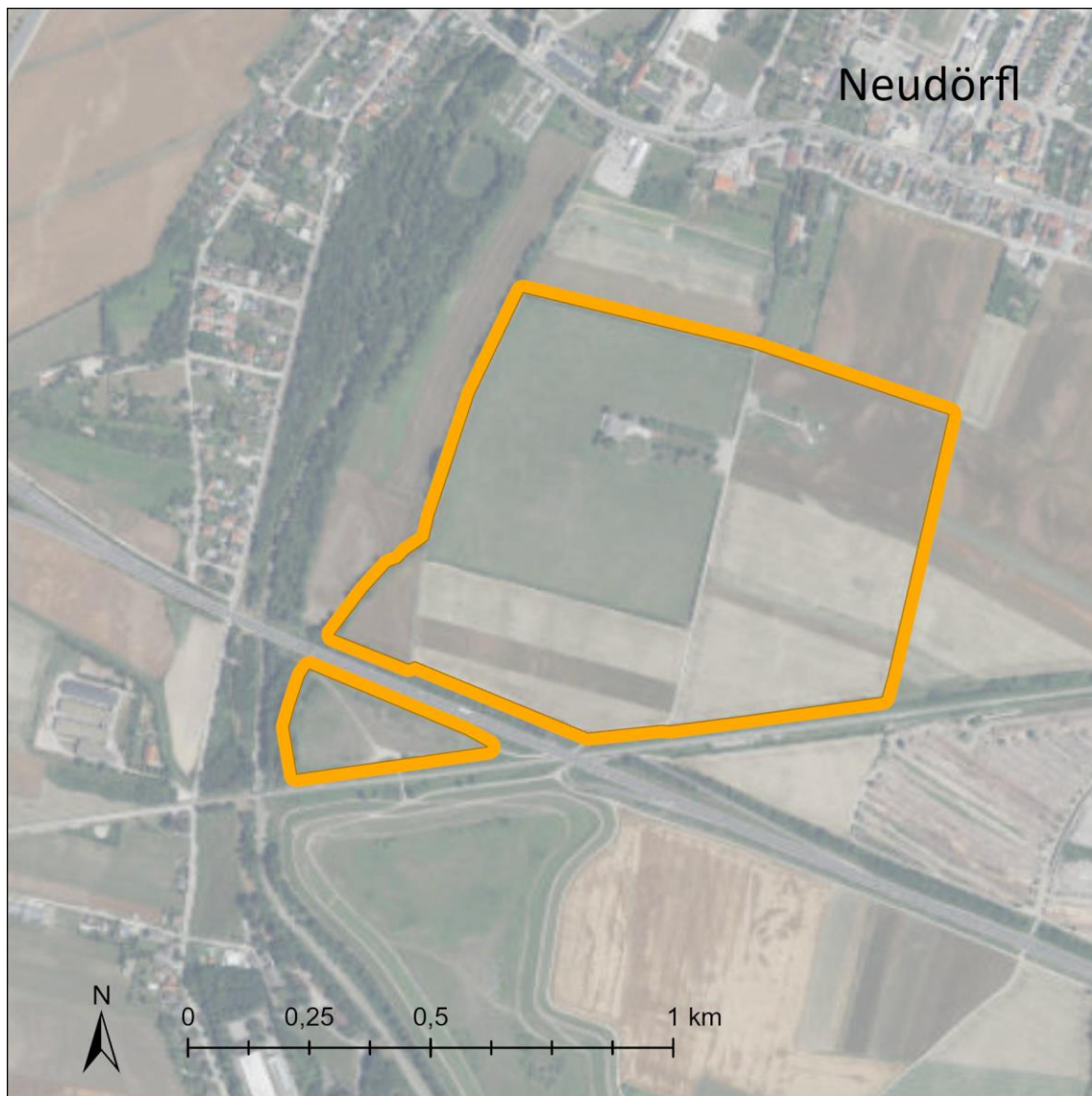
Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der agrarischen Flächennutzung durch Anlage standortgemäßer Extensivwiesenflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Ansaatmaßnahmen, Mähregime, Schnittgutentfernung/Aushagerung u.a.).
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Verwendung reflexionsarmer Module in einem Pufferbereich von 300 m zu den nächst gelegenen Gewässerflächen, um Beeinträchtigungen wasserlebender Insekten zu vermeiden.
- Ausbildung von mindestens einem in Ostwest-Richtung querenden Wildkorridor (Wildwechsel zum Leithaauengrünzug) sowie eines gewässerparallelen Wildkorridors in Nordsüd-Richtung in einer Breite von jeweils mindestens 15 m. Sollte sich in den weiteren Untersuchungen zur Einreichplanung eine andere Lage, Notwendigkeit oder erforderliche Breite ergeben, so kann dieser entsprechend der Untersuchungsergebnisse adaptiert werden, sofern damit die naturschutzfachlichen Zielsetzungen eingehalten werden.
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune – insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien – jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).
- Freihaltung von mindestens 5 m breiten Pufferstreifen (Wiesensäume) zwischen den Solarparkbetriebsflächen und allen zu erhaltenden wie auch neu zu schaffenden Gehölzstrukturen.
- Erhaltung der bestehenden raumakzentuierenden Solitäräume.

- Prüfung des potenziellen Gefährdungspotenzials durch Hangwasser im Rahmen von Anlagenplanung sowie Berücksichtigung relevanter Naturgefahren im Anlagengenehmigungsverfahren.
- Erstellung und Umsetzung einer landschaftspflegerischen Begleitplanung gemäß Stand der Technik zur optischen Integration der PV-Freiflächenanlage in die Landschaft und als Sichtschutz gegenüber dem Siedlungsgebiet. Dies umfasst insbesondere die Gestaltung des Übergangs in den Randbereichen.
- Ausbildung geeigneter Sichtschutzpflanzungen entlang der nördlichen und östlichen Zonengrenze (5-10 m breit) als Abschirmung zum Siedlungsgebiet.
- Erhaltung und räumliche Verdichtung der Gehölz- und Heckenstrukturen als landschaftsgliederndes Element und als Abschirmung gegenüber Autobahn, der Bahntrasse und des Ufersaums (Mühlbach).
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über bestehendem Geländeniveau. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante maximal 5,2 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe der Modultischoberkante zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,5 m betragen. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante temporär maximal 5,7 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).
- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.
- Anpassung der Bauausführung an die Anforderungen des Trinkwasserschutzes. Beschränkung der notwendigen Fundamentierung auf ein technisches Mindestmaß und größtmögliche Erhaltung des Humusbodens unterhalb der PV-Module.
- Im Umgang mit der archäologischen Fundstelle ist im Zuge der Detailplanung das Bundesdenkmalamt zu konsultieren, um entsprechende archäologische Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.



22. Eignungszone Neusiedl-Weiden

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der agrarischen Flächennutzung durch Anlage standortgemäßer trocken getönter Extensivwiesenflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Ansaatmaßnahmen, Mähregime, Schnittgutentfernung/Aushagerung, optionale Beweidung).
- In den landwirtschaftlichen Vorrangzonen gemäß Auflageentwurf des Entwicklungsprogramms für die Region „Neusiedler See – Parndorfer Platte“ ist eine PV-Nutzung nur als Agri-Photovoltaikanlage gemäß den Bestimmungen § 6 EAG-Marktprämienverordnung 2022 – EAG-MPV 2022 zulässig.
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).
- Erstellung und Umsetzung einer landschaftspflegerischen Begleitplanung gemäß Stand der Technik zur bestmöglichen Harmonisierung der Vorhabensumsetzung mit berechtigten naturschutzfachlichen Zielen und zur Reduktion der visuellen Wirkung auf die Nutzer:innen des Radweges.
- Nachhaltige Sicherung des Bestands örtlicher naturräumlicher Wertstrukturen und der bestehenden raumgliedernden Gehölzstrukturen (naturhafte Gehölzstrukturen, reliktsche Trockenrasen u.a.) und deren Ergänzung zu einem konsistenten Biotopverbundsystem.
- Ausbildung gebietsquerender Wildtierkorridore bei einer Mindestbreite von 15 m unter Berücksichtigung übergeordneter, regionaler Wildtierkorridore (Beachtung des Raumbezugs zu

Grünbrücken über A4 Ostautobahn u.a.). Sollte sich in den weiteren Untersuchungen zur Einreichplanung eine andere Lage, Notwendigkeit oder erforderliche Breite ergeben, so kann dieser entsprechend der Untersuchungsergebnisse adaptiert werden, sofern damit die naturschutzfachlichen Zielsetzungen eingehalten werden.

- Freihaltung der definierten Grünkorridore, der Waldflächen und Gehölzstreifen.
- Schaffung eines durchgehenden Gehölzstreifens im Norden gegenüber der Autobahn und Freihaltung eines mindestens 10 m breiten Pufferstreifens zu den Autobahn-Begleitgrünstrukturen.
- Ausbildung eines durchgehenden Gehölzstreifens im Westen und Süden der Eignungszone als Sichtschutz gegenüber dem Weltkulturerbe.
- Berücksichtigung bestehender, bescheidgemäß zu sichernder ökologischer Ausgleichsflächen und -maßnahmen der ASFINAG entlang der A4 Ostautobahn im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung.
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune – insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien – jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).
- Erhaltung der Nutzbarkeit des bestehenden Wegenetzes.
- Konzentration der betriebsnotwendigen Versiegelungen (wie z.B. für Wechselrichtergebäude) auf die minderwertigeren Ackerböden, soweit dadurch keine unverhältnismäßigen Aufwendungen entstehen.
- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über bestehendem Geländeniveau. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante maximal 5,2 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe der Modultischoberkante zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,5 m betragen. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante temporär maximal 5,7 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.

- Im Umgang mit der archäologischen Fundstelle ist im Zuge der Detailplanung das Bundesdenkmalamt zu konsultieren, um entsprechende archäologische Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.





23. Eignungszone Nickelsdorf 3

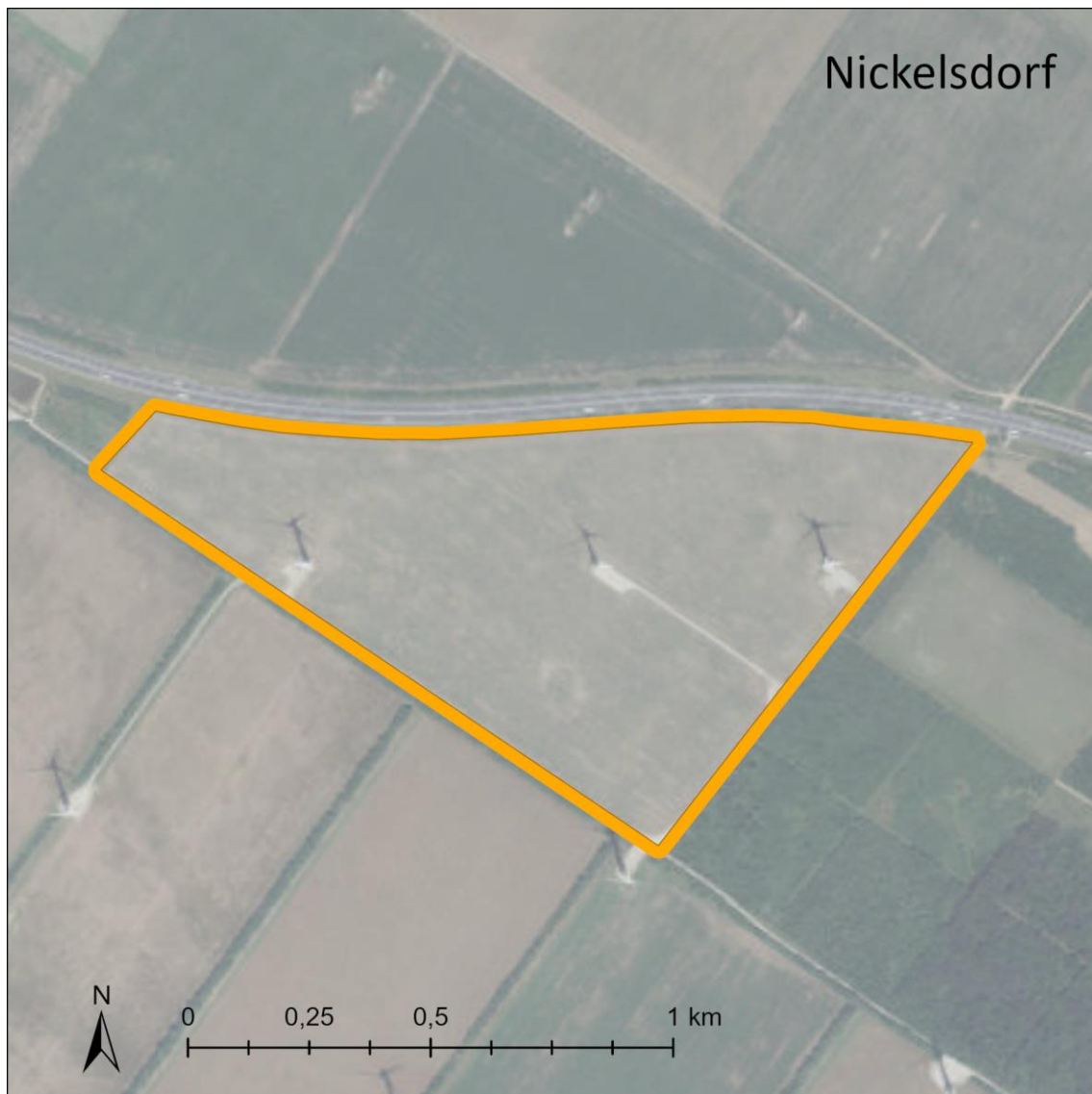
Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der agrarischen Flächennutzung durch Anlage standortgemäßer trocken getönter Extensivwiesenflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Ansaatmaßnahmen, Mähregime, Schnittgutentfernung/Aushagerung, optionale Beweidung).
- Ausbildung eines konsistenten Biotopverbundsystems auf Grundlage in Verbindung mit der Ausbildung gebietsquerender Wildtierkorridore in Nordost-Südwest bzw. Nordwest-Südost-Richtung bei einer Mindestbreite von 15 m. Sollte sich in den weiteren Untersuchungen zur Einreichplanung eine andere Lage, Notwendigkeit oder erforderliche Breite ergeben, so kann dieser entsprechend der Untersuchungsergebnisse adaptiert werden, sofern damit die naturschutzfachlichen Zielsetzungen eingehalten werden.
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune – insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien – jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).
- Evaluierung etwaiger Streuvorkommen des streng geschützten Feldhamsters und Vorsehen gegebenenfalls erforderlicher Begleit-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Hintanhaltung allfälliger Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands dieser Kleinsäugerart.

- Berücksichtigung bestehender, bescheidgemäß zu sichernder ökologischer Ausgleichsflächen und -maßnahmen der ASFINAG entlang der A4 Ostautobahn und Freihaltung eines mindestens 10 m breiten Pufferstreifens zu den ggst. Autobahn-Begleitgrünstrukturen.
- Freihaltung eines 20 m breiten Pufferstreifens zum Karlwald im Osten.
- Erstellung und Umsetzung einer landschaftspflegerischen Begleitplanung gemäß Stand der Technik zur bestmöglichen Harmonisierung der Vorhabensumsetzung mit berechtigten naturschutzfachlichen Zielen und der landschaftlichen Einbindung der PV-Freiflächenanlage.
- Schaffung eines durchgängigen Gehölzstreifens entlang der Autobahn zur Abschirmung der PV-Anlage.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über bestehendem Geländeniveau. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante maximal 5,2 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe der Modultischoberkante zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,5 m betragen. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante temporär maximal 5,7 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).
- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.



24. Eignungszone Nickelsdorf 4

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der intensiven agrarischen Flächennutzung durch Anlage standortgemäßer trocken getönter Extensivwiesenflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Ansaatmaßnahmen, Mähregime, Schnittgutentfernung/Aushagerung, optionale Beweidung) in Form einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung.
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Ausbildung eines gebietsquerenden Grünzugs, mit der Funktion als Wildkorridor durch die Zone in räumlicher Weiterführung (Verlängerung/Erweiterung) des in den südlich angrenzenden Solarparkflächen vorgesehenen Biotopverbundsystems.
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune – insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien – jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).
- Die Funktionsfähigkeit des Bodens, vor allem der hochwertigen Ackerböden, ist zu erhalten. Notwendige Versiegelungen (wie z.B. für Wechselrichtergebäude) sind nach Möglichkeit auf die minderwertigeren Böden zu konzentrieren.
- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.

- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über bestehendem Geländeniveau. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante maximal 5,2 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe der Modultischoberkante zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,5 m betragen. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante temporär maximal 5,7 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.
- Eine einheitliche Gestaltung der PV-Anlagen mit jener der südlich angrenzenden Eignungszone ist anzustreben.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).



25. Eignungszone Nickelsdorf 5

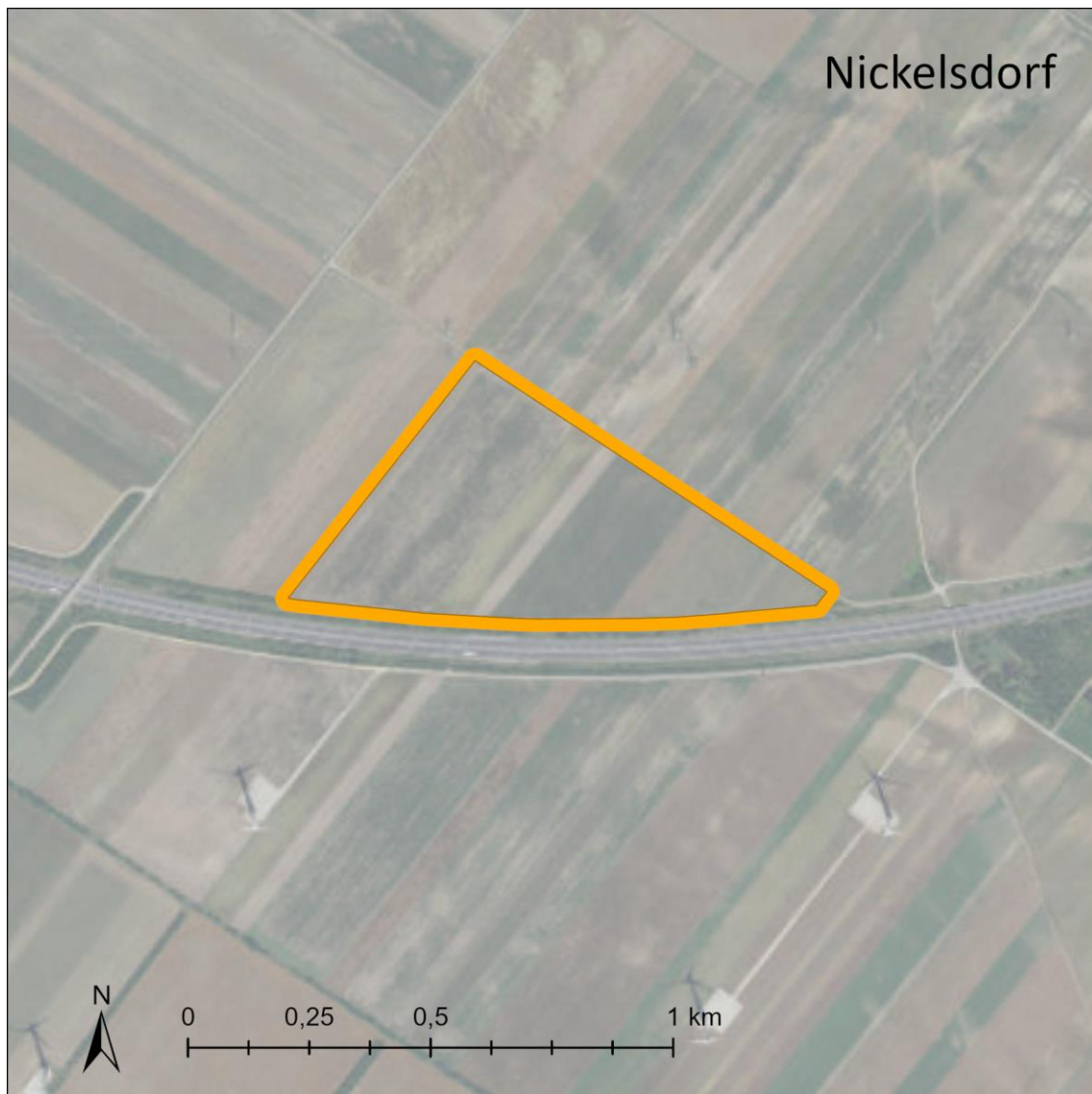
Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der agrarischen Flächennutzung durch Anlage standortgemäßer trocken getönter Extensivwiesenflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Ansaatmaßnahmen, Mähregime, Schnittgutentfernung/Aushagerung, optionale Beweidung).
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Evaluierung etwaiger Streuvorkommen des streng geschützten Feldhamsters und Vorsehen gegebenenfalls erforderlicher Begleit-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Hintanhaltung allfälliger Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands dieser Kleinsäugerart.
- Ausbildung eines gebietsquerenden Grünzugs als Wildtierkorridor in NO-SW Richtung bei einer Mindestbreite von 15 m. Sollte sich in den weiteren Untersuchungen zur Einreichplanung eine andere Lage, Notwendigkeit oder erforderliche Breite ergeben, so kann dieser entsprechend der Untersuchungsergebnisse adaptiert werden, sofern damit die naturschutzfachlichen Zielsetzungen eingehalten werden.
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune – insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien – jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).

- Berücksichtigung bestehender, bescheidgemäß zu sichernder ökologischer Ausgleichsflächen und -maßnahmen der ASFINAG entlang der A4 Ostautobahn und Freihaltung eines mindestens 10 m breiten Pufferstreifens zu den ggst. Autobahn-Begleitgrünstrukturen.
- Erstellung und Umsetzung einer landschaftspflegerischen Begleitplanung gemäß Stand der Technik zur optischen Integration der PV-Freiflächenanlage in die Landschaft.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über bestehendem Geländeniveau. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante maximal 5,2 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe der Modultischoberkante zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,5 m betragen. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante temporär maximal 5,7 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).
- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.



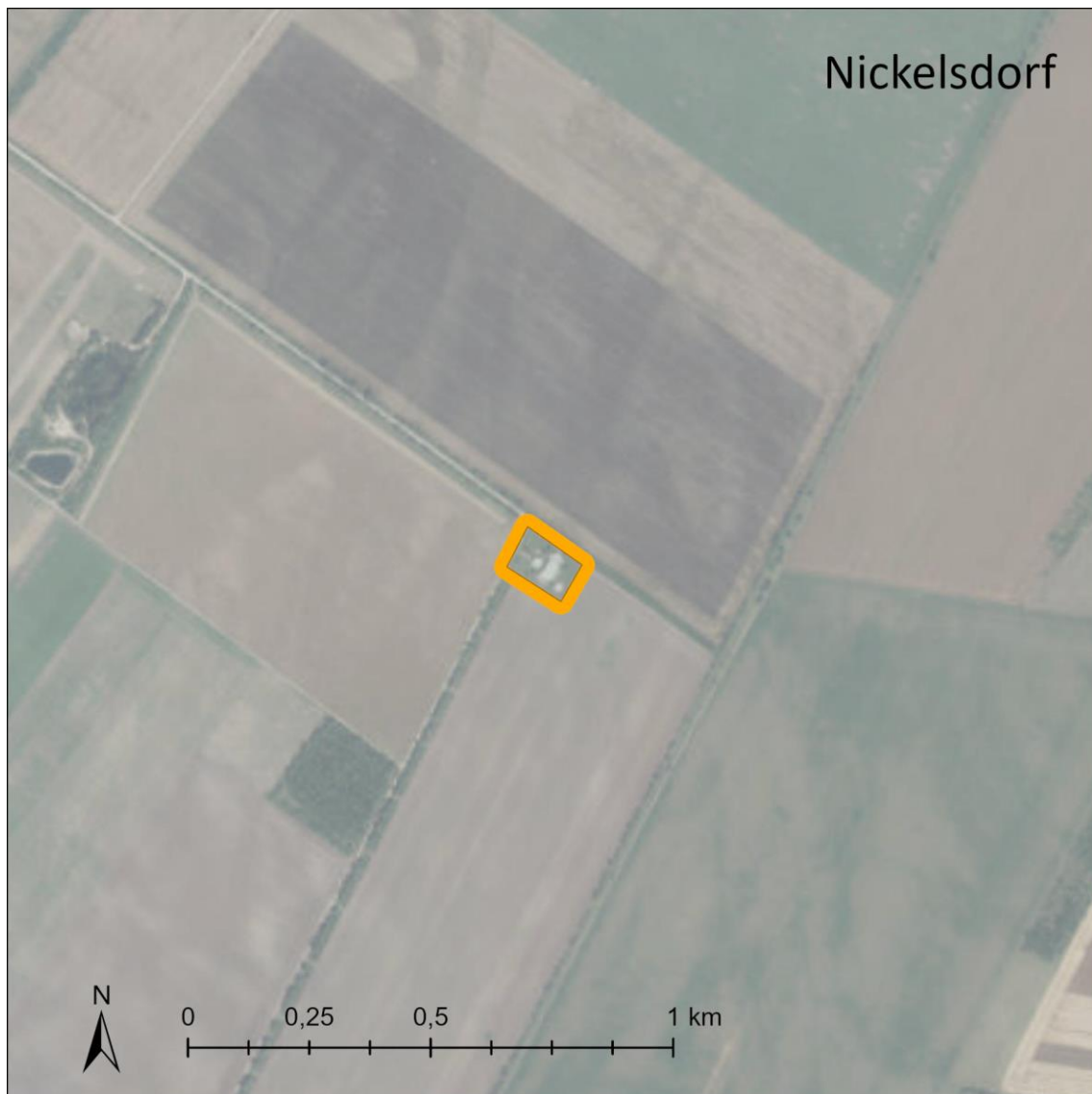
26. Eignungszone Nickelsdorf 6

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Anlage standortgemäßer, wildstaudenreicher extensiver Wiesenflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Ansaatmaßnahmen, Mähregime u.a.).
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Erhaltung der bestehenden raumakzentuierenden Solitärbäume.
- Anpassung der Bauausführung an die Anforderungen des Trinkwasserschutzes. Beschränkung der notwendigen Fundamentierung auf ein technisches Mindestmaß und größtmögliche Erhaltung des Humusbodens unterhalb der PV-Module.
- Erstellung und Umsetzung einer landschaftspflegerischen Begleitplanung gemäß Stand der Technik zur optischen Integration der PV-Freiflächenanlage in die Landschaft.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über bestehendem Geländeniveau. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante maximal 5,2 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe der Modultischoberkante zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,5 m betragen. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante temporär maximal 5,7 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.



27. Eignungszone Parndorf

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der agrarischen Flächennutzung durch Anlage standortgemäßer trocken getönter Extensivwiesenflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Ansaatmaßnahmen, Mähregime, Schnittgutentfernung/Aushagerung, optionale Beweidung).
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Verwendung reflexionsarmer Module in einem Pufferbereich von 300 m zu den nächst gelegenen Gewässerflächen, um Beeinträchtigungen wasserlebender Insekten zu vermeiden.
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune – insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien – jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).
- Berücksichtigung bestehender, bescheidgemäß zu sichernder ökologischer Ausgleichsflächen und -maßnahmen der ASFINAG entlang der A4 Ostautobahn im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung und Freihaltung eines mindestens 10 m breiten Pufferstreifens zu den ggst. Autobahn-Begleitgrünstrukturen.
- Freihaltung der Waldstreifen und Vegetationsstreifen sowie der mindestens 5 m breiten Pufferstreifen (Wiesensäume) zwischen den Solarparkbetriebsflächen und allen zu erhaltenden wie auch neu zu schaffenden Gehölzstrukturen.

- Erstellung und Umsetzung einer landschaftspflegerischen Begleitplanung gemäß Stand der Technik zur bestmöglichen Harmonisierung der Vorhabensumsetzung mit berechtigten naturschutzfachlichen Zielen unter besonderer Berücksichtigung der besonderen Lebensraumansprüche des Sakerfalken, der Entwicklung eines raumgliedernden Biotopverbundsystems sowie der Gewährleistung erforderlicher Wildtierkorridore.
- Erhaltung und Verbesserung bestehender Grünstrukturen für Landschaftsgliederung.
- Schaffung eines Gehölzstreifens entlang der Autobahn, insbesondere entlang des ASFINAG-Rastplatzes.
- Schaffung eines durchgängigen Gehölzstreifens entlang des östlichen und nordöstlichen Randes der Zone zur Abschirmung der PV-Anlagen gegenüber dem Siedlungsgebiet.
- Gliederung in klar voneinander abgesetzte Anlagensektoren unter Einbindung der Freihaltebereiche unter den bestehenden Windkraftanlagen und bestehender landschaftsstrukturierender Elemente.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über bestehendem Geländeniveau. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante maximal 5,2 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe der Modultischoberkante zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,5 m betragen. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante temporär maximal 5,7 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.
- Erhaltung der Nutzbarkeit des Wegenetzes, insb. für Schottertransport.
- Im Umgang mit der archäologischen Fundstelle ist im Zuge der Detailplanung das Bundesdenkmalamt zu konsultieren, um entsprechende archäologische Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).
- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.





28. Eignungszone Trausdorf an der Wulka 2

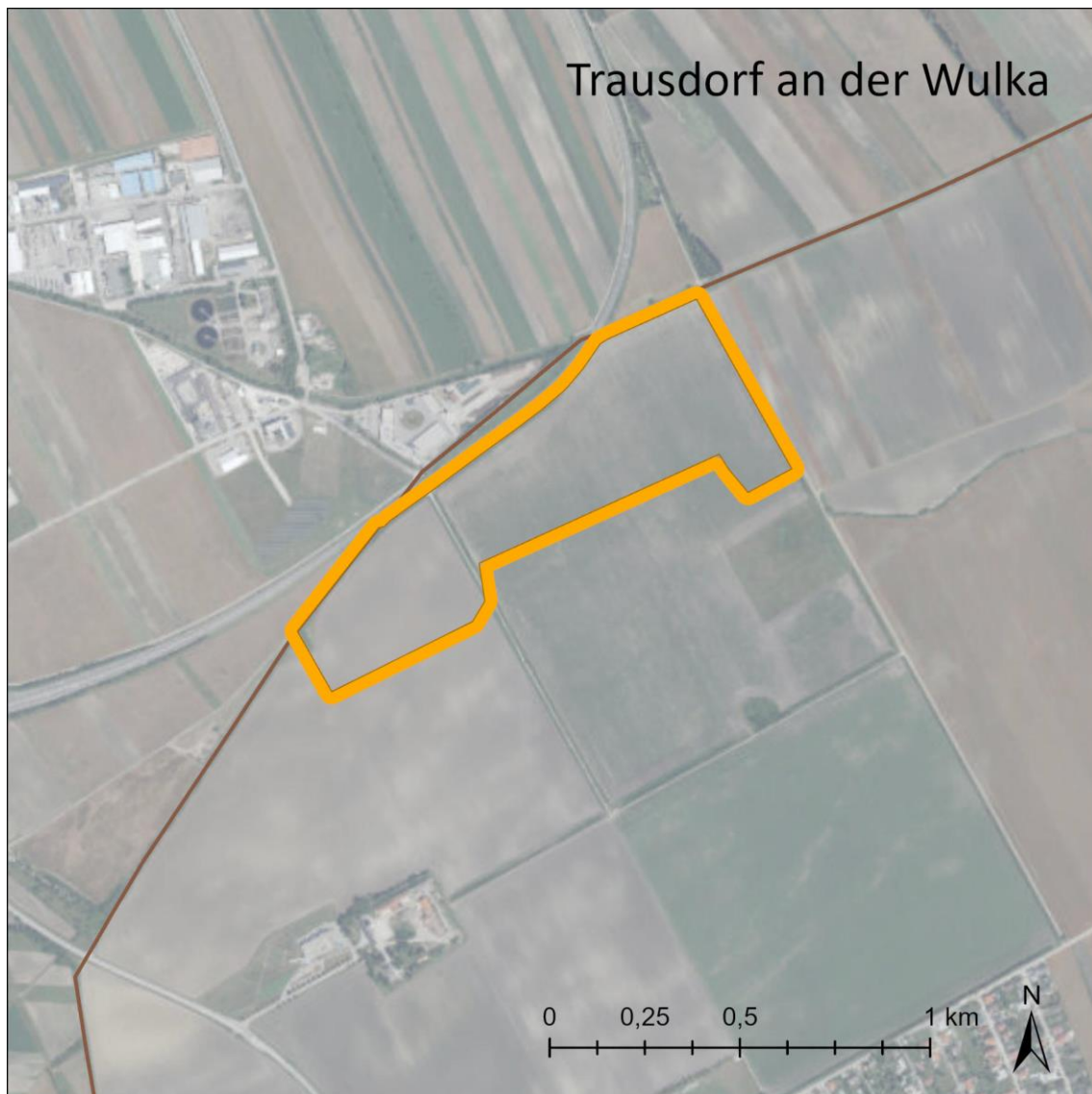
Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der intensiven agrarischen Flächennutzung durch Anlage standortgemäßer Extensivwiesenflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Ansaatmaßnahmen, Mähregime, Schnittgutentfernung/Aushagerung, optionale Beweidung) in Form einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung.
- Gewährleistung der Bedeutung der Zone als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m, Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Freihaltung von mindestens 5 m breiten Pufferstreifen (Wiesensäume) zwischen den Solarparkbetriebsflächen und allen zu erhaltenden wie auch neu zu schaffenden Gehölzstrukturen.
- Freihalten eines mindestens 10 m breiten Korridors zwischen den PV-Betriebsflächen in Nord-Süd-Richtung zur Gewährleistung der kleinräumigen Flächenquerbarkeit für das Wild (räumliche Erweiterung des Freihaltekorridors der im Süden anliegenden Eignungszone).
- Verwendung reflexionsarmer Module in einem Pufferbereich von 300 m zum Eisbach, um Beeinträchtigungen wasserlebender Insekten zu vermeiden.
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune – insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien – jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).
- Landschaftliche Einbindung der PV-Freiflächenanlage durch begleitende Bepflanzung, und Erhaltung der Gehölzstrukturen, insbesondere entlang der nördlichen Zonengrenze und Verlängerung des Gehölzstreifens gegenüber dem Radweg.

- Freihaltung eines 20 m breiten Pufferstreifens zum Uferbegleitsaum des Eisbachs.
- Freihaltung jener Flächen, die in 30-jährlichen und 100-jährlichen Überflutungsbereichen liegen, von einer Bebauung mit PV-Anlagen, es sei denn, dass durch örtliche Maßnahmen im Konsens mit der Wasserrechtsbehörde eine andere Lösung vor der Bebauung der Fläche umgesetzt wird.
- Eine einheitliche Gestaltung mit PV-Anlagen in der bestehenden Eignungszone ist anzustreben.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über bestehendem Geländeniveau. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante maximal 5,2 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe der Modultischoberkante zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,5 m betragen. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante temporär maximal 5,7 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.
- Im Umgang mit der archäologischen Fundstelle ist im Zuge der Detailplanung das Bundesdenkmalamt zu konsultieren, um entsprechende archäologische Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.
- Konzentration der betriebsnotwendigen Versiegelungen (wie z.B. für Wechselrichtergebäude) auf die minderwertigeren Ackerböden, soweit dadurch keine unverhältnismäßigen Aufwendungen entstehen.
- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).



29. Eignungszone Weiden am See

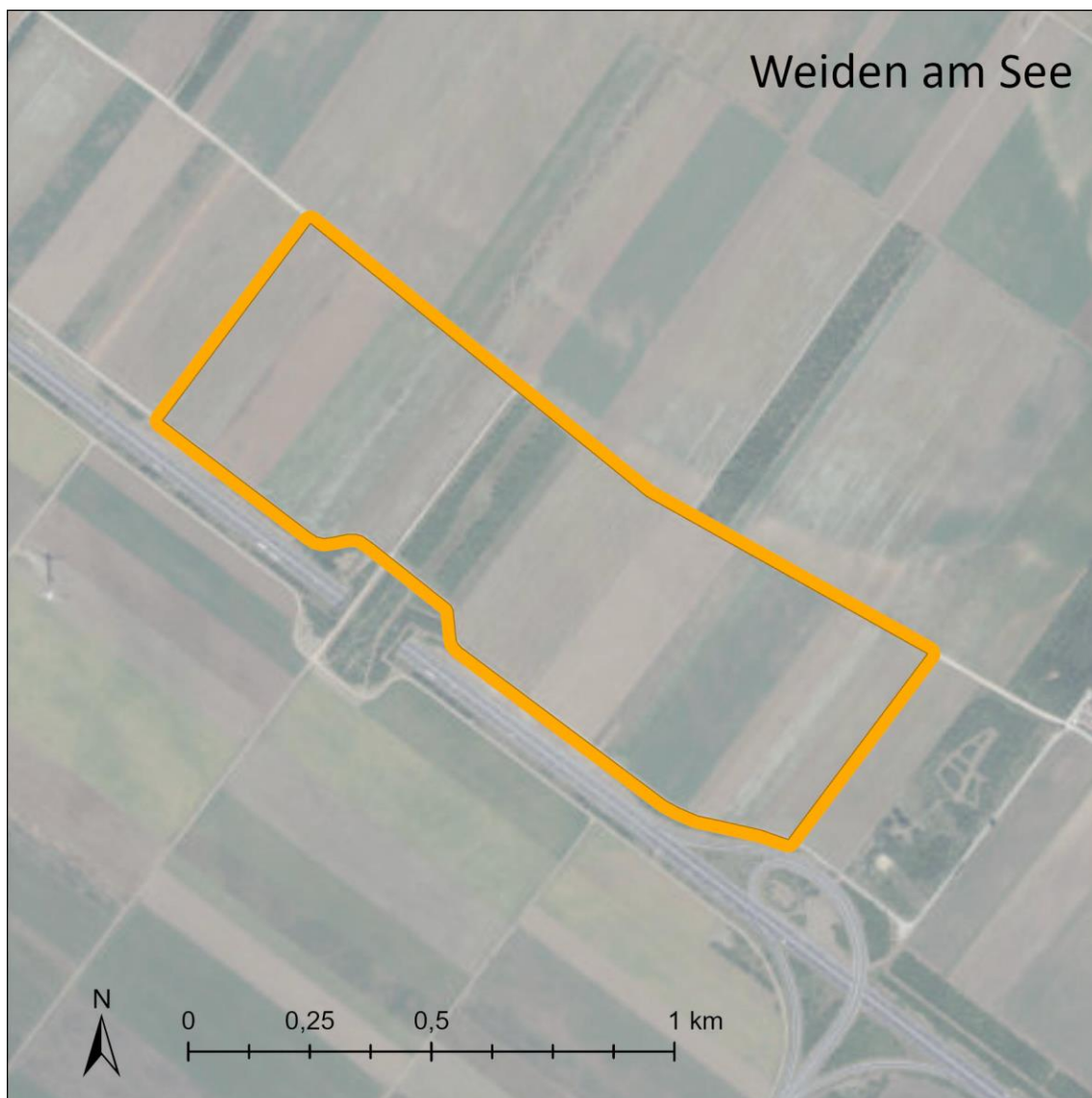
Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der intensiven agrarischen Flächennutzung durch Anlage standortgemäßer trocken getönter Extensivwiesenflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Ansaatmaßnahmen, Mähregime, Schnittgutentfernung/Aushagerung, optionale Beweidung) in Form einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung.
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Freihaltung von mindestens 5 m breiten Pufferstreifen (Wiesensäume) zwischen den Solarparkbetriebsflächen und allen zu erhaltenden wie auch neu zu schaffenden Gehölzstrukturen.
- Erhaltung des gebietsquerenden Grünzugs (Waldstreifen, trocken getönte Offenlandschaftsfläche) als naturräumliche Wertstruktur, Wildkorridor und landschaftsgliederndes Element.
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune – insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien – jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).
- Erstellung und Umsetzung einer landschaftspflegerischen Begleitplanung gemäß Stand der Technik zur optischen Integration der PV-Freiflächenanlage in die Landschaft und zur Reduktion der visuellen Wirkung auf die Nutzer:innen des Radwegs.
- Schaffung eines durchgängigen Gehölzstreifens entlang der Autobahn.
- Pflanzung von Hecken entlang der westlichen, östlichen und nördlichen Zonengrenze als Sichtschutz.

- Ergänzung eines Gehölzstreifens als Sichtschutz oder vegetabil akzentuierte Schwellenzone gegenüber dem Radweg.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über bestehendem Geländeniveau. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante maximal 5,2 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe der Modultischoberkante zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,5 m betragen. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante temporär maximal 5,7 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.
- Konzentration der betriebsnotwendigen Versiegelungen (wie z.B. für Wechselrichtergebäude) auf die minderwertigeren Ackerböden, soweit dadurch keine unverhältnismäßigen Aufwendungen entstehen.
- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).



30. Eignungszone Zemendorf-Stöttera

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der agrarischen Flächennutzung durch Anlage standortgemäßer Extensivwiesenflächen (Blühlingsflächen) als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Ansaatmaßnahmen, Mähregime, optionale Beweidung).
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Verwendung reflexionsarmer Module in einem Pufferbereich von 300 m von bestehenden Gewässern, um Beeinträchtigungen wasserlebender Insekten zu vermeiden.
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune – insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien – jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).
- Erhaltung der Straßen-begleitenden Allee im Westen der Fläche sowie Freihaltung eines mindestens 10 m breiten Pufferstreifens, um eine natürliche Wuchsform der Bäume zu ermöglichen.
- Erhaltung des Solitärbaumes im Südosten der Zone, inklusive 5 m breiter Pufferzone.
- Erstellung und Umsetzung einer landschaftspflegerischen Begleitplanung gemäß Stand der Technik zur optischen Integration der PV-Freiflächenanlage in die Landschaft.
- Ausbildung durchgehender naturhafter Gehölzsäume an der südlichen, östlichen und westlichen Grenze der Zone.

- Freihaltung von mindestens 5 m breiten Pufferstreifen (Wiesensäume) zwischen den Solarparkbetriebsflächen und den neu zu schaffenden Gehölzstrukturen.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über bestehendem Geländeniveau. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante maximal 5,2 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe der Modultischoberkante zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,5 m betragen. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante temporär maximal 5,7 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.
- Konzentration der betriebsnotwendigen Versiegelungen (wie z.B. für Wechselrichtergebäude) auf die minderwertigeren Ackerböden, soweit dadurch keine unverhältnismäßigen Aufwendungen entstehen.
- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.
- Prüfung des potenziellen Gefährdungspotenzials durch Hangwasser im Rahmen von Anlagenplanung sowie Berücksichtigung relevanter Naturgefahren im Anlagengenehmigungsverfahren.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).



31. Eignungszone Neutal 1

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

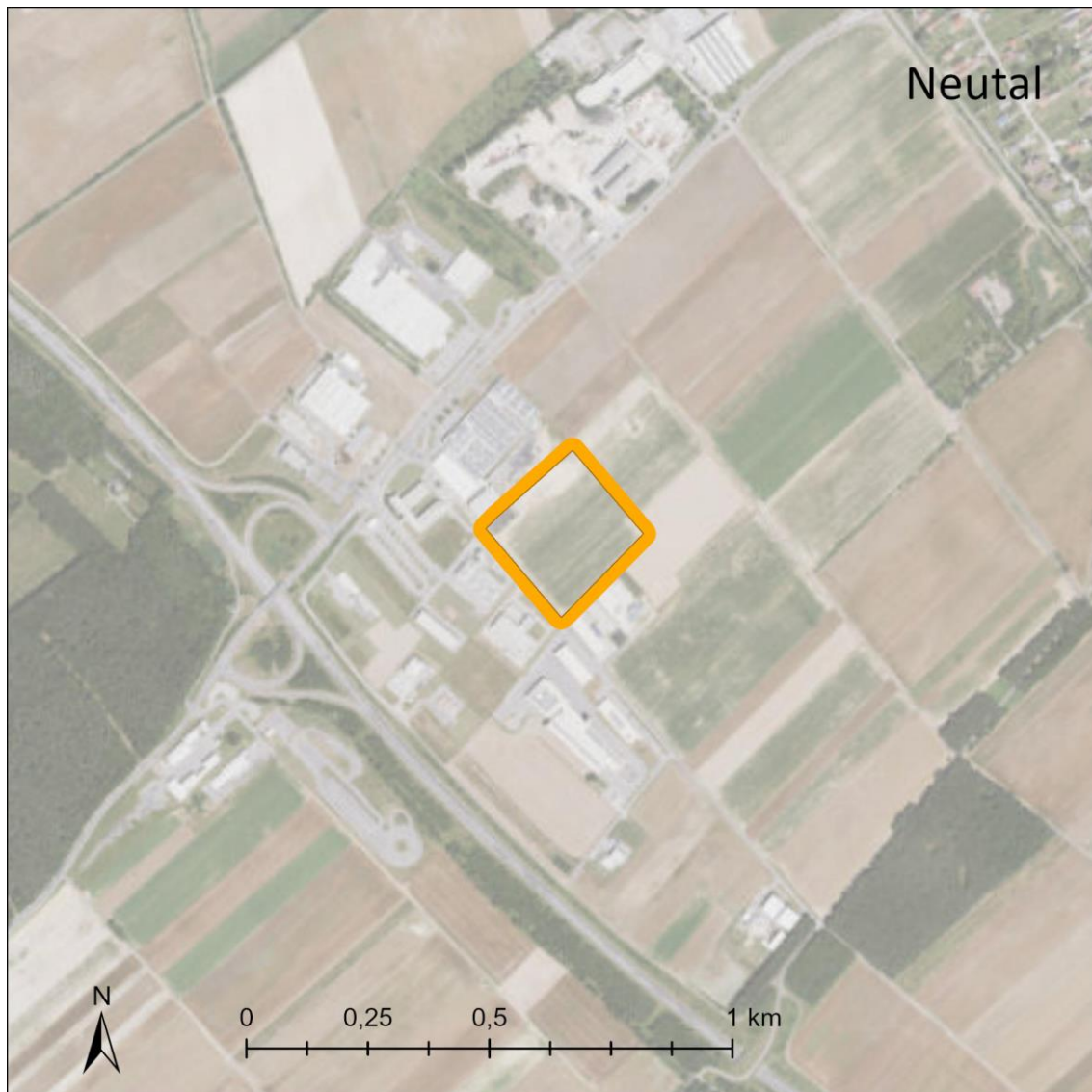
Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Die Umsetzung der Eigenversorgung der Betriebsstätte auf dem Grundstück Nr. 3935/2 in der KG 33039 Neutal im Sinne der vorgelegten Unterlagen und unter Voraussetzung eines Eigennutzungsgrades von mindestens 70% der gewonnenen Energie ist sicher zu stellen.
- Begrenzung der Fläche auf das für die Eigenversorgung des Betriebes erforderliche Maß und Konzentration der PV-Freiflächenanlage auf den östlichen Teil.
- Die PV-Freiflächenanlage ist als Zwischennutzung vorzusehen: Im Falle einer Betriebserweiterung auf zonierte Flächen ist eine PV-Anlage am Dach der zu errichtenden Gebäude vorzusehen. So lange auf dieser Fläche eine PV-Freiflächenanlage besteht, ist eine Neuausweisung von Bauland-Betriebsgebiet zur Erweiterung der M.C.I. Metalldecken GmbH am Standort unzulässig.
- Erstellung und Umsetzung einer landschaftspflegerischen Begleitplanung gemäß Stand der Technik zur optischen und ökologischen Integration der PV-Freiflächenanlage.
- Anlage standortgemäßer, extensiver Wiesenflächen/Blühflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd und/oder optionale Beweidung).
- Erhaltung des bestehenden Solitärbaums
- Errichtung einer Sichtschutzpflanzung in Form einer naturhaften Strauchzeile entlang der Erschließungsstraße
- Erhaltung des Humusbodens durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen/Blühflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).
- Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen von mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante von mind. 0,8 m. Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über bestehendem Geländeniveau. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm

vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante maximal 5,2 m über bestehendem Geländeniveau betragen.

- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe der Modultischoberkante zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,5 m betragen. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante temporär maximal 5,7 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.
- Im Falle von Zäunungsmaßnahmen ist in Abstimmung mit Naturschutzsachverständigen die Querbarkeit für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien gewährleisten (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).



32. Eignungszone Deutsch Kaltenbrunn

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Die Umsetzung der Eigenversorgung der Betriebsstätte auf dem Grundstück Nr. 616/2 in der KG 31102 Deutsch Kaltenbrunn im Sinne der vorgelegten Unterlagen und unter Voraussetzung eines Eigennutzungsgrades von mindestens 70% der gewonnenen Energie ist sicher zu stellen.
- Feststellung des tatsächlichen Verlaufs der Hangwasser-Abflusslinie und Festlegung geeigneter Sicherungsmaßnahmen.
- Erstellung einer Landschaftspflegerischen Begleitplanung zur bestmöglichen Einbindung des Vorhabens in das örtliche Biotopmosaik.
- Erhaltung des Humusbodens durch gezielte – an der zu erstellenden Landschaftspflegerischen Begleitplanung zu orientierenden – biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Umsetzung von Zäunungsmaßnahmen, welche die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleisten (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich) in Abstimmung mit Naturschutzsachverständigen.
- Freihalten eines mindestens 5 m breiten Korridors zum Waldsaubereich des Leitenwaldes im Osten.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über bestehendem Geländeniveau. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante maximal 5,2 m über bestehendem Geländeniveau betragen.

- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe der Modultischoberkante zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,5 m betragen. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante temporär maximal 5,7 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.



33. Eignungszone Edelstal

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Die Umsetzung der Eigenversorgung der Betriebsstätte auf den Grundstücken Nr. 355/13, 363/5 in der KG 32005 Edelstal im Sinne der vorgelegten Unterlagen und unter Voraussetzung eines Eigennutzungsgrades von mindestens 70% der gewonnenen Energie ist sicher zu stellen.
- Begrenzung der Anlagenfläche auf ein Ausmaß von 2 ha und Konzentration der PV-Freiflächenanlage auf den Nahbereich bestehender oder konkret geplanter Bebauung.
- Erhaltung des Humusbodens durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen/Blühflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).
- Erhaltung der örtlichen Gehölzstrukturen (Gehölzinseln, randliche Gehölzstreifen) wie auch der bestehenden Dammstruktur einschließlich mindestens 3 m breiter krautiger, naturhafter Saumstrukturen.
- Schaffung eines durchgängigen Gehölzstreifens auf dem im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Grüngürtel entlang der Ränder zum Ortsgebiet zur Abschirmung der PV-Anlage sowie durch Pflanzung von Hecken.
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Umsetzung von Zäunungsmaßnahmen, welche die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleisten (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich) in Abstimmung mit Naturschutzsachverständigen.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über bestehendem Geländeniveau. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm

vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante maximal 5,2 m über bestehendem Geländeniveau betragen.

- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe der Modultischoberkante zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,5 m betragen. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante temporär maximal 5,7 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.



34. Eignungszone Güssing 2

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

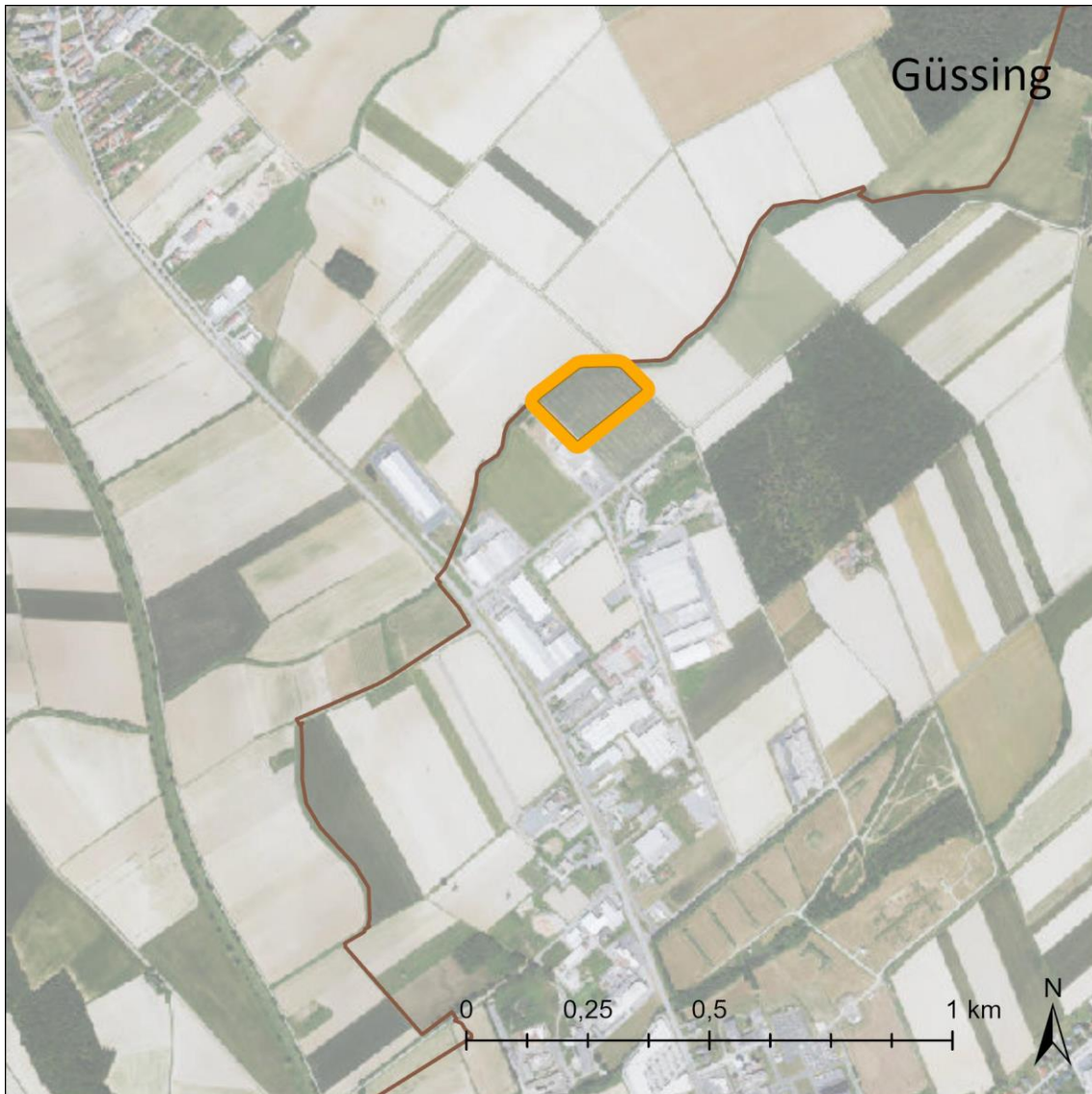
Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Die Umsetzung der Eigenversorgung der Betriebsstätte auf dem Grundstück Nr. 3282/2 in der KG 31013 Güssing im Sinne der vorgelegten Unterlagen und unter Voraussetzung eines Eigennutzungsgrades von mindestens 70% der gewonnenen Energie ist sicher zu stellen.
- Prüfung des potenziellen Gefährdungspotenzials durch Hangwasser und Hangrutschung im Rahmen von Anlagenplanung sowie Berücksichtigung relevanter Naturgefahren im Anlagengenehmigungsverfahren.
- Erhaltung des Humusbodens durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen/Blühlingsflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).
- Freihalten eines mindestens 5 m breiten Pufferstreifens zum im NW flächentangierenden Gehölzzug.
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Umsetzung von Zäunungsmaßnahmen, welche die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleisten (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich) in Abstimmung mit Naturschutzsachverständigen.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über bestehendem Geländeniveau. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante maximal 5,2 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe der Modultischoberkante zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen

temporär 5,5 m betragen. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante temporär maximal 5,7 m über bestehendem Geländeniveau betragen.

· Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.



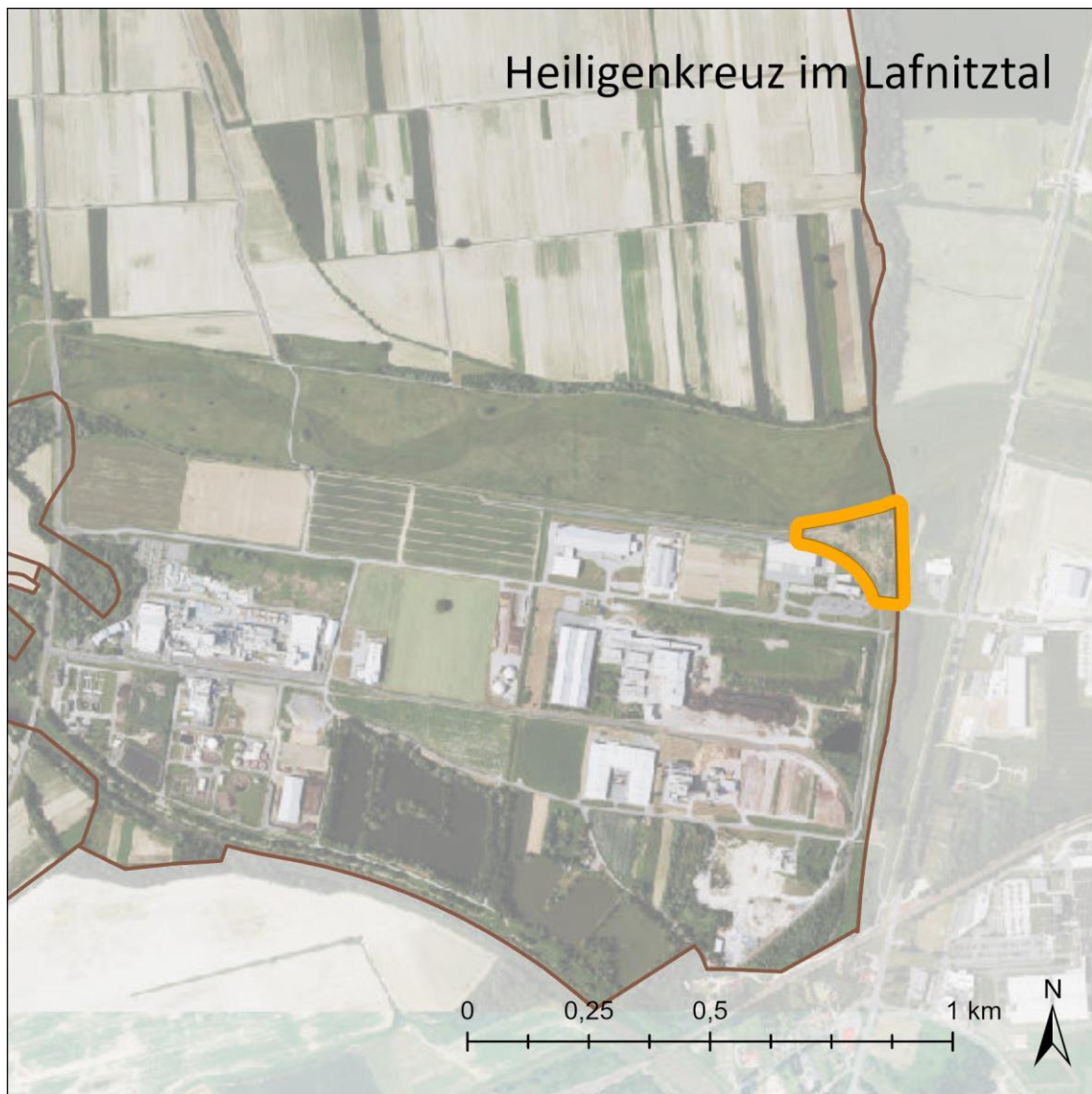
35. Eignungszone Heiligenkreuz im Lafnitztal 1

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Die Umsetzung der Eigenversorgung der Betriebsstätte auf dem Grundstück Nr. 884 in der KG 31109 Heiligenkreuz im Lafnitztal im Sinne der vorgelegten Unterlagen und unter Voraussetzung eines Eigennutzungsgrades von mindestens 70% der gewonnenen Energie ist sicher zu stellen.
- Erstellung einer, an den Schutz- und Erhaltungszielen für das Europaschutzgebiet „Lafnitztal“ (AT1122916, LGBL 37/2007) orientierten, Landschaftspflegerischen Begleitplanung zur bestmöglichen Harmonisierung des Projektvorhabens mit verbindlich zu beachtenden natur- und artenschutzrechtlichen Vorgaben.
- Sicherstellung der Naturverträglichkeit des Vorhabens über ein Vorprüfverfahren gemäß den einschlägigen Bestimmungen des § 22 NG 1990.
- Erhaltung des Baumbestandes.
- Erhaltung des Humusbodens durch gezielte – an der zu erstellenden Landschaftspflegerischen Begleitplanung zu orientierenden – biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Umsetzung von Zäunungsmaßnahmen, welche die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleisten (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich) in Abstimmung mit Naturschutzsachverständigen.
- Verwendung reflexionsarmer Module, um Beeinträchtigungen wasserlebender Insekten zu vermeiden.



36. Eignungszone Horitschon

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Die Umsetzung der Eigenversorgung der Betriebsstätte auf dem Grundstück Nr. 4114/2 in der KG 33014 Horitschon im Sinne der vorgelegten Unterlagen und unter Voraussetzung eines Eigennutzungsgrades von mindestens 70% der gewonnenen Energie ist sicher zu stellen.
- Anpassung der Bauausführung an die Anforderungen des Trinkwasserschutzes.
- Erhaltung des Humusbodens durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen/Blühungsflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).
- Erhaltung der Straßen-begleitenden Baumreihe einschließlich 3 m breitem Pufferstreifens.
- Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Verwendung reflexionsarmer Module, um Beeinträchtigungen wasserlebender Insekten zu vermeiden.
- Umsetzung von Zäunungsmaßnahmen, welche die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleisten (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich) in Abstimmung mit Naturschutzsachverständigen.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über bestehendem Geländeniveau. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante maximal 5,2 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe der Modultischoberkante zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,5 m betragen. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind.

100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante temporär maximal 5,7 m über bestehendem Geländeniveau betragen.

- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.



37. Eignungszone Jennersdorf**Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:**

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Die Umsetzung der Eigenversorgung der Betriebsstätte auf dem Grundstück Nr. 755 in der KG 31111 Jennersdorf im Sinne der vorgelegten Unterlagen und unter Voraussetzung eines Eigennutzungsgrades von mindestens 70% der gewonnenen Energie ist sicher zu stellen.
- Begrenzung der Anlagenfläche auf das für die Eigenversorgung des Betriebes erforderliche Maß und Konzentration der PV-Freiflächenanlage auf den südlichen Teil der Eignungszone.
- Die PV-Freiflächenanlage ist als Zwischennutzung vorzusehen: Im Falle einer Betriebserweiterung auf zonierte Flächen ist eine PV-Anlage am Dach der zu errichtenden Gebäude vorzusehen. So lange auf dieser Fläche eine PV-Freiflächenanlage besteht, ist eine Neuausweisung von Bauland-Industriegebiet zur Erweiterung der Kastner HandelsgesmbH am Standort unzulässig.
- Erhaltung des Humusbodens durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen/Blühflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).
- Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Umsetzung von Zäunungsmaßnahmen, welche die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleisten (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich) in Abstimmung mit Naturschutzsachverständigen.



38. Eignungszone Neckenmarkt**Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:**

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Die Umsetzung der Eigenversorgung der Betriebsstätte auf den Grundstücken Nr. 553/1, 554, 555 in der KG 33012 Haschendorf im Sinne der vorgelegten Unterlagen und unter Voraussetzung eines Eigennutzungsgrades von mindestens 70% der gewonnenen Energie ist sicher zu stellen.
- Anpassung der Bauausführung an die Anforderungen des Trinkwasserschutzes.
- Erhaltung des Humusbodens durch Erhaltung der bestehenden, teils ruderal geprägten Wiesenlandschaft als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd).
- Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m. Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Verwendung reflexionsarmer Module, um Beeinträchtigungen wasserlebender Insekten zu vermeiden. Umsetzung von Zäunungsmaßnahmen, welche die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleisten (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich) in Abstimmung mit Naturschutzsachverständigen.



39. Eignungszone Parndorf 2

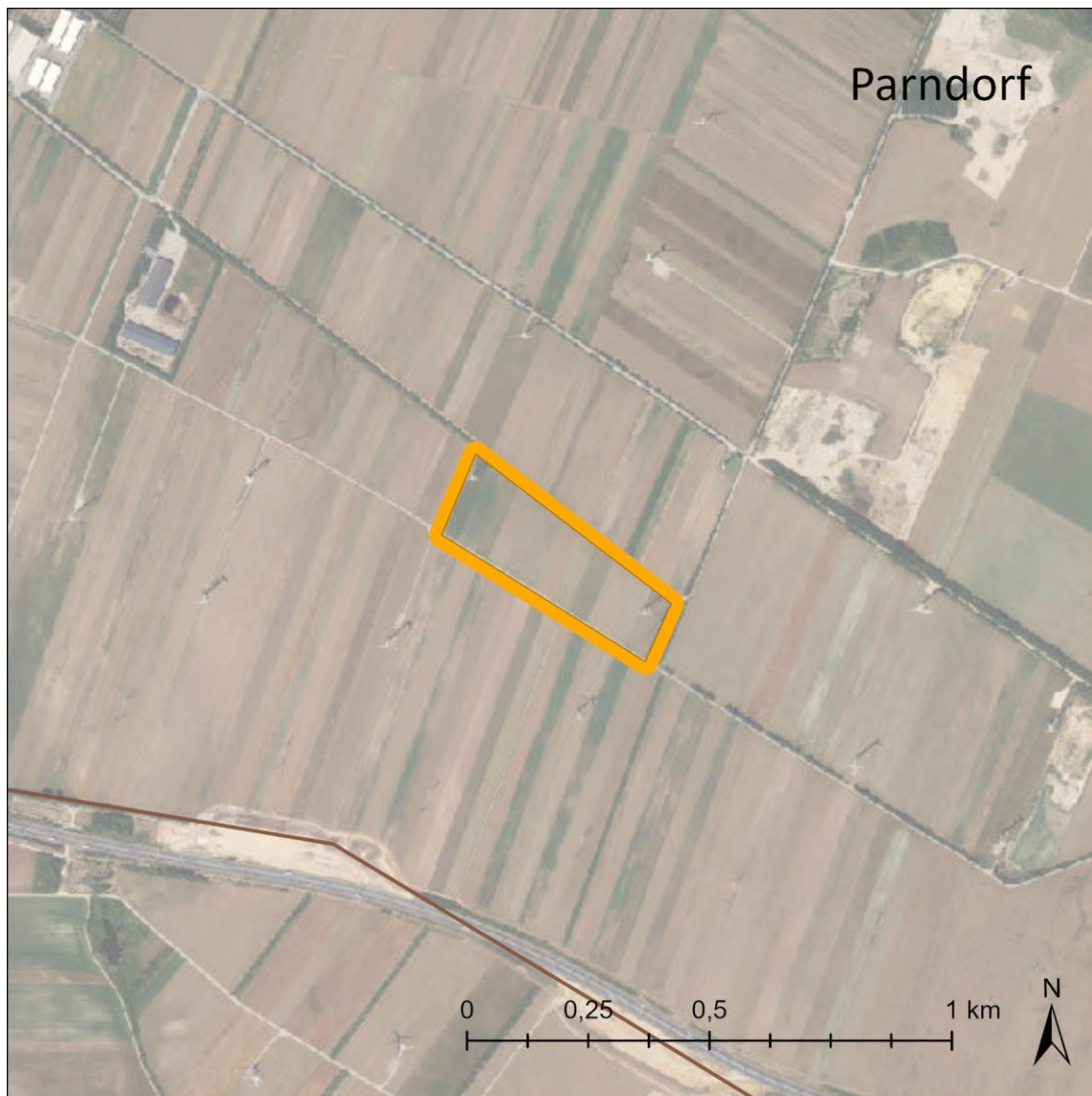
Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der agrarischen Flächennutzung durch Anlage standortgemäßer trocken getönter Extensivwiesenflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Ansaatmaßnahmen, Mähregime, Schnittgutentfernung/Aushagerung, optionale Beweidung).
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Erweiterung und konsequente Fortführung der auf der südlich anliegenden PV-Eignungszone zu setzenden landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen in Hinblick auf eine bestmögliche Harmonisierung der Vorhabensumsetzung mit berechtigten naturschutzfachlichen Zielen unter besonderer Berücksichtigung der Lebensraumansprüche des Sakerfalken, der Entwicklung eines raumgliedernden Biotopverbundsystems, der Gewährleistung erforderlicher Wildtierkorridore und einer bestmöglichen landschaftlichen Kontextualisierung der äußeren Grenzen des Solarparks (landschaftliche Einfassung, Sichtschutzpflanzungen).
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune – insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien – jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich)
- Freihaltung des Waldbereichs im Westen und Einhaltung von mindestens 5 m breiten Pufferzonen (Wiesensäume) zwischen den Solarparkbetriebsflächen und den Waldstreifen im Norden und Osten.

- Erhaltung der Nutzbarkeit des Wegenetzes, insb. für Schottertransport.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über bestehendem Geländeniveau. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante maximal 5,2 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe der Modultischoberkante zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,5 m betragen. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante temporär maximal 5,7 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.
- Gliederung in klar voneinander abgesetzte Anlagensektoren unter Einbindung der Freihaltebereiche unter den bestehenden Windkraftanlagen und bestehender landschaftsstrukturierender Elemente.
- Anstreben einer einheitlichen Gestaltung der PV-Anlagen mit jenen in südlich angrenzenden, bestehenden Eignungszone.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).
- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.

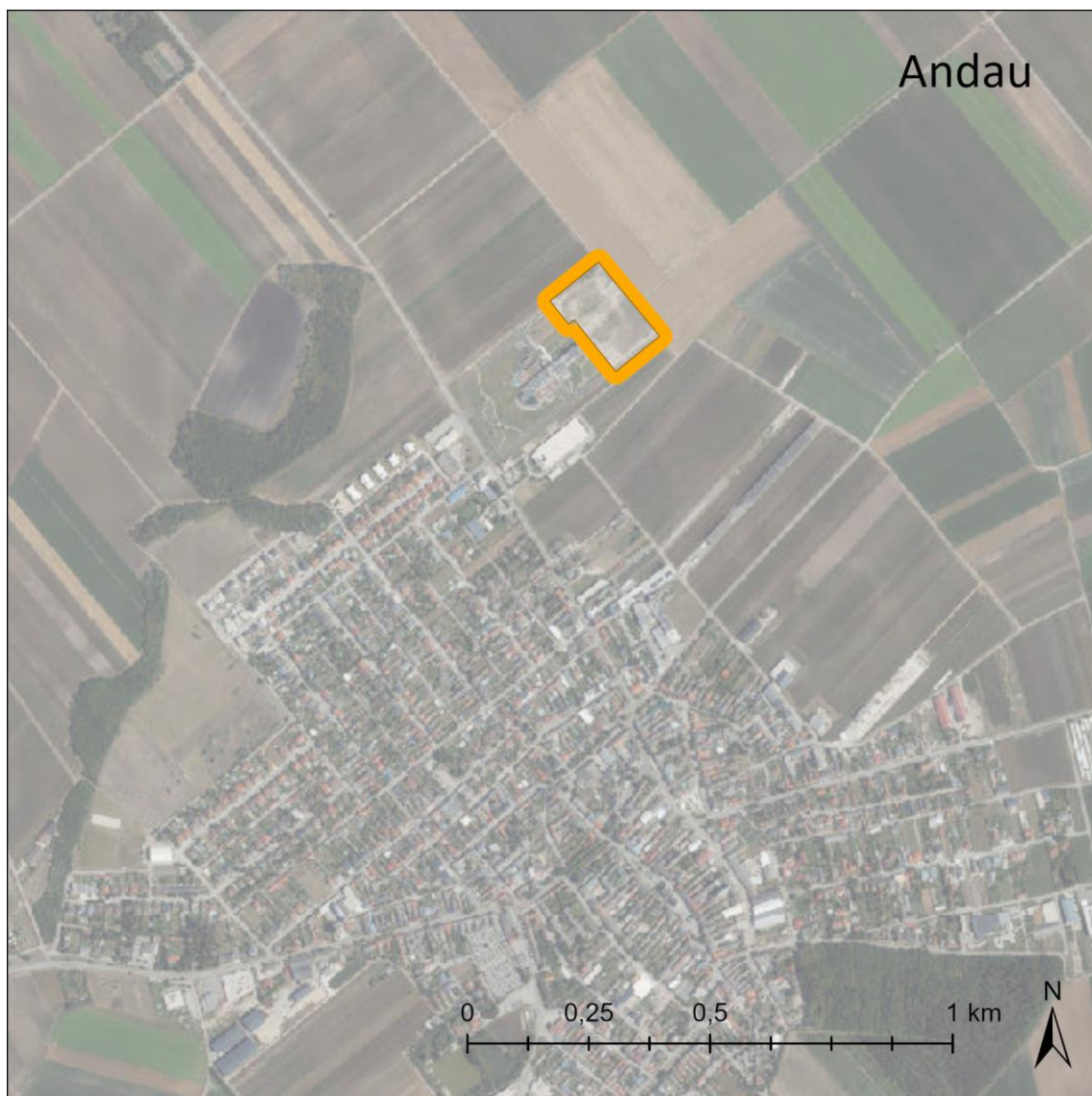


40. Eignungszone Andau 2**Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:**

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ausführung der Freiflächenphotovoltaik-Anlage nur als Agri-Photovoltaikanlage in Kombination mit Weinbau mit gleichzeitiger Beibehaltung des Schauweingartens.
- Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen).
- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.
- Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m und einer maximalen Überschildung von 50% der Eignungszonenfläche).
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante von 6 m über bestehendem Geländeniveau.
- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.



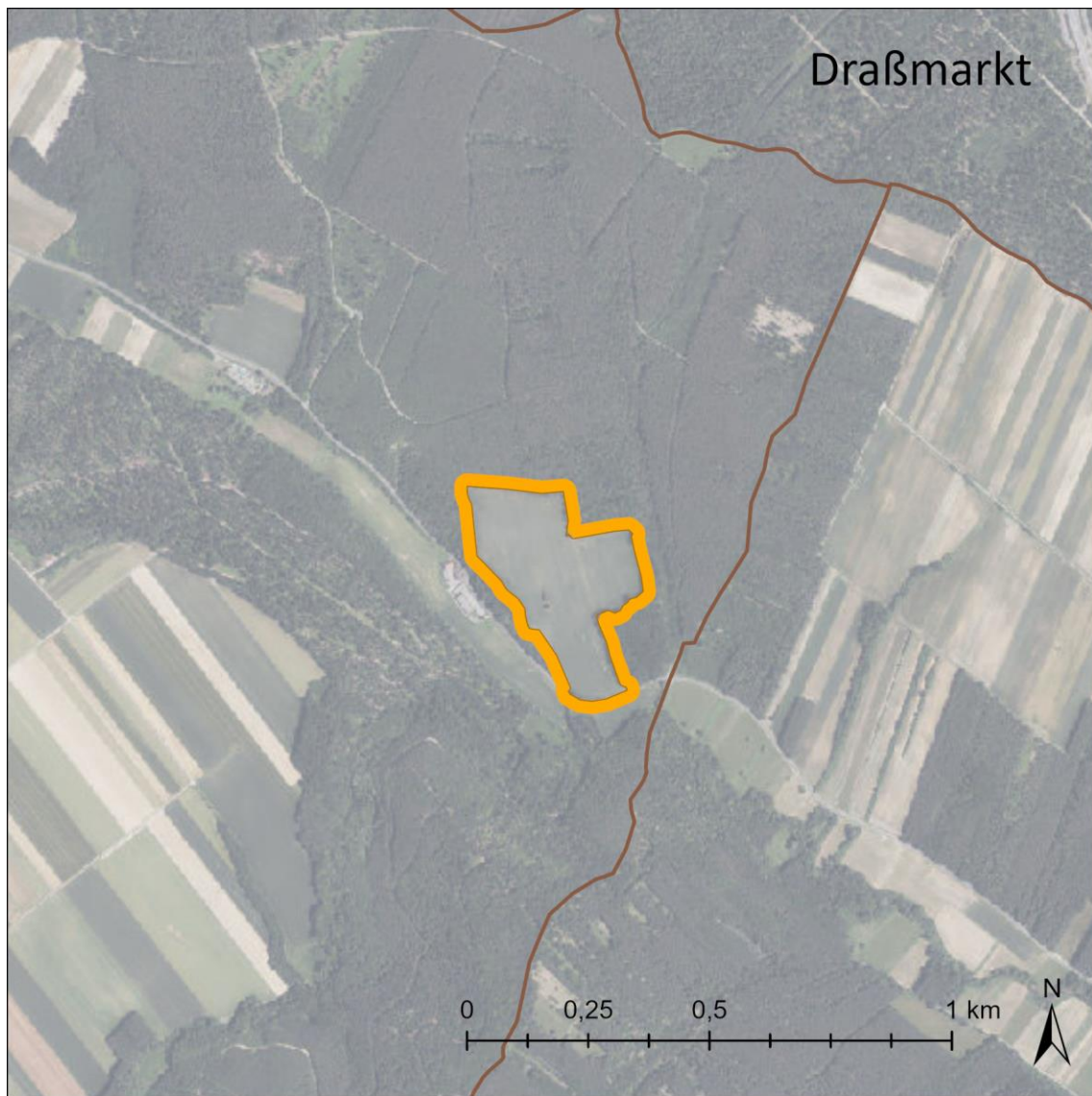
41. Eignungszone Draßmarkt**Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:**

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Die Waldbereiche in der Zone sind zu erhalten und von einer Bebauung freizuhalten.
- Freihaltung mindestens 10 m breiter naturhafter Offenlandschaftskorridore (naturhafte Wiesen-/Staudenflächen) als Pufferzonen zu den angrenzenden Gehölzflächen (Wald- und Waldrandzonen) von jeglichen PV-Betriebsanlagen.
- Ersatz der agrarischen Flächennutzung durch Anlage standortgemäßer Extensivwiesen- oder Hutweideflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Ansaatmaßnahmen, Mähregime, Schnittgutentfernung/Aushagerung, optionale Beweidung).
- Freihaltung eines mind. 5 m breiten Pufferstreifens entlang der südlichen Zonengrenze.
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten und Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Verzicht auf Zäunungen der Modulflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).
- Prüfung des potenziellen Gefährdungspotenzials durch Hangwasser im Rahmen von Anlagenplanung sowie Berücksichtigung relevanter Naturgefahren im Anlagengenehmigungsverfahren.

- Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen).
- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über bestehendem Geländeniveau. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante maximal 5,2 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe der Modultischoberkante zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,5 m betragen. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante temporär maximal 5,7 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.



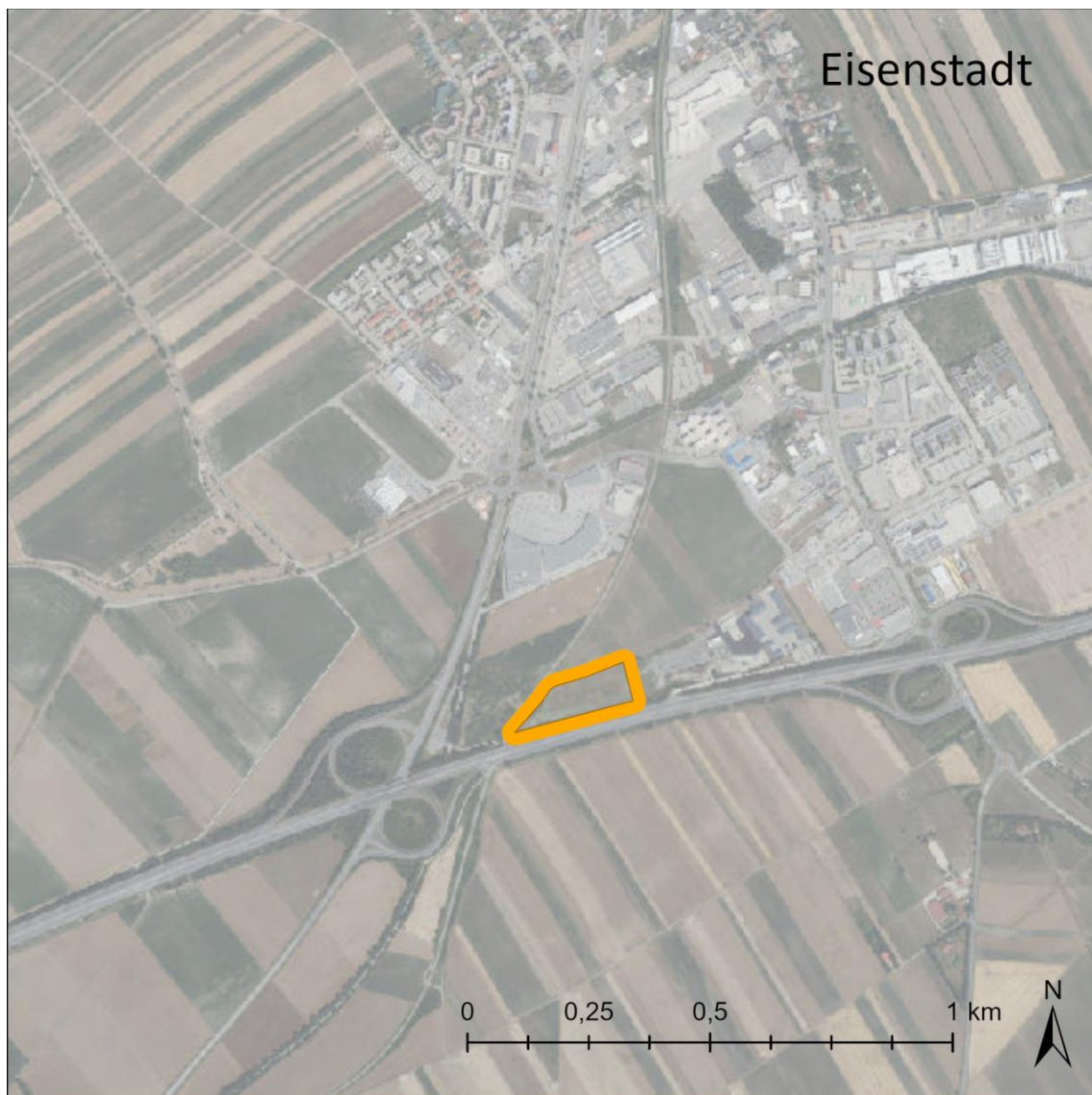
42. Eignungszone Eisenstadt**Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:**

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Die Umsetzung der Eigenversorgung der Betriebsstätte auf dem Grundstück Nr. 3837/3 in der KG 30003 Eisenstadt im Sinne der vorgelegten Unterlagen und unter Voraussetzung eines Eigennutzungsgrades von mindestens 70% der gewonnenen Energie ist sicher zu stellen.
- Freihalten mindestens 5 m breiter Offenlandschaftsbereichen (naturhafte Wiesen-/Staudenflächen) räumlich anliegenden Gehölzstrukturen von jeglichen PV-Betriebsanlagen.
- Anlage einer standortgerechten, kräuterreichen Extensivwiese durch geeignete Initialmaßnahmen (Einsaaten) und ein geeignetes Biotopmanagement (Aushagerung, Mähregime).
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten und Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Verzicht auf Zäunungen der Modulflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).
- Prüfung des potenziellen Gefährdungspotenzials durch Hangwasser im Rahmen von Anlagenplanung sowie Berücksichtigung relevanter Naturgefahren im Anlagengenehmigungsverfahren.
- Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen).

- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über bestehendem Geländeniveau. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante maximal 5,2 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe der Modultischoberkante zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,5 m betragen. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante temporär maximal 5,7 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.



43. Eignungszone Großhöflein

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

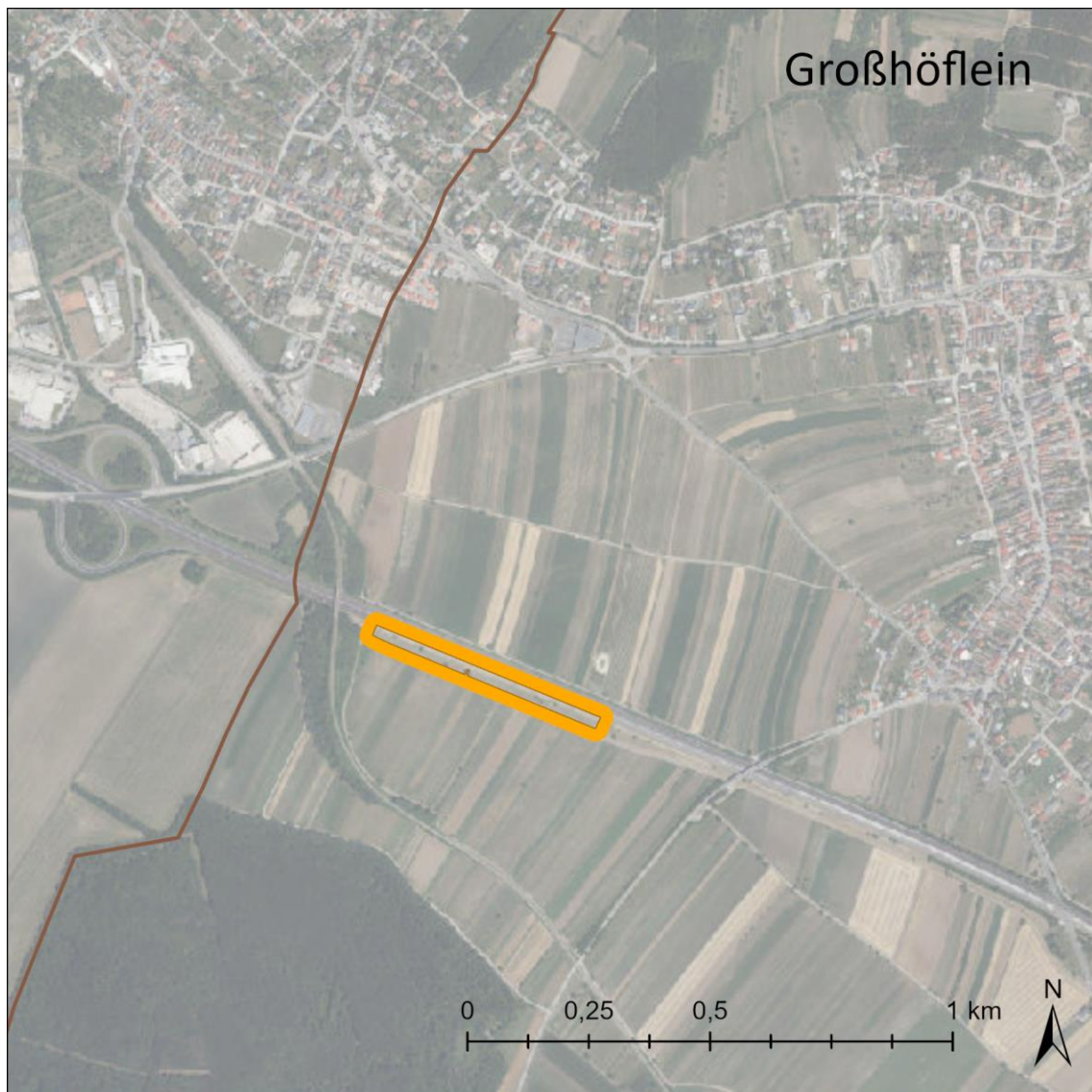
Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Weitestgehende Erhaltung der bestehenden Gehölzstrukturen und Freihalten mindestens 3 m breiter Offenlandschaftsbereiche um diese von jeglichen PV-Betriebsanlagen.
- Entwicklung standortgerechter, kräuterreicher Extensivwiesenflächen durch geeignete Initialmaßnahmen (Einsaaten) und ein geeignetes Biotopmanagement (Aushagerung, Mähregime).
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten und Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Zäunungsmaßnahmen auf der straßenabgewandten Seite sind in Abstimmung mit Naturschutzsachverständigen so umzusetzen, dass die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleistet ist.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).
- Einhaltung eines 5 m Pufferstreifen zum Ufer.
- Sicherstellung eines störungsfreien Hochwasserabflusses.
- Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen).
- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über bestehendem Geländeniveau. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm

vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante maximal 5,2 m über bestehendem Geländeniveau betragen.

- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe der Modultischoberkante zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,5 m betragen. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante temporär maximal 5,7 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.



44. Eignungszone Großpetersdorf

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

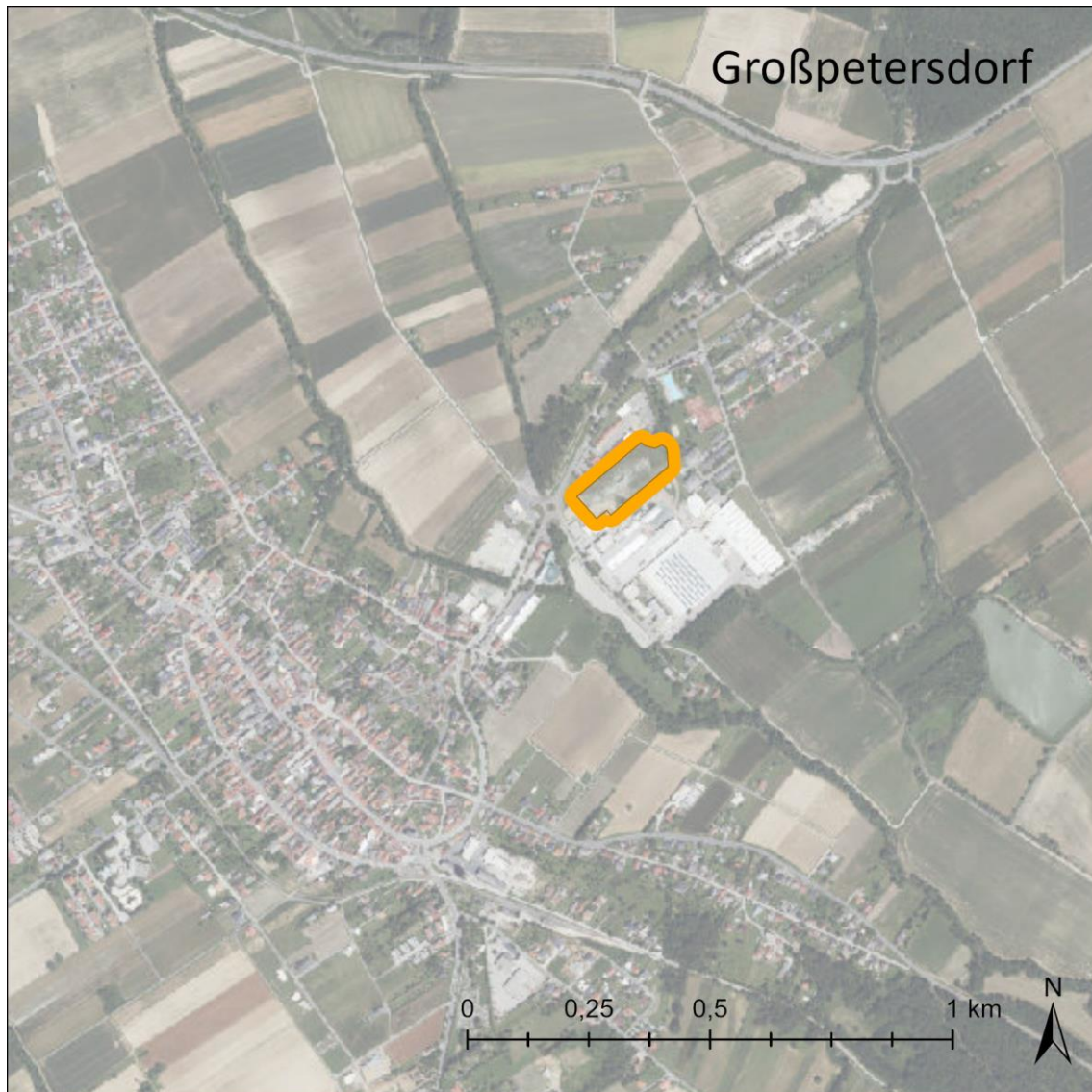
Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Die Umsetzung der Eigenversorgung der Betriebsstätte auf den Grundstücken Nr. 5237, 5248/3, 5248/5, 5248/6, 5361 in der KG 34024 Großpetersdorf im Sinne der vorgelegten Unterlagen und unter Voraussetzung eines Eigennutzungsgrades von mindestens 70% der gewonnenen Energie ist sicher zu stellen.
- Anlage einer standortgerechten, kräuterreichen Extensivwiese durch geeignete Initialmaßnahmen (Einsaaten) und ein geeignetes Biotopmanagement (Aushagerung, Mähregime).
- Verwendung reflexionsarmer Module, um Beeinträchtigungen wasserlebender Insekten zu vermeiden. Die genaue Abgrenzung wird vom Sachverständigen im Anlagenplanungs- und -genehmigungsverfahren festgelegt.
- Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen durch ein adäquates Layout der PV-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).
- Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen).
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über bestehendem Geländeniveau. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante maximal 5,2 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe der Modultischoberkante zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen

temporär 5,5 m betragen. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante temporär maximal 5,7 m über bestehendem Geländeniveau betragen.

· Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.



45. Eignungszone Großwarasdorf

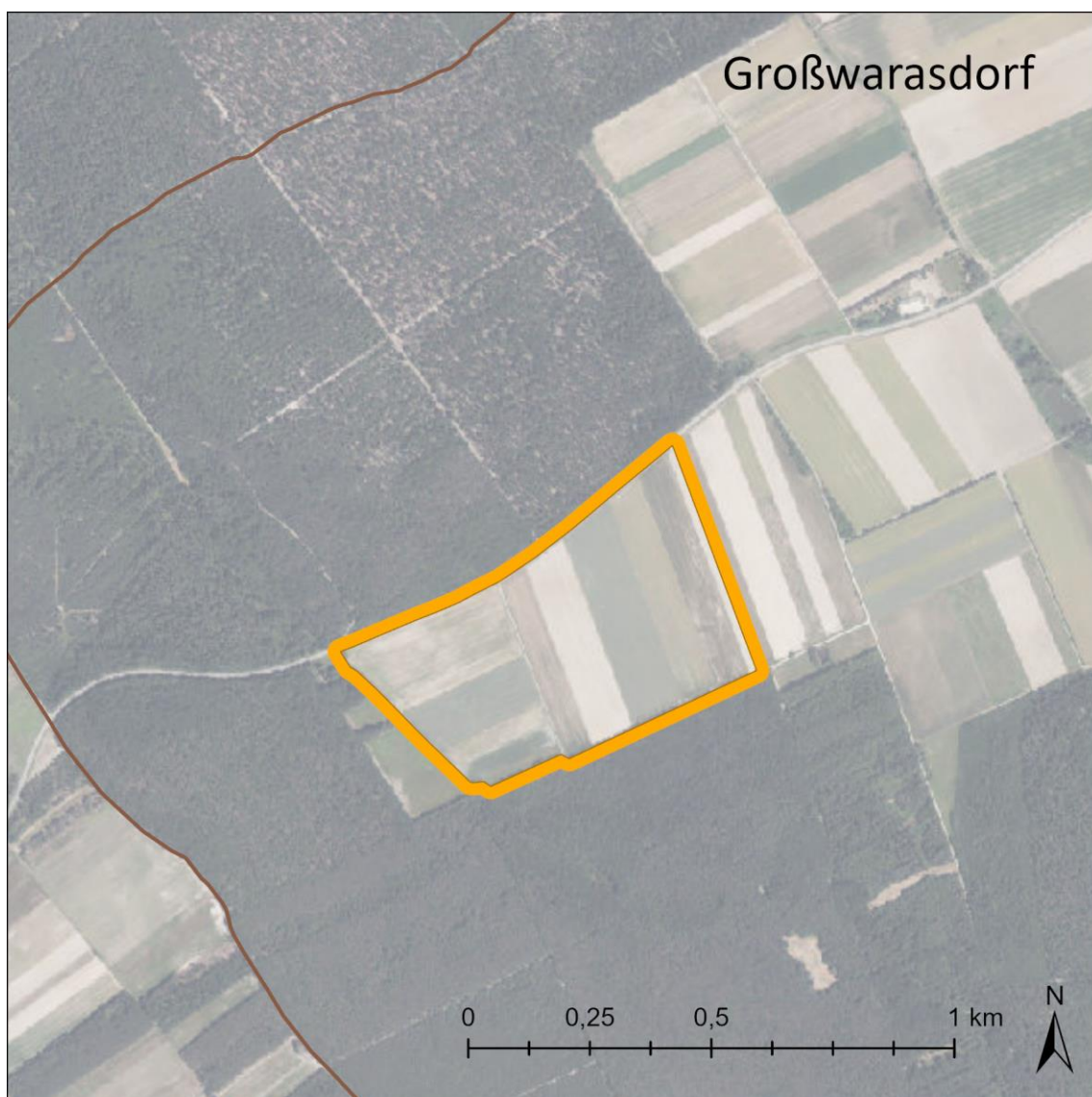
Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Jegliche Waldbereiche sind freizuhalten.
- Minimierung vorhabenbedingter Störungen der räumlich anliegenden Gehölzstrukturen durch Freihalten mindestens 10 m breiter Offenlandschaftsbereiche (naturhafte Wiesen-/Staudenflächen) von jeglichen PV-Betriebsanlagen.
- Freihaltung eines 5 m breiten Saumbereichs entlang der Grabenstruktur im Westen
- Ersatz der ackerwirtschaftlichen Nutzung in einem mindestens 1,0 m breiten Streifenbereich um die Aufständungen der PV-Module durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen/Blühflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächen-pflege. Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten und Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Verzicht auf Zäunungen der Modulflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).
- Ausführung der Freiflächenphotovoltaik-Anlage ist nur als Agri-Photovoltaikanlage zulässig. Die Funktionsfähigkeit des Bodens ist sowohl während des Betriebs als auch während der Bauphase bestmöglich zu erhalten.
- Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen).

- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über bestehendem Geländeniveau. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante maximal 5,2 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe der Modultischoberkante zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,5 m betragen. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante temporär maximal 5,7 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.



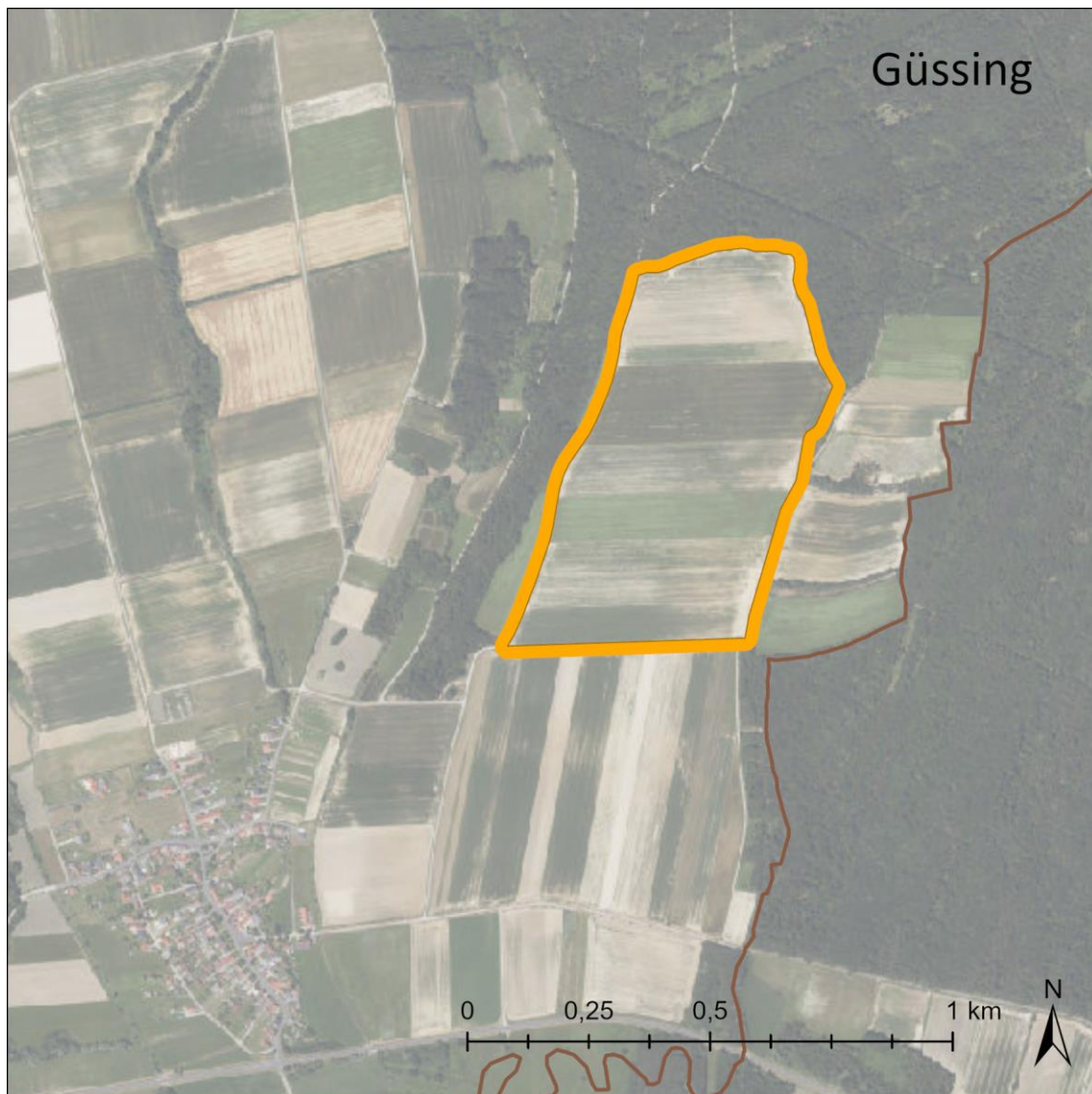
46. Eignungszone Güssing 3**Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:**

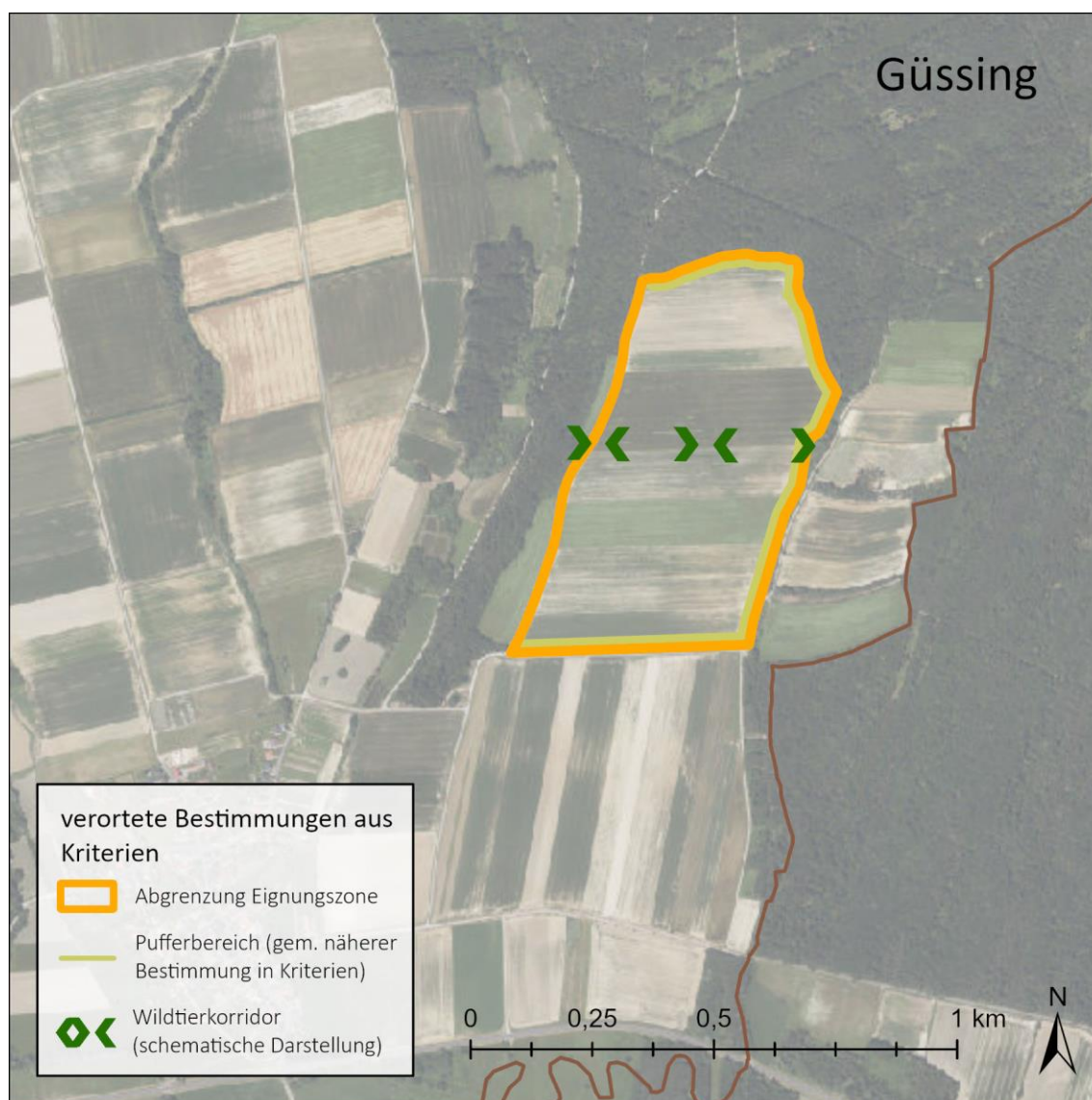
Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Die Auwaldstreifen innerhalb der Zone sind zu erhalten und von jeglicher Bebauung freizuhalten.
- Freihalten von mindestens 10 m breiten Pufferstreifen (naturhafte Wiesenstreifen) zwischen den PV-Betriebsflächen und allen nächst gelegenen Gehölzflächen.
- Anlage eines gebietsquerenden Gehölzzugs mit einer Breite von mindestens 15 m einschließlich mindestens 3 m breiter vorgelagerter krautiger Saumzonen.
- Harmonisierung der Flächennutzung zwischen und unter den PV-Modulen an den verbindlich zu beachtenden Schutz- und Entwicklungszielen für das ausgewiesene FFH-Gebiet Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland (AT1114813).
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten und Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Verzicht auf Zäunungen der Modulflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).
- Ausführung der Freiflächenphotovoltaik-Anlage als Agri-Photovoltaikanlage unter Beachtung der naturschutzrechtlichen Schutzziele.
- Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen).

- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.
- Vermeidung von erheblicher technischer Überprägung des Landschaftsschutzgebietes.
- Sicherstellung der Verträglichkeit mit Schutzzweck und Schutzgegenstand des Landschaftsschutzgebietes und des Naturparks bei der konkreten Bauausführung durch Umsetzung von landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen insbesondere durch Erhaltung und Verdichtung der bestehenden Gehölzstreifen.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über bestehendem Geländeniveau. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante maximal 5,2 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe der Modultischoberkante zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,5 m betragen. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante temporär maximal 5,7 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.



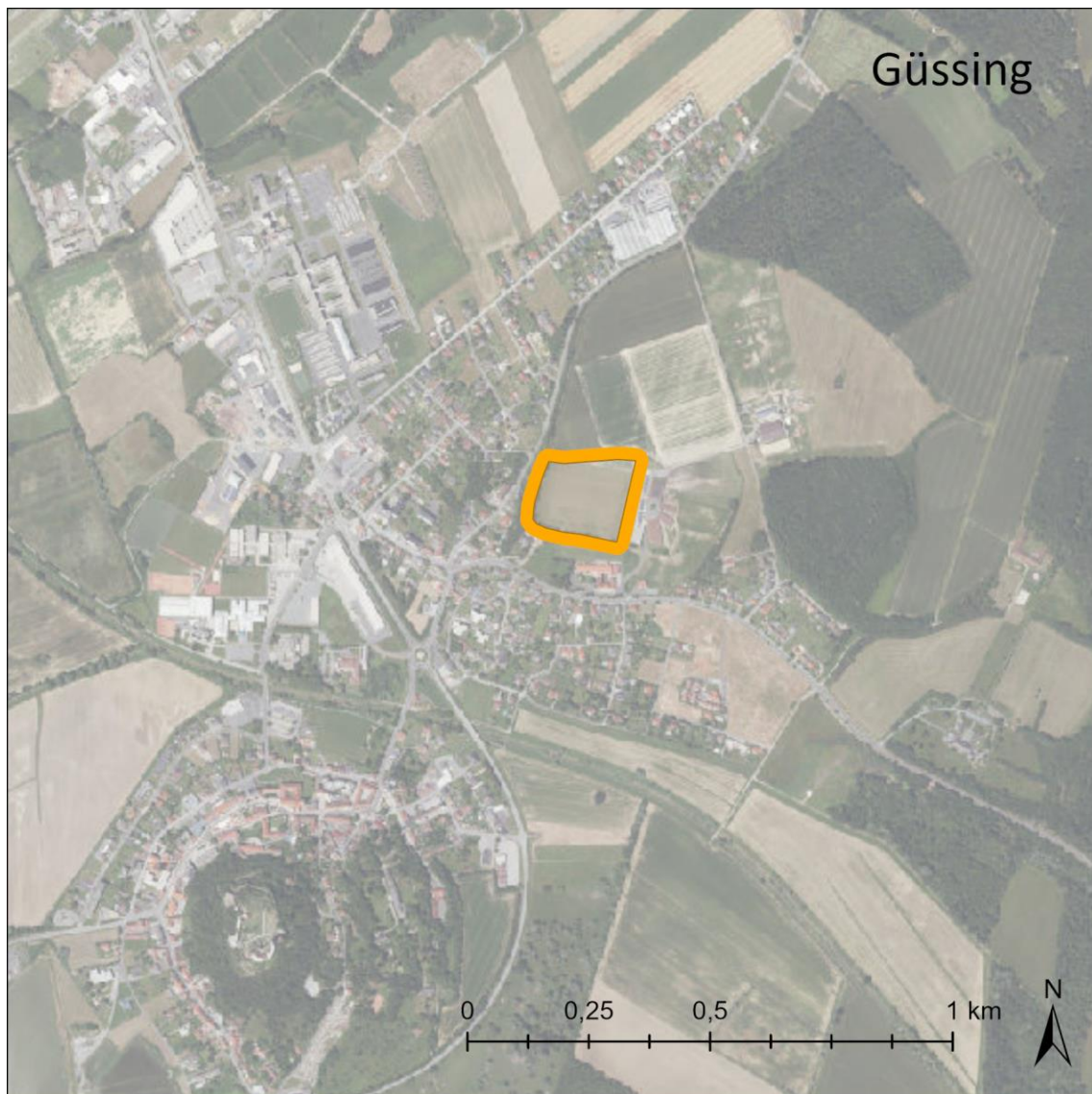


47. Eignungszone Güssing 4**Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:**

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ausführung der Freiflächenphotovoltaik-Anlage als Agri-Photovoltaikanlage zur Erforschung der Wirkungen von Agri-Photovoltaikanlagen.
- Der Waldbereich und die Gehölzstreifen entlang der nördlichen und südlichen Zonengrenze sind zu erhalten und von einer Bebauung freizuhalten.
- Freihalten von mindestens 5 m breiten Pufferstreifen (naturhafte Wiesenstreifen) zu allen nächst gelegenen Gehölzflächen.
- Verwendung reflexionsarmer Module im 300-m-Umfeld des Schindergrabens, um Beeinträchtigungen wasserlebender Insekten zu vermeiden. Die genaue Abgrenzung wird vom Sachverständigen im Anlagenplanungs- und -genehmigungsverfahren festgelegt
- Betriebsnotwendige Zäunungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit Naturschutzsachverständigen so umzusetzen, dass die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien gewährleistet ist.
- Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß
- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen



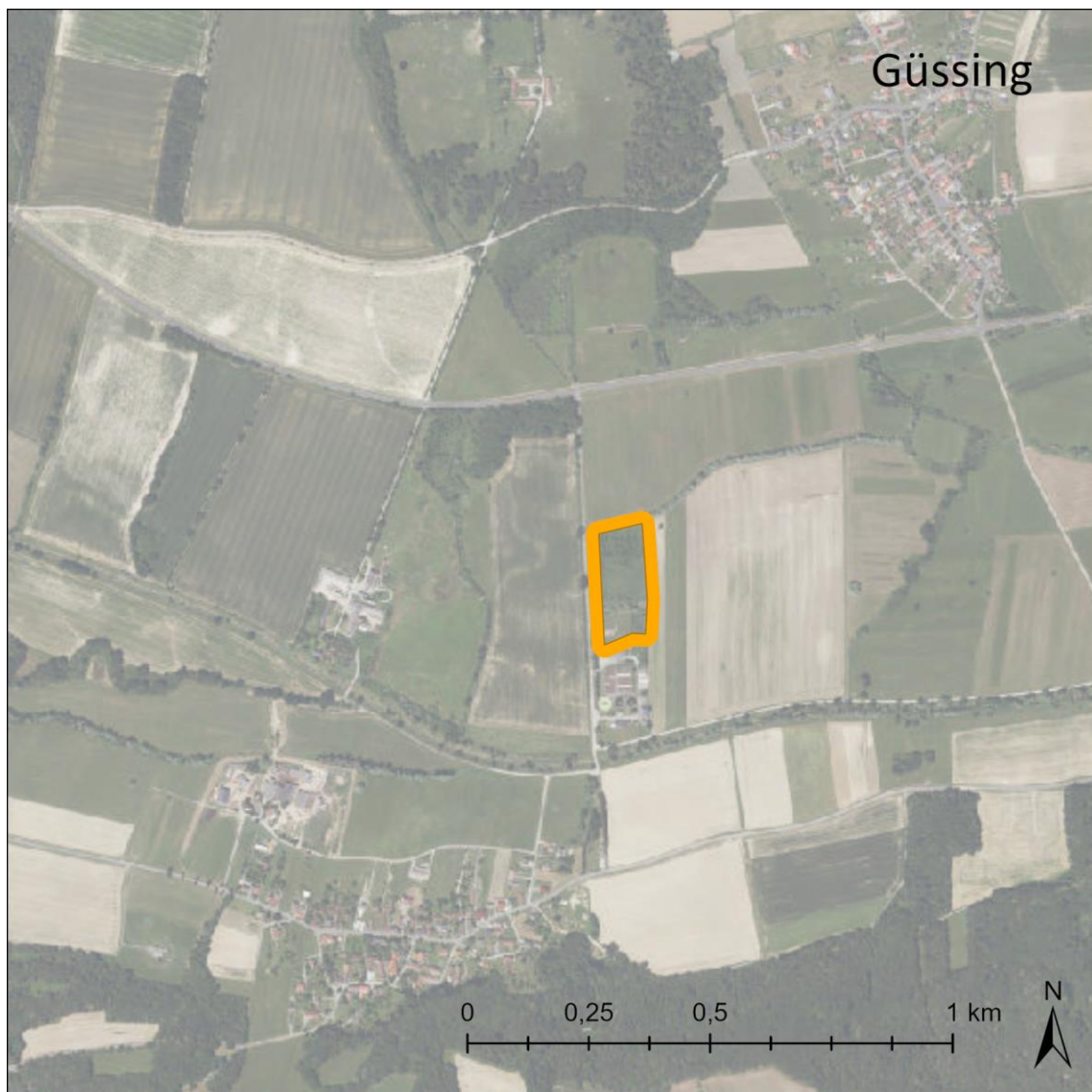
48. Eignungszone Güssing 5**Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:**

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ausbildung eines mind. 5 m breiten naturhaften Gehölzzugs (Heckenstruktur) als östliche Raumgrenze der PV-Freianlage.
- Freihalten eines durchgehenden 25 m breiten Landschaftskorridors entlang der westlichen Grenze der Betrachtungszone von jeglichen PV-Betriebsflächen und Nebenanlagen.
- Nutzung der örtlichen Vernässungspotentiale zu Ausbildung feuchten Hochstaudenfluren und sekundärer Feuchtwiesenstrukturen im ggst. 25 m – Korridor im räumlichen Anschluss an den zu erhaltenden naturhaften Heckenzug (Gehölzentfernung, Erhaltung örtlicher Geländemulden/Stärkung der Unstetigkeit des Geländeverlaufs durch topographische Interventionen, initiale Saatmaßnahmen usw.) auf Grundlage eines zu erstellenden Landschaftspflegerischen Begleitplanes.
- Etablierung feucht getönter Wiesen- und Hochstaudenfluren unter und zwischen den PV-Modulen.
- Verwendung reflexionsarmer Module innerhalb einer Distanz von 300 m zur nahe gelegenen Strem, um Beeinträchtigungen wasserlebender Insekten zu vermeiden.. Die genaue Abgrenzung wird vom Sachverständigen im Anlagenplanungs- und -genehmigungsverfahren festgelegt.
- Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).
- Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen).

- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über bestehendem Gelände­niveau. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante maximal 5,2 m über bestehendem Gelände­niveau betragen.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe der Modultischoberkante zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,5 m betragen. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante temporär maximal 5,7 m über bestehendem Gelände­niveau betragen.
- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Gelände­niveau.



49. Eignungszone Heiligenkreuz im Lafnitztal 2

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

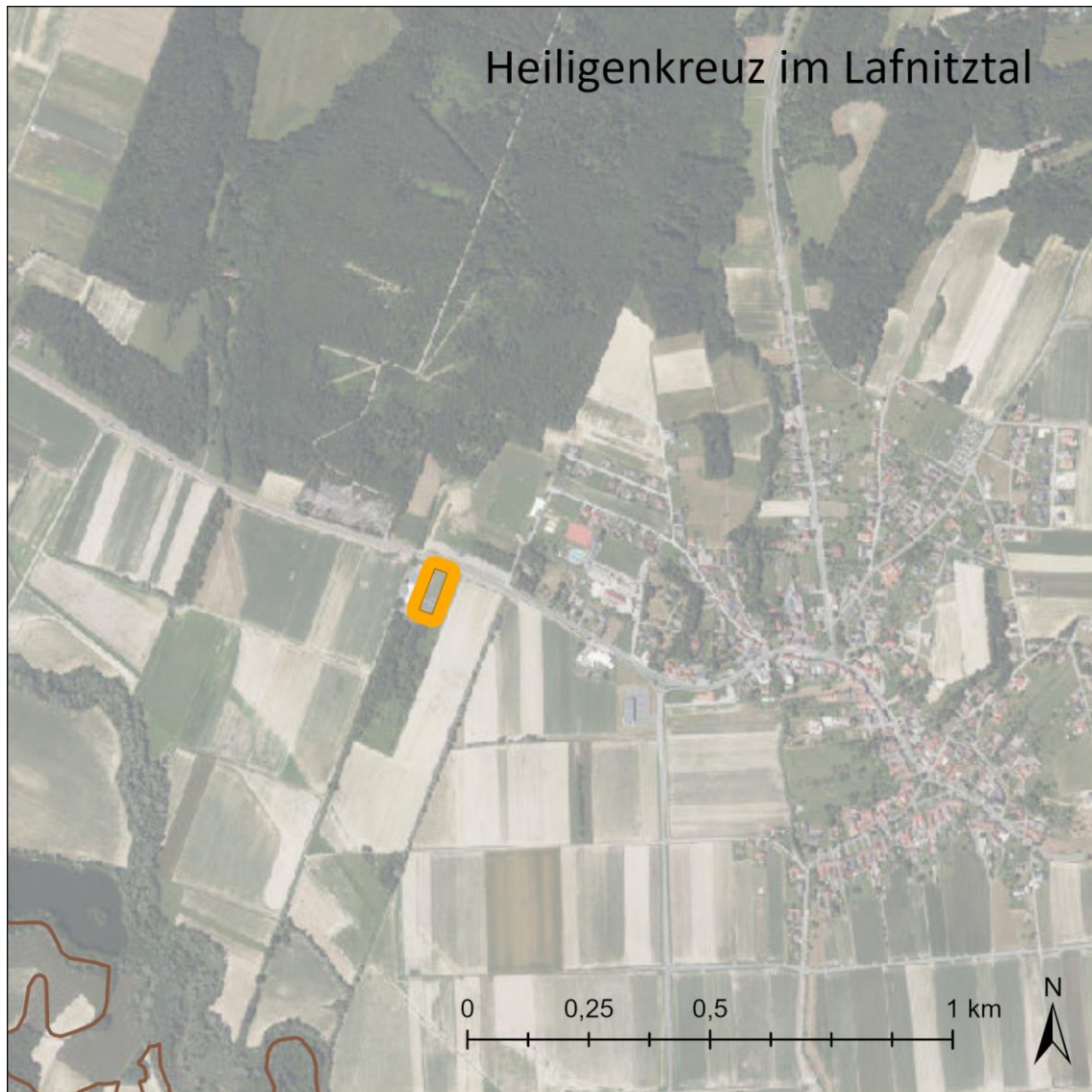
Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Aufwertung der Wiesenfläche zu einer standortgerechten, kräuterreichen Extensivwiese durch geeignete Initialmaßnahmen (Einsaaten) und ein geeignetes Biotopmanagement (Aushagerung, Mähregime).
- Anlage eines mindestens 5 m breiten, wegbegleitenden Heckenzugs unter Verwendung standortgerechter Laubgehölze.
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten und Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).
- Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen).
- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über bestehendem Geländeniveau. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante maximal 5,2 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe der Modultischoberkante zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen

temporär 5,5 m betragen. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante temporär maximal 5,7 m über bestehendem Geländeniveau betragen.

- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.
- Anpassung der konkreten Bauausführung sowie der verwendeten Materialien an die Anforderungen des Trinkwasserschutzes.



50. Eignungszone Hornstein

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Die Umsetzung der Eigenversorgung der Betriebsstätte auf dem Grundstück Nr. 5883 in der KG 30007 Hornstein im Sinne der vorgelegten Unterlagen und unter Voraussetzung eines Eigennutzungsgrades von mindestens 70% der gewonnenen Energie ist sicher zu stellen.
- Entwicklung der örtlichen Brachefläche zu einer trocken getönten Extensivwiese durch geeignete Initialmaßnahmen (Einsaaten) und ein geeignetes Biotopmanagement (Mähregime u.a.).
- Verwendung reflexionsarmer Module, um Beeinträchtigungen wasserlebender Insekten zu vermeiden. Die genaue Abgrenzung wird vom Sachverständigen im Anlagenplanungs- und -genehmigungsverfahren festgelegt.
- Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Verzicht auf Zäunungen der Modulflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).
- Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen).
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über bestehendem Geländeniveau. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante maximal 5,2 m über bestehendem Geländeniveau betragen.

- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe der Modultischoberkante zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,5 m betragen. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante temporär maximal 5,7 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.



51. Eignungszone Lutzmannsburg/Nikitsch

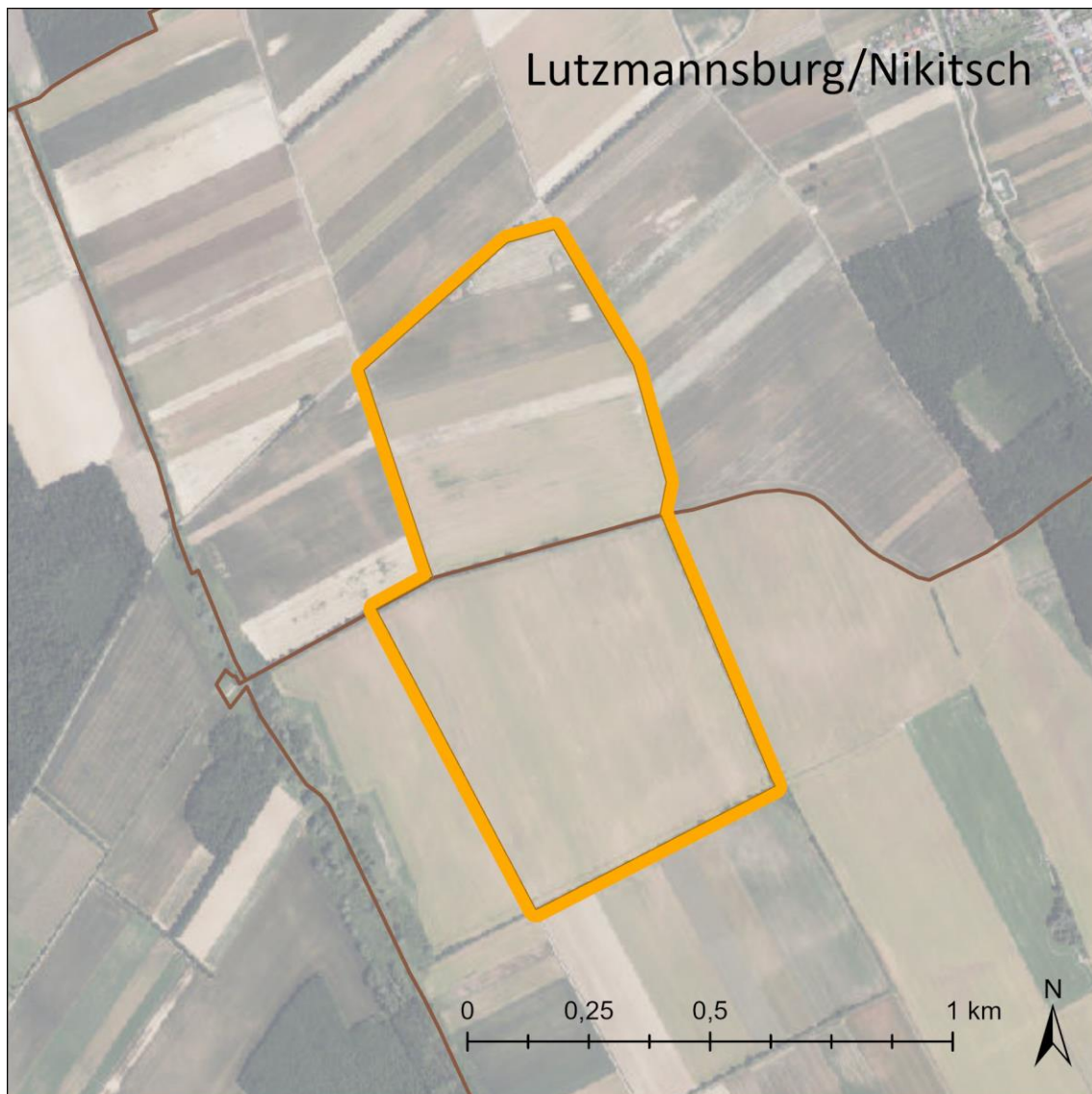
Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

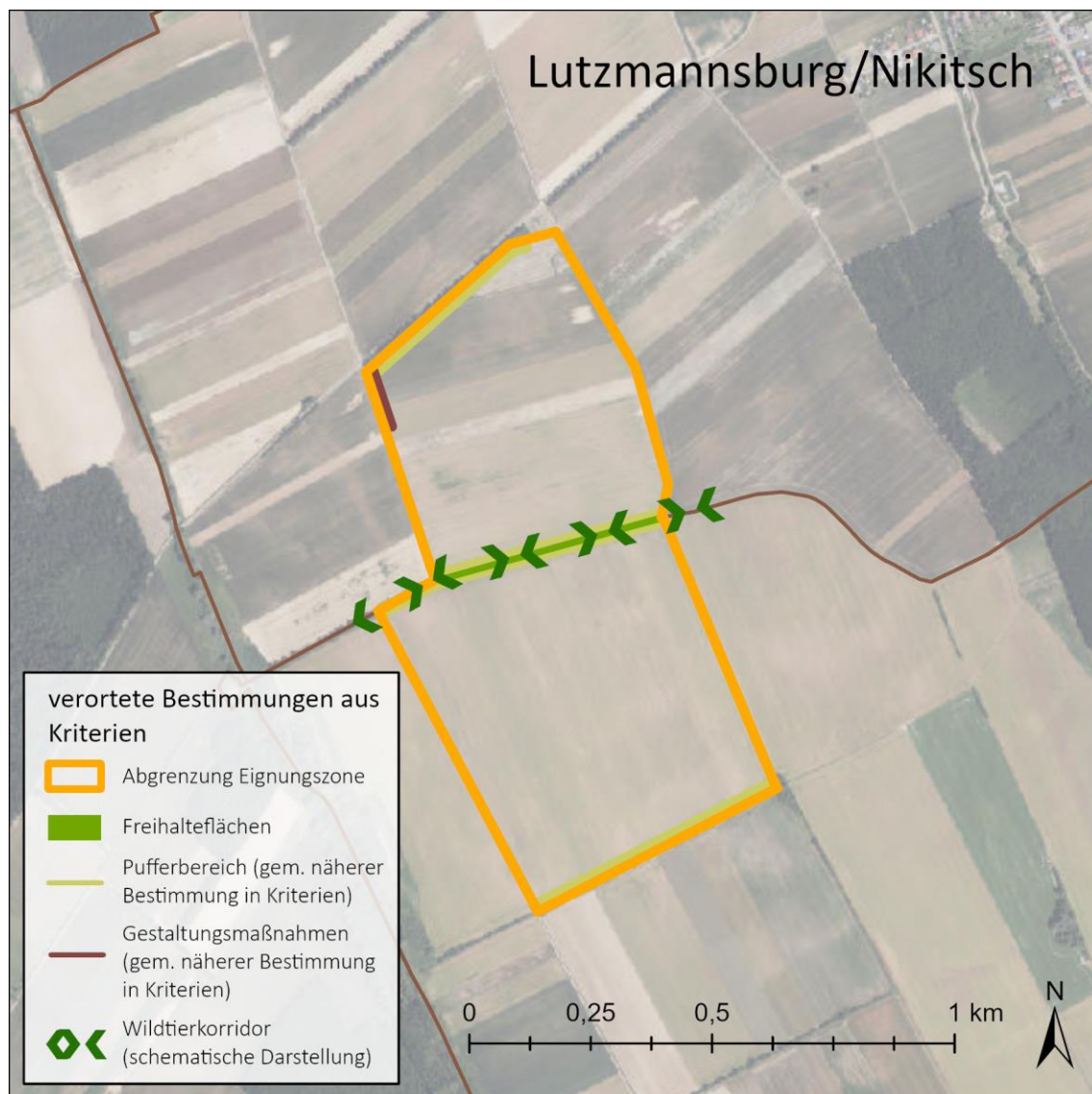
Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ausführung der Freiflächenphotovoltaik-Anlage nur als Agri-Photovoltaikanlage gemäß den Bestimmungen § 6 Abs. 3 EAG-Marktprämienverordnung 2022 – EAG-MPV 2022 idF BGBl. II Nr. 369/2022 zulässig.
- Sicherung und Aufwertung der linearen Gehölzstrukturen im Norden und Süden der Zone zu mindestens 20 m breiten naturhaften und standortgerechten Grüngürtelzonen einschließlich vorgelagerter mindestens 5 m breiter krautiger Saumzonen.
- Ergänzende Anlage eines flächenzentralen, Ost-West-orientierten, mindestens 20 m breiten naturhaften und standortgerechten bepflanzten Gehölzkorridors einschließlich mindestens 5 m breiter krautiger Saumzonen.
- Pflanzungsmaßnahmen (z.B. Hecken) entlang der Zonengrenze von der Radwegkreuzung in Richtung Süden.
- Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Verzicht auf Zäunungen der Modulflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).
- Prüfung des potenziellen Gefährdungspotenzials durch Hangwasser und Hangrutschung im Rahmen von Anlagenplanung sowie Berücksichtigung relevanter Naturgefahren im Anlagengenehmigungsverfahren.

- Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen).
- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über bestehendem Geländeniveau. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante maximal 5,2 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe der Modultischoberkante zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,5 m betragen. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante temporär maximal 5,7 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.





52. Eignungszone Markt Allhau 1**Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:**

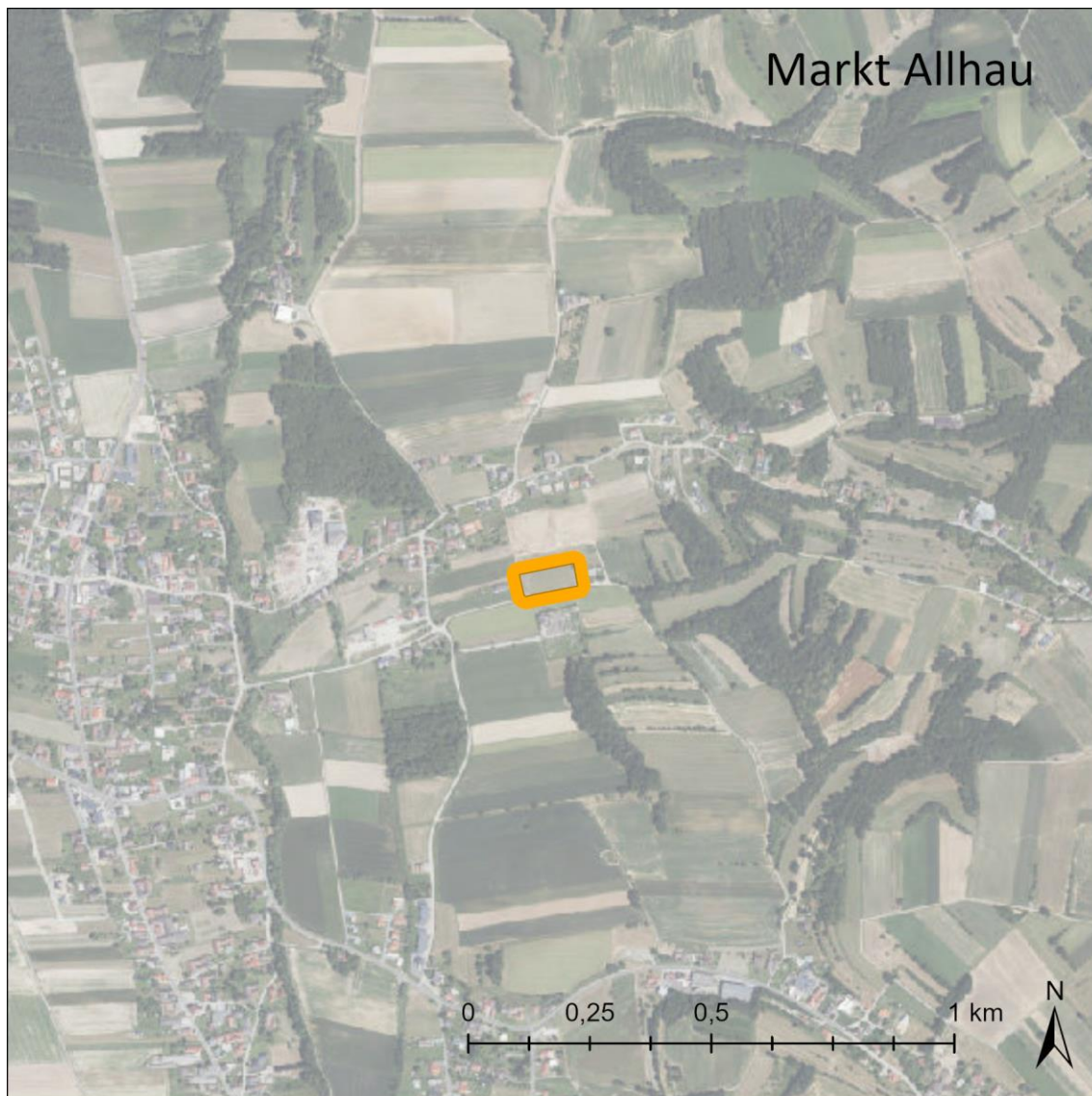
Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Anlage eines standortgerechten grabenbegleitenden Gehölzsaums im Westen und Norden der Eignungszone sowie eines straßenbegleitenden Heckenzugs im Süden der Fläche in einer Breite von jeweils mindestens 5 m.
- Aufwertung der Wiesenfläche zu einer standortgerechten, kräuterreichen Extensivwiese durch geeignete Initialmaßnahmen (Einsaaten) und ein geeignetes Biotopmanagement (Aushagerung, Mähregime).
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten und Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).
- Prüfung des potenziellen Gefährdungspotenzials durch Hangwasser im Rahmen von Anlagenplanung sowie Berücksichtigung relevanter Naturgefahren im Anlagengenehmigungsverfahren.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über bestehendem Geländeniveau. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante maximal 5,2 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe der Modultischoberkante zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,5 m betragen. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind.

100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante temporär maximal 5,7 m über bestehendem Geländeniveau betragen.

- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.
- Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen).
- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.
- Anpassung der konkreten Bauausführung sowie der verwendeten Materialien an die Anforderungen des Trinkwasserschutzes



53. Eignungszone Markt Allhau 2**Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:**

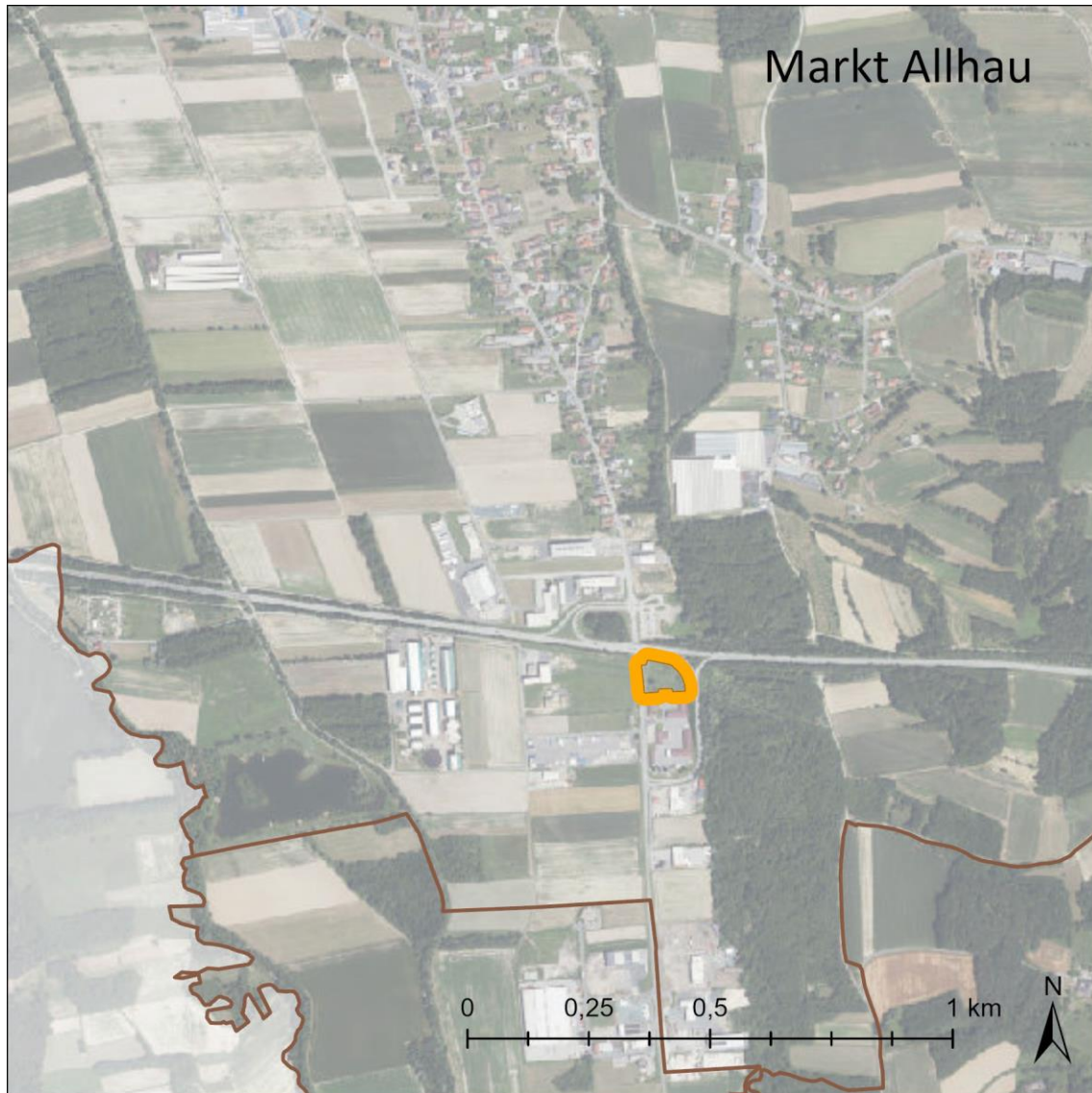
Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Die Umsetzung der Eigenversorgung der Betriebsstätte (Direktleitung) auf dem Grundstück Nr. 10495 in der KG Markt Allhau im Sinne der vorgelegten Unterlagen und unter Voraussetzung eines Eigennutzungsgrades von mindestens 70% der gewonnenen Energie ist sicher zu stellen.
- Freihaltung mindestens 5 m breiter Offenlandschaftsbereiche (naturhafte Wiesen-/Staudenflächen) der räumlich anliegenden Gehölzstrukturen von jeglichen PV-Betriebsanlagen.
- Verwendung reflexionsarmer Module im 300-m-Umfeld des Stögersbaches, um Beeinträchtigungen wasserlebender Insekten zu vermeiden. Die genaue Abgrenzung wird vom Sachverständigen im Anlagenplanungs- und -genehmigungsverfahren festgelegt.
- Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).
- Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen).
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über bestehendem Geländeniveau. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante maximal 5,2 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe der Modultischoberkante zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,5 m betragen. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind.

100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante temporär maximal 5,7 m über bestehendem Geländeniveau betragen.

- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.



54. Eignungszone Markt Sankt Martin

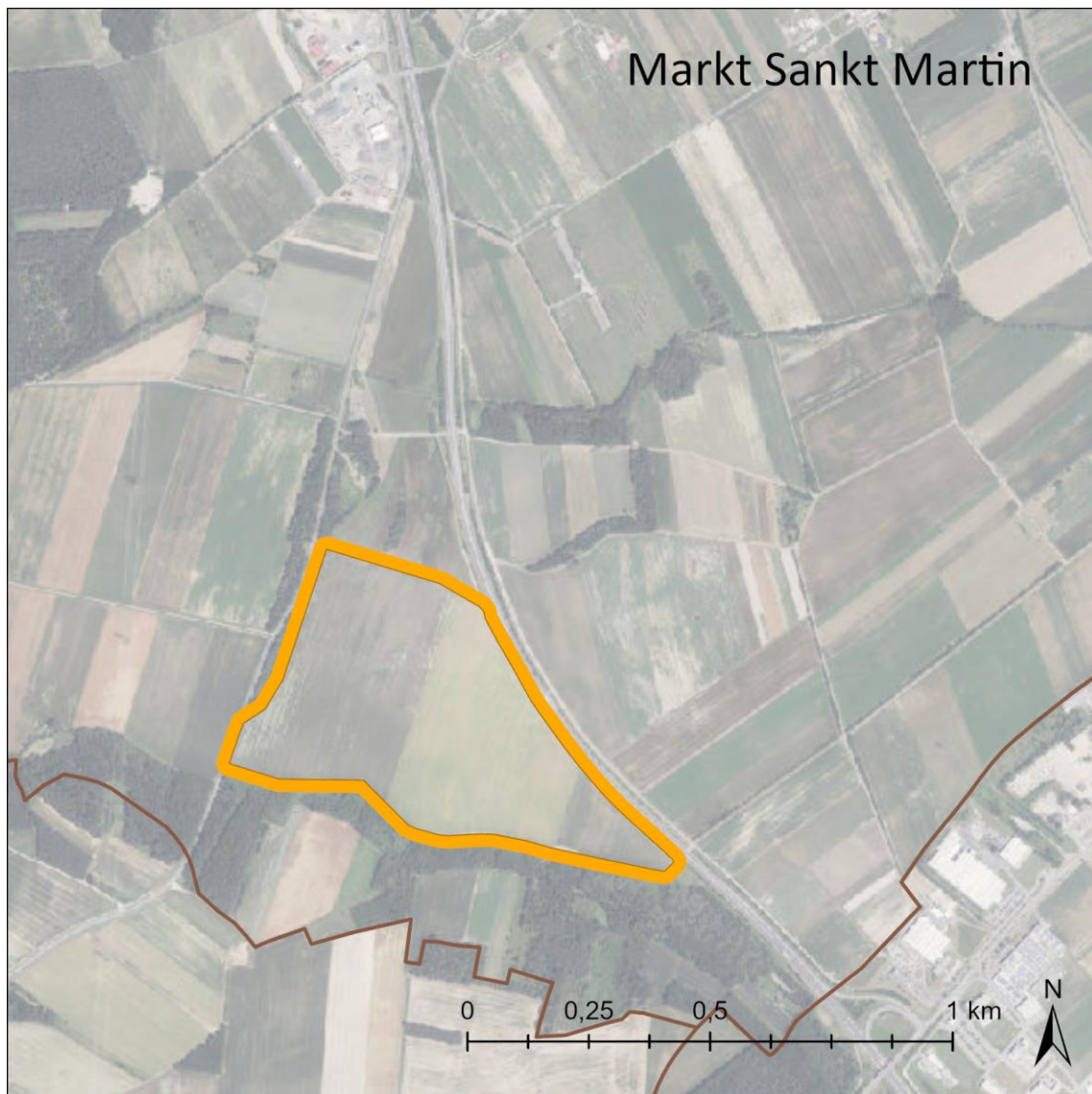
Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

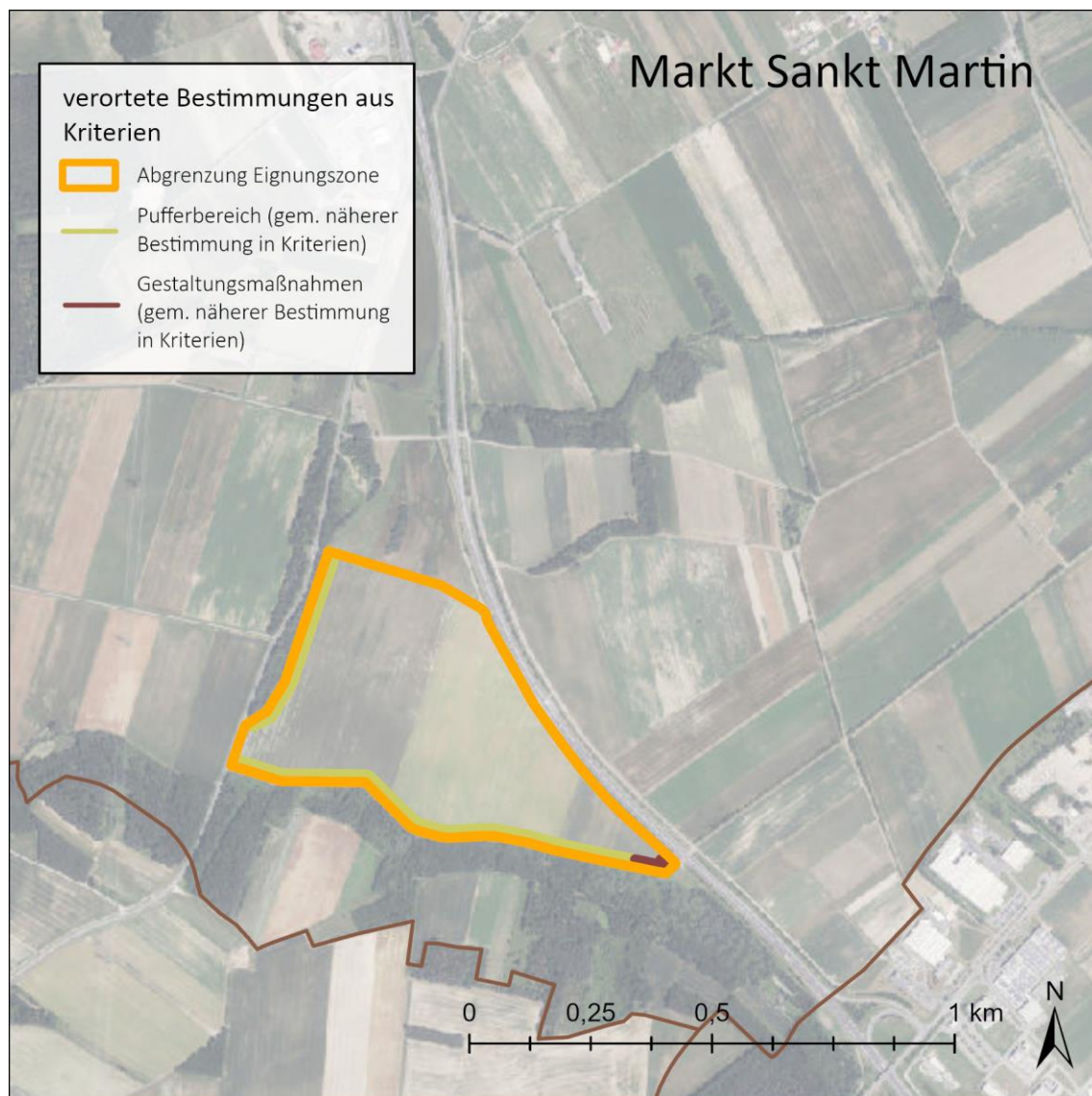
Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Angrenzend an die Waldbereiche im Westen ist ein mindestens 5 m breiter Pufferstreifen (Wiesensaum) einzuhalten.
- Freihaltung eines mindestens 10 m breiten Offenlandschaftskorridors (naturhafte Wiesen-/Staudenflächen) von jeglichen PV-Betriebsanlagen entlang des am Harlingbach räumlich anliegenden Grünkorridors.
- Erhaltung sowie Sicherung von Zugänglichkeit und Nutzbarkeit des Weges am südlichen Zonenrand
- Im 100-m-Umfeld der örtlichen Wegquerung unter der S 31 ist der freizuhaltende Offenlandschaftskorridor auf eine Breite von mindestens 15 m räumlich aufzuweiten.
- Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Verwendung reflexionsarmer Module im 300-m-Umfeld des Harlingbaches, um Beeinträchtigungen wasserlebender Insekten zu vermeiden. Die genaue Abgrenzung wird vom Sachverständigen im Anlagenplanungs- und -genehmigungsverfahren festgelegt.
- Verzicht auf Zäunungen der Modulflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).

- Ausführung der Freiflächenphotovoltaik-Anlage ist nur als Agri-Photovoltaikanlage zulässig. Die Funktionsfähigkeit des Bodens ist sowohl während des Betriebs als auch während der Bauphase bestmöglich zu erhalten.
- Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen).
- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über bestehendem Geländeniveau. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante maximal 5,2 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe der Modultischoberkante zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,5 m betragen. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante temporär maximal 5,7 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.





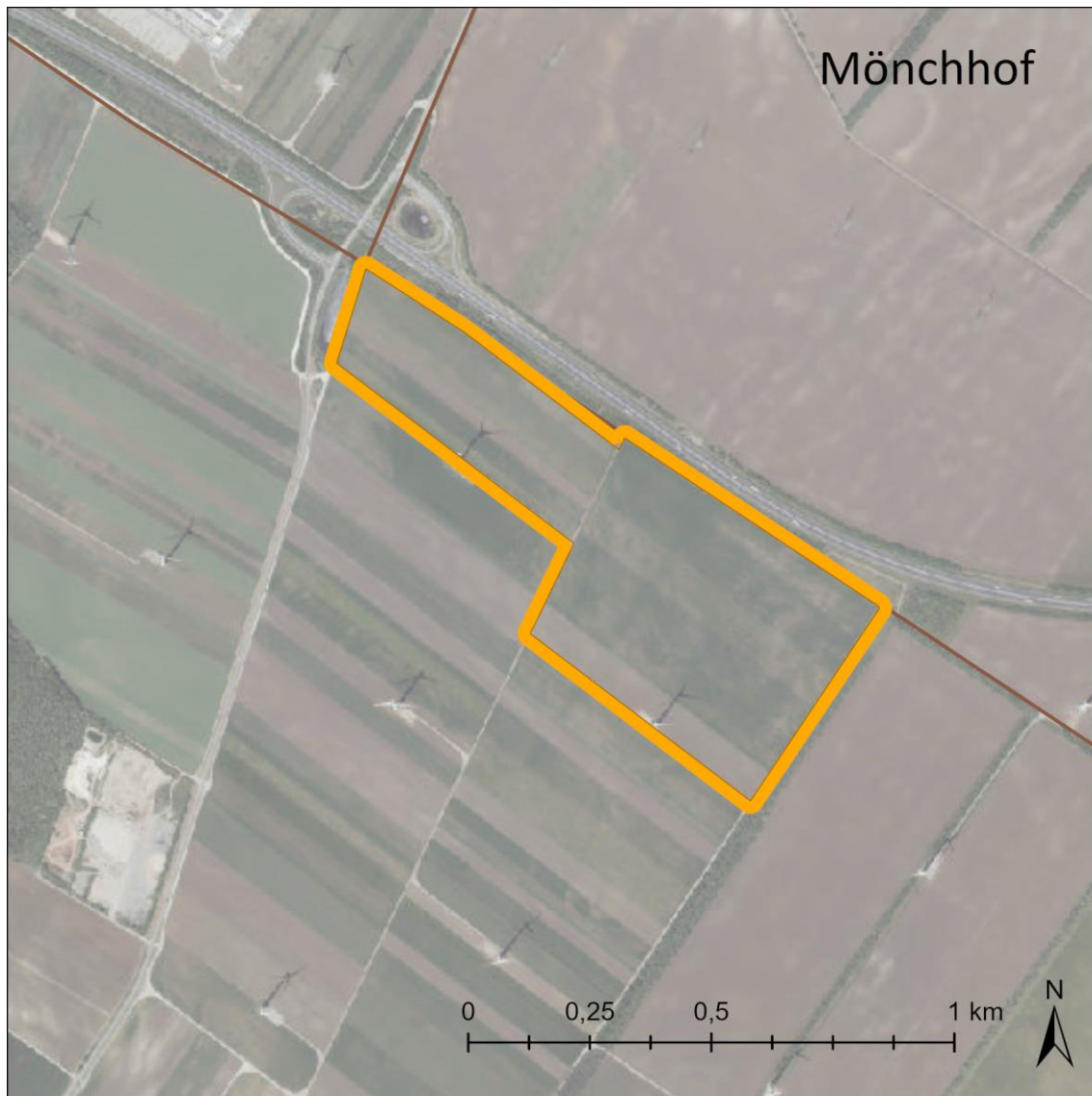
55. Eignungszone Mönchhof 3**Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:**

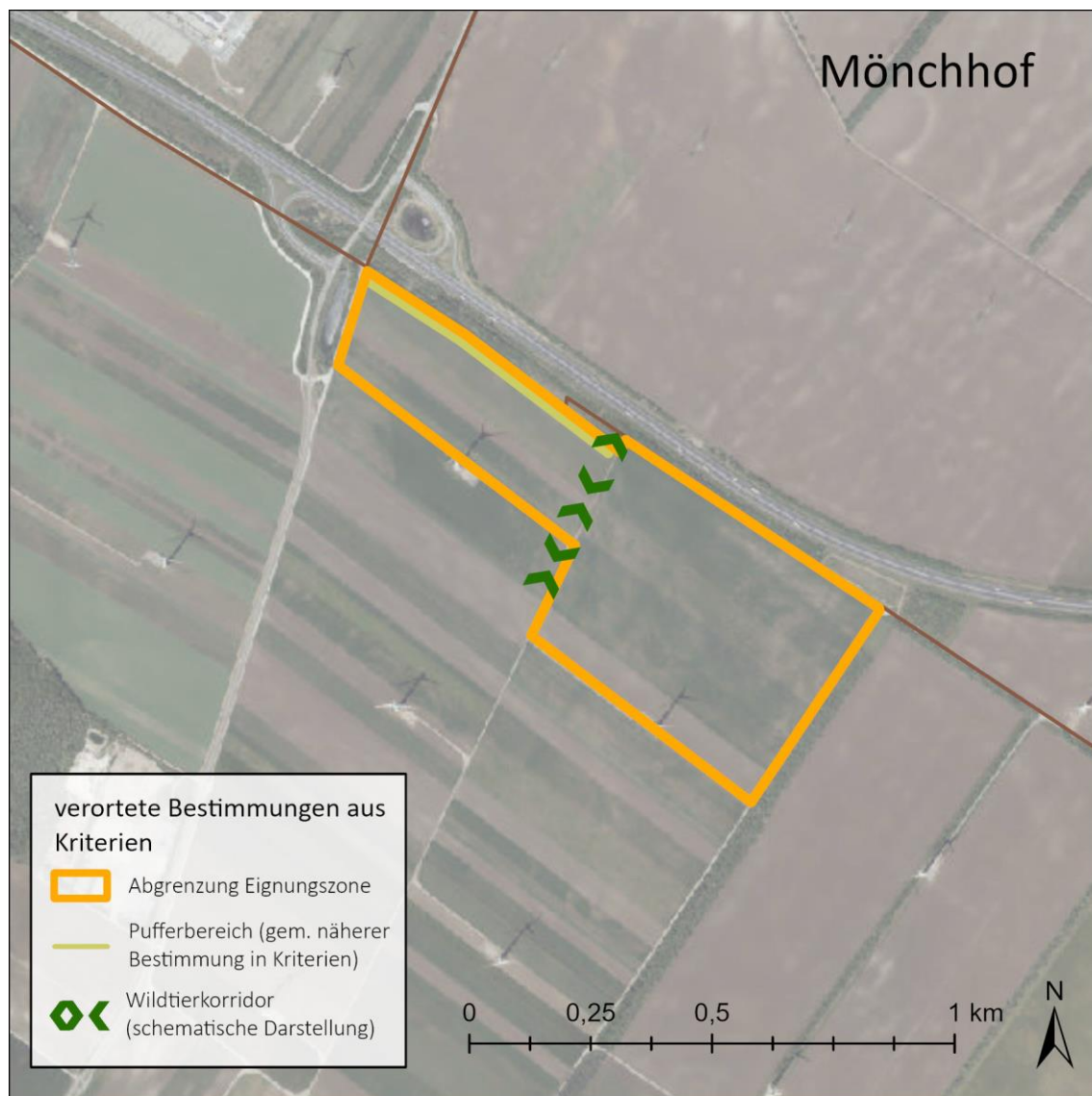
Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ausführung der Freiflächenphotovoltaik-Anlage nur als Agri-Photovoltaikanlage gemäß den Bestimmungen § 6 Abs. 3 EAG-Marktprämienverordnung 2022 – EAG-MPV 2022 idF BGBl. II Nr. 369/2022 zulässig.
- Freihalten von mindestens 5 m breiten Pufferstreifen (naturhafte Wiesenstreifen) zwischen dem Gehölzband entlang der A4 Ostautobahn, zum Wasserrückhaltebecken im NW mit seinen Gehölzbegleitstrukturen sowie zum Gehölzzug an der östlichen Zonengrenze von jeglichen PV-Betriebsflächen und -einrichtungen
- Anlage eines gebietsquerenden Gehölzzugs mit einer Breite von mindestens 15 m einschließlich mindestens 3 m breiter vorgelagerter krautiger Saumzonen.
- Ersatz der ackerwirtschaftlichen Nutzung in einem mindestens 1,0 m breiten Streifenbereich um die Aufständereien der PV-Module durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen/Blühflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege.
- Verzicht auf Zäunungen der Modulflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).
- Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen).
- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.
- Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen durch ein adäquates Layout der PV-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der

Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.





56. Eignungszone Müllendorf**Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:**

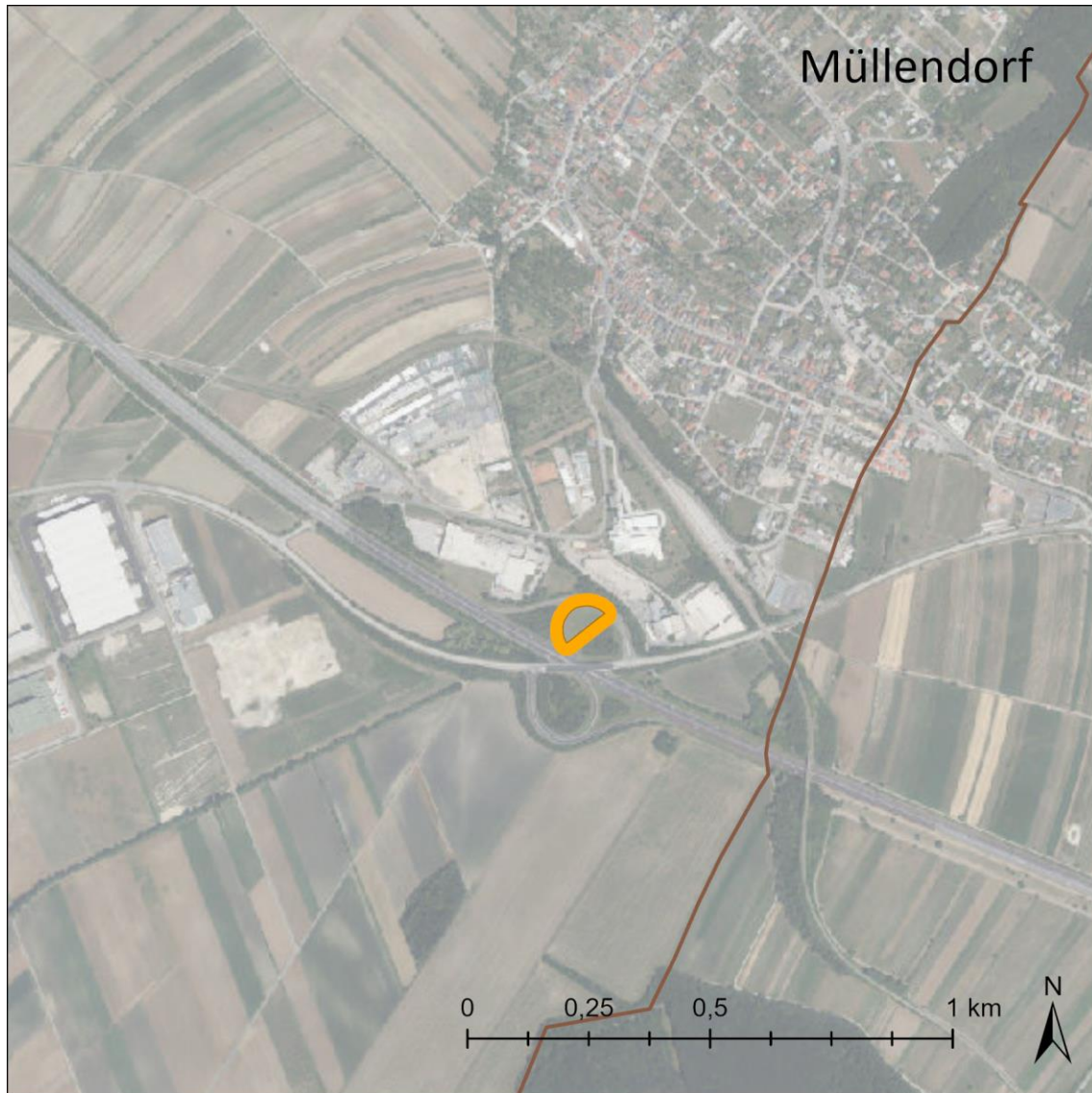
Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Freihaltung eines mindestens 5 m breiten Offenlandschaftsbereiches an der räumlich anliegenden Gehölzstrukturen an der südöstlichen Grenze der Eignungszone von jeglichen PV-Betriebsanlagen.
- Entwicklung der örtlichen Wiesenfläche zu einer standortgemäßen Extensivwiesen- oder Hutweideflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Ansaatmaßnahmen, Mähregime, Schnittgutentfernung/Aushagerung, optionale Beweidung).
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten und Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).
- Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen).
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über bestehendem Geländeniveau. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante maximal 5,2 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe der Modultischoberkante zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,5 m betragen. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind.

100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante temporär maximal 5,7 m über bestehendem Geländeniveau betragen.

- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.



57. Eignungszone Neutal 2**Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:**

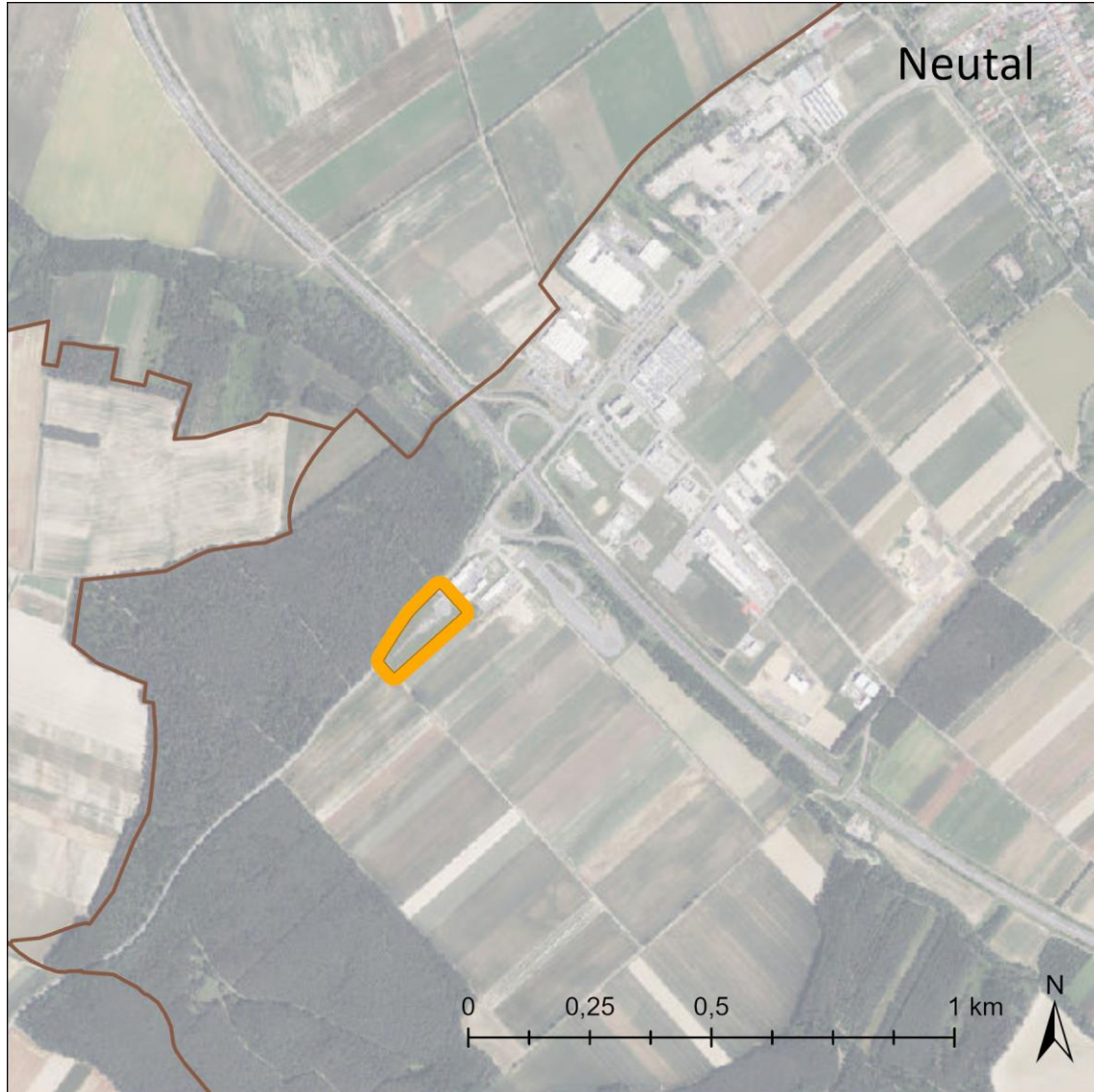
Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Anlage standortgerechter, kräuterreicher Extensivwiesenflächen durch geeignete Initialmaßnahmen (Einsaaten) und ein geeignetes Biotopmanagement (Aushagerung, Mähregime).
- Verwendung reflexionsarmer Module im 300-m-Umfeld des Harlingbaches, um Beeinträchtigungen wasserlebender Insekten zu vermeiden. Die genaue Abgrenzung wird vom Sachverständigen im Anlagenplanungs- und -genehmigungsverfahren festgelegt.
- Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).
- Prüfung des potenziellen Gefährdungspotenzials durch Hangwasser im Rahmen von Anlagenplanung sowie Berücksichtigung relevanter Naturgefahren im Anlagengenehmigungsverfahren.
- Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen).
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über bestehendem Geländeniveau. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante maximal 5,2 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe der Modultischoberkante zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,5 m betragen. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind.

100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante temporär maximal 5,7 m über bestehendem Geländeniveau betragen.

- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.



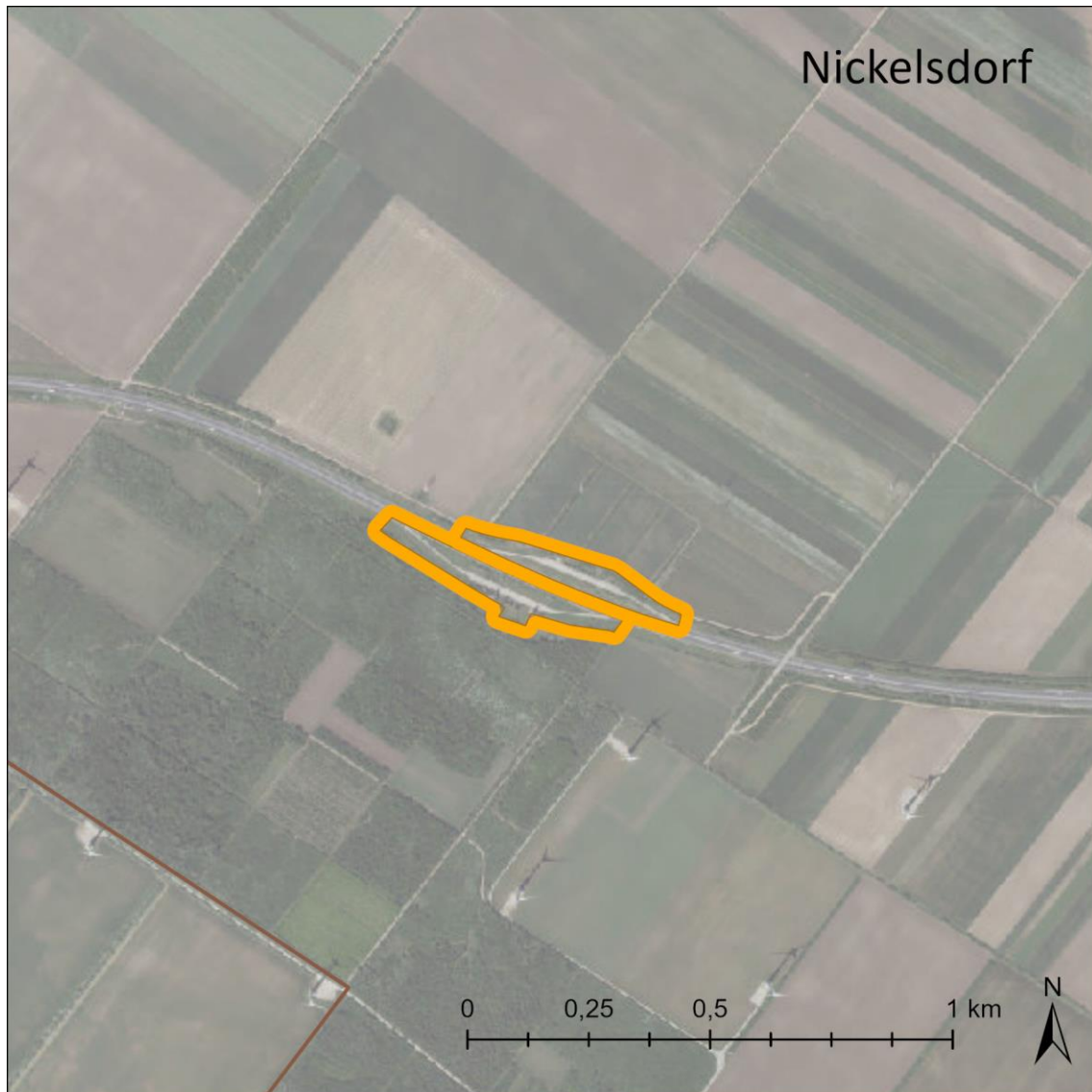
58. Eignungszone Nickelsdorf 7**Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:**

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Aufwertung der Eignungszone aus naturräumlicher Sicht (örtliche Flächenentsiegelung, Erhalt wertbildender Gehölzstrukturen, Entwicklung trocken getönter Extensivwiesenflächen).
- Weitestgehende Erhaltung der bestehenden Gehölzstrukturen und Freihalten mindestens 3 m breiter Offenlandschaftsbereiche um diese (naturhafte Wiesen-/Staudenflächen).
- Entwicklung standortgerechter, kräuterreicher Extensivwiesenflächen durch geeignete Initialmaßnahmen (Einsaaten) und ein geeignetes Biotopmanagement (Aushagerung, Mähregime).
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten und Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Verzicht auf Zäunungen der Modulflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).
- Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen).
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über bestehendem Geländeniveau. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante maximal 5,2 m über bestehendem Geländeniveau betragen.

- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe der Modultischoberkante zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,5 m betragen. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante temporär maximal 5,7 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.



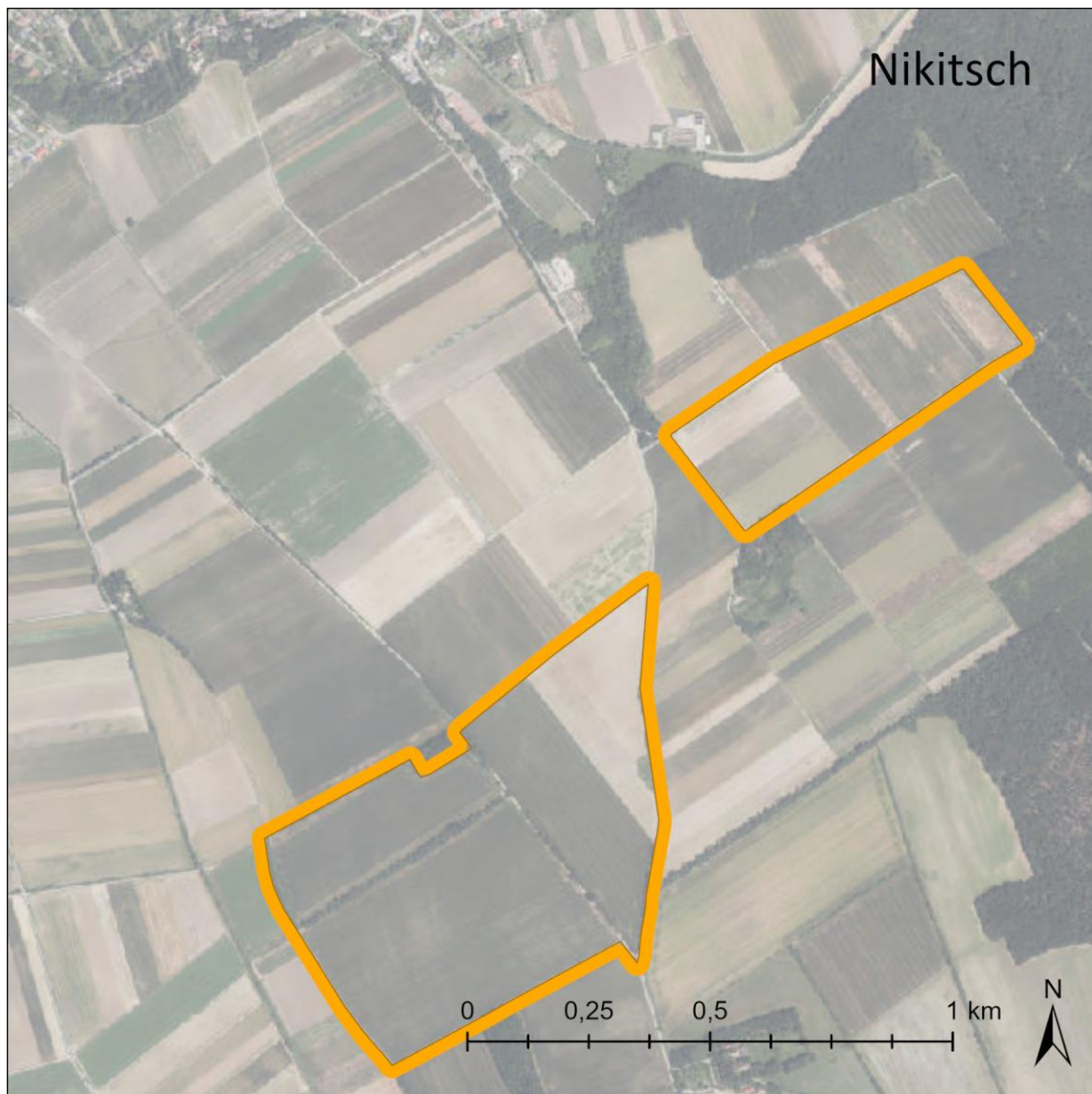
59. Eignungszone Nikitsch 1**Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:**

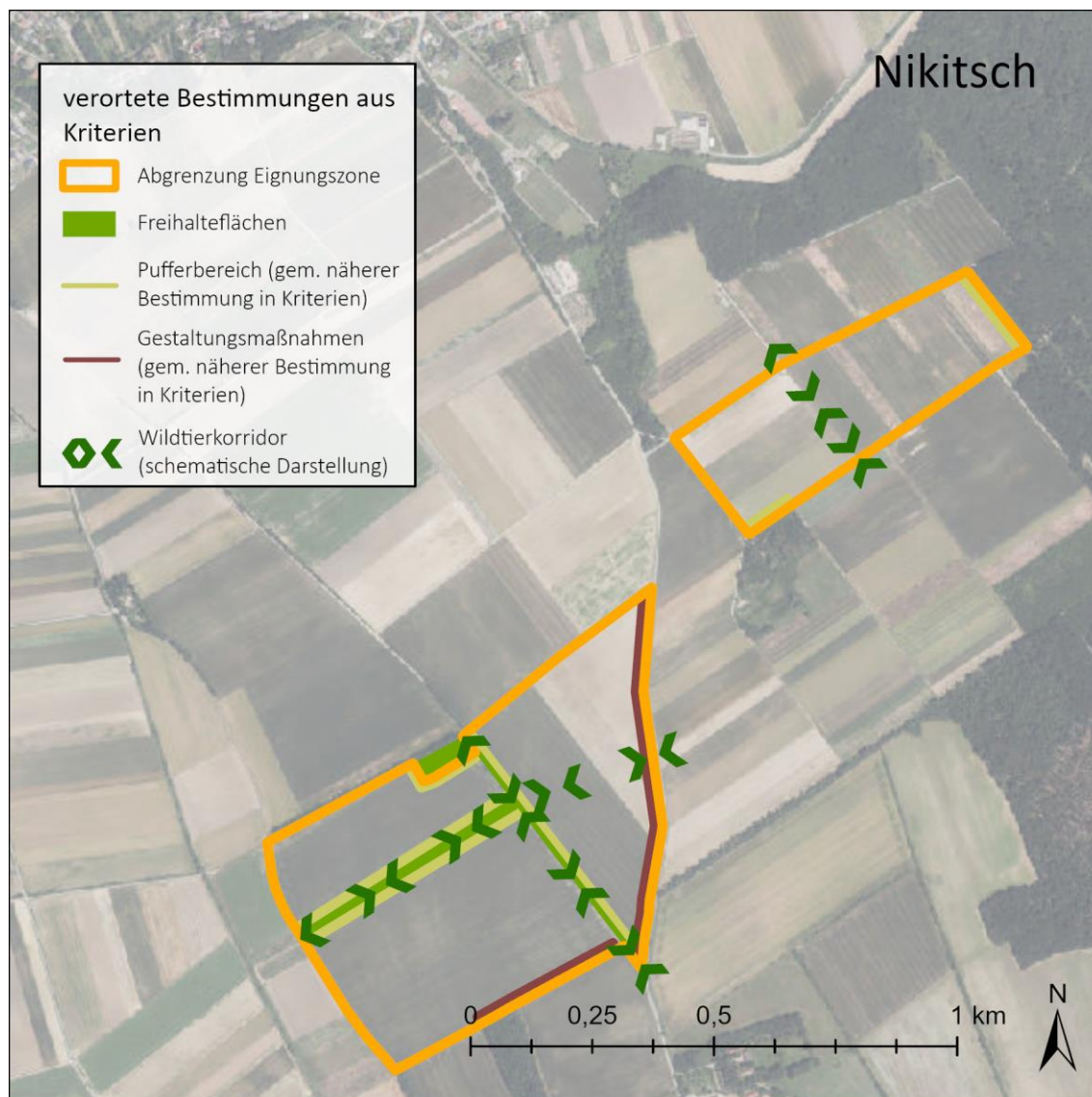
Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen zur optischen Integration der PV-Freiflächenanlage in die Landschaft, insbesondere durch:
 - Schaffung eines durchgängigen Gehölzstreifens inklusive mind. 5 m breitem Pufferstreifen entlang der Straße Richtung Marienhof zur Abschirmung der PV-Freiflächenanlage,
 - Pflanzung von Hecken inkl. mind. 5 m breitem Pufferstreifen entlang südlicher Zonengrenze als Sichtschutz.
- Die Erhaltung der Erlebniswertes des zonenquerenden Radweges ist sicherzustellen, erforderlichenfalls mittels landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen, wie z.B. Heckenpflanzungen.
- Gliederung in klar voneinander abgesetzte Anlagensektoren unter Einbindung der bestehenden landschaftsstrukturierender Elemente.
- Die Waldflächen sind zu erhalten und von einer Bebauung freizuhalten.
- Freihaltung mindestens 5 m naturhafter Offenlandschaftskorridore (naturhafte Wiesen-/Staudenflächen) als Pufferzonen zu den angrenzenden Gehölzflächen.
- Bereichsweise Einbindung bestehender Gehölzstrukturen in auszubildende gebietsquerende Gehölzzüge mit einer Breite von mindestens 15 m einschließlich mindestens 3 m breiter vorgelagerter krautiger Saumzonen.
- Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Verzicht auf Zäunungen der Modulflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme.

- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).
- Ausführung der Freiflächenphotovoltaik-Anlage nur als Agri-Photovoltaikanlage gemäß den Bestimmungen § 6 Abs. 3 EAG-Marktprämienverordnung 2022 – EAG-MPV 2022 idF BGBl. II Nr. 369/2022 zulässig.
- Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen).
- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über bestehendem Geländeniveau. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante maximal 5,2 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe der Modultischoberkante zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,5 m betragen. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante temporär maximal 5,7 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.
- Im Umgang mit den archäologischen Fundstellen ist im Zuge der Detailplanung das Bundesdenkmalamt zu konsultieren, um entsprechende archäologische Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.





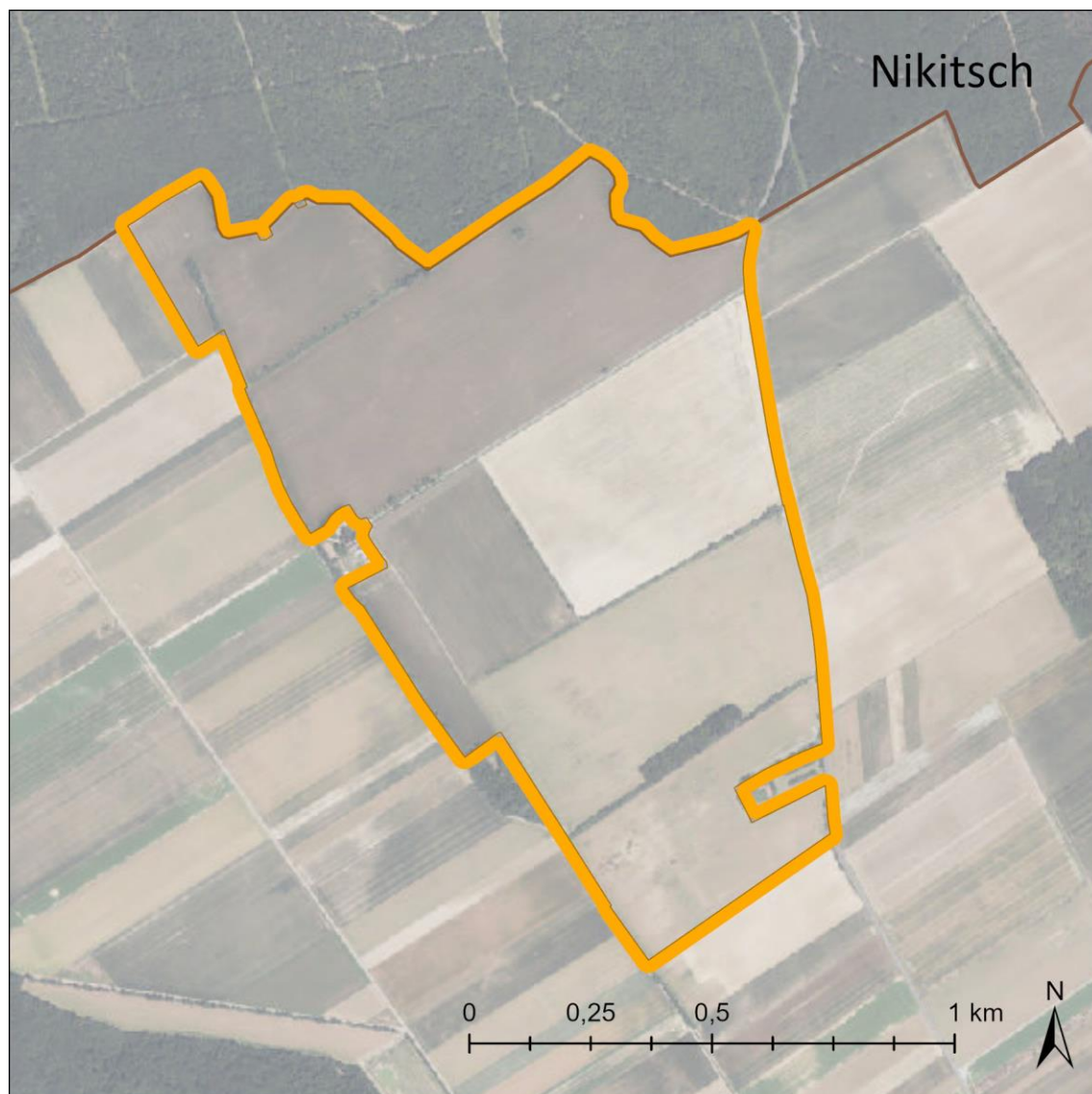
60. Eignungszone Nikitsch 2**Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:**

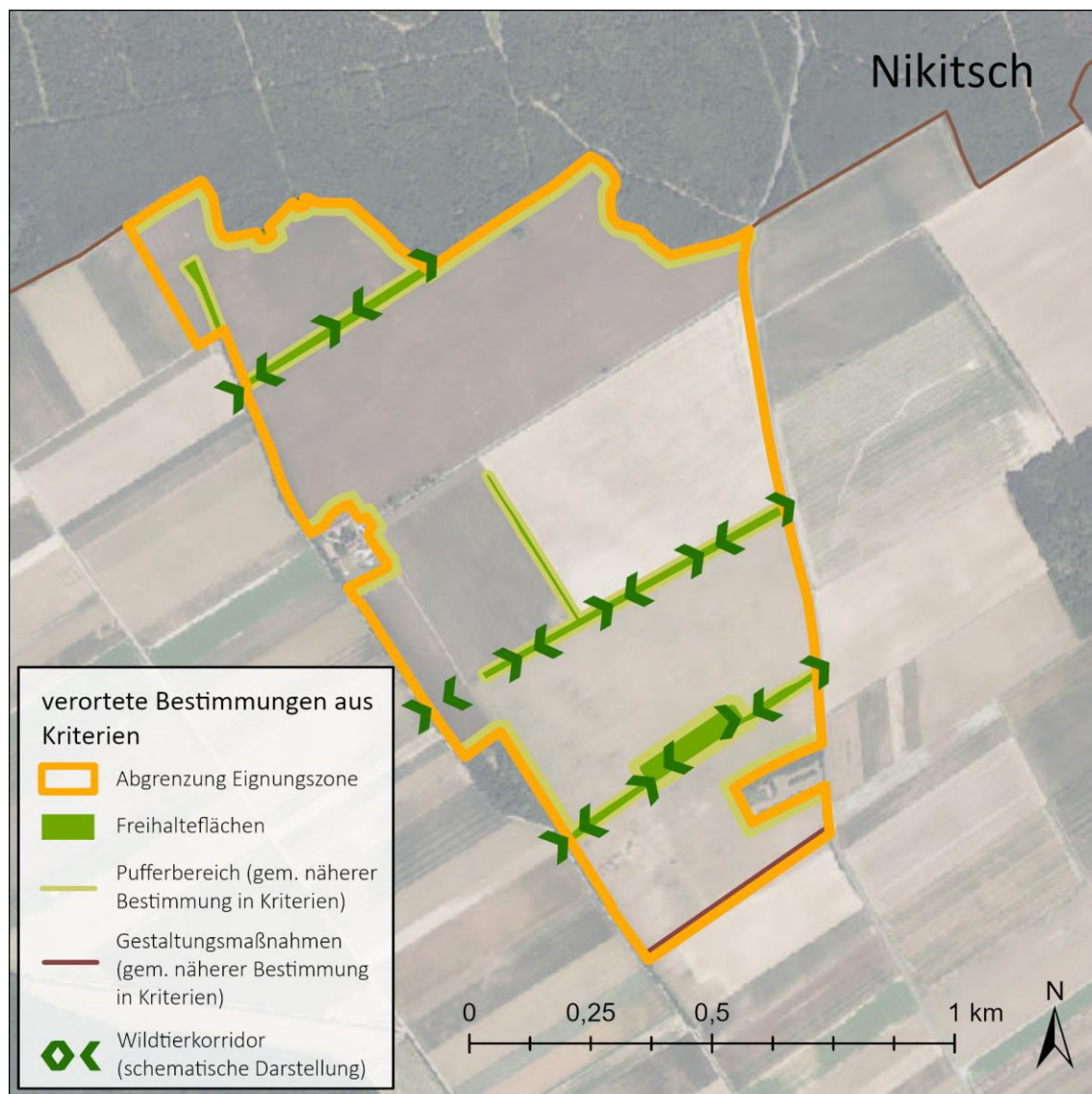
Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen zur optischen Integration der PV-Freiflächenanlage in die Landschaft, insbesondere durch
 - Schaffung eines Gehölzstreifens und Freihaltung eines mind. 5 m breiten Pufferstreifens entlang der südlichen Zonengrenze
 - Freihalten eines 10 m breiten Pufferstreifens um den Jakobshof und den Annahof
 - Einhaltung eines 5 m breiten Freihaltebereiches um die als Naturdenkmal ausgewiesenen Eichen am Rand des Kreuzer Waldes
- Die Waldflächen und Waldstreifen sind zu erhalten und von einer Bebauung freizuhalten.
- Freihaltung eines mindestens 15 m breiten naturhaften Offenlandschaftskorridors zum anliegenden Waldbereich des Kreuzer Waldes
- Freihalten mindestens 5 m breiter Offenlandschaftsbereichen (naturhafte Wiesen-/Staudenflächen) als Pufferzonen zu den sonstigen angrenzenden Gehölzflächen von jeglichen PV-Betriebsanlagen.
- Ergänzende Ausbildung gebietsquerender Gehölzzüge mit einer Breite von mindestens 15 m einschließlich mindestens 3 m breiter vorgelagerter krautiger Saumzonen.
- Ausführung der Freiflächenphotovoltaik-Anlage nur als Agri-Photovoltaikanlage gemäß den Bestimmungen § 6 Abs. 3 EAG-Marktprämienverordnung 2022 – EAG-MPV 2022 idF BGBl. II Nr. 369/2022 zulässig.
- Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Verzicht auf Zäunungen der Modulflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme.

- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).
- Prüfung des potenziellen Gefährdungspotenzials durch Hangwasser im Rahmen von Anlagenplanung sowie Berücksichtigung relevanter Naturgefahren im Anlagengenehmigungsverfahren.
- Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen).
- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.
- Im Umgang mit den archäologischen Fundstellen ist im Zuge der Detailplanung das Bundesdenkmalamt zu konsultieren, um entsprechende archäologische Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.





61. Eignungszone Parndorf 3

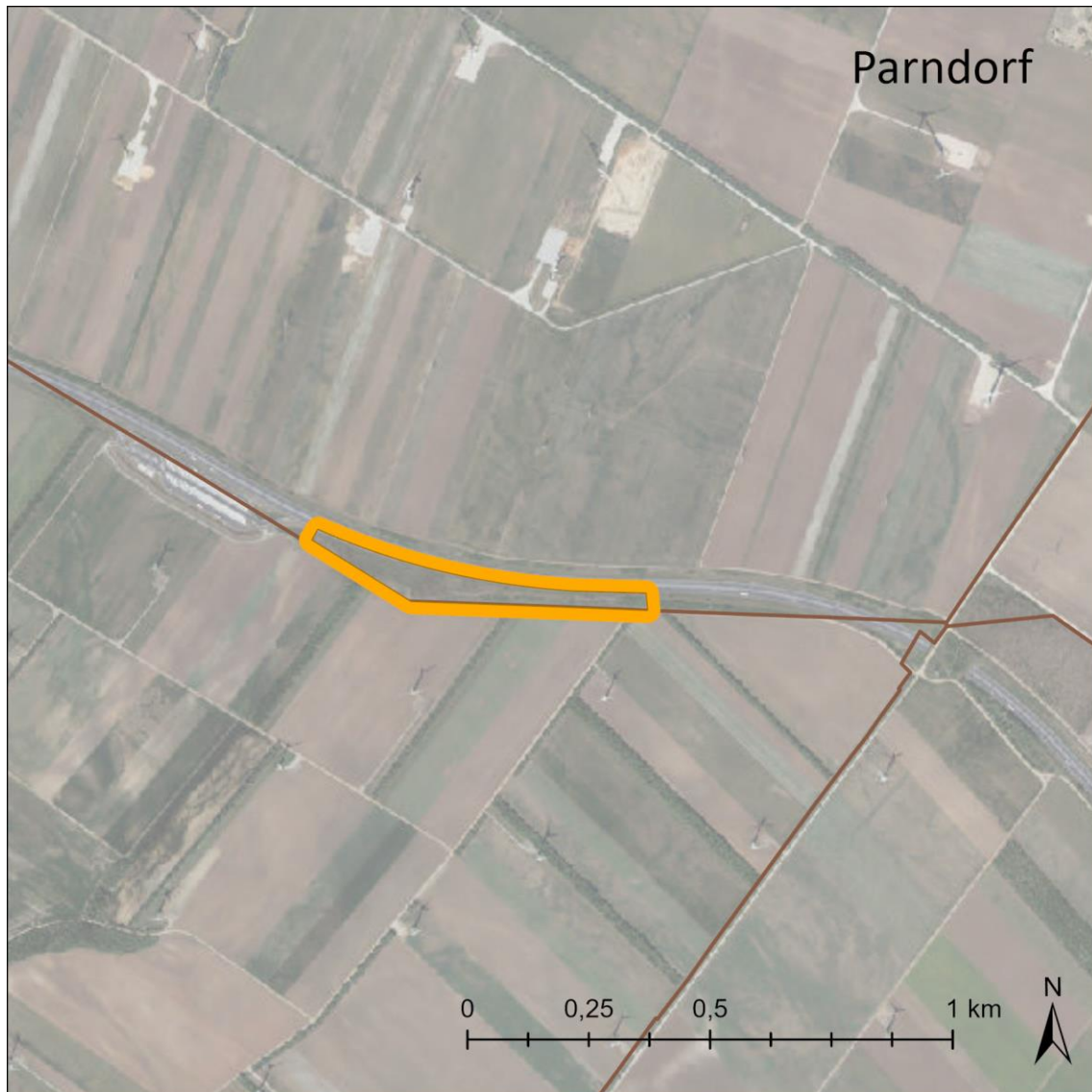
Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Die Waldbereiche in der Zone sind zu erhalten und von einer Bebauung freizuhalten. Zu den als Wald kartierten Flächen ist mindestens ein 5 m breiter Pufferstreifen (Wiesensaum) einzuhalten.
- Weitestgehende Erhaltung der bestehenden Gehölzstrukturen und Freihalten mindestens 3 m breiter Offenlandschaftsbereiche um diese von jeglichen PV-Betriebsanlagen (naturhafte Wiesen-/Staudenflächen).
- Anlage einer standortgerechten, kräuterreichen Extensivwiese durch geeignete Initialmaßnahmen (Einsaaten) und ein geeignetes Biotopmanagement (Aushagerung, Mähregime).
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten und Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Zäunungsmaßnahmen auf der straßenabgewandten Seite sind in Abstimmung mit Naturschutzsachverständigen so umzusetzen, dass die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleistet ist.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).
- Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen).
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über bestehendem Geländeniveau. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante maximal 5,2 m über bestehendem Geländeniveau betragen.

- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe der Modultischoberkante zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,5 m betragen. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante temporär maximal 5,7 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.



62. Eignungszone Pötsching**Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:**

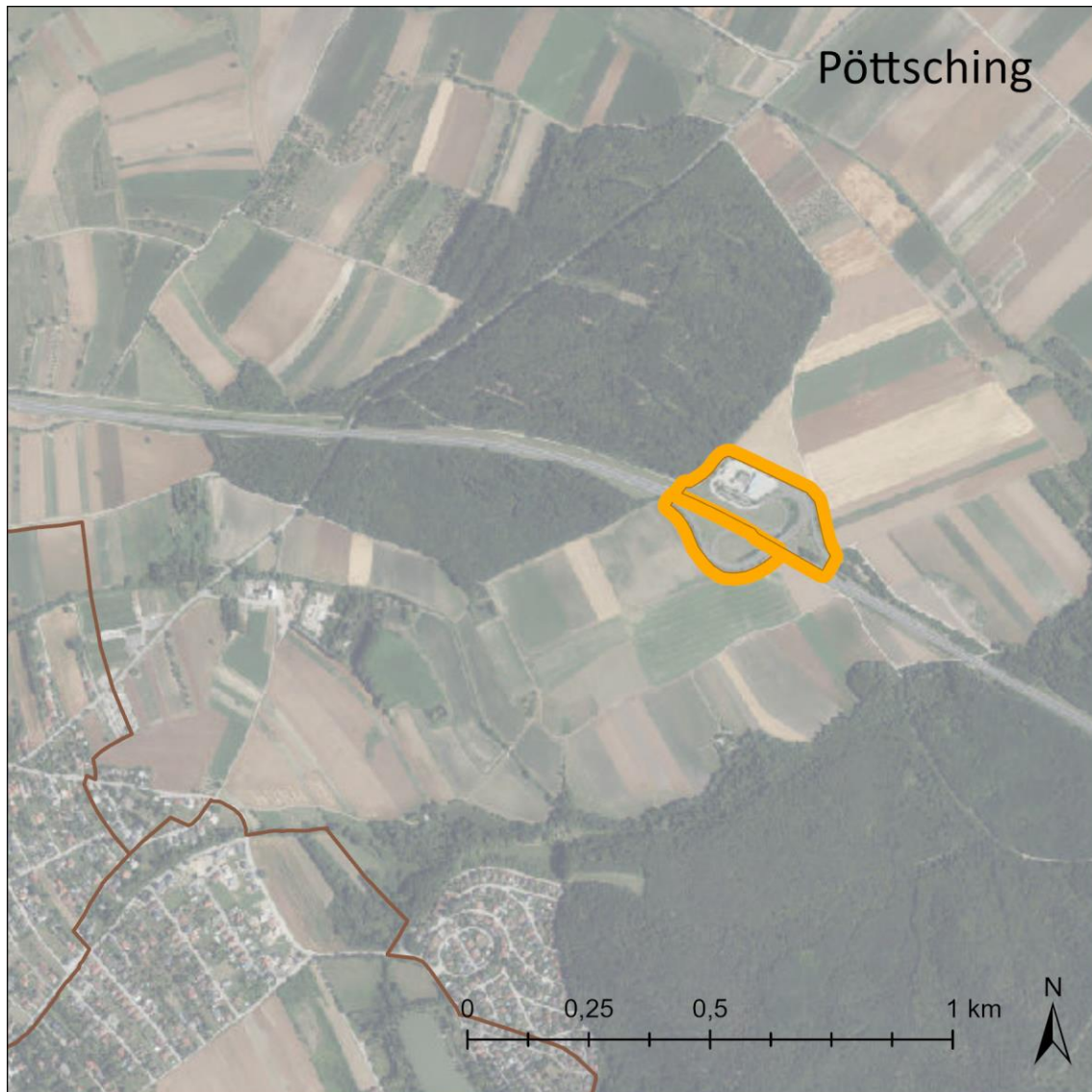
Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Keine Rodung des Baum- und Gehölzbestandes für die Errichtung von PV-Anlagen.
- Freihaltung mindestens 5 m breiter Offenlandschaftsbereiche (naturhafte Wiesen-/Staudenflächen) der räumlich anliegenden Gehölzstrukturen von jeglichen PV-Betriebsanlagen.
- Anlage einer standortgerechten, kräuterreichen Extensivwiese durch geeignete Initialmaßnahmen (Einsaaten) und ein geeignetes Biotopmanagement (Aushagerung, Mähregime).
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten und Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).
- Prüfung des potenziellen Gefährdungspotenzials durch Hangrutschung im Rahmen von Anlagenplanung sowie Berücksichtigung relevanter Naturgefahren im Anlagengenehmigungsverfahren.
- Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen).
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über bestehendem Geländeniveau. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante maximal 5,2 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe der Modultischoberkante zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen

temporär 5,5 m betragen. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante temporär maximal 5,7 m über bestehendem Geländeniveau betragen.

· Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.



63. Eignungszone Potzneusiedl

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

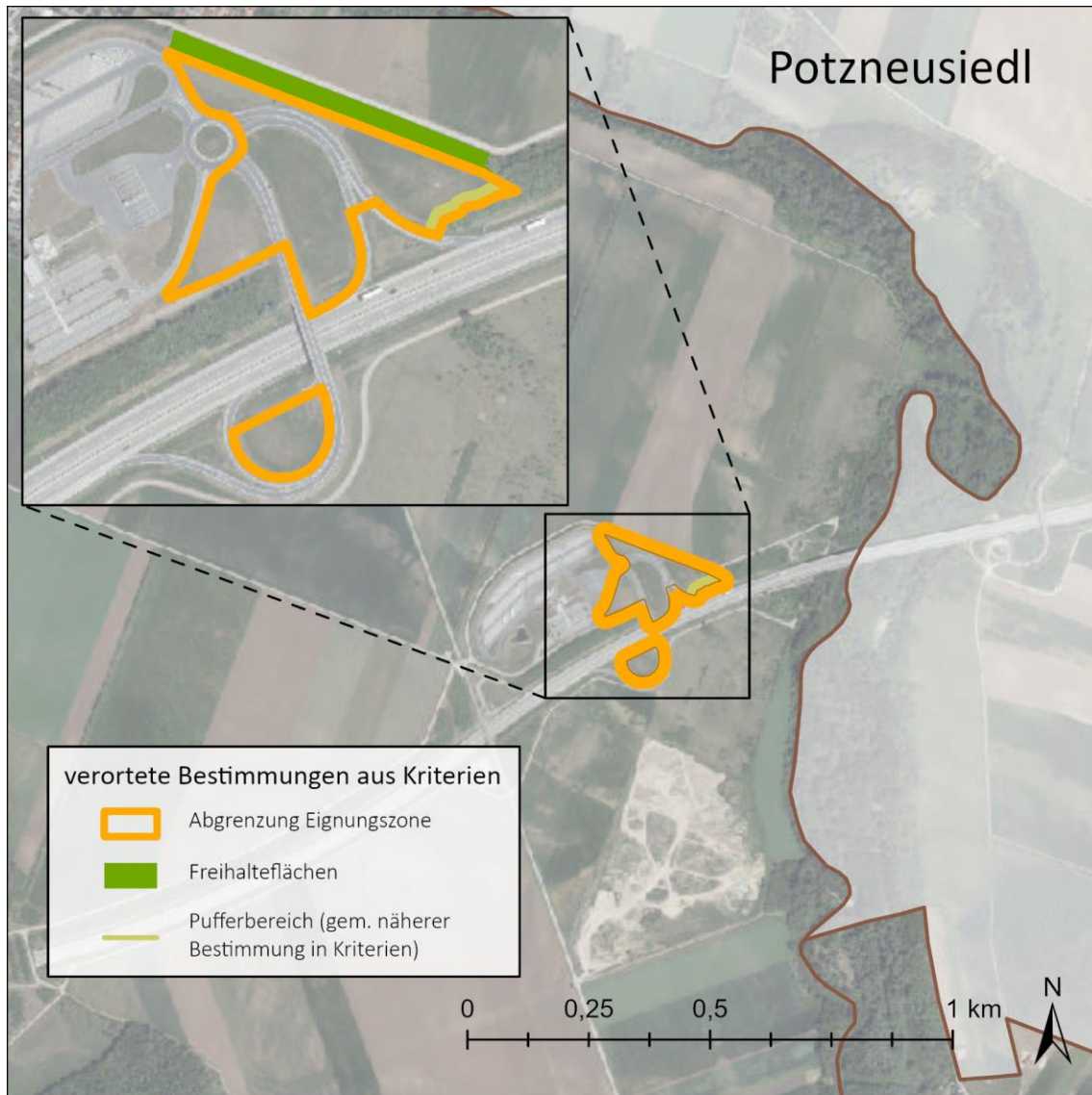
Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Weitestgehende Erhaltung der bestehenden Gehölzstrukturen und Freihalten mindestens 3 m breiter Offenlandschaftsbereiche um diese von jeglichen PV-Betriebsanlagen (naturhafte Wiesen-/Staudenflächen).
- Anlage einer standortgerechten, kräuterreichen Extensivwiese durch geeignete Initialmaßnahmen (Einsaaten) und ein geeignetes Biotopmanagement (Aushagerung, Mähregime).
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten und Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).
- Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen).
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über bestehendem Geländeniveau. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante maximal 5,2 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe der Modultischoberkante zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,5 m betragen. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante temporär maximal 5,7 m über bestehendem Geländeniveau betragen.

- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.





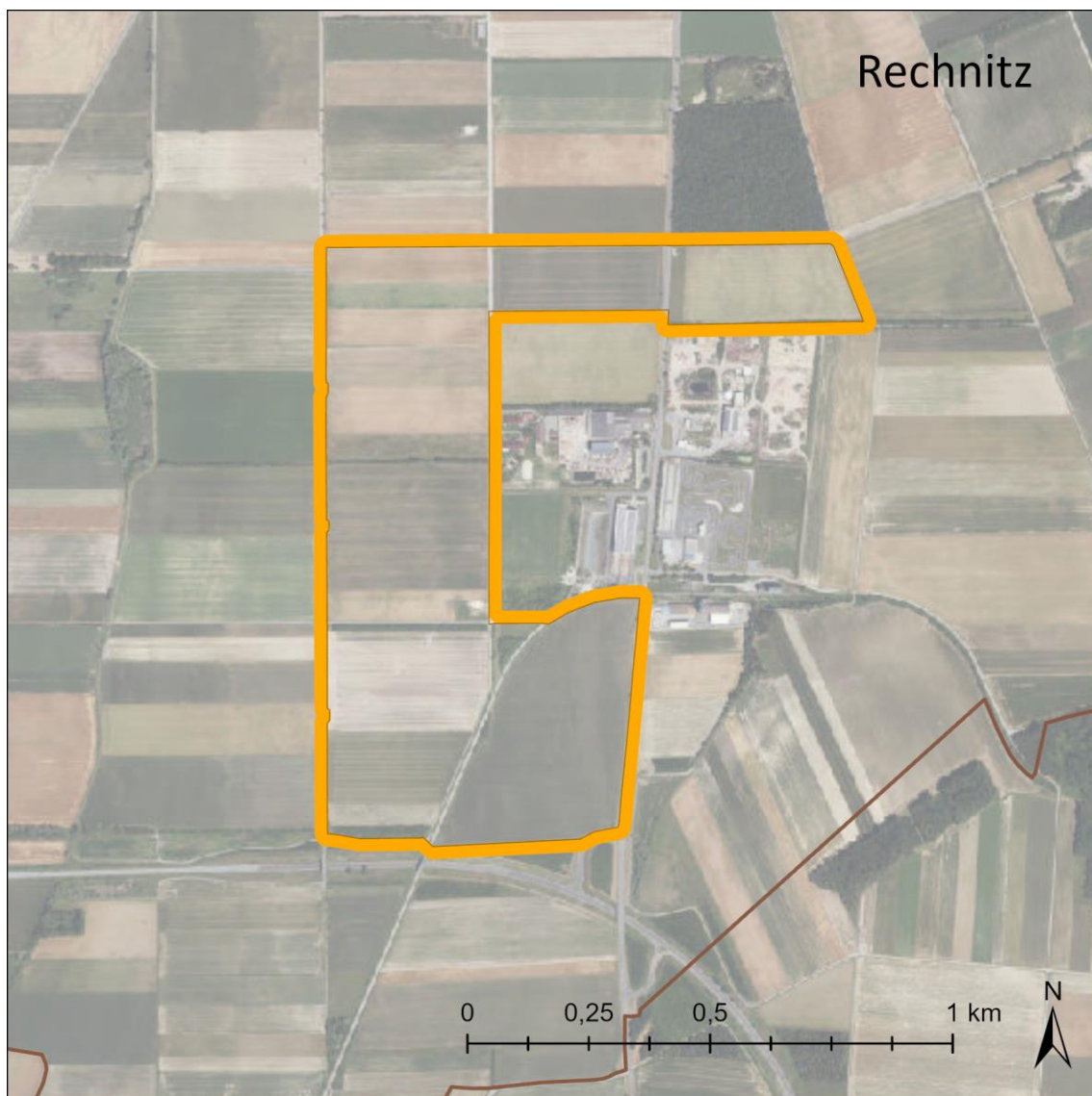
64. Eignungszone Rechnitz 1**Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:**

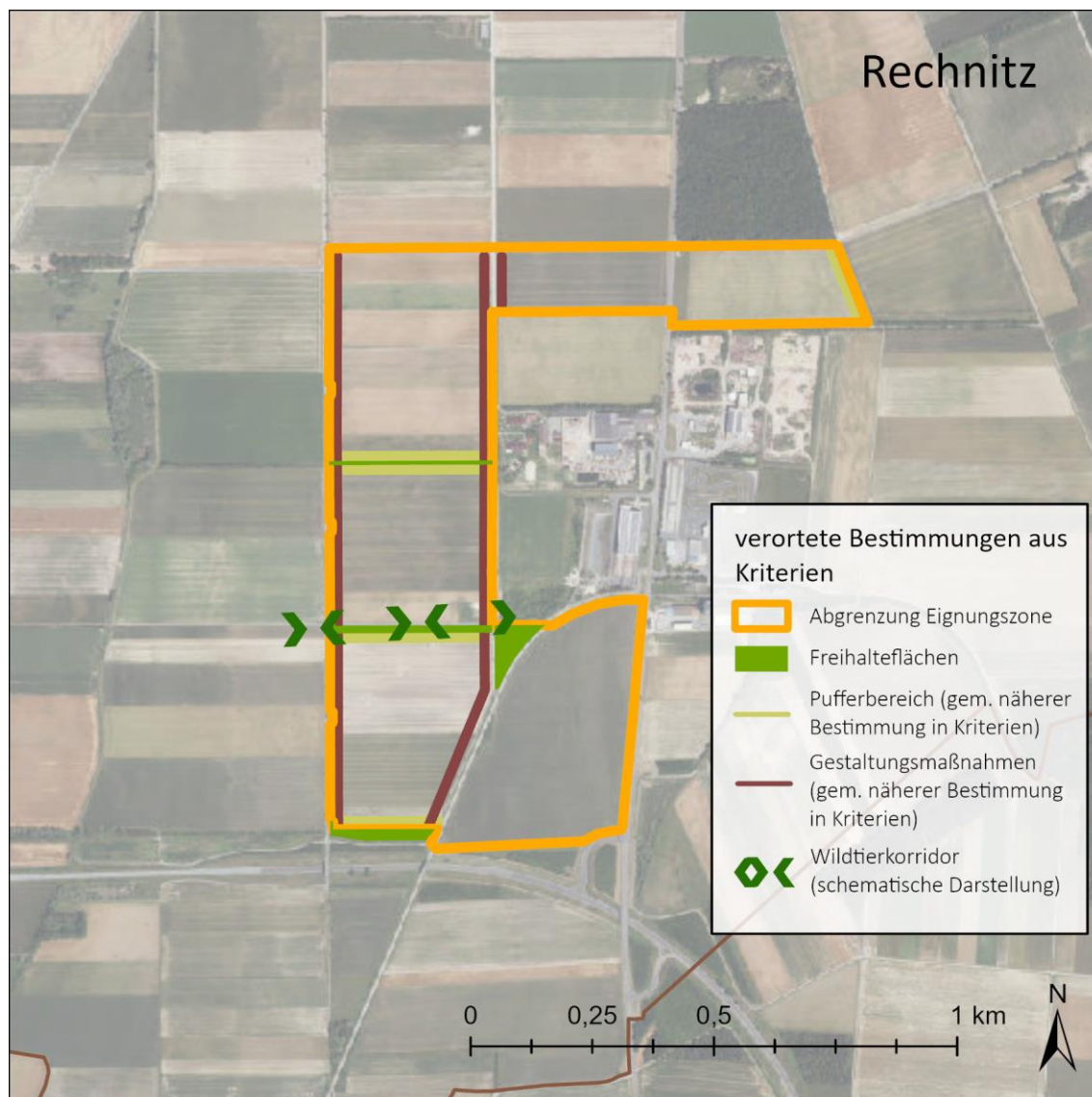
Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Die Waldbereiche in der Zone sind zu erhalten und von jeglicher Bebauung freizuhalten.
- Freihaltung mindestens 5 m breiter Offenlandschaftsbereiche (naturhafte Wiesen-/Staudenflächen) von räumlich anliegenden Gehölzstrukturen von jeglichen PV-Betriebsanlagen.
- Ausbildung eines gebietsquerenden Gehölzzugs mit einer Breite von mindestens 15 m einschließlich mindestens 3 m breiter vorgelagerter krautiger Saumzonen.
- Verwendung reflexionsarmer Module innerhalb einer Distanz von 300 m zu den Gewässerachsen des Schachendorfer Bachs, um Beeinträchtigungen wasserlebender Insekten zu vermeiden. Die genaue Abgrenzung wird vom Sachverständigen im Anlagenplanungs- und -genehmigungsverfahren festgelegt.
- Einhaltung eines 5 m Pufferstreifen zum Ufer.
- Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Verzicht auf Zäunungen der Modulflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).
- Landschaftliche Einbindung der PV-Freiflächenanlage durch begleitende Bepflanzung, insbesondere durch Schaffung durchgehender Gehölzstreifen sowie Freihaltung eines mind. 5 m breiten Pufferstreifens entlang der zwei östlichen N-S gerichteten Straßen und Freihaltung eines mind. 10 m breiten Pufferstreifens zur östlichen Zonengrenze.

- Gliederung in klar voneinander abgesetzte Anlagensektoren.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über bestehendem Geländeniveau. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante maximal 5,2 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe der Modultischoberkante zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,5 m betragen. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante temporär maximal 5,7 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.
- Erhaltung der Nutzbarkeit des Radwegenetzes und landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen zur Gestaltung des Übergangs zwischen Radwegen bzw. Allee und PV-Anlage (z.B. Heckenpflanzungen).
- Freihaltung der Fläche zwischen Bahntrassen-Radweg und Bahntrasse der Pinkatalbahn sowie Sicherung des funktionalen Weiterbestandes des Rad-Rastplatzes.
- Prüfung des potenziellen Gefährdungspotenzials durch Hangwasser im Rahmen von Anlagenplanung sowie Berücksichtigung relevanter Naturgefahren im Anlagengenehmigungsverfahren.
- Ausführung der Freiflächenphotovoltaik-Anlage nur als Agri-Photovoltaikanlage gemäß den Bestimmungen § 6 Abs. 3 EAG-Marktprämienverordnung 2022 – EAG-MPV 2022 idF BGBl. II Nr. 369/2022 zulässig.
- Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen).
- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.
- Im Umgang mit der archäologischen Fundstelle ist im Zuge der Detailplanung das Bundesdenkmalamt zu konsultieren, um entsprechende archäologische Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.





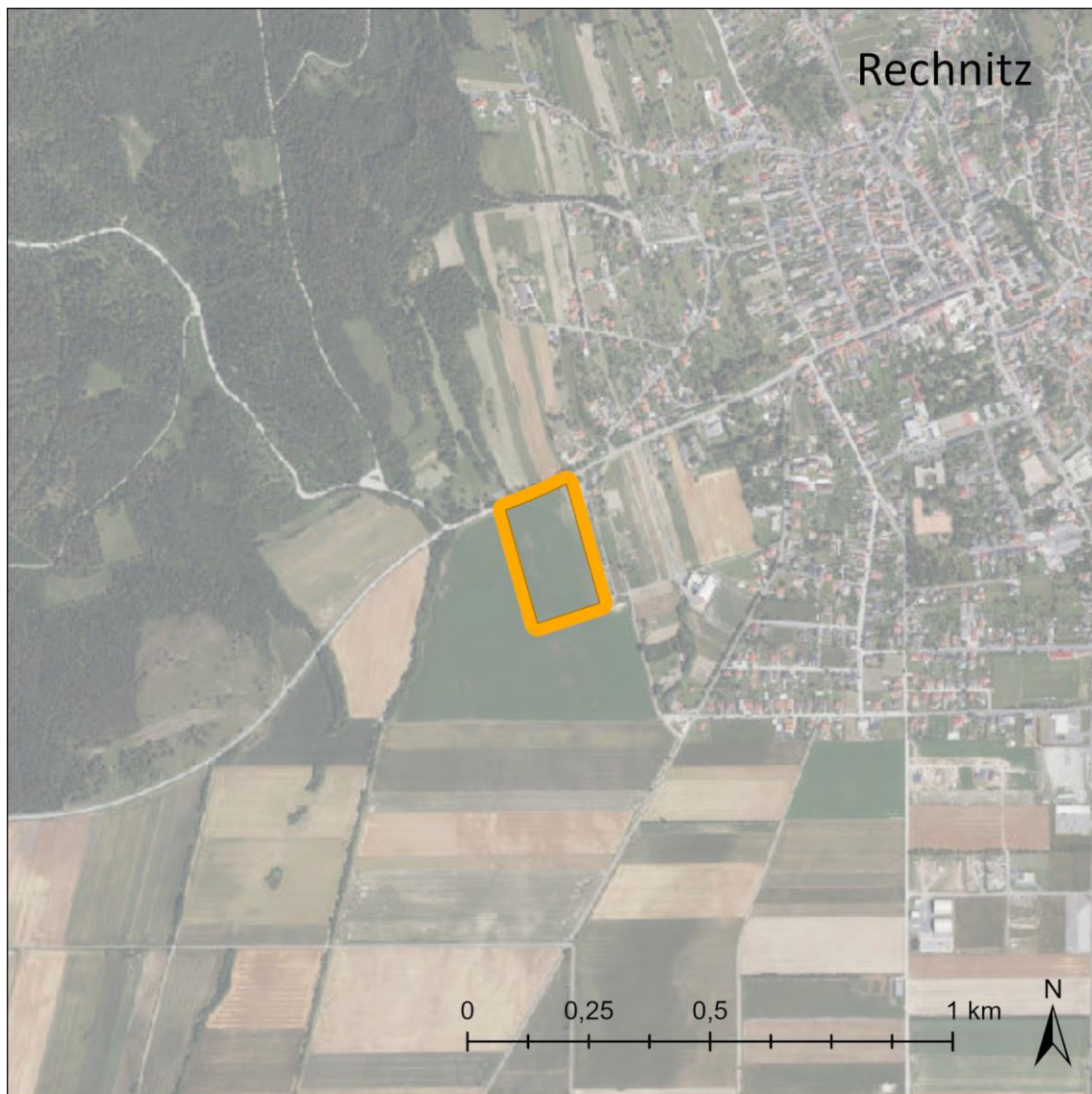
65. Eignungszone Rechnitz 2**Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:**

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Freihaltung mindestens 5 m breiter Offenlandschaftsbereiche (naturhafte Wiesen-/Staudenflächen) von räumlich anliegenden Gehölzstrukturen von jeglichen PV-Betriebsanlagen.
- Verwendung reflexionsarmer Module innerhalb einer Distanz von 300 m zu den Gewässerachsen des Nussgrabenbachs, um Beeinträchtigungen wasserlebender Insekten zu vermeiden. Die genaue Abgrenzung wird vom Sachverständigen im Anlagenplanungs- und -genehmigungsverfahren festgelegt.
- Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Verzicht auf Zäunungen der Modulflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).
- Landschaftliche Einbindung der PV-Freiflächenanlage durch begleitende Bepflanzung, insbesondere durch Schaffung eines durchgehender Gehölzstreifens sowie Freihaltung eines mind. 5 m breiten Pufferstreifens entlang der Neumarkter Landesstraße.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über bestehendem Geländeniveau. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante maximal 5,2 m über bestehendem Geländeniveau betragen.

- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe der Modultischoberkante zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,5 m betragen. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante temporär maximal 5,7 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.
- Prüfung des potenziellen Gefährdungspotenzials durch Hangwasser im Rahmen von Anlagenplanung sowie Berücksichtigung relevanter Naturgefahren im Anlagengenehmigungsverfahren.
- Ausführung der Freiflächenphotovoltaik-Anlage nur als Agri-Photovoltaikanlage gemäß den Bestimmungen § 6 Abs. 3 EAG-Marktprämienverordnung 2022 – EAG-MPV 2022 idF BGBl. II Nr. 369/2022 zulässig.
- Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen).
- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.
- Im Umgang mit der archäologischen Fundstelle ist im Zuge der Detailplanung das Bundesdenkmalamt zu konsultieren, um entsprechende archäologische Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.



66. Eignungszone Rotenturm an der Pinka

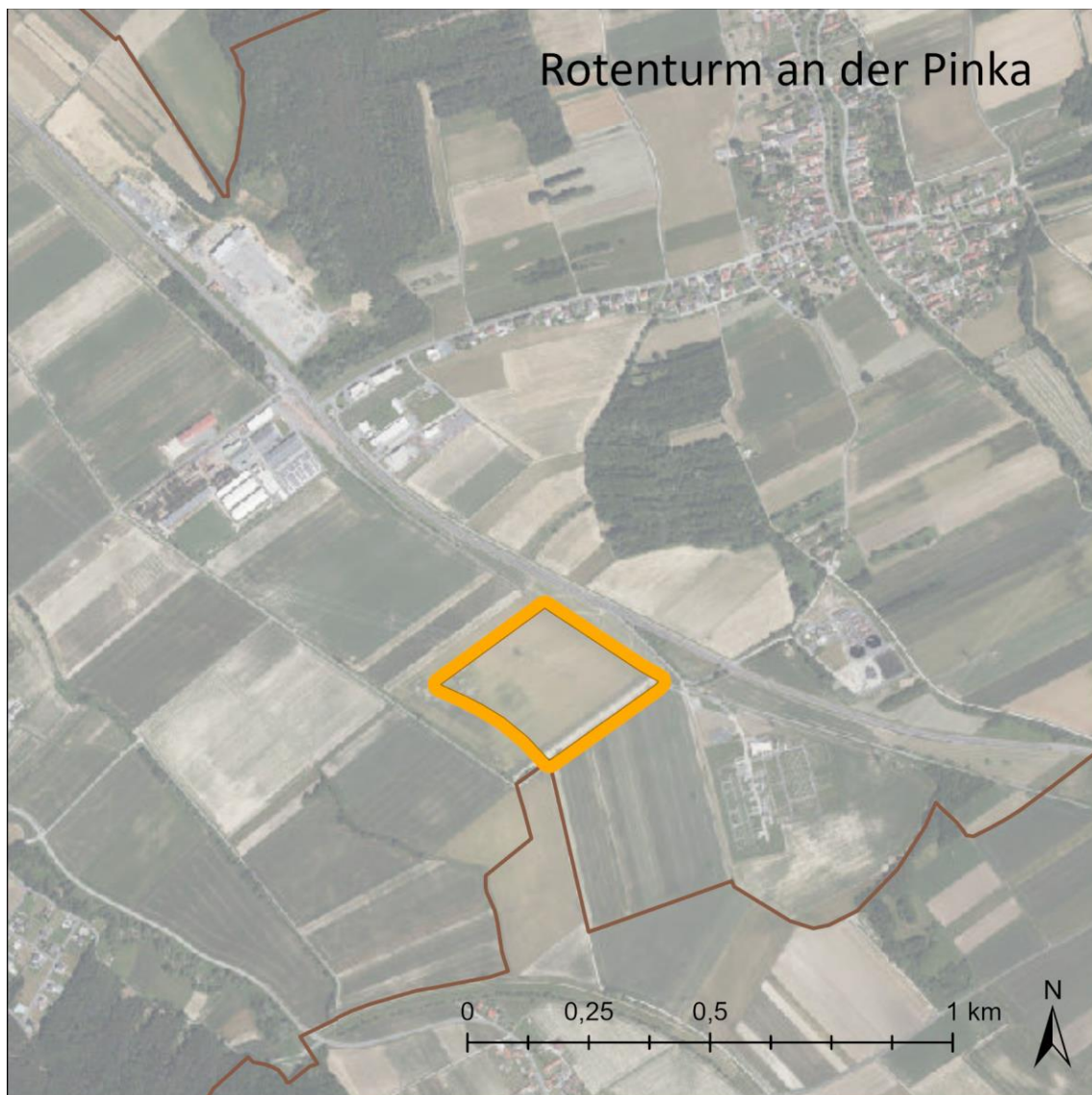
Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Freihalten eines mindestens 10 m breiten Pufferstreifens (naturhafter Wiesenstreifen) im Norden der Eignungszone zur tangierenden Bahntrasse mit ihren begleitenden Gehölzstrukturen.
- Schaffung eines mindestens 5 m breiten Gehölzzug mit einer vorgelagerten mindesten 3 m breiten krautigen Saumzone im NW der Eignungsszone.
- Ausführung der Freiflächenphotovoltaik-Anlage nur als Agri-Photovoltaikanlage gemäß den Bestimmungen § 6 Abs. 3 EAG-Marktprämienverordnung 2022 – EAG-MPV 2022 idF BGBl. II Nr. 369/2022 zulässig.
- Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Verzicht auf Zäunungen der Modulflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).
- Sicherstellung eines störungs-freien Hochwasserabflusses.
- Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen).
- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.

- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über bestehendem Geländeniveau. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante maximal 5,2 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe der Modultischoberkante zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,5 m betragen. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante temporär maximal 5,7 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.



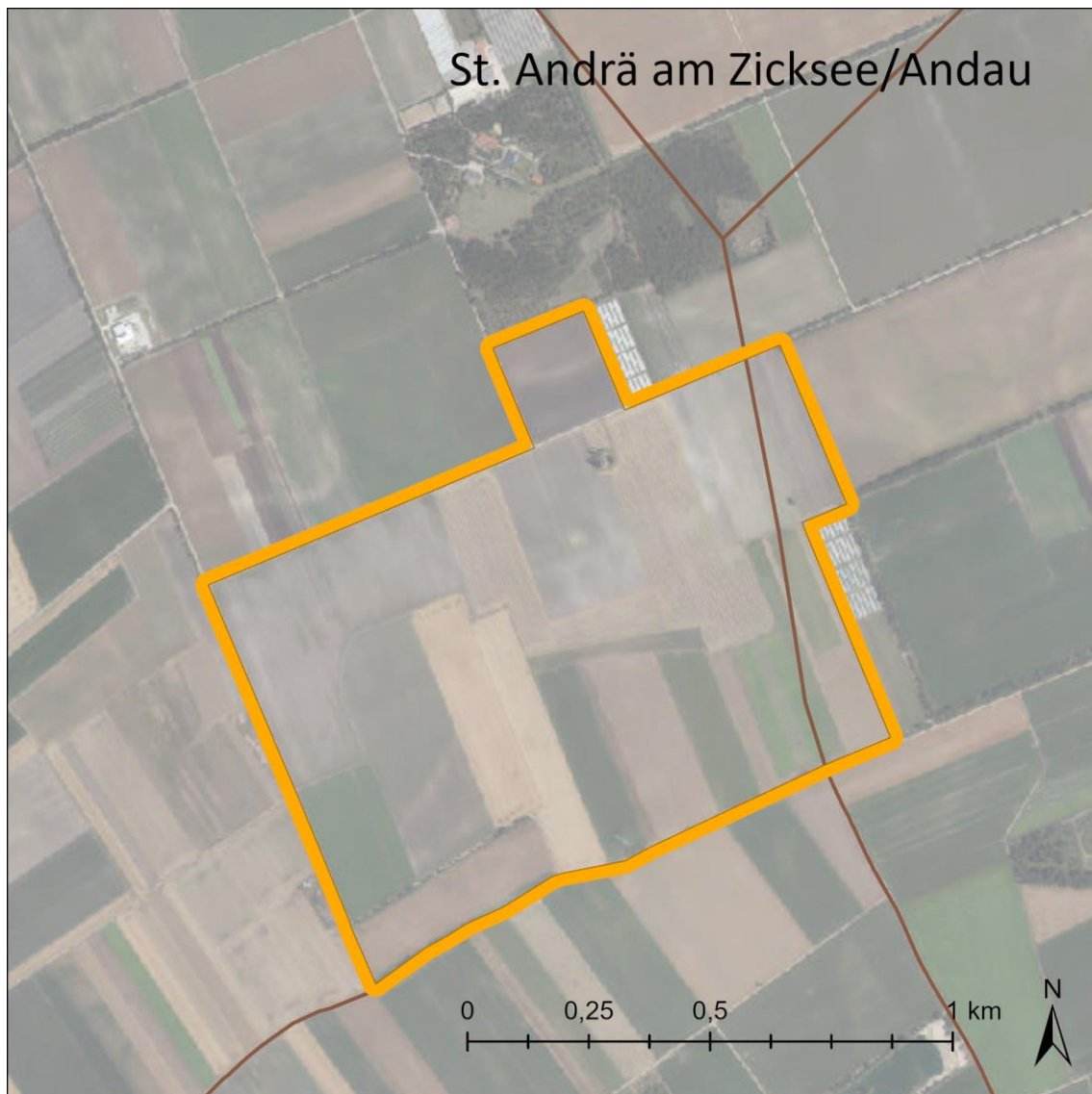
67. Eignungszone Sankt Andrä am Zicksee/Andau**Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:**

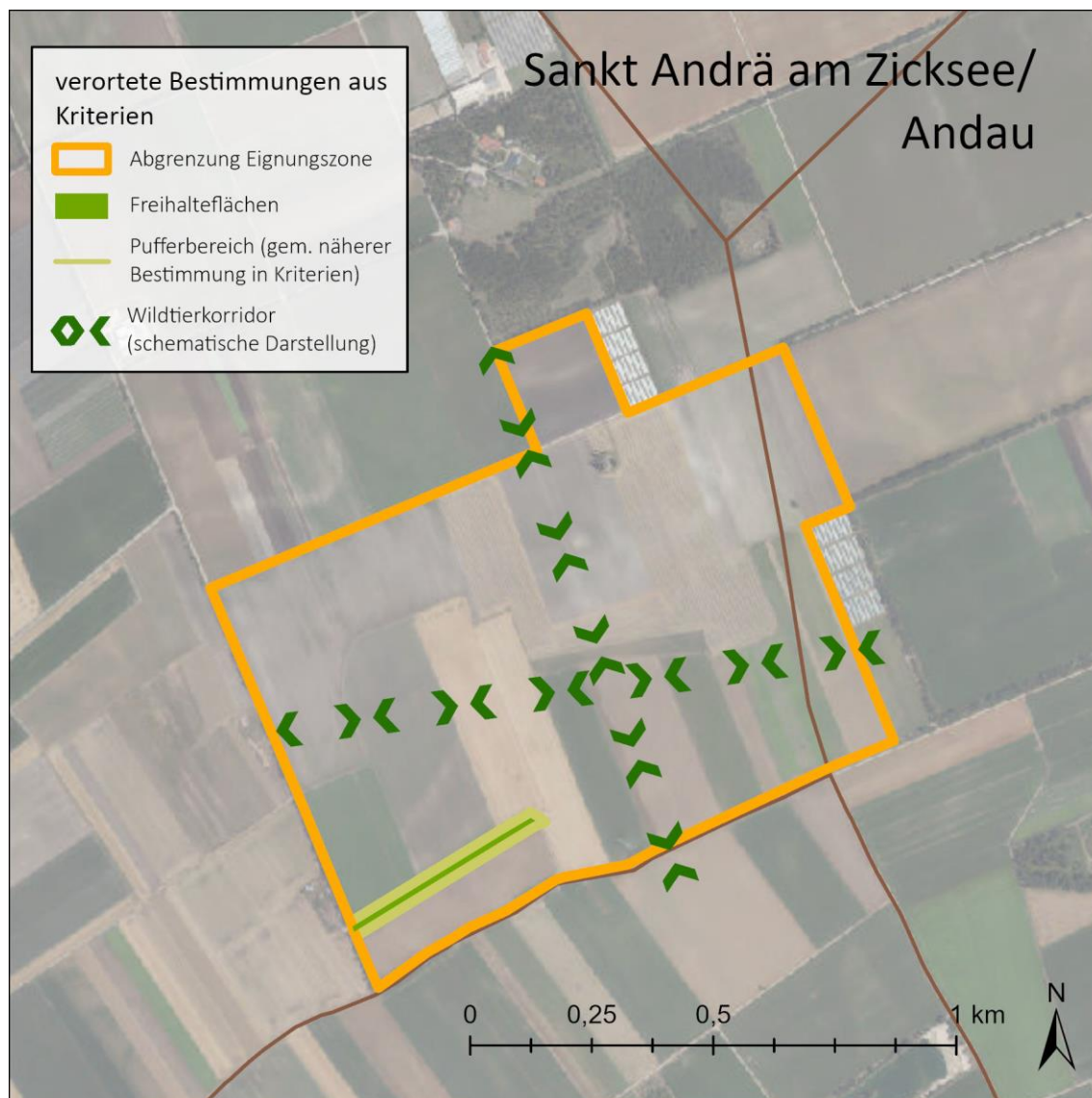
Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen zur optischen Integration der PV-Freiflächenanlage in die Landschaft, insbesondere durch Erhaltung und Verdichtung bestehender Grünstrukturen zur Landschaftsgliederung insbesondere durch zusätzliche Heckenpflanzungen inklusive Freihaltung eines mind. 5 m breiten Pufferstreifens.
- Erhaltung der bestehenden Gehölzstrukturen in den südlichen und westlichen sowie wegbegleitend südwestlichen Grenzbereichen der Eignungszone. Aufwertung dieser Gehölzzüge zu mindestens 10 m breiten Gehölzstreifen zuzüglich mindestens 3 m breiter krautiger Pufferzonen zu den PV-Betriebsflächen.
- Zu dem angrenzenden Waldbereich im Norden ist ein mindestens 5 m breiter Pufferstreifen (Wiesensaum) einzuhalten.
- Anlage zweier gebietsquerender Gehölzzüge mit einer Breite von mindestens 15 m einschließlich mindestens 3 m breiter vorgelagerter krautiger Saumzonen.
- Ersatz der agrarischen Flächennutzung durch Anlage standortgemäßer Extensivwiesen bzw. Hutweideflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Ansaatmaßnahmen, Mähregime, Schnittgutentfernung/Aushagerung, Neophytenmanagement optionale Beweidung).
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten und Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Verzicht auf Zäunungen der Modulflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme.

- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).
- Die Funktionsfähigkeit des Bodens ist sowohl während des Betriebs als auch während der Bauphase bestmöglich zu erhalten. Innerhalb der ausgewiesenen landwirtschaftlichen Vorrangzone ist eine zumindest extensive landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten.
- Gliederung in klar von-einander abgesetzte Anlagen-sektoren unter Einbindung bestehender landschafts-strukturierender Elemente
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über bestehendem Geländeniveau. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante maximal 5,2 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe der Modultischoberkante zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,5 m betragen. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante temporär maximal 5,7 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.
- Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen).
- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.





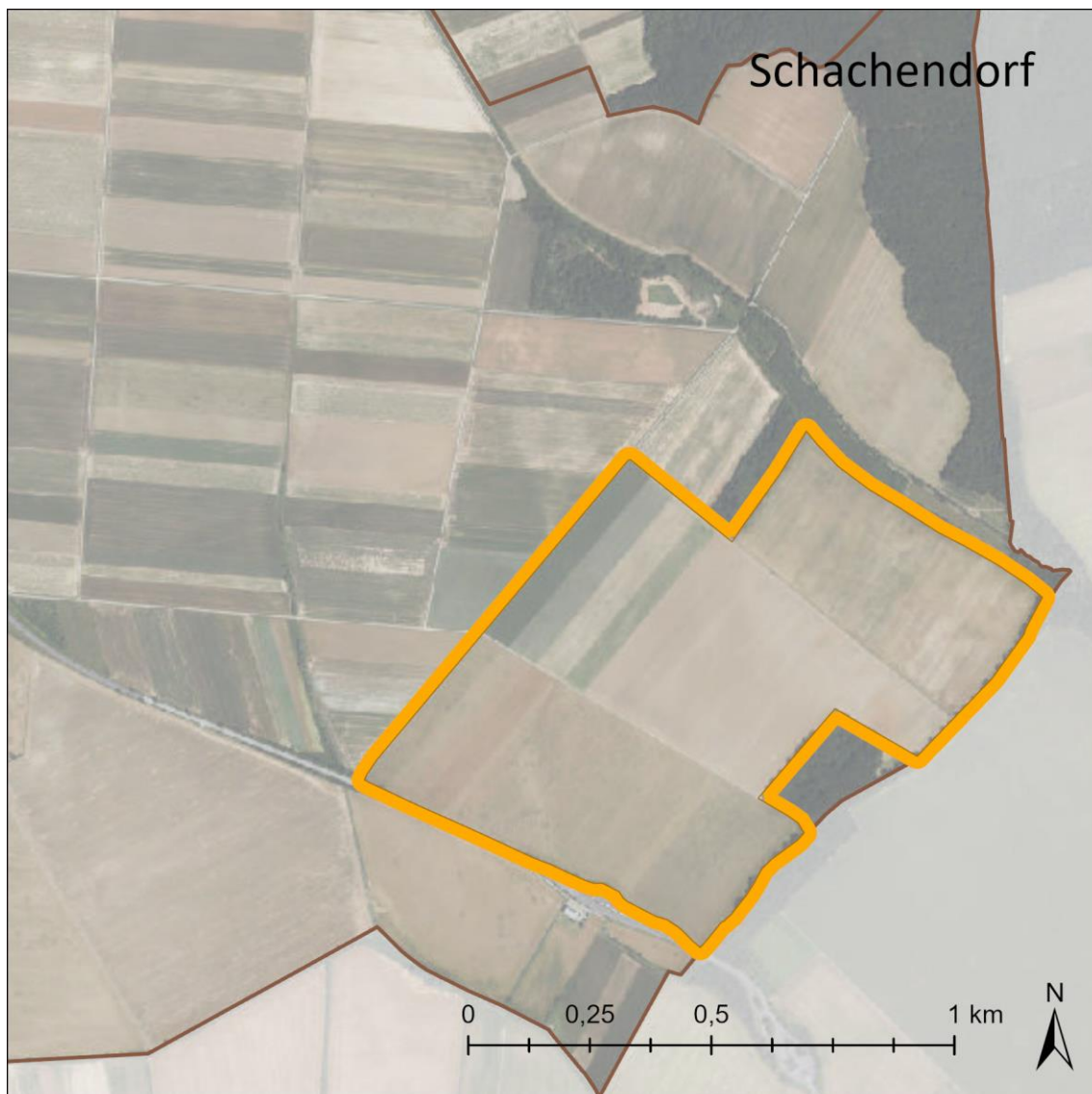
68. Eignungszone Schachendorf**Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:**

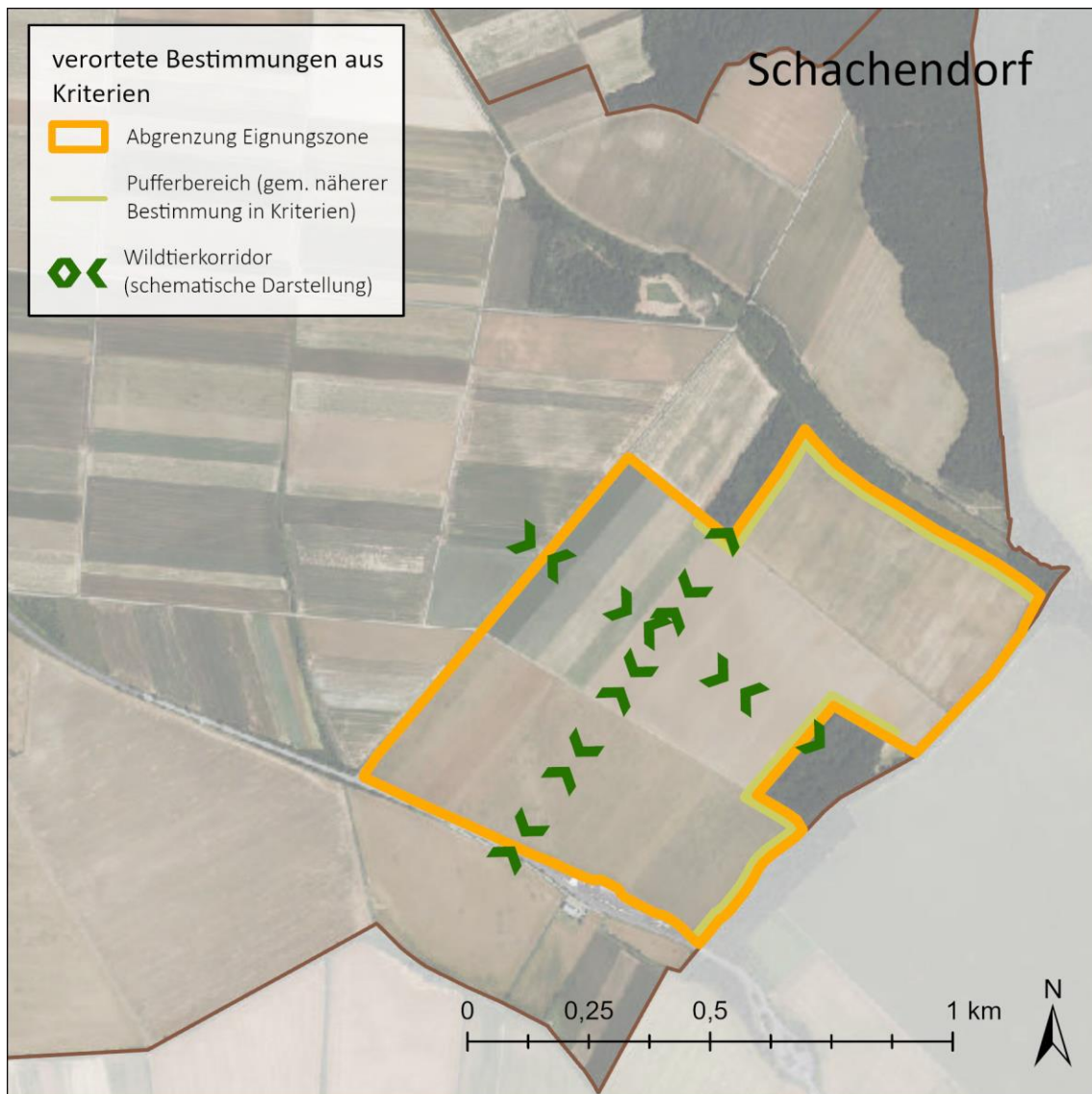
Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Die Waldbereiche in der Zone sind zu erhalten und von jeglicher Bebauung freizuhalten.
- Freihaltung mindestens 5 m breiter Offenlandschaftsbereichen (naturhafter Wiesen-/Staudenflächen) der räumlich anliegenden Gehölzstrukturen von jeglichen PV-Betriebsanlagen.
- Ergänzende Ausbildung gebietsquerender Gehölzzüge mit einer Breite von mindestens 15 m einschließlich mindestens 3 m breiter vorgelagerter krautiger Saumzonen.
- Ausführung der Freiflächenphotovoltaik-Anlage nur als Agri-Photovoltaikanlage gemäß den Bestimmungen § 6 Abs. 3 EAG-Marktprämienverordnung 2022 – EAG-MPV 2022 idF BGBl. II Nr. 369/2022 zulässig.
- Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Verzicht auf Zäunungen der Modulflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).
- Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen).
- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.

- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über bestehendem Geländeniveau. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante maximal 5,2 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe der Modultischoberkante zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,5 m betragen. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante temporär maximal 5,7 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.
- Im Umgang mit der archäologischen Fundstelle ist im Zuge der Detailplanung das Bundesdenkmalamt zu konsultieren, um entsprechende archäologische Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.





69. Eignungszone Schützen am Gebirge

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen zur optischen Integration der PV-Freiflächenanlage in die Landschaft, insbesondere durch Erhaltung der Hecken und Gehölzbestandes sowie eines mind. 5 m breiter Pufferstreifen entlang der Zonengrenzen im Osten, Süden und Westen.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über bestehendem Geländeniveau. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante maximal 5,2 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe der Modultischoberkante zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,5 m betragen. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante temporär maximal 5,7 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.
- Einhaltung eines 5 m Pufferstreifen zum Ufer.
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten und Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Verzicht auf Zäunungen der Modulflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem

Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).

- Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen).
- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.



70. Eignungszone Sigleß

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

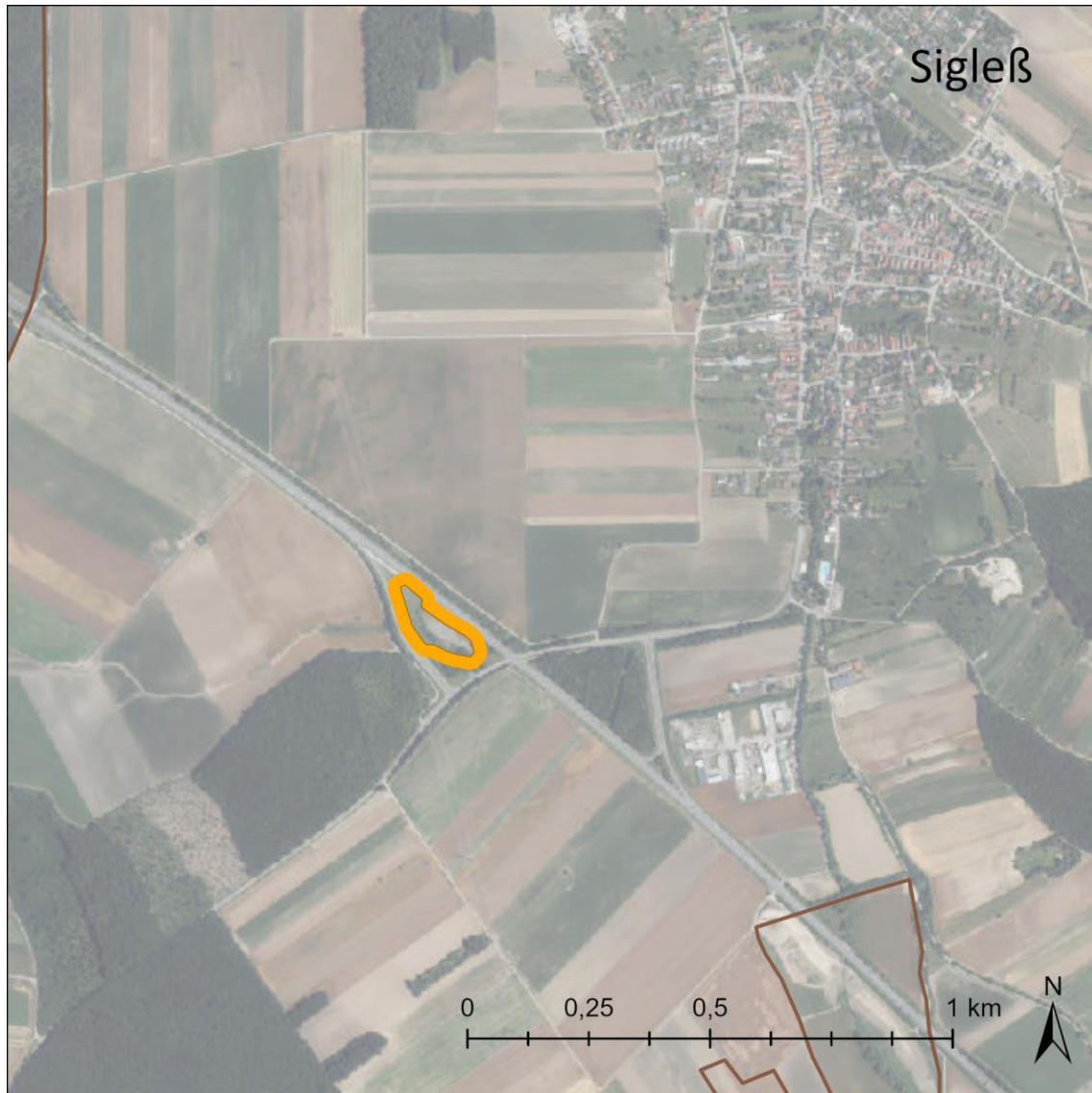
Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Freihalten mindestens 5 m breiter Offenlandschaftsbereiche im Vorfeld der rahmenden Gehölzstrukturen von jeglichen PV-Betriebsanlagen.
- Entwicklung standortgerechter, kräuterreicher Extensivwiesenflächen durch geeignete Initialmaßnahmen (Einsaaten) und ein geeignetes Biotopmanagement (Aushagerung, Mähregime).
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten und Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).
- Prüfung des potenziellen Gefährdungspotenzials durch Hangwasser im Rahmen von Anlagenplanung sowie Berücksichtigung relevanter Naturgefahren im Anlagengenehmigungsverfahren.
- Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen).
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über bestehendem Geländeniveau. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante maximal 5,2 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe der Modultischoberkante zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,5 m betragen. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind.

100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante temporär maximal 5,7 m über bestehendem Geländeniveau betragen.

- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.



71. Eignungszone Strem**Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:**

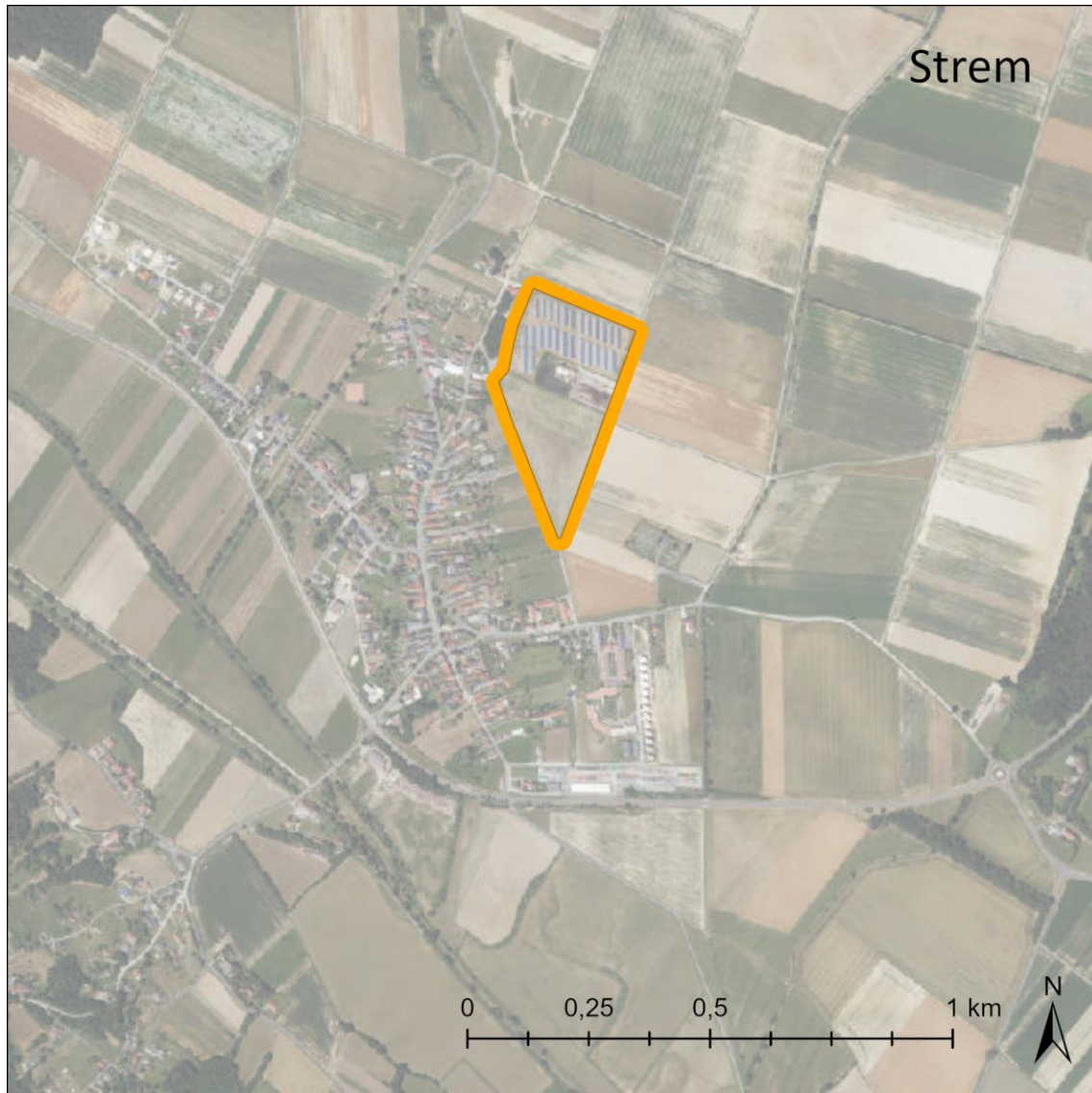
Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Adäquates Biotopmanagement (zeitlich gestaffelte Mahd, Mähgutentsorgung usw.) und ein gegebenenfalls erforderliches Neophytenmanagement mit dem Ziel der Gewährleistung des Werts der örtlichen Wiesenlandschaft
- Aufwertung des rudimentär ausgebildeten Gehölzgürtels um die Eignungszone durch geeignete Managementmaßnahmen (örtliche Nachpflanzungen, erweiterte Anwuchspflege u.a.).
- Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).
- Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen).
- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über bestehendem Geländeniveau. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante maximal 5,2 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe der Modultischoberkante zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,5 m betragen. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind.

100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante temporär maximal 5,7 m über bestehendem Geländeniveau betragen.

- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.



72. Eignungszone Wulkaprodersdorf

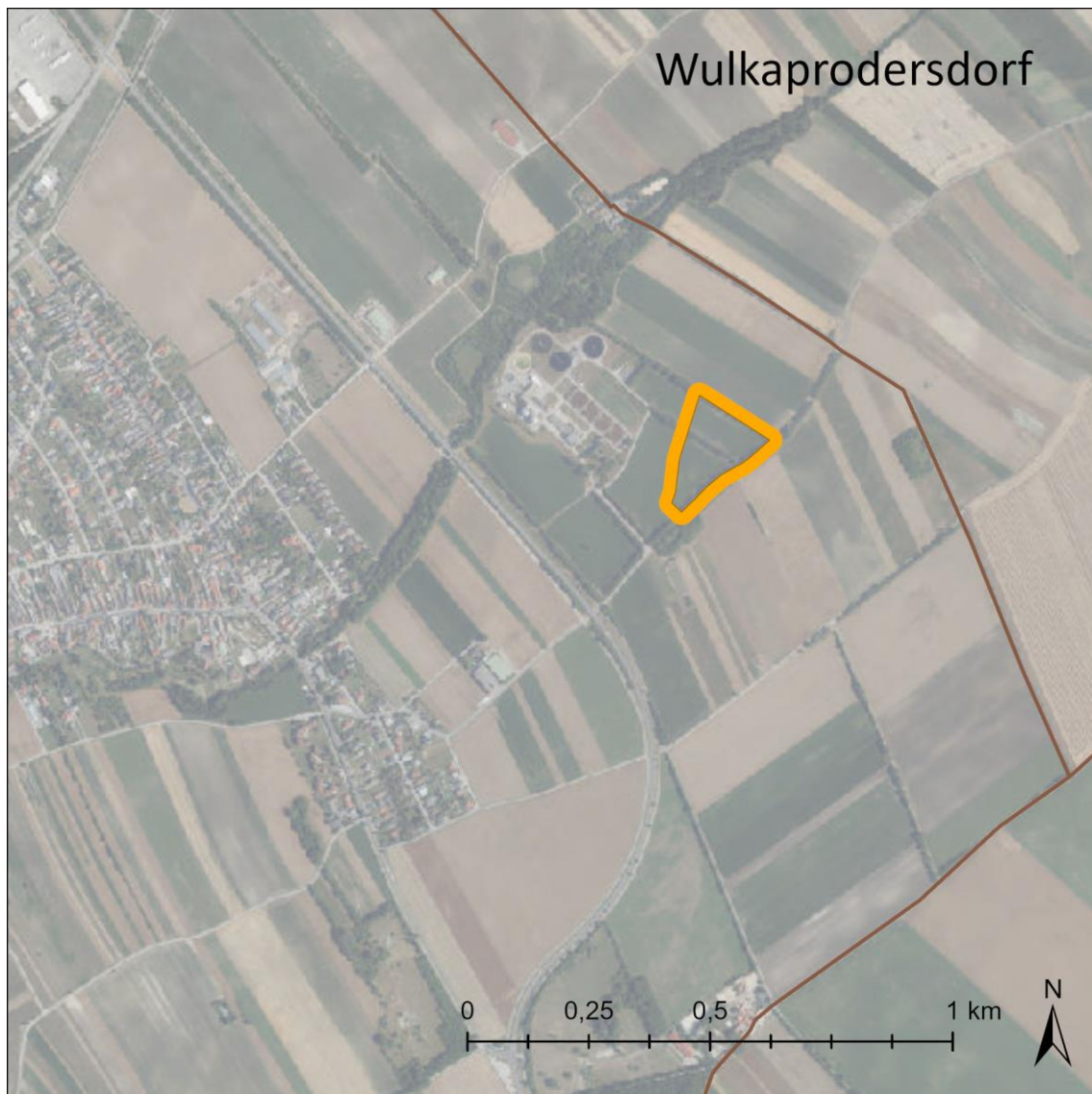
Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

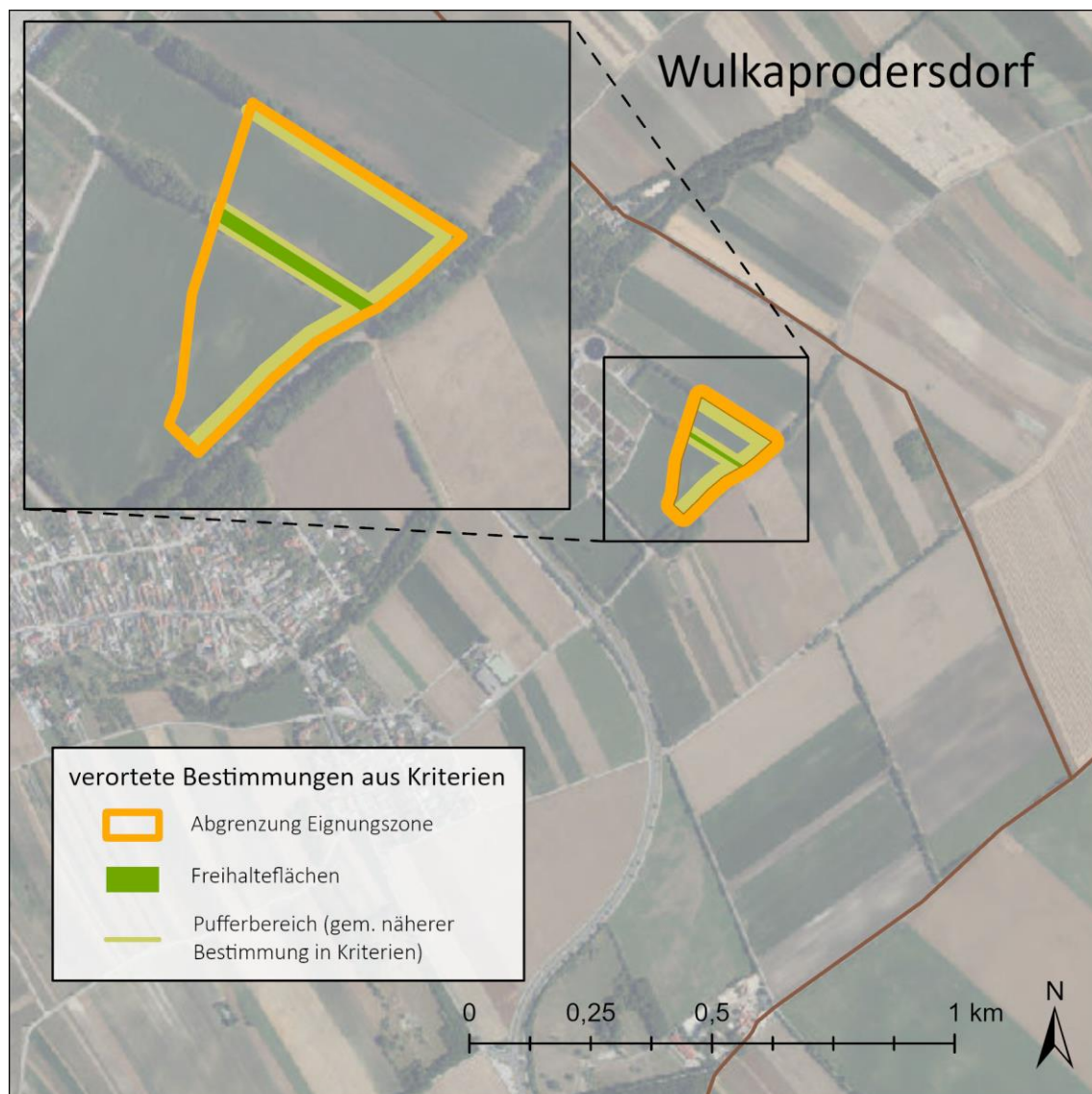
Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Erhaltung des Baum- und Gehölzbestandes und Freihaltung mindestens 10 m breiter Offenlandschaftskorridore (naturhafte Wiesen-/Staudenflächen) zu örtlichen Gehölzzügen von jeglichen PV-Betriebsanlagen.
- Einhaltung eines 5 m Pufferstreifen zum Ufer.
- Verwendung reflexionsarmer Module innerhalb einer Distanz von 300 m zur nahe gelegenen Wulka, um Beeinträchtigungen wasserlebender Insekten zu vermeiden. Die genaue Abgrenzung wird vom Sachverständigen im Anlagenplanungs- und -genehmigungsverfahren festgelegt.
- Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Verzicht auf Zäunungen der Modulflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).
- Ausführung der Freiflächenphotovoltaik-Anlage nur als Agri-Photovoltaikanlage gemäß den Bestimmungen § 6 Abs. 3 EAG-Marktprämienverordnung 2022 – EAG-MPV 2022 idF BGBl. II Nr. 369/2022 zulässig.
- Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen).

- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über bestehendem Geländeniveau. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante maximal 5,2 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe der Modultischoberkante zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,5 m betragen. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante temporär maximal 5,7 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.
- Im Umgang mit der archäologischen Fundstelle ist im Zuge der Detailplanung das Bundesdenkmalamt zu konsultieren, um entsprechende archäologische Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.





73. Eignungszone Wulkaprodersdorf/Zagersdorf

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ausbildung durchgehend mindestens 10 m breiter naturhafter Gehölzzüge zuzüglich 3 m breiter krautiger Pufferzonen zu den PV-Betriebsflächen im Norden, Osten und Süden der Zone.
- Anlage eines gebietsquerenden Gehölzzugs mit einer Breite von mindestens 15 m einschließlich mindestens 3 m breiter vorgelagerter krautiger Saumzonen.
- Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Verzicht auf Zäunungen der Modulflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).
- Prüfung des potenziellen Gefährdungspotenzials durch Hangwasser im Rahmen von Anlagenplanung sowie Berücksichtigung relevanter Naturgefahren im Anlagengenehmigungsverfahren.
- Ausführung der Freiflächenphotovoltaik-Anlage nur als Agri-Photovoltaikanlage gemäß den Bestimmungen § 6 Abs. 3 EAG-Marktprämienverordnung 2022 – EAG-MPV 2022 idF BGBl. II Nr. 369/2022 mit Beschränkung auf die landwirtschaftliche Produktion von pflanzlichen Erzeugnissen zulässig.
- Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen).

- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über bestehendem Gelände-niveau. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante maximal 5,2 m über bestehendem Gelände-niveau betragen.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe der Modultischoberkante zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,5 m betragen. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante temporär maximal 5,7 m über bestehendem Gelände-niveau betragen.
- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Gelände-niveau.





74. Eignungszone Deutsch Schützen – Eisenberg

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

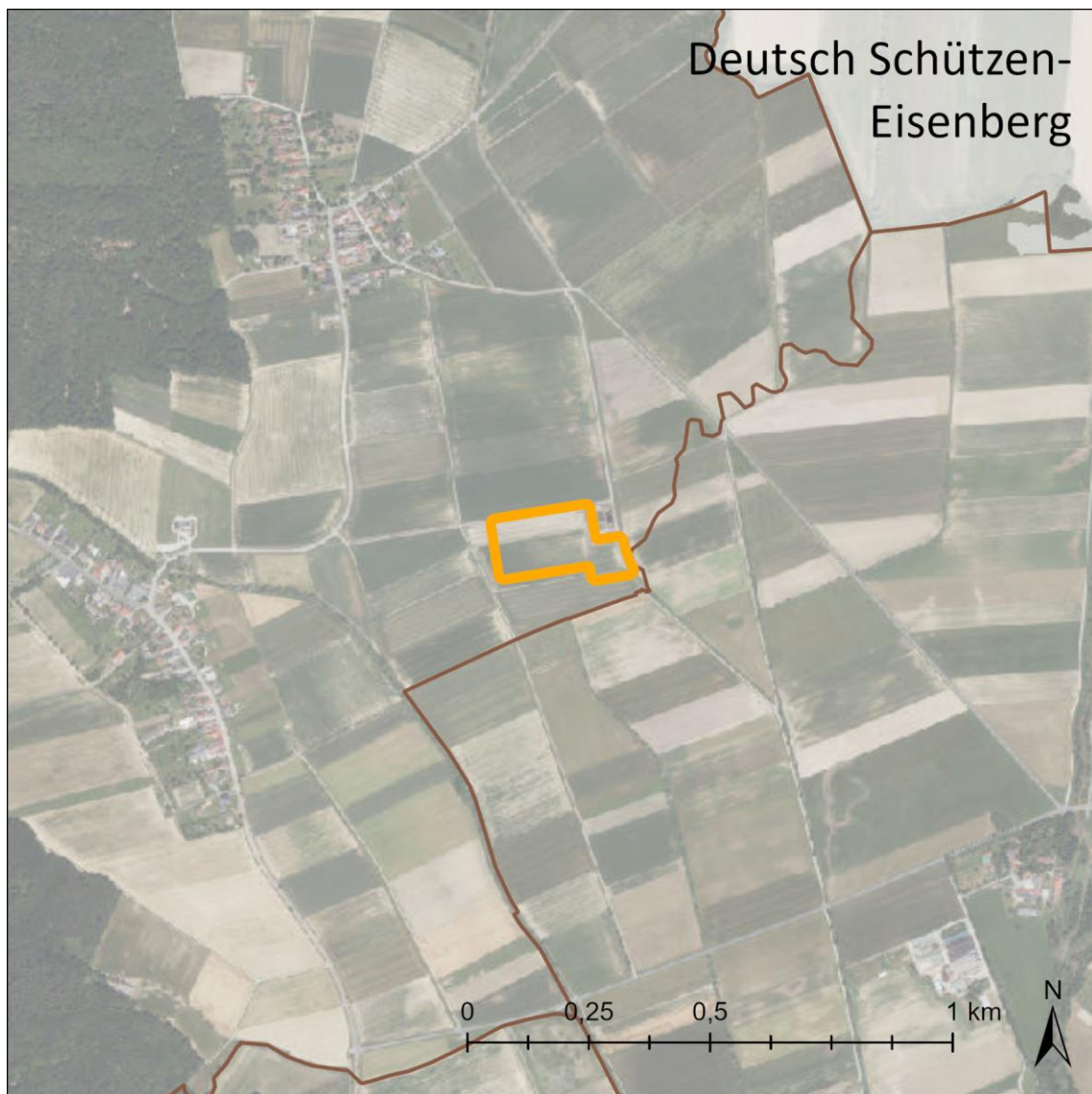
Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Etablierung regionaltypischer Feuchtwiesentypologien zwischen und unter den PV-Modulen.
- Freihaltung jener Flächen, die in 30-jährlichen Überflutungsbereichen liegen, von einer Bebauung mit PV-Anlagen, es sei denn, dass für das Vorhaben eine wasserrechtliche Bewilligung erwirkt werden kann..
- Sicherstellung eines störungsfreien Hochwasserabflusses im Bereich der HQ100-Zonen.
- Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen).
- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.
- Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Ausbildung geeigneter Sichtschutzpflanzungen auf der als Grüngürtel gewidmeten Fläche entlang der westlichen und nördlichen Zonengrenze unter Verwendung standortgemäßer heimischer Gehölzarten.
- Verzicht auf Zäunungen der Modulflächen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über bestehendem Geländeniveau. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante maximal 5,2 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe der Modultischoberkante zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen

temporär 5,5 m betragen. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante temporär maximal 5,7 m über bestehendem Geländeniveau betragen.

- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).

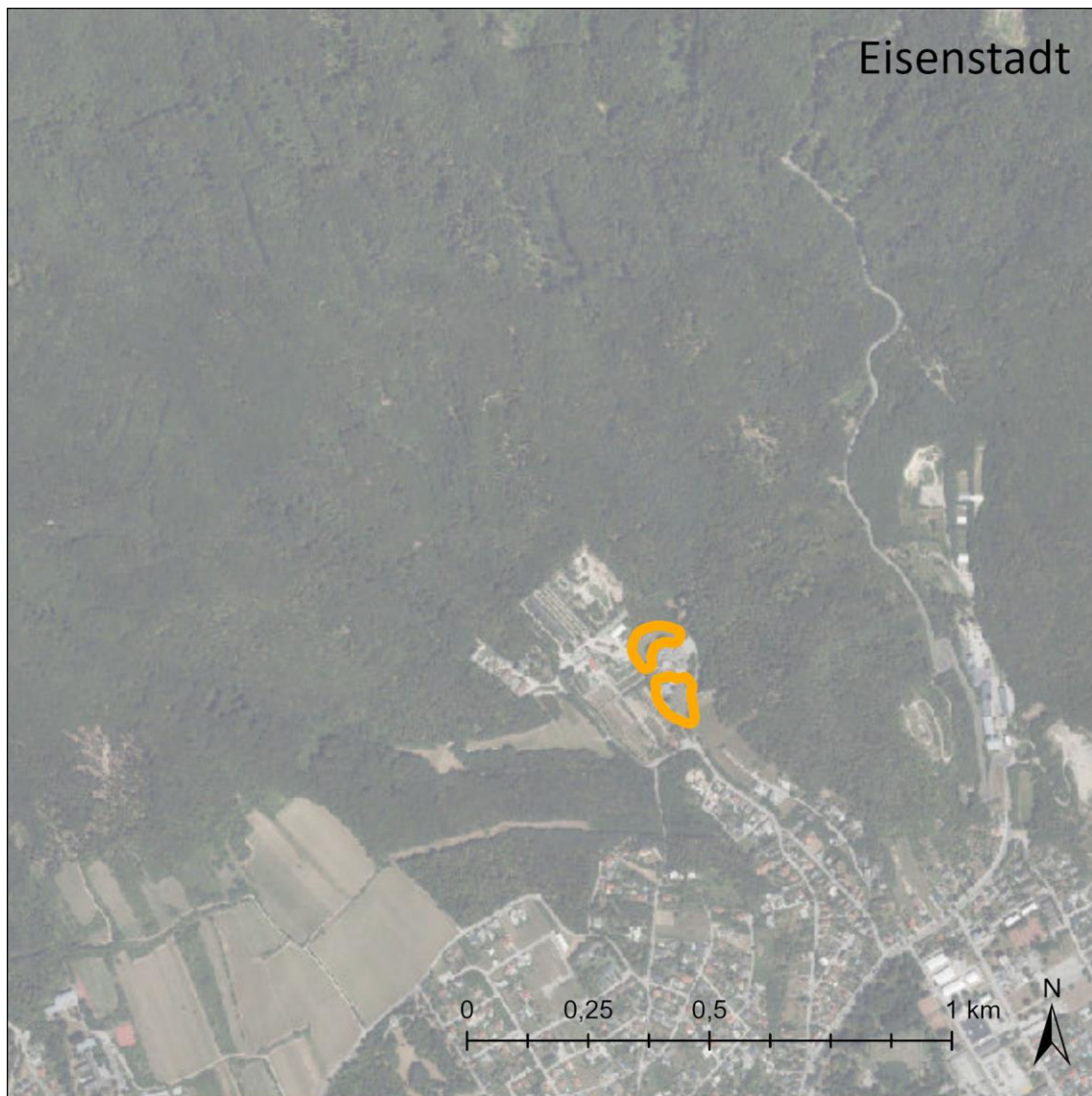


75. Eignungszone Eisenstadt 2**Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:**

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Vor dem Anlagengegenehmigungsverfahren ist für die konkrete, für PV-Anlagen projektierte, Fläche eine Umwidmung in Grünfläche-Photovoltaikanlage vorzunehmen.
- Erhaltung der Waldflächen entlang der nördlichen Zonengrenze sowie der bestehenden Solitäräume auf der südlichen Teilfläche, inklusive Freihaltung 5 m breiter Pufferzonen (Wiesensaum).
- Ersatz der örtlichen Scherrasen- und Ziergrünflächen durch standortgerechte wildstaudenreiche Blumenwiesen bzw. Blühlingsflächen mit ökologischem Mehrwert.
- Verzicht auf Zäunungen der Modulflächen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme. Bei Umbau der bestehenden Anlage ist diese Maßnahme ebenfalls umzusetzen.
- Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen). Bei Umbau der bestehenden Anlage ist diese Maßnahme ebenfalls umzusetzen.
- Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 1,5 m, maximale Modultischbreite von 2,5 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Umbau der bestehenden Anlage ist diese Maßnahme ebenfalls umzusetzen.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Anlage auf 2,2 m über Geländenniveau. Bei Umbau der bestehenden Anlage ist diese Maßnahme ebenfalls umzusetzen.



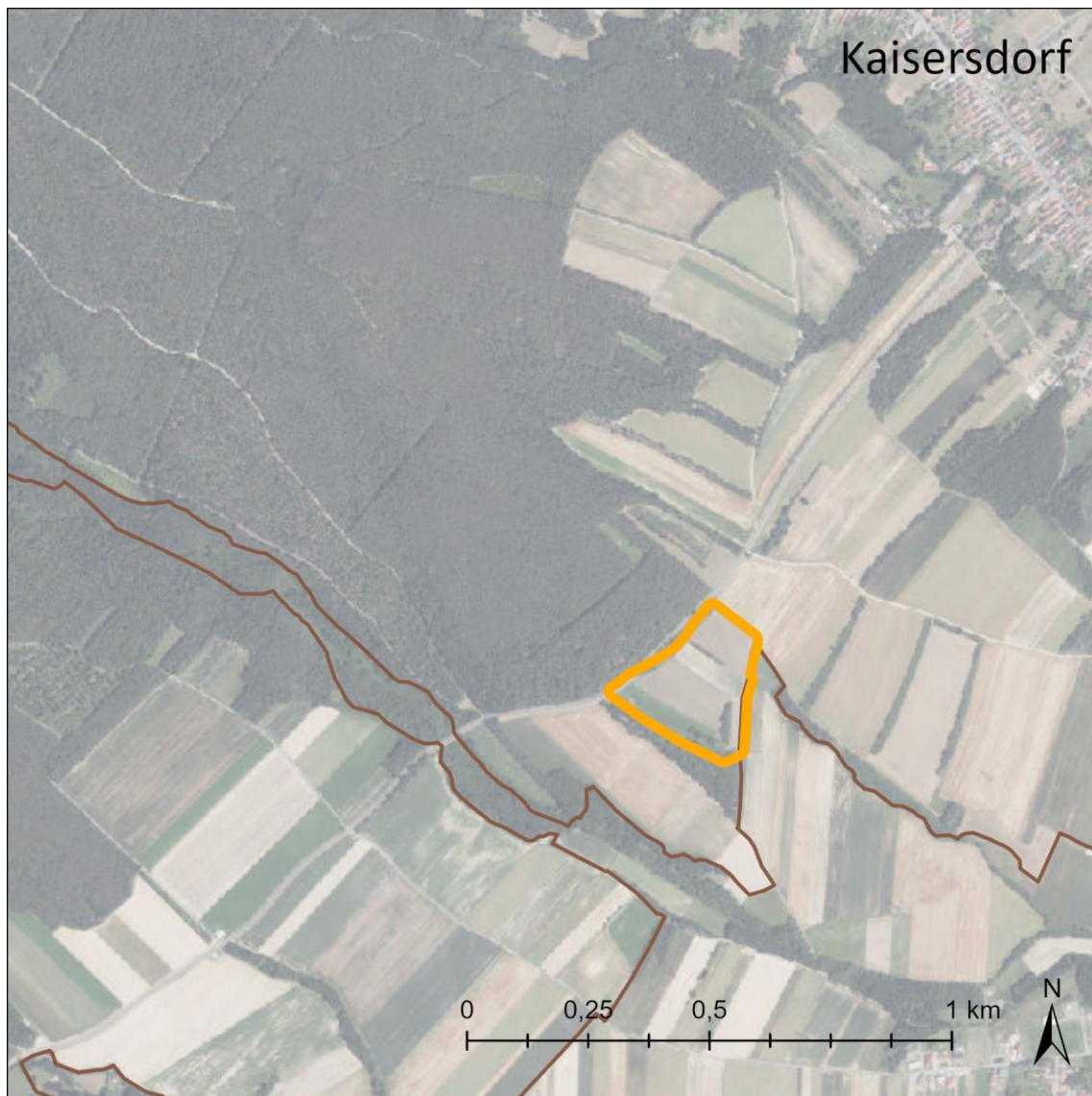
76. Eignungszone Kaisersdorf**Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:**

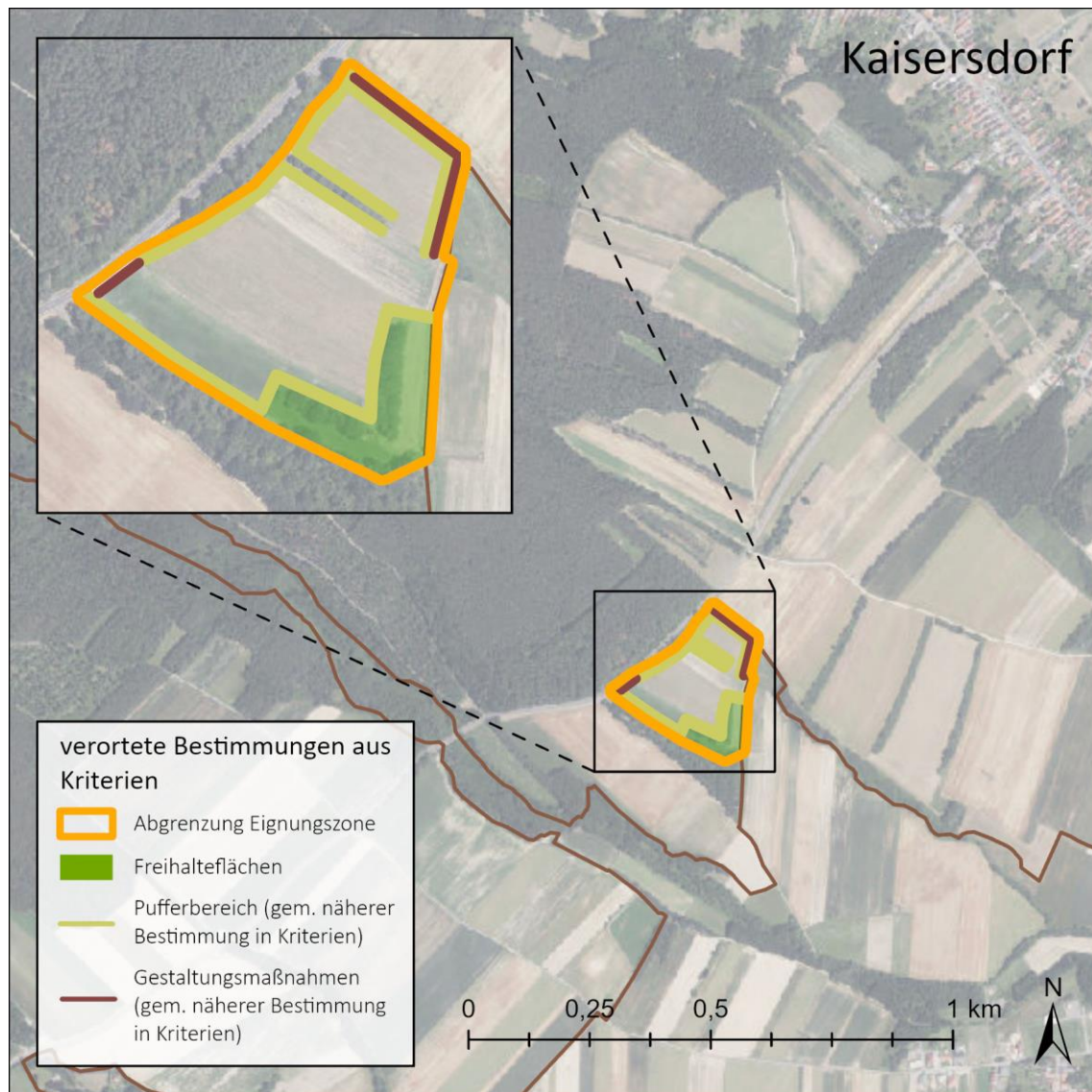
Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Erhaltung der in der Zone liegenden und angrenzenden Gehölzstrukturen, inklusive Freihaltung 5 m breiter Pufferstreifen (Wiesensaum).
- Schaffung durchgehender Heckenstrukturen entlang der nördlichen und nordöstlichen Zonengrenze, inklusive Freihaltung 5 m breiter Pufferstreifen (Wiesensaum).
- Freihalten der inselhaften Offenlandschaftszone zwischen dem örtlichen linearen Gehölzflächen und der Grenze der Eignungszone im SO von jeglichen PV-Betriebsflächen und Etablierung einer naturhaften Wiesenfläche/Blühlingsfläche.
- Prüfung des potenziellen Gefährdungspotenzials durch Hangwasser und Hangrutschung im Rahmen von Anlagenplanung sowie Berücksichtigung relevanter Naturgefahren im Anlagengenehmigungsverfahren.
- Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen).
- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.
- Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Bei einer Festlegung als Eignungszone im unmittelbaren Nahbereich zum Landschaftsschutzgebiet sind landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen zur Verhinderung negativer Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet und den Naturpark umzusetzen.
- Landschaftliche Einbindung der PV-Freiflächenanlage durch landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen, insbesondere durch Erhaltung der Gehölzstrukturen innerhalb der Zone und entlang der Zonengrenze inklusive der Freihaltung eines mind. 5 m breiten Pufferstreifens.

- Verzicht auf Zäunungen der Modulflächen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über bestehendem Geländeniveau. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante maximal 5,2 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe der Modultischoberkante zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,5 m betragen. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante temporär maximal 5,7 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).





77. Eignungszone Kohfidisch**Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:**

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Etablierung standortgemäßer, extensiver Wiesenflächen unter und zwischen den PV-Modulen.
- Verwendung reflexionsarmer Module, um Beeinträchtigungen wasserlebender Insekten zu vermeiden.
- Sicherstellung eines störungsfreien Hochwasserabflusses.
- Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen).
- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.
- Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m).
- Beschränkung der Maximalhöhe der Anlage auf von 3,5 m über Geländenniveau um die bestehende Kläranlage durch PV-Module nicht zu überhöhen.



78. Eignungszone Riedlingsdorf**Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:**

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- In-Wert-Setzung der örtlichen Standortpotentiale aus naturschutzfachlicher Sicht (Erhaltung des wertbildenden Pionierflächencharakters u.a.)
- Erstellung und Umsetzung einer landschaftspflegerischen Begleitplanung unter besonderer Berücksichtigung der besonderen Habitatfunktionen einer ehemaligen Lehmgrube als Pionierlebensraum geschützter Tier- und Pflanzenarten (Definition naturschutzfachlicher Ziele für das Bodenvegetationsbild zwischen und unter den PV-Modulen, Begleitmaßnahmen für einzelne geschützte Arten u.a.).
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune – insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien – jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).
- Prüfung des potenziellen Gefährdungspotenzials durch Hangwasser und Hangrutschung im Rahmen von Anlagenplanung sowie Berücksichtigung relevanter Naturgefahren im Anlagengenehmigungsverfahren.
- Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen).
- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.
- Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m).
- Landschaftliche Einbindung der PV-Freiflächenanlage durch Abtragung der Erhebung im nördlichen Bereich der Eignungszone auf das Geländeniveau der restlichen Eignungszone.

- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über bestehendem Geländeniveau. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante maximal 5,2 m über bestehendem Geländeniveau.
- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).



79. Eignungszone Tadt 2

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

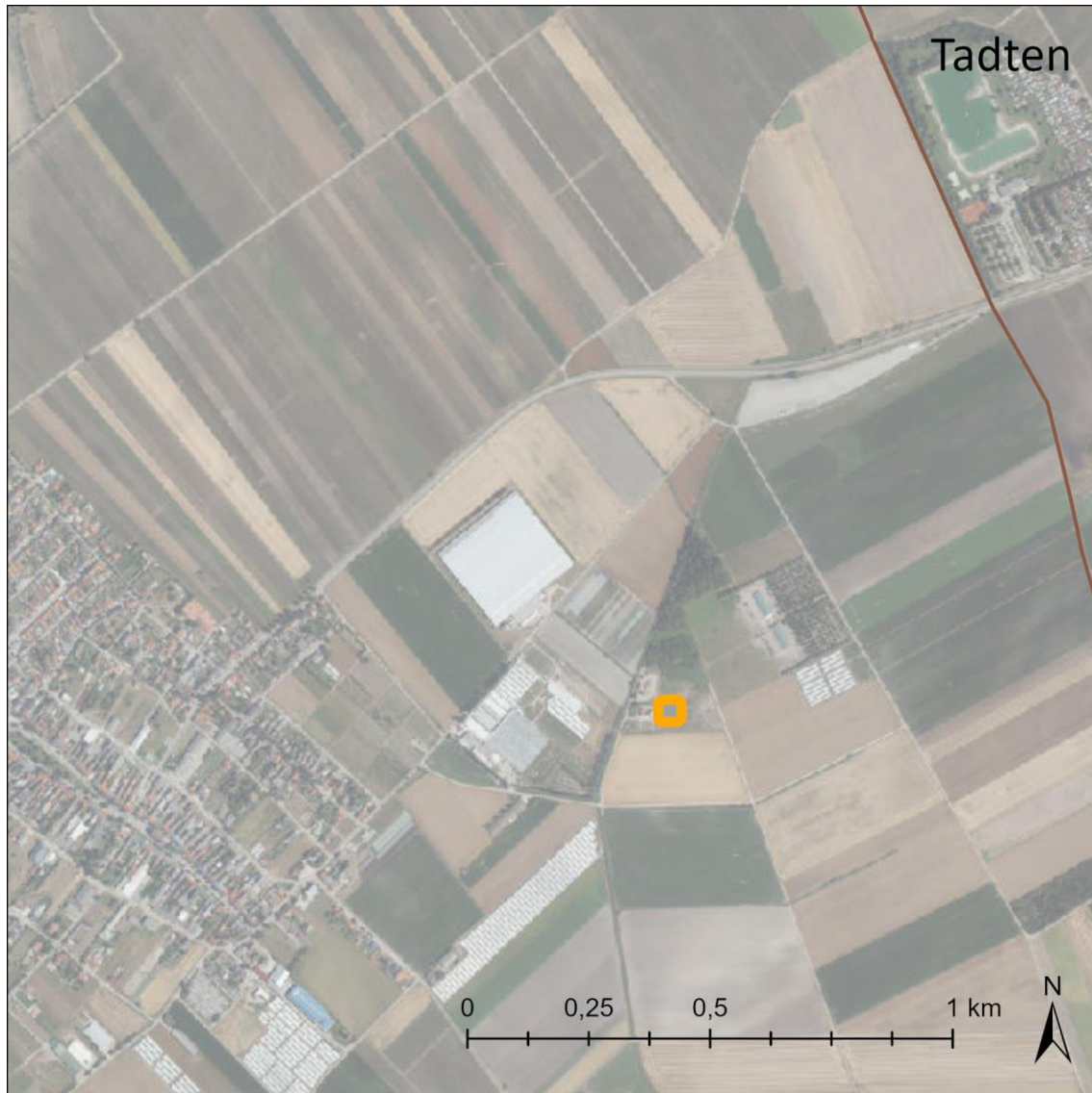
Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für den Neu- bzw. Umbau von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Etablierung/Erhaltung standortgemäßer extensiver, wildkräuterreicher Wiesentypologien unter und zwischen den PV-Modulen.
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune – insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien – jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).
- Verwendung reflexionsarmer Module, um Beeinträchtigungen wasserlebender Insekten zu vermeiden.
- Beschränkung der Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen).
- Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über bestehendem Geländeniveau. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante maximal 5,2 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe der Modultischoberkante zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,5 m betragen. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind.

100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante temporär maximal 5,7 m über bestehendem Geländeniveau betragen.

- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.



80. Eignungszone Unterkohlstätten

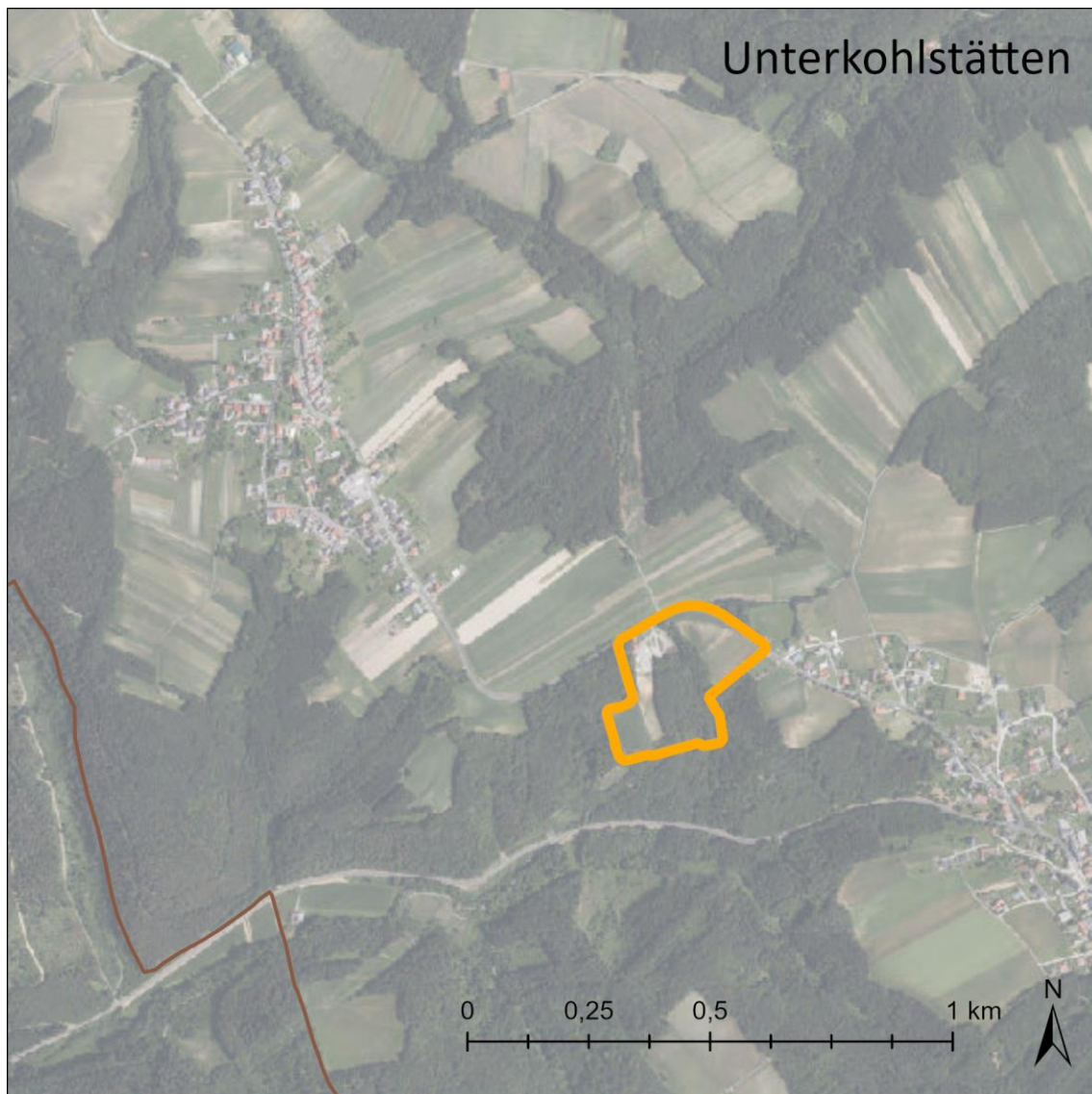
Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

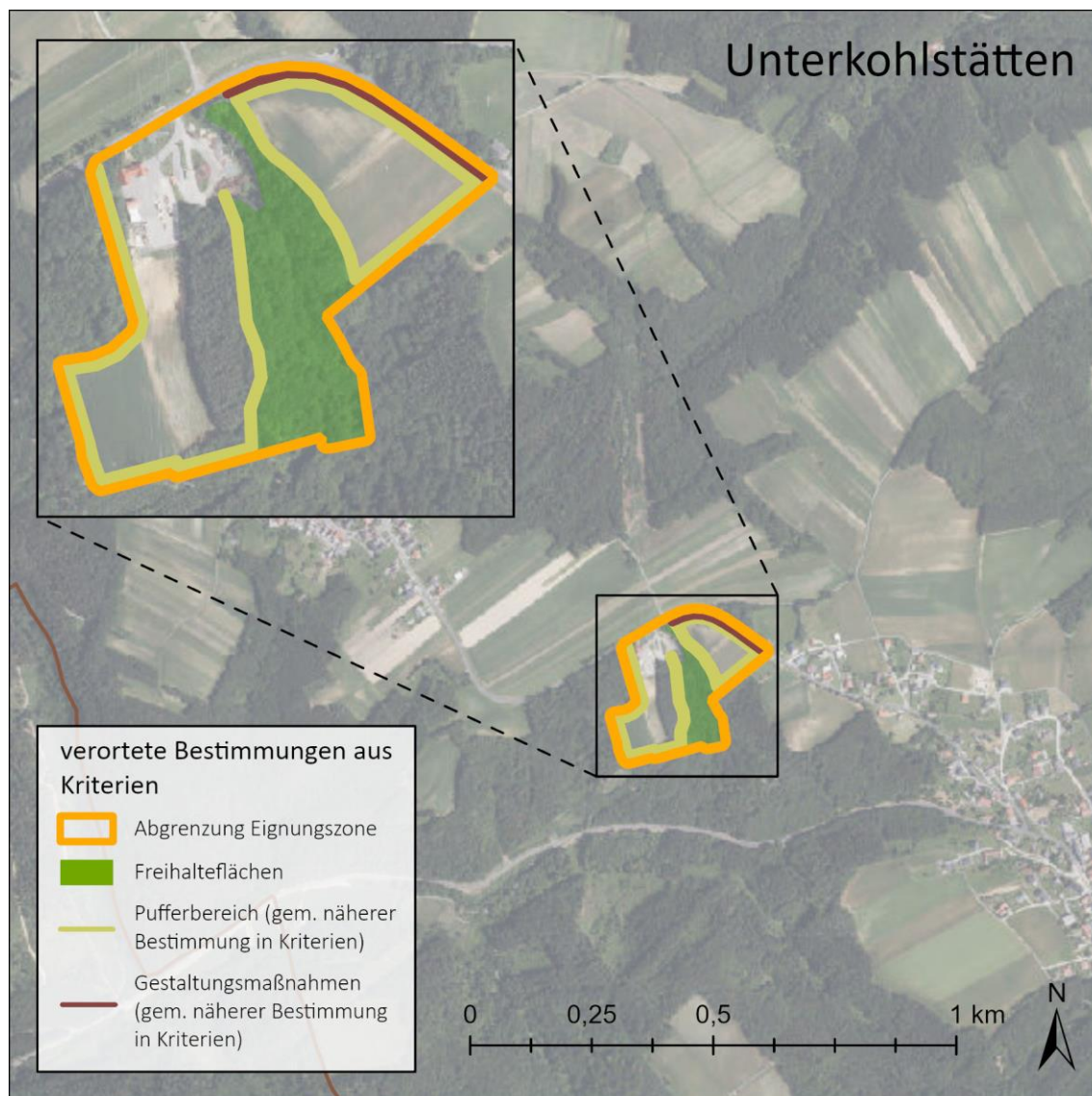
Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Erstellung einer, an den Schutz- und Erhaltungszielen für das Europaschutzgebiet „Bernstein-Lockenhaus-Rechnitz“ (AT1108813, LGBI. Nr. 65/2013) orientierten, landschaftspflegerischen Begleitplanung mit dem Ziel einer Aufwertung der Eignungszone aus naturschutzfachlicher Sicht und einer bestmöglichen Harmonisierung des Projektvorhabens mit verbindlich zu beachtenden natur- und artenschutzrechtlichen Vorgaben
- Freihaltung des Waldbereichs und eines mindestens 5 m breiten Korridors zum Waldsaumbereich (Wiesensaum).
- Schaffung eines mindestens 5 m breiten Grüngürtel entlang der nördlichen und östlichen Zonengrenze unter Verwendung ausschließlich standortgerechter heimischer Laubgehölze. Die Bepflanzung ist mindestens ein Jahr vor Errichtung des Solarparks umzusetzen.
- Verzicht auf Zäunungen der Modulflächen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme.
- Prüfung des potenziellen Gefährdungspotenzials durch Hangrutschung im Rahmen von Anlagenplanung sowie Berücksichtigung relevanter Naturgefahren im Anlagengenehmigungsverfahren.
- Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen).
- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.
- Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden, der lichte Abstand zwischen den Modulreihen hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.

- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über bestehendem Geländeniveau. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante maximal 5,2 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe der Modultischoberkante zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,5 m betragen. Sollte aus Sicherheitsgründen eine Modultischunterkante von mind. 100 cm vorgeschrieben werden, so darf die Höhe der Modultischoberkante temporär maximal 5,7 m über bestehendem Geländeniveau betragen.
- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.
- Gewährleistung eines geeigneten ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).





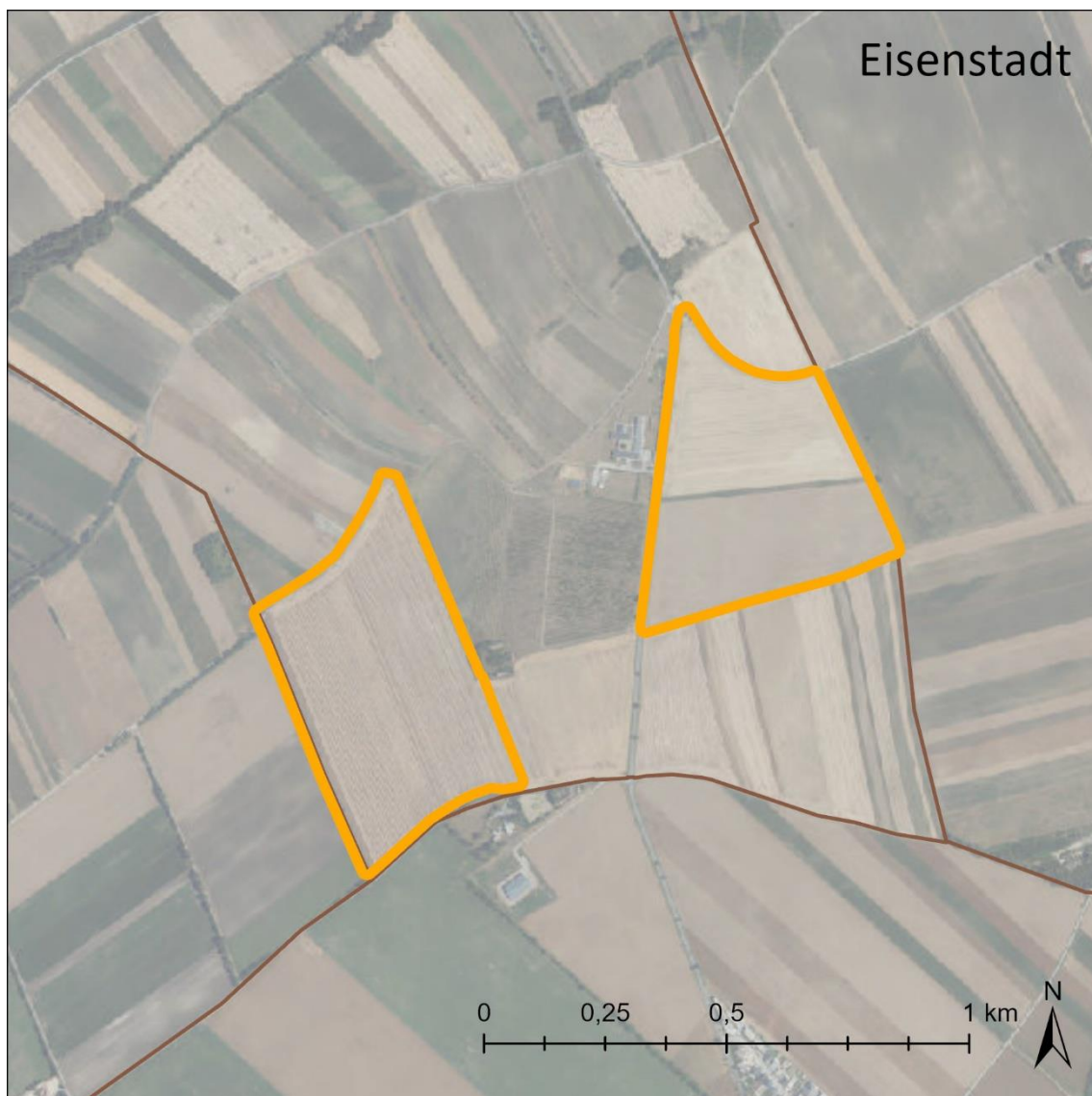
81. Eignungszone Eisenstadt 3**Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:**

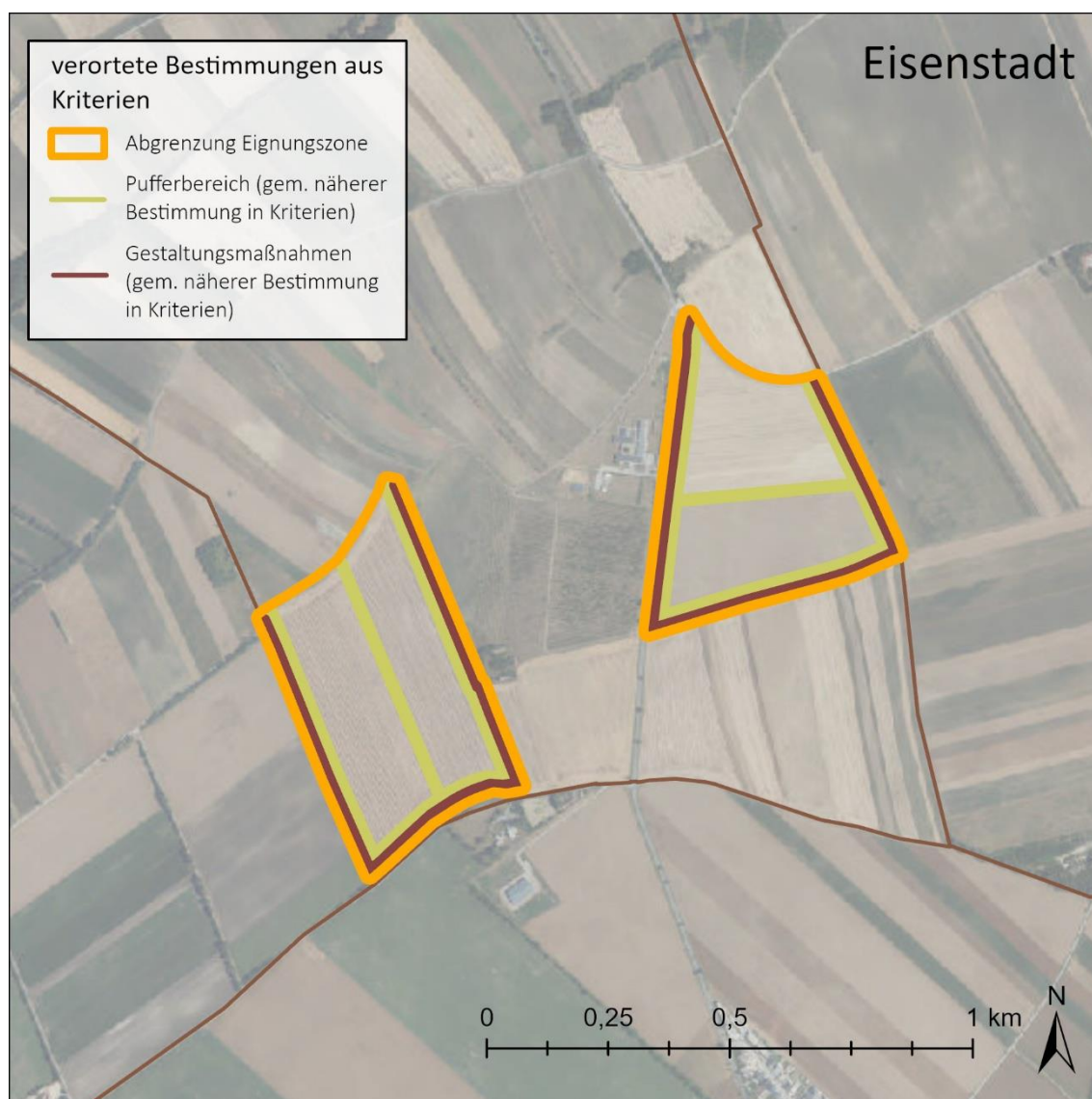
Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ausführung der PV-Freiflächenanlage in der westlichen Teilzone nur als Agri-Photovoltaikanlage zulässig.
- Ersatz der intensiven ackerwirtschaftlichen Nutzung in einem mindestens 1,0 m breiten Streifenbereich um die Aufständungen der PV-Module durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen/Blühflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege.
- Abrücken der PV-Betriebsfläche der westlichen Teilzone um mindestens 20 m von den örtlichen Gehölzstrukturen an der Eisenstädter Straße auf Höhe des bestehenden Gebäudes und Ausbildung eines 15 m breiten Strauchsaums mit einer eingebundenen Hochstammzeile (Obstbäume) an deren südlicher Grenze.
- Ausbildung zweier naturhafter Heckenzüge mit innen vorgelagerten krautigen Saumzonen an der westlichen und östlichen Grenze der westlichen Teilzone unter Einbindung der zu ergänzenden Gehölzbestandsstrukturen mit einer Gesamtbreite von jeweils 15 m.
- Ausbildung zweier naturhafter Heckenzüge mit innen vorgelagerten krautigen Saumzonen an der südlichen und östlichen Grenze der östlichen Teilzone mit einer Gesamtbreite von jeweils 15 m.
- Ausbildung eines naturhaften Heckenzugs mit innen vorgelagerten krautigen Saumzonen und einer eingebundenen Hochstammzeile (Obstbäume) an der westlichen Grenze der östlichen Teilzone unter Einbindung der örtlich bestehenden Solitärbäume mit einer Gesamtbreite von 15 m
- Ausbildung von jeweils einem zentral gebietsquerenden, 15 m breiten Offenlandschaftskorridor in Nord-Süd-Richtung (westliche Teilzone) bzw. Ost-West-Richtung (östliche Teilzone)
- Verzicht auf Zäunungen der Modulflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme.
- Die Funktionsfähigkeit des Bodens ist sowohl während des Betriebs als auch während der Bauphase bestmöglich zu erhalten.
- Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen).

- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.
- Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen und Gewährleistung der Bedeutung der Zone als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m, Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 1,0 m, Breite der Modultischreihen max. 6 m).
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden. Der lichte Abstand zwischen den Modulreihen kann 3 m unterschreiten, sofern die Modultischbreite in Horizontalstellung nicht mehr als 60% des Achsabstandes beträgt.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5,2 m über bestehendem Geländeniveau.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,7 m betragen.
- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.
- Prüfung des Gefährdungspotenzials durch Hangwasser im Rahmen der Anlagenplanung sowie Berücksichtigung relevanter Naturgefahren im Anlagengenehmigungsverfahren.
- Gewährleistung eines geeigneten ökologischen Monitorings der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Berichterstattung an die Naturschutzbehörde nach dem 1., 3. und 5. Jahr ab Inbetriebnahme der PV-Freiflächenanlage. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, allfälliges Neophytenmanagement, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).





82. Eignungszone Frankenau-Unterpullendorf

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

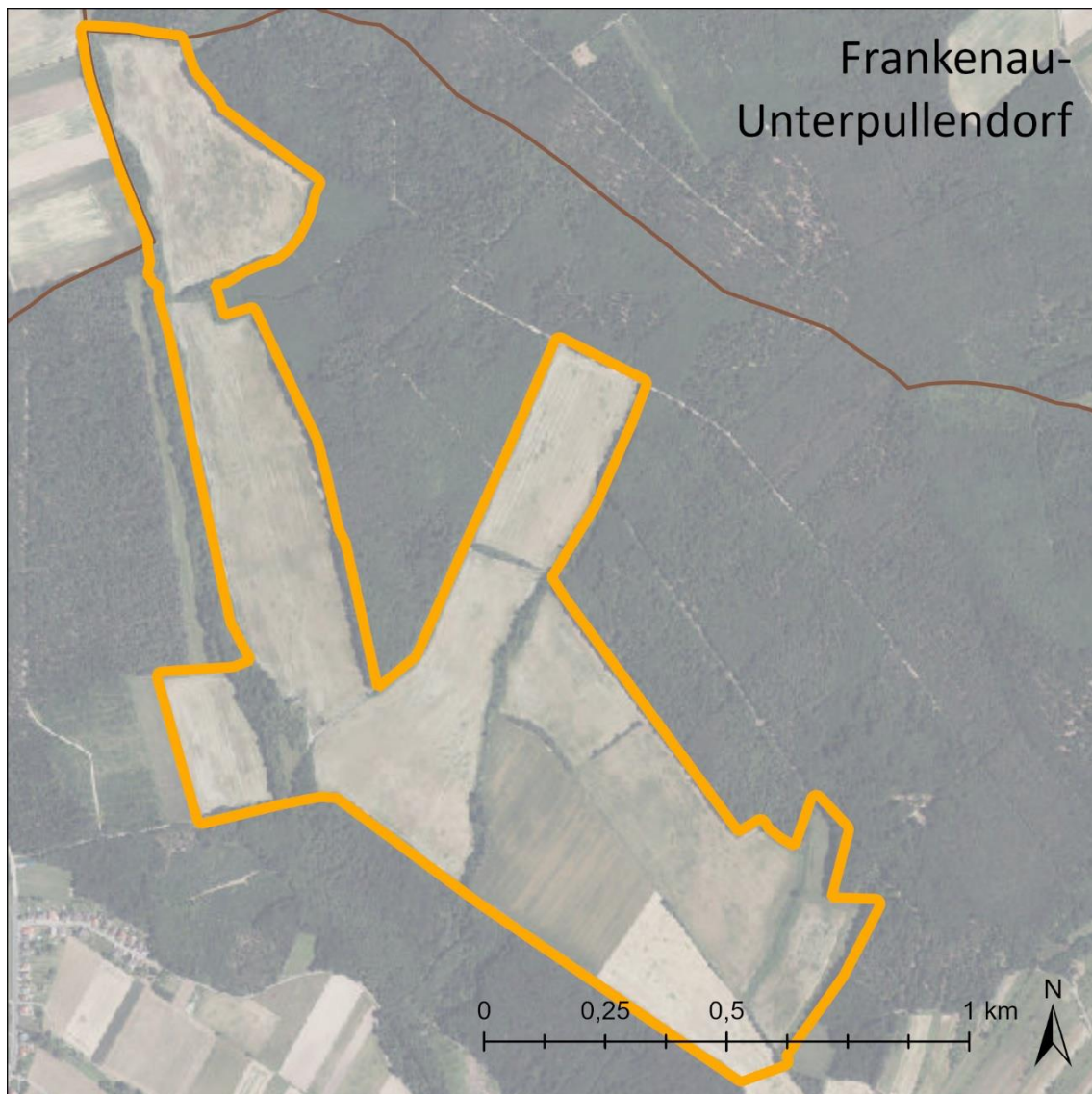
Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

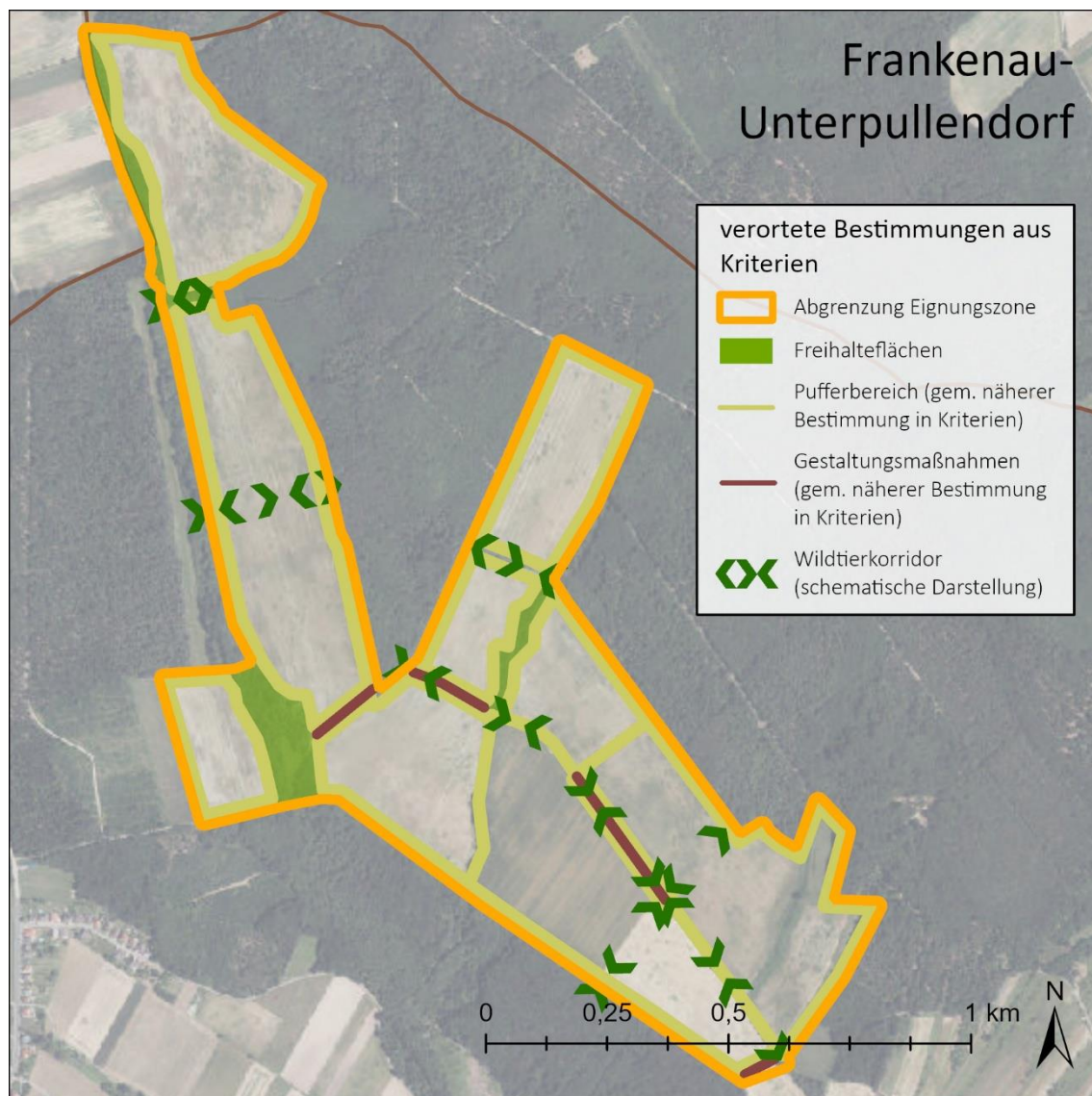
Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ausführung der PV-Freiflächenanlage nur als Agri-Photovoltaikanlage zulässig.
- Ersatz der intensiven ackerwirtschaftlichen Nutzung in einem mindestens 1,0 m breiten Streifenbereich um die Aufständungen der PV-Module durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen/Blühflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege.
- Erhaltung sämtlicher Waldflächen und Gehölzstreifen innerhalb der Eignungszone
- Ausbildung eines raumgliedernden Grünzug- und Wildkorridorsystems unter Einbindung und Stärkung örtlich bestehender Gehölzstrukturen bei einer minimalen Grünzugbreite von 25 m.
- Zum Zweck des Hochwasserschutzes ist von der Gewässerachse des Potoschze beidseitig ein Abstand von 20 m einzuhalten.
- Gewährleistung mindestens 15 m breiter Freihaltebereiche zu den umgebenden Waldflächen.
- Verzicht auf Zäunungen der Modulflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme.
- Die Funktionsfähigkeit des Bodens ist sowohl während des Betriebs als auch während der Bauphase bestmöglich zu erhalten.
- Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen).
- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.
- Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen und Gewährleistung der Bedeutung der Zone als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m, Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 1,0 m, Breite der Modultischreihen max. 6 m).
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden. Der lichte Abstand zwischen den

Modulreihen kann 3 m unterschreiten, sofern die Modultischbreite in Horizontalstellung nicht mehr als 60% des Achsabstandes beträgt.

- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5,2 m über bestehendem Geländeniveau.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,7 m betragen.
- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.
- Begleitende Bepflanzung des mittig Ost-West querenden Weges sowie entlang der südöstlichen Zonengrenze
- Gliederung in klar voneinander abgesetzte Anlagensektoren unter Einbindung der bestehenden landschaftsstrukturierenden Elemente.
- Im Umgang mit den archäologischen Fundstellen ist im Zuge der Detailplanung das Bundesdenkmalamt zu konsultieren, um entsprechende archäologische Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.
- Prüfung des Gefährdungspotenzials durch Hangwasser im Rahmen der Anlagenplanung sowie Berücksichtigung relevanter Naturgefahren im Anlagengenehmigungsverfahren.
- Gewährleistung eines geeigneten ökologischen Monitorings der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Berichterstattung an die Naturschutzbehörde nach dem 1., 3. und 5. Jahr ab Inbetriebnahme der PV-Freiflächenanlage. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, allfälliges Neophytenmanagement, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).





83. Eignungszone Frauenkirchen

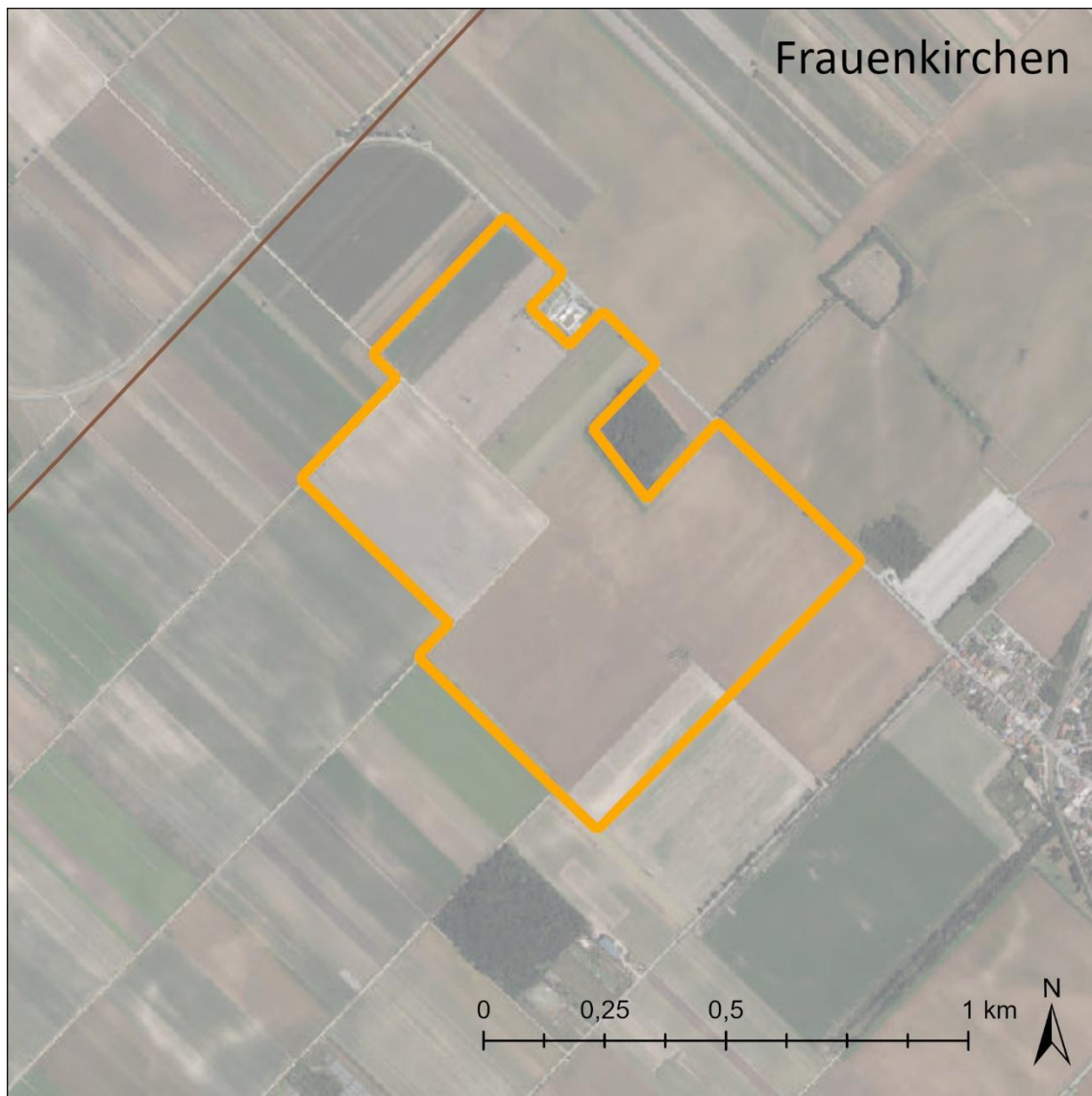
Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

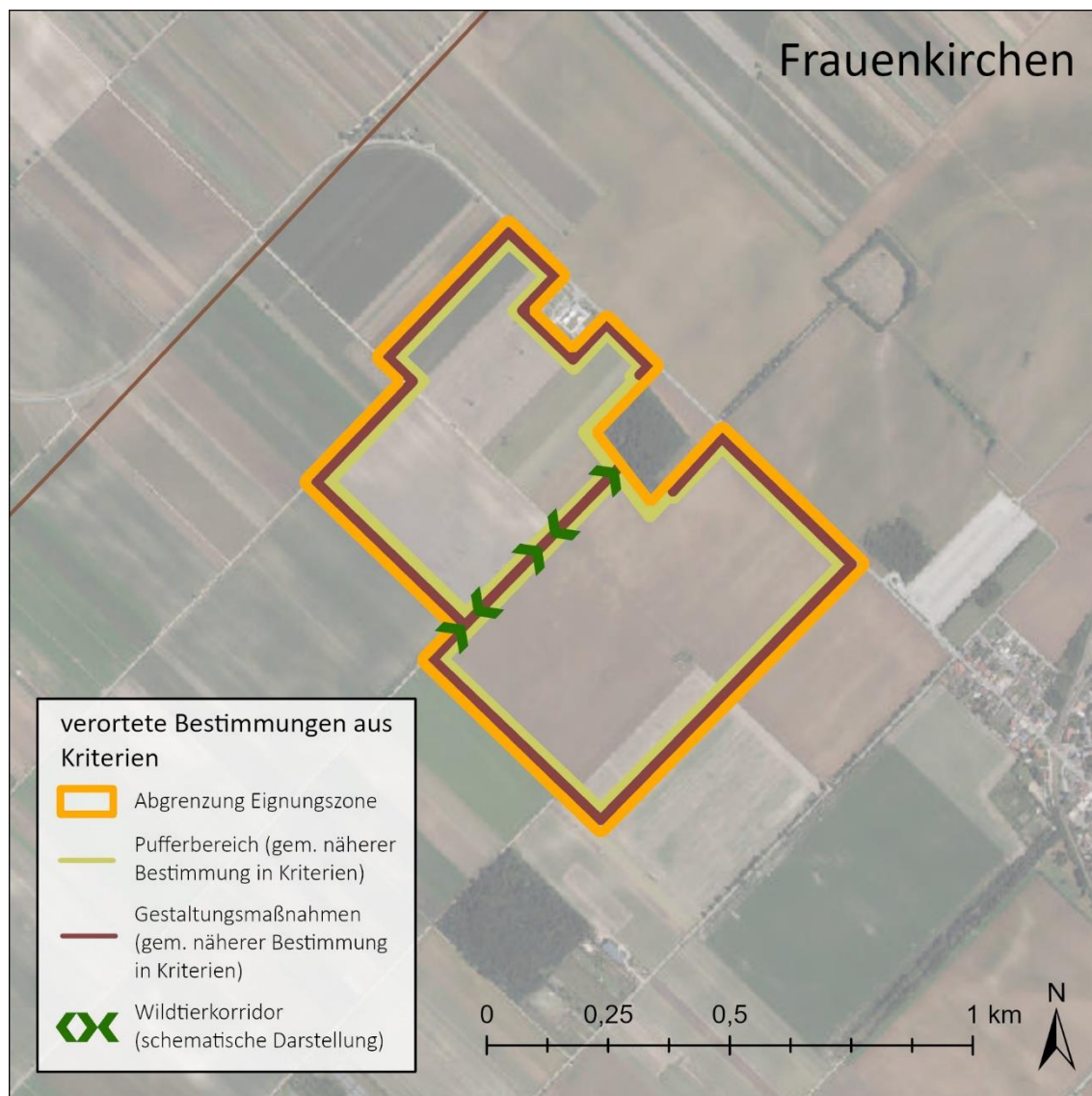
Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der intensiven ackerwirtschaftlichen Nutzung durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen/Blühungsflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung). Bei optionaler Errichtung als Agri-PV-Anlage ist zumindest im Bereich eines 1,0 m breiten Streifens um die Aufständungen die ackerwirtschaftliche Nutzung zu ersetzen und die Fläche entsprechend zu pflegen.
- Erhaltung der direkt an die Zone angrenzende Waldfläche.
- Ausbildung von 15 m breiten Offenlandschaftskorridoren im Grenzbereich der Eignungszone zur örtlich angrenzenden Waldfläche.
- Ausbildung naturhafter Heckenzüge mit innen vorgelagerten krautigen Saumzonen an den gehölzfreien Grenzen der Eignungszone in einer Breite von jeweils 15 m.
- Ausbildung eines zentral in Nordost-Südwest-Richtung gebietsquerenden Grünzugs mit einem 10 m breiten zentralen Gehölzzug und beidseits vorgelagerten Offenlandschaftssäumen mit einer Gesamtbreite von 25 m.
- Verzicht auf Zäunungen der Modulflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme.
- Die Funktionsfähigkeit des Bodens ist sowohl während des Betriebs als auch während der Bauphase bestmöglich zu erhalten.
- Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen).
- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.
- Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen und Gewährleistung der Bedeutung der Zone als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m, Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 1,0 m, Breite der Modultischreihen max. 6 m).

- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden. Der lichte Abstand zwischen den Modulreihen kann 3 m unterschreiten, sofern die Modultischbreite in Horizontalstellung nicht mehr als 60% des Achsabstandes beträgt.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5,2 m über bestehendem Geländeniveau.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,7 m betragen.
- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.
- Die konkrete Bauausführung sowie die verwendeten Materialien sind an die Anforderungen des Trinkwasserschutzes anzupassen.
- Gewährleistung eines geeigneten ökologischen Monitorings der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Berichterstattung an die Naturschutzbehörde nach dem 1., 3. und 5 Jahr ab Inbetriebnahme der PV-Freiflächenanlage. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, allfälliges Neophytenmanagement, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).





84. Eignungszone Grafenschachen

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Die konkrete Bauausführung sowie die verwendeten Materialien sind an die Anforderungen des Trinkwasserschutzes anzupassen.
- Nach Abschluss der Hochwasserfreistellung, sind keine weiteren Maßnahmen bezüglich der Hochwasserüberflutungsflächen erforderlich.
- Verwendung ausschließlich PFAS-freier Photovoltaikmodule in Hinblick auf die erhöhte Raumsensibilität aus wasserwirtschaftlicher Sicht
- Etablierung und Erhaltung standortgemäßer extensiver Wiesenflächen/Blühlandschaften als biodiversitätsfördernde Maßnahme unter und zwischen den PV-Modulreihen und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).
- Die Funktionsfähigkeit des Bodens ist sowohl während des Betriebs als auch während der Bauphase bestmöglich zu erhalten.
- Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß.
- Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen und Gewährleistung der Bedeutung der Zone als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m, Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 1,0 m, Breite der Modultischreihen max. 6 m).
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden. Der lichte Abstand zwischen den Modulreihen kann 3 m unterschreiten, sofern die Modultischbreite in Horizontalstellung nicht mehr als 60% des Achsabstandes beträgt.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5,2 m über bestehendem Geländeniveau.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,7 m betragen.
- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.

- Gewährleistung eines geeigneten ökologischen Monitorings der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Berichterstattung an die Naturschutzbehörde nach dem 1., 3. und 5. Jahr ab Inbetriebnahme der PV-Freiflächenanlage. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, allfälliges Neophytenmanagement, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).



85. Eignungszone Großwarasdorf 2**Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:**

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

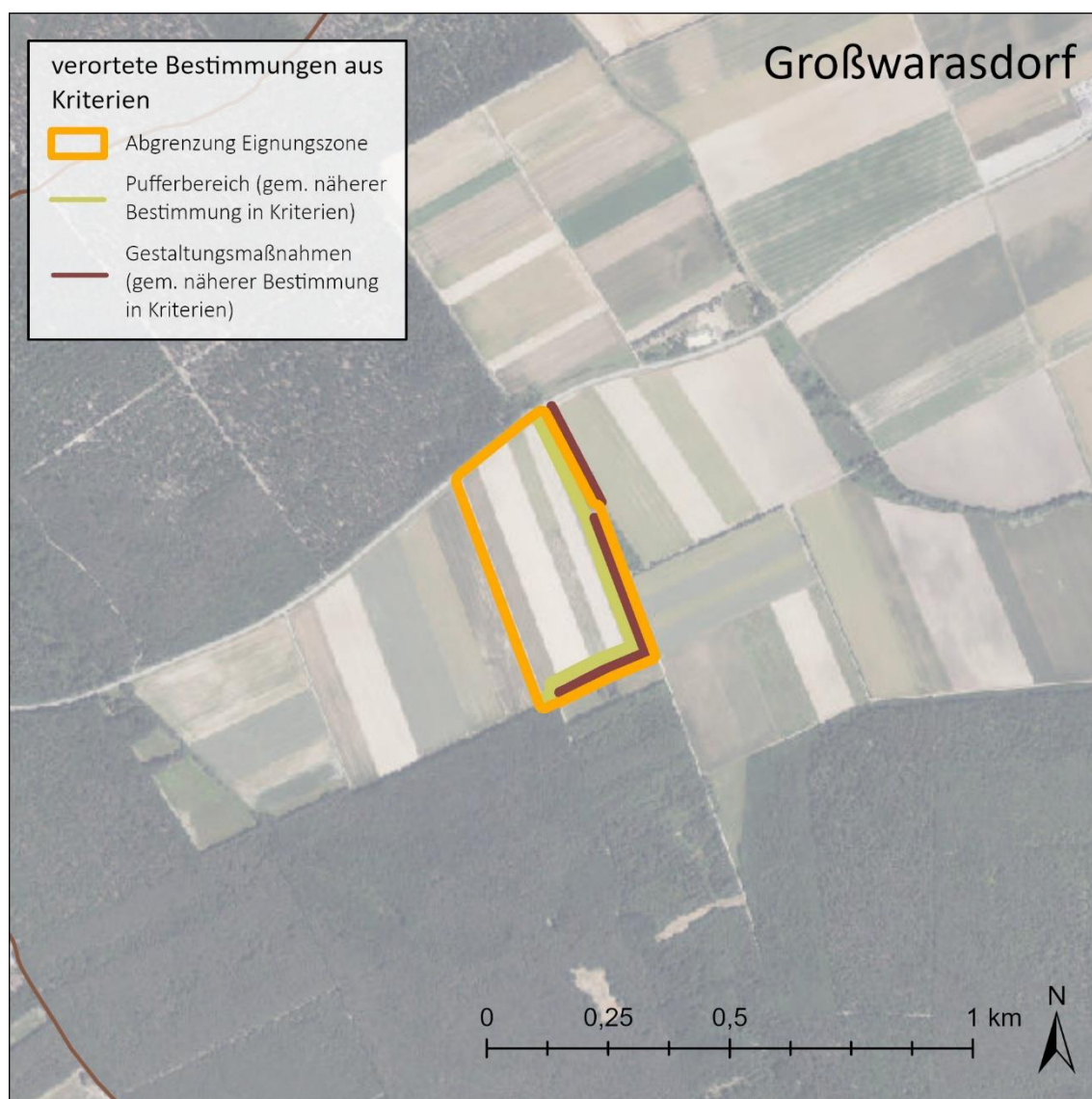
Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ausführung der PV-Freiflächenanlage nur als Agri-Photovoltaikanlage zulässig.
- Ersatz der intensiven ackerwirtschaftlichen Nutzung in einem mindestens 1,0 m breiten Streifenbereich um die Aufständungen der PV-Module durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen/Blühflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege.
- Erhaltung jeglicher Waldbereiche und Gehölzstreifen.
- Erhaltung und Stärkung des bestehenden Grünzugs im Osten der Eignungszone durch ergänzende Gehölzpflanzungen und Fortführung in südöstlicher Richtung sowie Anlage eines vorgelagerten mindestens 10 m breiten Offenlandschaftssaums.
- Zwischen den zu erhaltenden bzw. neu anzulegenden Gehölzstrukturen und der PV-Betriebsfläche ist ein mindestens 10 m breiter vorgelagerter Offenlandschaftssaum freizuhalten.
- Die Erhaltung des Erholungspotentials des südlich verlaufenden Spazierweges ist durch Pflanzungsmaßnahmen, entlang der südlichen Zonengrenze sicherzustellen.
- Einheitliche Gestaltung mit PV-Anlagen in der bestehenden Eignungszone (Nr. 45, LGBL Nr. 67/2023).
- Verzicht auf Zäunungen der Modulflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme.
- Die Funktionsfähigkeit des Bodens ist sowohl während des Betriebs als auch während der Bauphase bestmöglich zu erhalten.
- Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen).
- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.
- Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen und Gewährleistung der Bedeutung der Zone als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der

Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m, Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 1,0 m, Breite der Modultischreihen max. 6 m).

- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden. Der lichte Abstand zwischen den Modulreihen kann 3 m unterschreiten, sofern die Modultischbreite in Horizontalstellung nicht mehr als 60% des Achsabstandes beträgt.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5,2 m über bestehendem Geländeniveau.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,7 m betragen.
- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.
- Gewährleistung eines geeigneten ökologischen Monitorings der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Berichterstattung an die Naturschutzbehörde nach dem 1., 3. und 5. Jahr ab Inbetriebnahme der PV-Freiflächenanlage. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, allfälliges Neophytenmanagement, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).





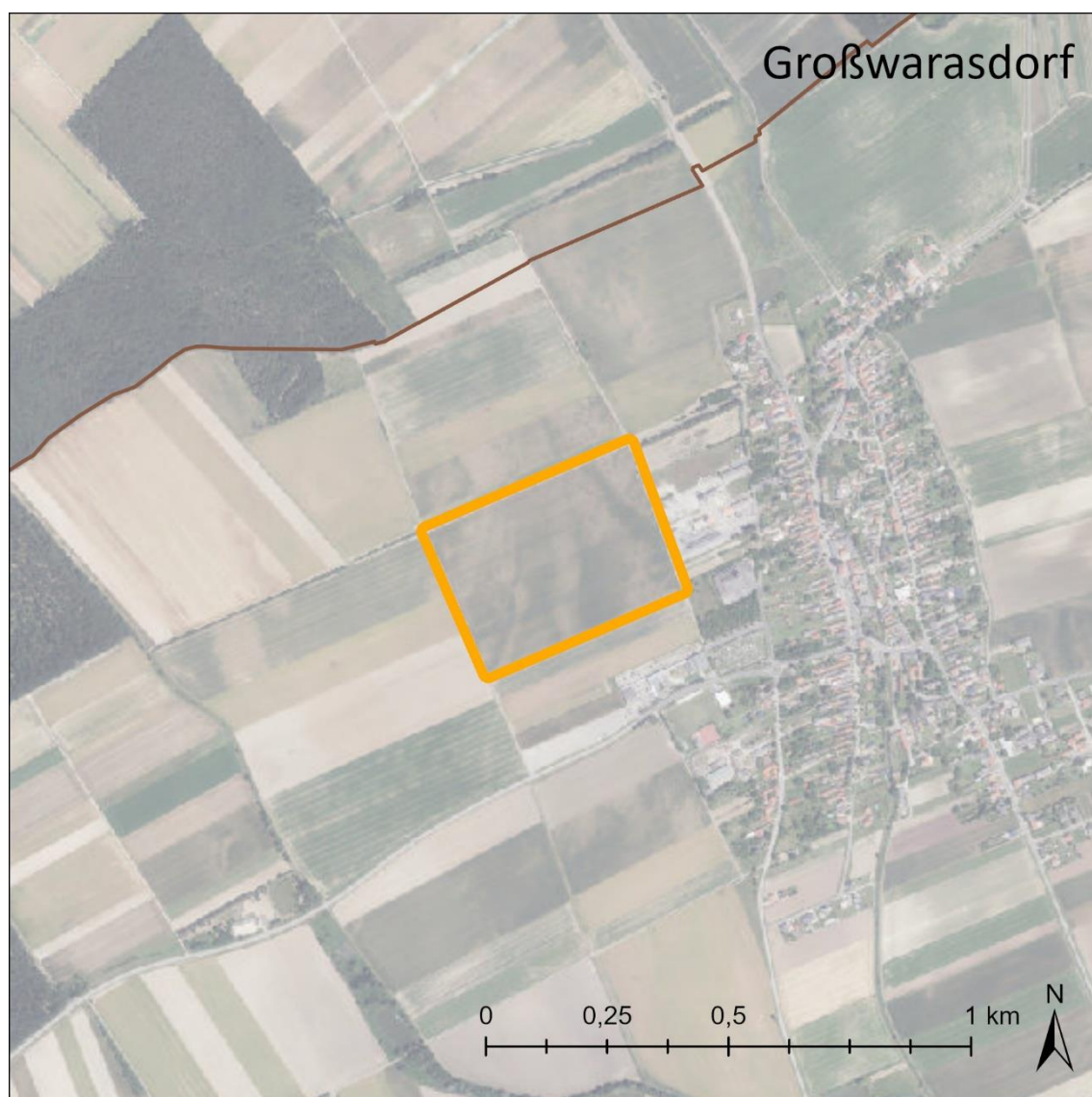
86. Eignungszone Großwarasdorf 3**Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:**

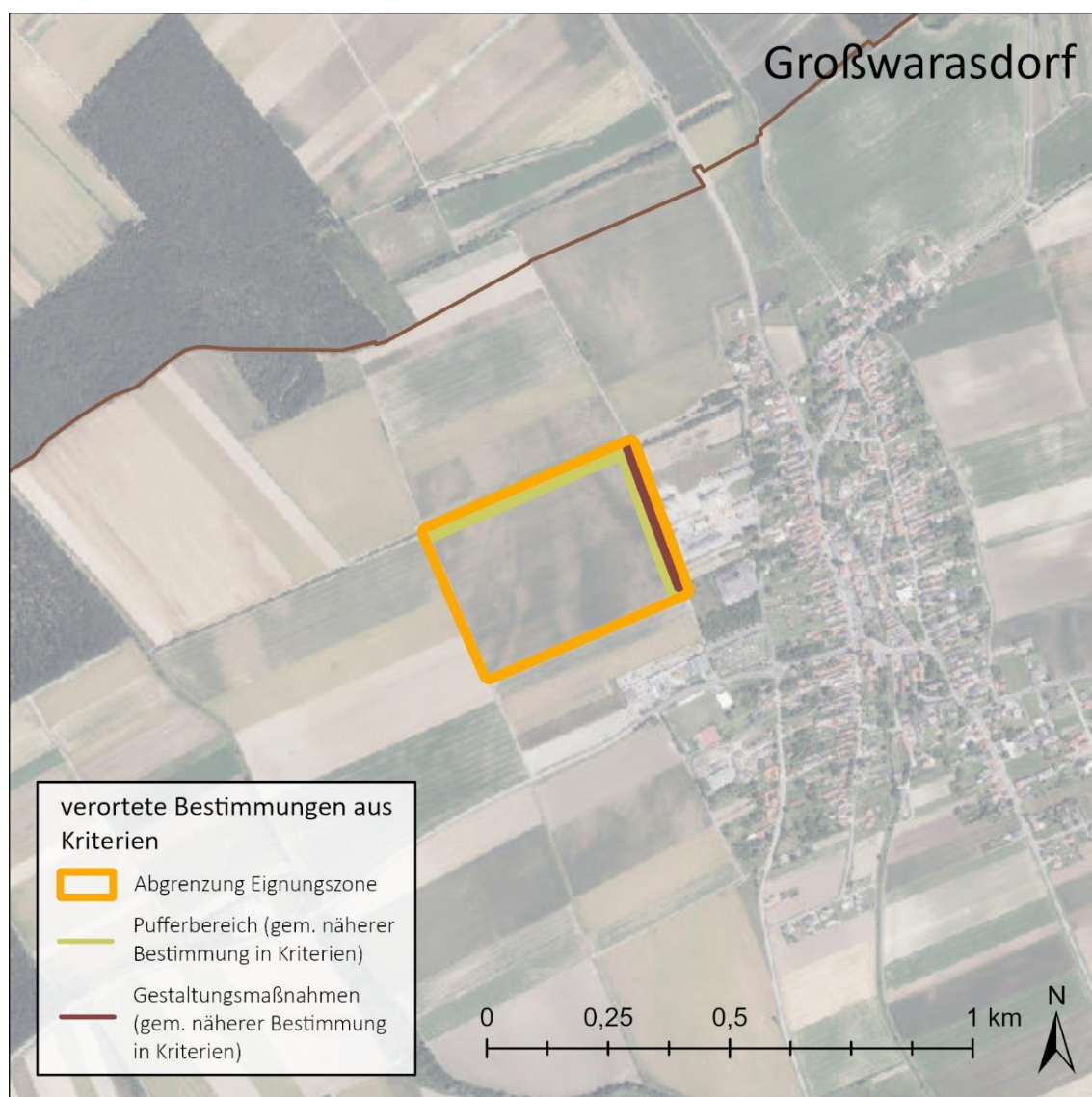
Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ausführung der PV-Freiflächenanlage nur als Agri-Photovoltaikanlage gemäß den Bestimmungen § 6 Abs. 3 EAG-Marktprämienverordnung – EAG-MPV idF BGBl. II Nr. 77/2024 zulässig.
- Ersatz der intensiven ackerwirtschaftlichen Nutzung in einem mindestens 1,0 m breiten Streifenbereich um die Aufständungen der PV-Module durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen/Blühflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege.
- Erhaltung der Grünstrukturen entlang der nördlichen Zonengrenze.
- Freihaltung eines 15 m breiten Offenlandschaftskorridors als Pufferfläche zur im Norden weggleitenden linearen Gehölzstruktur
- Weiterführung der im Norden zonenbegrenzenden Gehölzstruktur durch eine, als Sichtschutzpflanzung neu zu schaffende, Strauchhecke mit eingebundenen akzentuierenden Solitärbaumpflanzungen an der östlichen Grenze der Eignungszone, vorgelagert dem örtlichen Betriebsgebiet
- Verzicht auf Zäunungen der Modulflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme.
- Die Funktionsfähigkeit des Bodens ist sowohl während des Betriebs als auch während der Bauphase bestmöglich zu erhalten.
- Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen).
- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.
- Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen und Gewährleistung der Bedeutung der Zone als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m, Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 1,0 m, Breite der Modultischreihen max. 6 m).

- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden. Der lichte Abstand zwischen den Modulreihen kann 3 m unterschreiten, sofern die Modultischbreite in Horizontalstellung nicht mehr als 60% des Achsabstandes beträgt.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5,2 m über bestehendem Geländeniveau.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,7 m betragen.
- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.
- Prüfung des Gefährdungspotenzials durch Hangwasser im Rahmen der Anlagenplanung sowie Berücksichtigung relevanter Naturgefahren im Anlagengenehmigungsverfahren.
- Gewährleistung eines geeigneten ökologischen Monitorings der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Berichterstattung an die Naturschutzbehörde nach dem 1., 3. und 5. Jahr ab Inbetriebnahme der PV-Freiflächenanlage. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, allfälliges Neophytenmanagement, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).





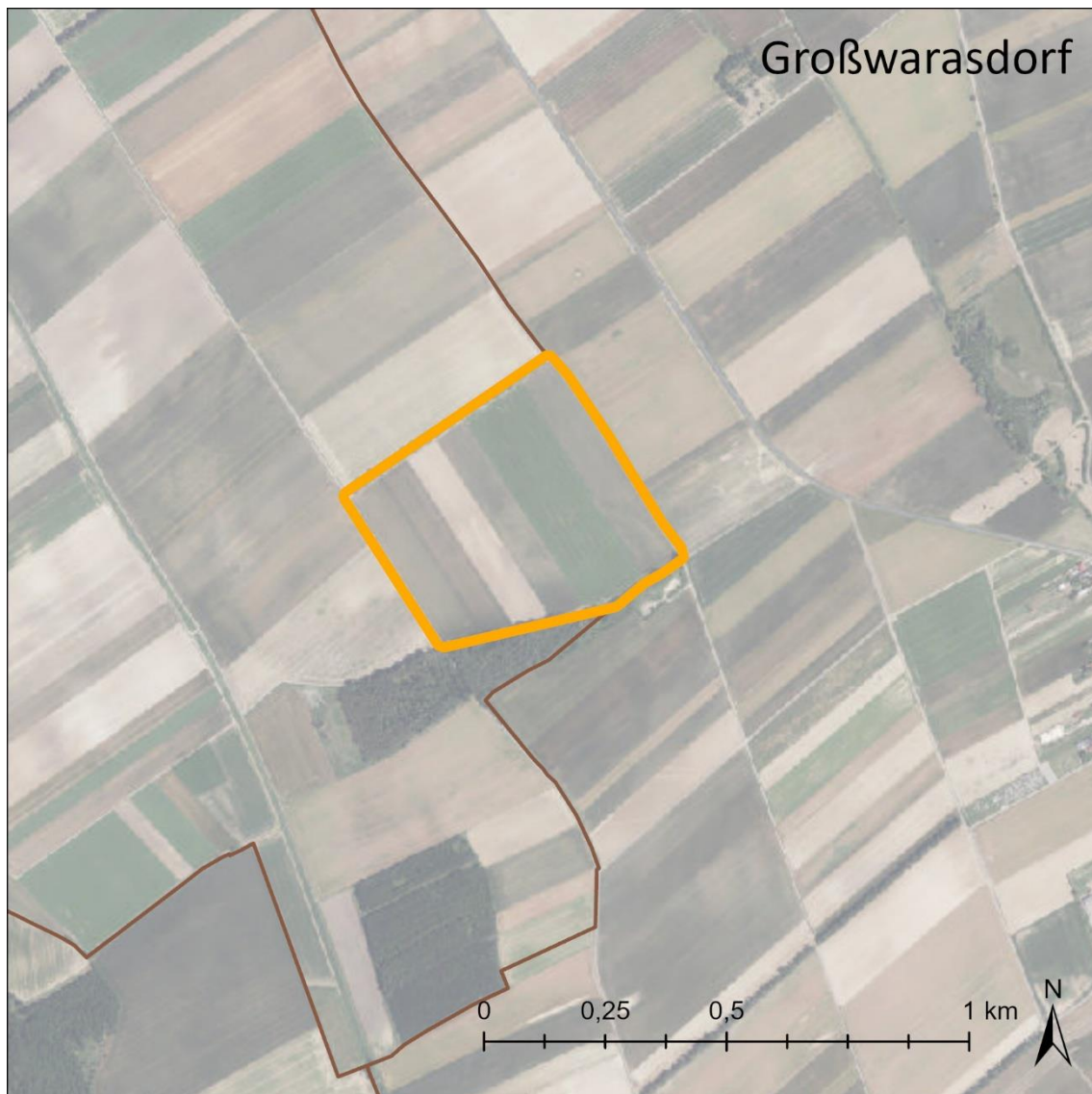
87. Eignungszone Großwarasdorf 4**Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:**

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ausführung der PV-Freiflächenanlage nur als Agri-Photovoltaikanlage gemäß den Bestimmungen § 6 Abs. 3 EAG-Marktprämienverordnung – EAG-MPV idF BGBl. II Nr. 77/2024 zulässig.
- Ersatz der intensiven ackerwirtschaftlichen Nutzung in einem mindestens 1,0 m breiten Streifenbereich um die Aufständungen der PV-Module durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen/Blühflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege.
- Erhaltung der Waldfläche sowie der Windschutzanlage.
- Freihaltung eines 20 m breiten Offenlandschaftskorridors als Pufferfläche zwischen der im Südosten räumlich anliegenden Waldfläche und der PV-Betriebsfläche mit Funktion als potentieller Wildkorridor.
- Freihaltung eines mindestens 10 m breiten Offenlandschaftssaums vorgelagert dem linearen Gehölzzug im Nordwesten der Eignungszone.
- Anlage eines 15 m breiten Strauchsaums an der südwestlichen Grenze der Eignungszone.
- Verzicht auf Zäunungen der Modulflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme.
- Die Funktionsfähigkeit des Bodens ist sowohl während des Betriebs als auch während der Bauphase bestmöglich zu erhalten.
- Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen).
- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.
- Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen und Gewährleistung der Bedeutung der Zone als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m, Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 1,0 m, Breite der Modultischreihen max. 6 m).

- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden. Der lichte Abstand zwischen den Modulreihen kann 3 m unterschreiten, sofern die Modultischbreite in Horizontalstellung nicht mehr als 60% des Achsabstandes beträgt.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5,2 m über bestehendem Geländeniveau.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,7 m betragen.
- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.
- Prüfung des Gefährdungspotenzials durch Hangrutschung im Rahmen der Anlagenplanung sowie Berücksichtigung relevanter Naturgefahren im Anlagengenehmigungsverfahren.
- Gewährleistung eines geeigneten ökologischen Monitorings der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Berichterstattung an die Naturschutzbehörde nach dem 1., 3. und 5. Jahr ab Inbetriebnahme der PV-Freiflächenanlage. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, allfälliges Neophytenmanagement, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).
- Bei Verordnung einer Eignungszone für Windkraftanlagen auf der gleichen Fläche, kommt der Windkraftentwicklung Vorrang zu. Bei der Genehmigung der Photovoltaikanlage ist auf die Erfordernisse der Windkraftentwicklung Rücksicht zu nehmen.





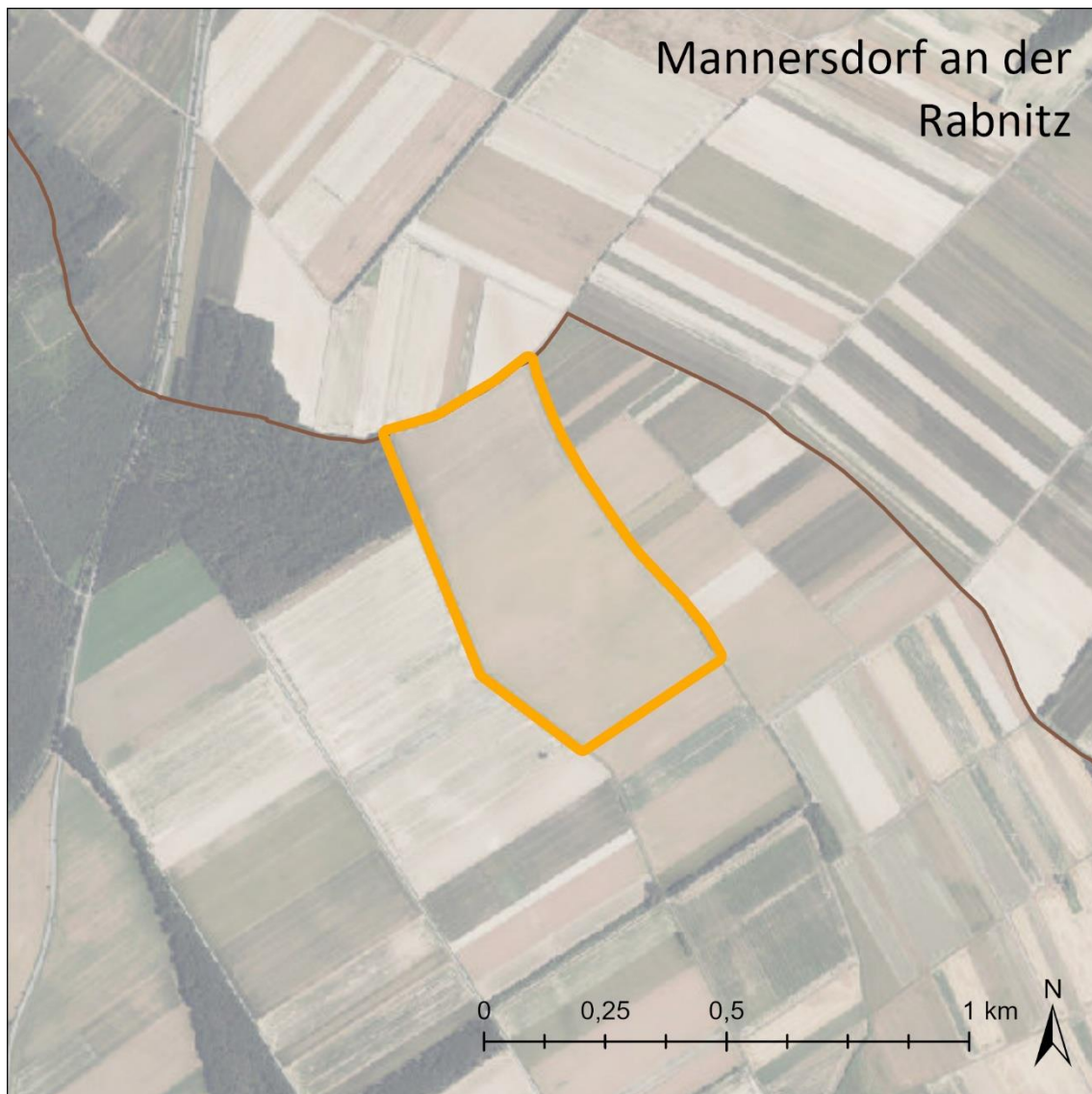
88. Eignungszone Mannersdorf an der Rabnitz**Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:**

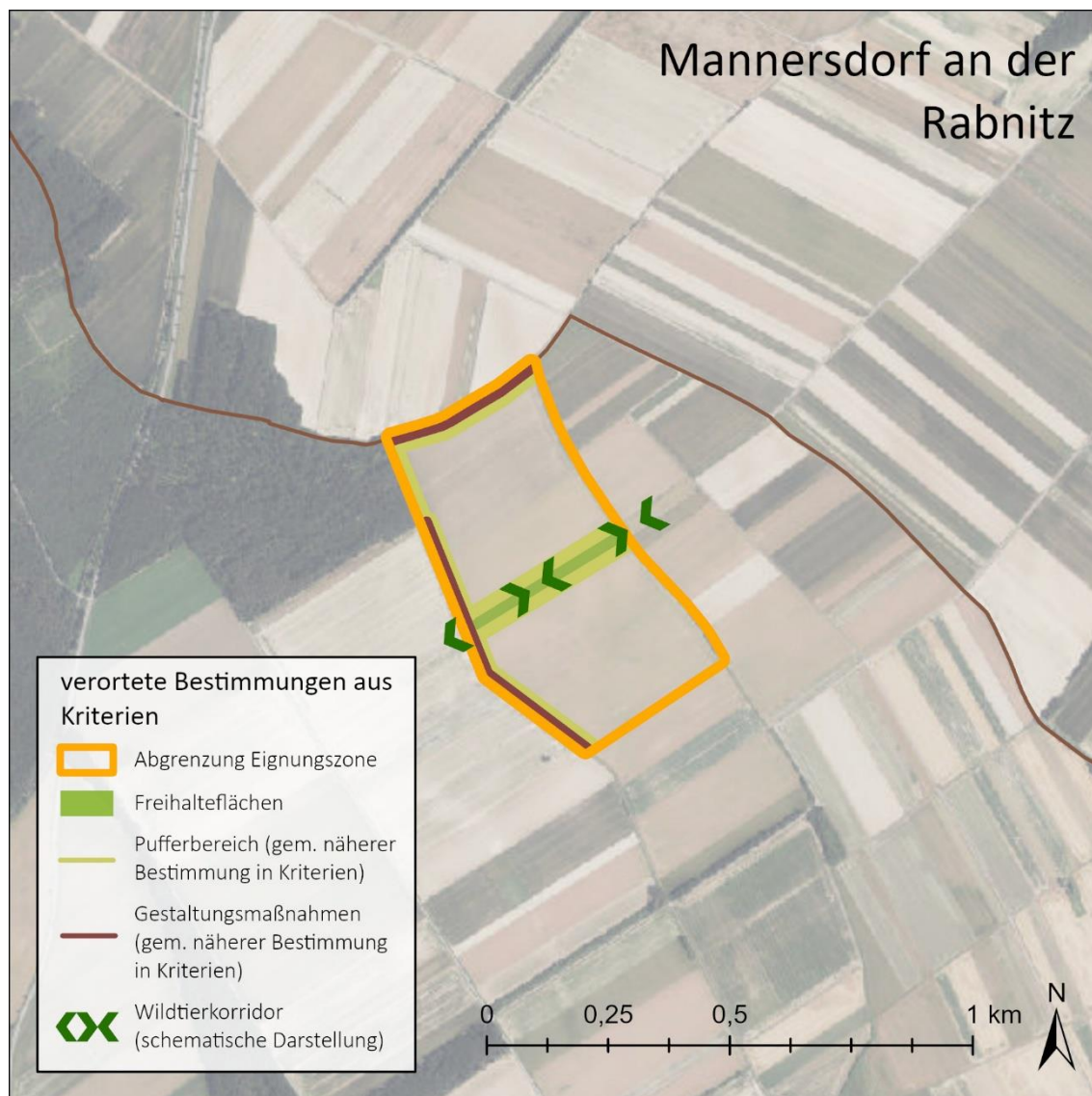
Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ausführung der PV-Freiflächenanlage nur als Agri-Photovoltaikanlage gemäß den Bestimmungen § 6 Abs. 3 EAG-Marktprämienverordnung – EAG-MPV idF BGBl. II Nr. 77/2024 zulässig.
- Ersatz der intensiven ackerwirtschaftlichen Nutzung in einem mindestens 1,0 m breiten Streifenbereich um die Aufständungen der PV-Module durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen/Blühflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege.
- Erhaltung jeglicher Waldbereiche und Gehölzstreifen.
- Stärkung der Gehölzstrukturen an der nördlichen Grenze der Eignungszone durch ergänzende Solitärbaumpflanzungen mit vorgelagertem Saum von 10 m Breite.
- Freihaltung eines 20 m breiten Offenlandschaftssaums vor dem im Nordwesten räumlich anliegenden Waldrand.
- Ausbildung eines gehölzgeprägten Grünzugs mit angelagerten krautigen Saumzonen an der westlichen Zonengrenze entlang einer bestehenden Grabenstruktur mit einer Gesamtbreite von 20 m.
- Schaffung eines gebietszentralen, 20 m breiten Offenlandschaftskorridors in Nordost-Südwest-Richtung zur Minderung vorhabensbedingter Zäsureffekte insbesondere aus wildökologischer Sicht.
- Klärung der Bedeutung der Eignungszone als Lebensraum für Wiesenweihe und Goldammer und gegebenenfalls Junktimierung des Projektes mit gezielten Artenhilfsprogrammen für diese Arten auf geeigneten Umgebungsflächen.
- Verzicht auf Zäunungen der Modulflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme.
- Die Funktionsfähigkeit des Bodens ist sowohl während des Betriebs als auch während der Bauphase bestmöglich zu erhalten.
- Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen).

- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.
- Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen und Gewährleistung der Bedeutung der Zone als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m, Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 1,0 m, Breite der Modultischreihen max. 6 m).
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden. Der lichte Abstand zwischen den Modulreihen kann 3 m unterschreiten, sofern die Modultischbreite in Horizontalstellung nicht mehr als 60% des Achsabstandes beträgt.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5,2 m über bestehendem Geländeniveau.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,7 m betragen.
- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.
- Gewährleistung eines geeigneten ökologischen Monitorings der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Berichterstattung an die Naturschutzbehörde nach dem 1., 3. und 5. Jahr ab Inbetriebnahme der PV-Freiflächenanlage. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, allfälliges Neophytenmanagement, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).
- Bei Verordnung einer Eignungszone für Windkraftanlagen auf der gleichen Fläche, kommt der Windkraftentwicklung Vorrang zu. Bei der Genehmigung der Photovoltaikanlage ist auf die Erfordernisse der Windkraftentwicklung Rücksicht zu nehmen.





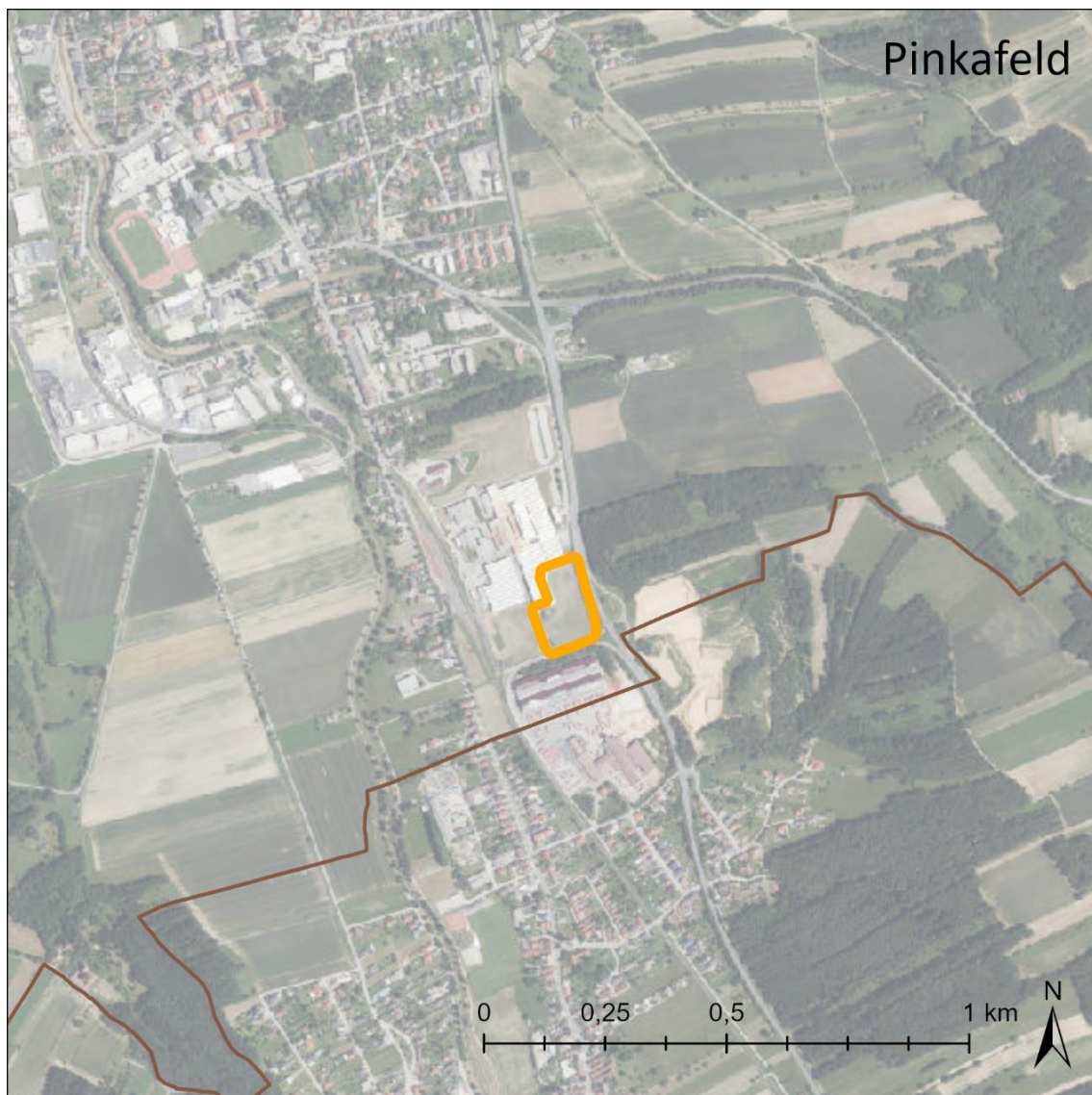
89. Eignungszone Pinkafeld**Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:**

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Die Umsetzung der Eigenversorgung der Betriebsstätte auf den Grundstück Nr. 1920/1 in der KG 34058 Pinkafeld im Sinne der vorgelegten Unterlagen und unter Voraussetzung eines Eigennutzungsgrades von mind. 70% der gewonnenen Energie ist sicher zu stellen.
- Etablierung und Erhaltung standortgemäßer extensiver Wiesenflächen/Blühlandschaften als biodiversitätsfördernde Maßnahme unter und zwischen den PV-Modulreihen und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).
- Die Funktionsfähigkeit des Bodens ist sowohl während des Betriebs als auch während der Bauphase bestmöglich zu erhalten.
- Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen).
- Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen und Gewährleistung der Bedeutung der Zone als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m, Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 1,0 m, Breite der Modultischreihen max. 6 m).
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden. Der lichte Abstand zwischen den Modulreihen kann 3 m unterschreiten, sofern die Modultischbreite in Horizontalstellung nicht mehr als 60% des Achsabstandes beträgt.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5,2 m über bestehendem Geländeniveau.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,7 m betragen.
- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.
- Gewährleistung eines geeigneten ökologischen Monitorings der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Berichterstattung an die Naturschutzbehörde nach dem 1., 3. und 5. Jahr ab Inbetriebnahme der PV-Freiflächenanlage. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw.

Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, allfälliges Neophytenmanagement, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).



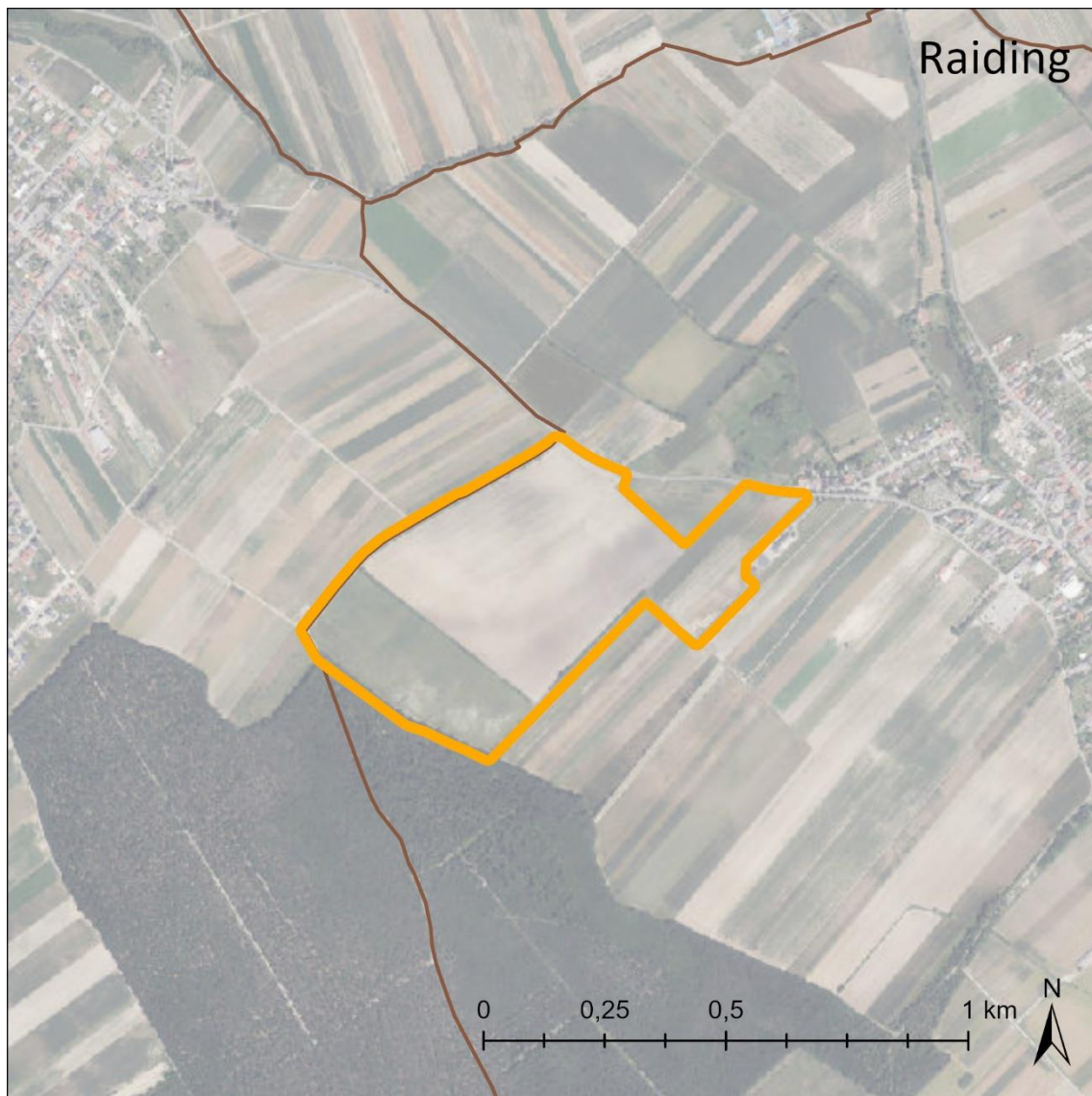
90. Eignungszone Raiding**Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:**

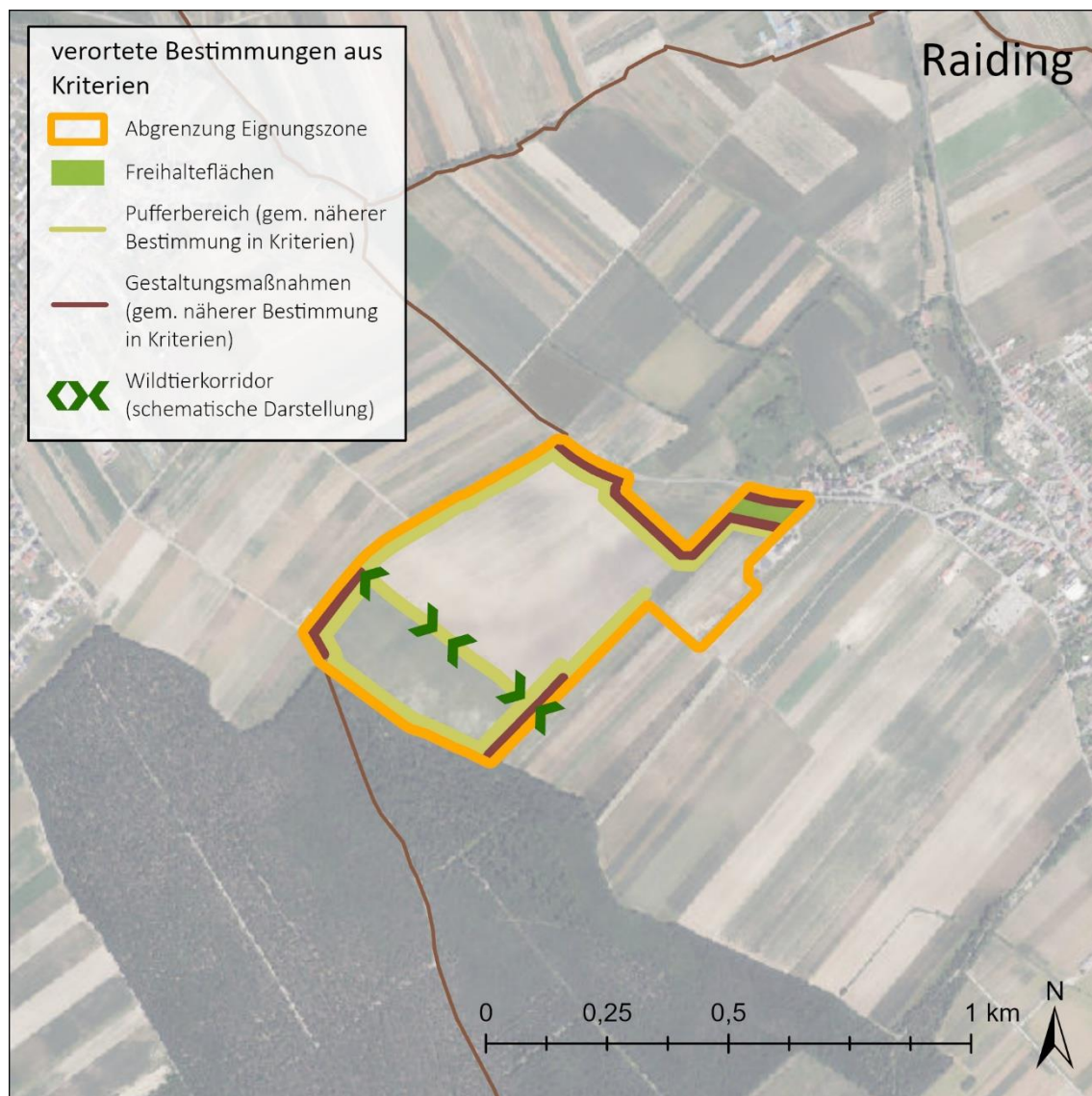
Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ausführung der PV-Freiflächenanlage nur als Agri-Photovoltaikanlage gemäß den Bestimmungen § 6 Abs. 3 EAG-Marktprämienverordnung – EAG-MPV idF BGBl. II Nr. 77/2024 zulässig.
- Ersatz der intensiven ackerwirtschaftlichen Nutzung in einem mindestens 1,0 m breiten Streifenbereich um die Aufständungen der PV-Module durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen/Blühflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege.
- Freihaltung eines 20 m breiten Offenlandschaftskorridors, vorgelagert der im Südwesten angrenzenden Waldfläche.
- Aufwertung des bestehenden, in Ost-West-Richtung gebietsquerenden Heckenzugs zu einem 20 m breiten Wildtierkorridor durch beidseitige Freihaltung vorgelagerter krautiger Saumzonen.
- Erhaltung der Gehölzstrukturen entlang der Zonengrenzen (nordwestlich, südöstlich) und Schaffung durchgehender Heckenstrukturen um die bestehenden Gehölzstreifen in Richtung südwestlicher Zonengrenze (Wald) fortzuführen. Diesen Gehölzstrukturen sind innen Offenlandschaftsflächen vorzulagern und dadurch insgesamt 15 m breite Grünzugsbereiche um die PV-Betriebsfläche auszubilden.
- Schaffung durchgehender Heckenstrukturen sowie Freihaltung eines innen vorgelagerten mind. 10 m breiten Pufferstreifens entlang der nordöstlichen Zonengrenze. Im Bereich des Aussiedlerhofes sind die Heckenstrukturen und begleitenden Pufferstreifen in mindestens 65 m Abstand zur Straße auf Höhe der bestehenden Gebäude zu errichten. Die straßenbegleitende Allee ist in diesem Bereich fortzuführen. Der so entstehende 65 m breite Offenlandschaftsraum ist naturhaft auszuführen.
- Verzicht auf Zäunungen der Modulflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme.
- Die Funktionsfähigkeit des Bodens ist sowohl während des Betriebs als auch während der Bauphase bestmöglich zu erhalten.
- Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen).

- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.
- Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen und Gewährleistung der Bedeutung der Zone als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m, Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 1,0 m, Breite der Modultischreihen max. 6 m).
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden. Der lichte Abstand zwischen den Modulreihen kann 3 m unterschreiten, sofern die Modultischbreite in Horizontalstellung nicht mehr als 60% des Achsabstandes beträgt.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5,2 m über bestehendem Geländeniveau.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,7 m betragen.
- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.
- Prüfung des Gefährdungspotenzials durch Hangwasser und Hangrutschung im Rahmen der Anlagenplanung sowie Berücksichtigung relevanter Naturgefahren im Anlagengenehmigungsverfahren.
- Gewährleistung eines geeigneten ökologischen Monitorings der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Berichterstattung an die Naturschutzbehörde nach dem 1., 3. und 5. Jahr ab Inbetriebnahme der PV-Freiflächenanlage. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, allfälliges Neophytenmanagement, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).





91. Eignungszone Schattendorf/Baumgarten

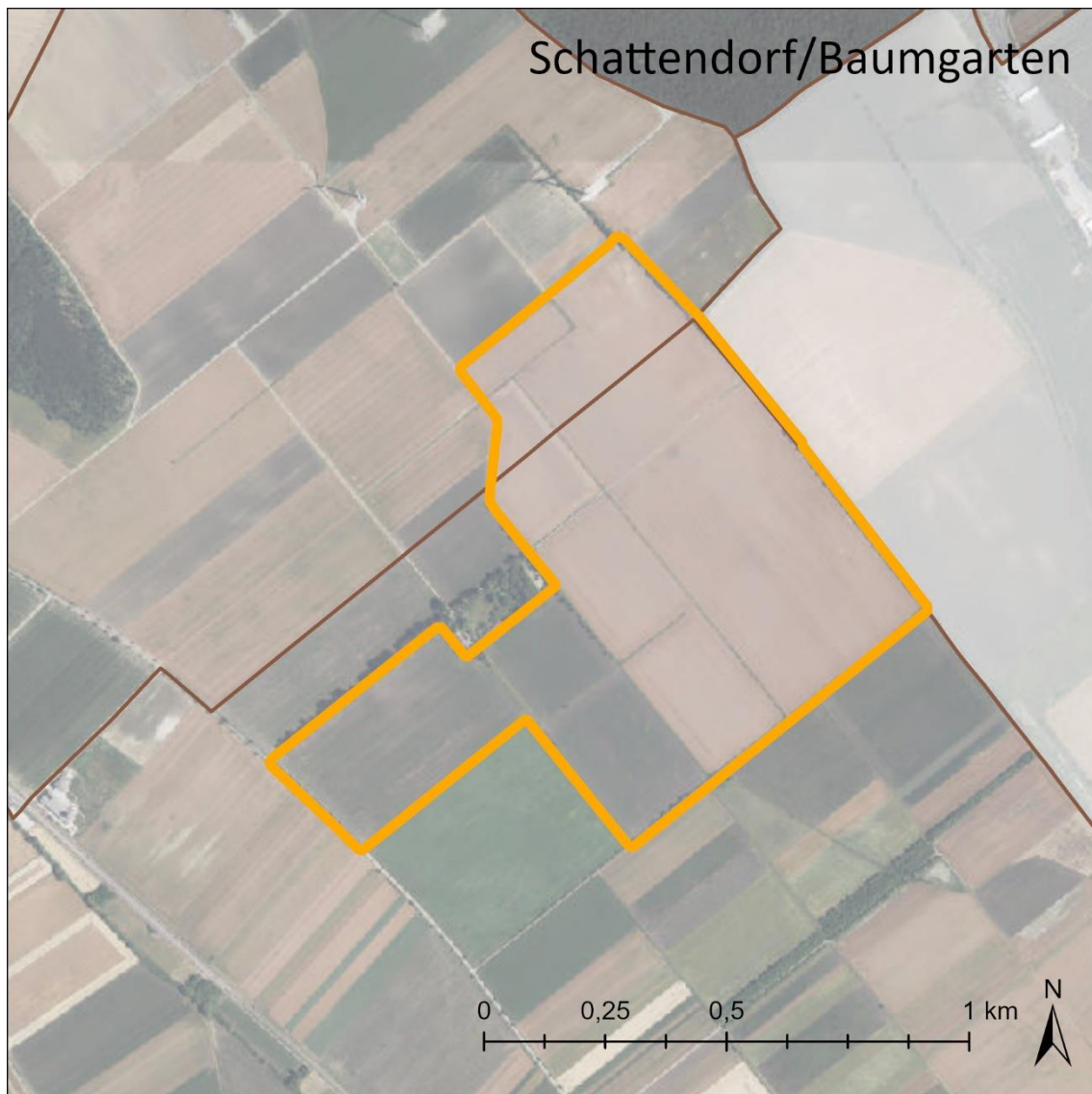
Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

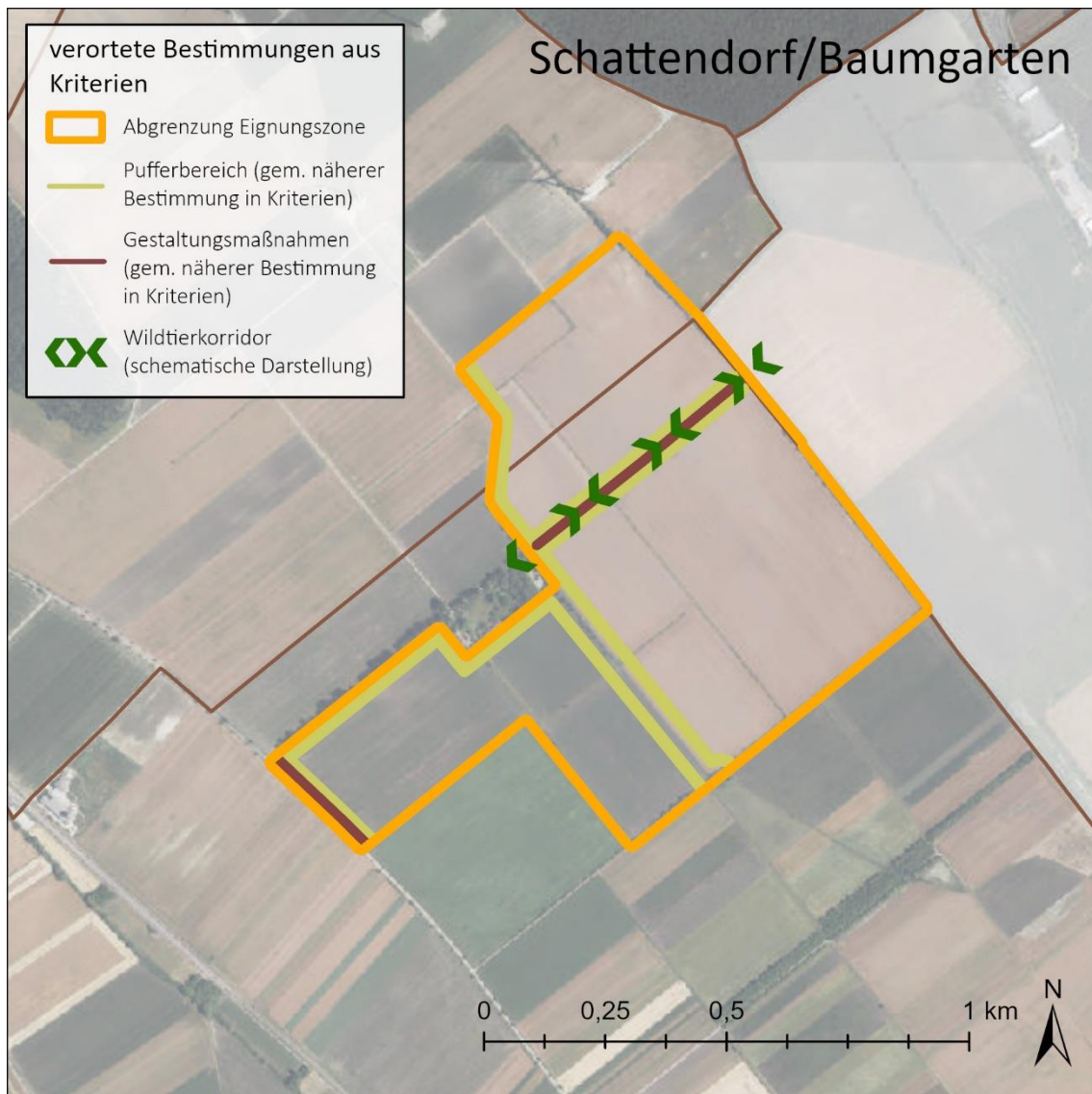
Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der intensiven ackerwirtschaftlichen Nutzung in einem mindestens 1,0 m breiten Streifenbereich um die Aufständungen der PV-Module durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen/Blühungsflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege.
- Freihaltung von mindestens 20 m beidseits der Gewässerachse des Schoschbachs und Ausführung von einem damit mindestens 40 m breiten Biotopkorridors entlang des Bachs.
- Freihaltung eines mindestens 20 m breiten Wildtierkorridors in Nordost-Südwest-Richtung durch die Eignungszone in räumlicher Verlängerung der örtlichen Alleestruktur bzw. der randlichen Gehölzstrukturen im Nordwesten des Untenhofs mit begleitenden Gestaltungsmaßnahmen wie insbesondere der Anlage lockerer Gehölzstrukturen als Äsungs- und Deckungsflächen auf 20% der neu zu schaffenden Korridorfläche.
- Erhaltung des gesamten Baumbestandes in der Eignungszone.
- Freihaltung von mindestens 20 m breiten Pufferzonen (naturhafte Offenlandschaftszonen) zur örtlichen Baumallee sowie den Gehölzflächen um den Untenhof.
- Landschaftliche Einbindung der Photovoltaik-Freiflächenanlage durch Anlage einer naturhaften Strauchzeile mit angelagerten krautigen Säumen entlang der Ödenburgerstraße im SW der Eignungszone auf einer Freihaltezone von mindestens 10 m Breite.
- Einheitliche Gestaltung mit PV-Anlagen in der bestehenden Eignungszone (Nr. 14, LGBL Nr. 67/2023).
- Verzicht auf Zäunungen der Modulflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme.
- Die Funktionsfähigkeit des Bodens ist sowohl während des Betriebs als auch während der Bauphase bestmöglich zu erhalten.
- Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen).

- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.
- Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen und Gewährleistung der Bedeutung der Zone als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m, Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 1,0 m, Breite der Modultischreihen max. 6 m).
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden. Der lichte Abstand zwischen den Modulreihen kann 3 m unterschreiten, sofern die Modultischbreite in Horizontalstellung nicht mehr als 60% des Achsabstandes beträgt.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5,2 m über bestehendem Geländeniveau.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,7 m betragen.
- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.
- Gewährleistung eines geeigneten ökologischen Monitorings der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Berichterstattung an die Naturschutzbehörde nach dem 1., 3. und 5. Jahr ab Inbetriebnahme der PV-Freiflächenanlage. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, allfälliges Neophytenmanagement, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).





92. Eignungszone Siegendorf**Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:**

Gemäß § 22d Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ausführung der PV-Freiflächenanlage nur als Agri-Photovoltaikanlage gemäß den Bestimmungen § 6 Abs. 3 EAG-Marktprämienverordnung – EAG-MPV idF BGBl. II Nr. 77/2024 zulässig.
- Ersatz der intensiven ackerwirtschaftlichen Nutzung in einem mindestens 1,0 m breiten Streifenbereich um die Aufständungen der PV-Module durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen/Blühflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege.
- Erhaltung der direkt an die Zone angrenzenden Gehölzzüge.
- Ausbildung eines 10 m breiten Offenlandschaftskorridors vor den bestehenden linearen Gehölzstrukturen an der südwestlichen Grenze der Eignungszone.
- Ausbildung von Sichtschutzpflanzungen in Form naturhafter Heckenzüge mit innen vorgelagerten krautigen Saumzonen an der südöstlichen und nordöstlichen Grenze der Eignungszone mit einer Gesamtbreite von jeweils 15 m. Im Fall einer Südwest-Nordost Ausrichtung der Anlage ist in Richtung Nordosten der Blendschutz durch entsprechend hohes und dichtes Pflanzenmaterial sicherzustellen.
- Ausbildung einer wegbegleitenden Obstbaumzeile an der nordwestlichen Grenze der Eignungszone mit einem innen vorgelagerten 10 m breiten Offenlandschaftssaum.
- Vervollständigung der Gehölzstrukturen entlang der westlichen Zonengrenze im Nahbereich des bestehenden Reitsportzentrums inklusive eines 10 m breiten Offenlandschaftskorridors.
- Ausbildung eines zentral in Nordwest-Südost-Richtung gebietsquerenden 20 m breiten Offenlandschaftskorridors und Nutzbarmachung als öffentlich zugänglicher Spazierweg.
- Verzicht auf Zäunungen der Modulflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme.
- Die Funktionsfähigkeit des Bodens ist sowohl während des Betriebs als auch während der Bauphase bestmöglich zu erhalten.
- Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen).

- Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5% der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.
- Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen und Gewährleistung der Bedeutung der Zone als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m, Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 1,0 m, Breite der Modultischreihen max. 6 m).
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär unterschritten werden. Der lichte Abstand zwischen den Modulreihen kann 3 m unterschreiten, sofern die Modultischbreite in Horizontalstellung nicht mehr als 60% des Achsabstandes beträgt.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5,2 m über bestehendem Geländeniveau.
- Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann die Maximalhöhe zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen temporär 5,7 m betragen.
- Beschränkung der Maximalhöhe weiterer Anlagenkomponenten (Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) auf 3,5 m über bestehendem Geländeniveau.
- Prüfung des Gefährdungspotenzials durch Hangwasser im Rahmen der Anlagenplanung sowie Berücksichtigung relevanter Naturgefahren im Anlagengenehmigungsverfahren.
- Gewährleistung eines geeigneten ökologischen Monitorings der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Berichterstattung an die Naturschutzbehörde nach dem 1., 3. und 5. Jahr ab Inbetriebnahme der PV-Freiflächenanlage. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, allfälliges Neophytenmanagement, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).

